Die preußische Erbschaftssteuergesetzgebung zur Zeit des Feudalismus und Absolutismus.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt

am 1. November 1902

von

Ferdinand Weißstein

aus

Hirschberg in Schlesien.

Die preußische Erbschaftssteuergesetzgebung zur Zeit des Feudalismus und Absolutismus.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doctorwürde

vorgelegt

am 1. November 1902

von

Ferdinand Weißstein

aus

Hirschberg in Schlesien.

ACAD. LIBR. DAT. MRL.

Hirschberg
Bote a. d. Riesengebirge
1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549820_0220

Meinen Eltern.

Vorwort.

Das vorliegende Thema ist der erste Versuch einer Darstellung auf diesem Gebiete der Steuergeschichte. Es haben mir also bei demselben alle Vorbilder gefehlt. Das Erscheinen der vorliegenden Untersuchung bedarf deshalb an sich schwerlich einer Begründung, besonders da Professor Schanz in dem Artikel Erbschaftssteuer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sein lebhaftes Bedauern darüber ausspricht, daß dieses Gebiet der Steuergeschichte noch völlig unbeackert sei, desto mehr aber fühle ich mich gezwungen, die Gründe anzuführen, welche mich, den Neuling, einen Versuch wagen ließen, dieses ganz neue Gebiet zu betreten. Da muß ich nun offen gestehen, daß es ursprünglich gar nicht meine Absicht war, das vorliegende Thema zu bearbeiten; mein Plan ging vielmehr dahin, eine Vorgeschichte der jetzigen preußischen Erbschaftssteuer zu geben. Wie es aber so häufig mit wissenschaftlichen Entwürfen zu gehen pflegt, so kam es auch hier. Die Vorarbeiten zu der beabsichtigten Arbeit wuchsen sich zu einer eigenen umfangreichen Arbeit aus. Ich habe damit den Plan einer Vorgeschichte der jetzigen preußischen Erbschaftssteuer nicht aufgegeben, sondern hege die Absicht, diesem ersten Teil einen zweiten Teil folgen zu lassen, der die Geschichte der preußischen Erbschaftssteuer zur Zeit des Konstitutionalismus behandeln soll. Wenn ich mich auch wohl nicht der Hoffnung hingeben darf, daß dieser erste Versuch die volle Anerkennung der Kritik finden dürfte, so würde ich mich schon damit zufrieden geben, die Kritik und damit überhaupt die Arbeit auf diesem neuen Gebiete herauszufordern.

Möge nur die Kritik nicht allzu unsanft mit mir verfahren und bei ihren Ausstellungen die für mich doppelte Schwierigkeit der Arbeit berücksichtigen.

Als ich nach Abschluß der Materialiensammlung an die Sichtung desselben und die eigentliche Darstellung ging, gelangte ich bald zu der Ueberzeugung, daß es am zweckmäßigsten sein würde, den ganzen Stoff in fünf große Gruppen und jeden wieder in zwei Abteilungen zu zerlegen, so ergeben sich die ersten zehn Kapitel der Arbeit von selbst. Für jedes Kapitel habe ich dann die Darstellungsweise gewählt, das jeweilige Gesetz, um welches es sich handelt, bezw. die großen Hauptgesichtspunkte an

den Anfang zu stellen und dann jeden dieser Hauptgesichtspunkte derart zu behandeln, daß ich erst seine Vorgeschichte gab, dann die verschiedenen Deklarationen und Modifikationen, welche er im Laufe der Jahre erfuhr. Jeder, der in der Zeit, welche die vorliegende Arbeit behandelt, auf dem Gebiete der Gesetzesgeschichte gearbeitet hat, wird wissen, welche Rolle in dieser Zeit die sg. Declarationes spielen, wie häufig an einem Gesetz so lange herumdeklariert wurde, daß das Gesetz schließlich in sein Gegenteil umgekehrt wurde. Ich erinnere als ein besonderes Beispiel an das preußische Ablösungsedikt von 1811 und seine Deklaration von 1816. Die beiden letzten Kapitel bringen dann das Ergebnis der Arbeit.

Nach diesen wenigen einleitenden Bemerkungen möchte ich den Leser bitten, mir gleich in medias res zu folgen.

Berlin, im Oktober 1902.

Der Verfasser.

Literatur und Quellen.

Corpus Constitutionum Marchicarum oder Königl. Preußische und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur und Marck Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Reskripta Von Zeiten Friedrich I Churfürstens zu Brandenburg bis jetzo unter der Regierung Friedrich Wilhelms Königs in Preußen ꝛc. ad annum 1736 inclusive Mit allergnädigster Bewilligung collegiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius. Mit koenigl. Preußischen Privilegio. Berlin und Halle zu finden im Buchladen des Waisenhauses Theil I—IV und Continuatio I—IV von 1737—1750.

Novum Corpus Constitutionum Prussico Brandenburgensium Praecipue Marchicarum Oder Neue Sammlung Königl. Preuß. und Churfürstl. Brandenburgischen sonderlich Chur und Mark Brandenburg wie auch anderen Provintzien publicirten u. s. w. Vom Anfange des Jahres 1751—1810. Mit Königlicher Allergnädigster Bewilligung und dero Academie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio. Zu Berlin und an auswärtigen Orten zu bekommen bei den Factoren der Königlich Preußischen Academie der Wissenschaften Band I—XII.

Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung. Herausgegeben von K. A. v. Kamptz. Bd. I—XXIII Jahrg. 1816—1839.

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. Erscheint seit 1840 als Fortsetzung des vorigen.

Protokolle der deutschen Bundesversammlung Bd. I—XIX. Frankfurt a. M. 1817—1828.

Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. October 1810. Mit Ausschluß der in der ersten Abteilung des zwölften Bandes der Mylius'schen Edicten-Sammlung schon erhaltenen Verordnungen aus dem Jahre 1806. Als Anhang zu der seit dem Jahre 1810 edirten Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten Berlin 1822. Deckersche Hofbuchdruckerei.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten seit 1810. Berlin 1810 ff. Hofbuchdruckerei.

Finanzministerium, Generalverwaltung der Steuern Acta Generalia Volumen I—IV, betreffend die Organisation des Stempelwesens und den Entwurf eines neuen allgemeinen Gesetzes; ungedruckt im Archiv des Finanzministeriums.

Instruktion für die Abgabendirektion zu Berlin, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens; ungedruckt im Königlich Preußischen Staatsarchiv.

Protocolle der Sitzungen des Staatsraths für das Jahr 1822, erster und zweiter Sitzungsbericht; ungedruckt im Königlich Preußischen Staatsarchiv.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Hauptteil. Die preußische Steuergesetzgebung bis zur Friedricianischen Steuerreform nach dem Ende des siebenjährigen Krieges.

Kapitel I. Die preußische Erbschaftssteuer dieses Zeitraums.

Vorbemerkung über die Stellung der Erbschaftssteuer zur Stempelsteuer in diesem Zeitraum. Der Ursprung der Erbschaftssteuer. Die Edikte dieser Periode. Schlußbemerkung über deren oftmalige Wiederholung.

Kapitel II. Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Der Ursprung und das Wesen des Erbschoßes. Versuche, sich dem Erbschoße zu entziehen. Die Feststellung der Höhe der Erbschaft zwecks Bestimmung des Erbschoßes. Die Stempelfiskale. Die Befreiungen vom Erbschoß; der Adel, die Kirche, die merkantilen Bestrebungen, die Freizügigkeit innerhalb der königlichen Domänen und der königlichen Städte, die Freizügigkeitsverträge mit dem Auslande.

Zweiter Hauptteil. Die preußische Steuergesetzgebung vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zum Ende des ersten Koalitionskrieges gegen Frankreich.

Kapitel III. Die preußische Erbschaftssteuer in diesem Zeitraum.

Vorbemerkung über die Zeitbestimmung. Das Edict von 1765. Das Edict von 1766. Die Berechnung des Erbschaftsbetrages, insbesondere bei Renten, Lehensgütern und Fideikommissen, bei der niederen Bevölkerung; die Inventalisirungsfrage; die Pauschalsumme, Befreiungen von dieser Steuer bei Steuern aus dem Auslande und an gemeinnützige Stiftungen. Retorsionspolitik. Der Zahlungstermin, besonders bei Erbschaften, die mit Nießbrauch belastet waren. Die Steuerhinterziehungen; die Denunzianten, die Gerichte, die Prediger. Einführung der Steuer in Westpreußen.

Kapitel IV. Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Der Erbschoß bei Uebersiedelung in den Bezirk des Erblassers, die Erbschoßpflicht Minderjähriger. Weitere Befreiungen zu Gunsten der merkantilen Bestrebungen. Erweiterung der Freizügigkeit; neue Abschoßverträge. Die Abschoßregelung in Westpreußen und Neu-Ostpreußen, die neue Regelung in Ostpreußen.

Dritter Hauptteil. Die preußische Steuergesetzgebung vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. bis zum Zusammenbruch des Friedericianischen Staates.

Kapitel V. Die preußische Erbschaftssteuer während dieses Zeitraums.

Vorbemerkung über die Erlasse dieser Periode. Die Anweisung vom 17. September 1802; das Edikt vom selben Tage, das Circulare vom 18. Oktober 1804; Das Reskript vom 12. März 1806.

Kapitel VI. Der Erbschoß während dieser Periode.

Vierter Hauptteil vom Zusammenbruch des Friedericianischen Staates bis zu seiner Wiederaufrichtung.

Kapitel VII. Die Erbschaftssteuer während dieses Zeitraums.

Das Stempelsteuergesetz von 1810; die dazu erlassene Instruction nebst Formularen; die Sonderinstruction für die Berliner Abgabendirektion, Aenderungen und Declarationen des Gesetzes in dieser Periode, die Bedeutung dieses Gesetzes.

Kapitel VIII. Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Fünfter Hauptteil. Die preußische Steuergesetzgebung von der Wiederaufrichtung des Staates bis zum Ausgange des Absolutismus.

Kapitel IX. Die preußische Erbschaftssteuer dieses Zeitraums. Das Gesetz vom 7. März 1822. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes. Bis zur Berufung der ersten Commission. Der Bericht der ersten Commission. Scheitern der Commission an der Deckungsfrage. Die erweiterte Commission und ihr Bericht. Endgiltiges Scheitern auch dieser Commission. Gasser's Bericht. Die zweite Commission. Ihr Bericht. Zweite Redaction des Berichtes. Die Beratungen im Ministerium. Der Staatsrat. Die späteren Aenderungen und Erklärungen zu § 4, § 9, § 10, § 17, § 25, § 31, § 33, zum Tarif.

Kapitel X. Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Vollständige Freizügigkeit im Innern und im Reich; Neuordnung des Erbschoßrechtes im Landrecht. Abschoßverträge. Das Retorsionsrecht. Endgültige Beseitigung des Erbschosses.

Sechster Hauptteil. Ergebnis.

Kapitel XI. Die preußische Erbschaftssteuer.

Kapitel XII. Der Erbschoß.

Erster Hauptteil.

Die preußische Steuergesetzgebung bis zur Fridericianischen Steuerreform nach dem Ende des siebenjährigen Krieges.

Kapitel I.

Die preußische Erbschaftssteuer dieses Zeitraums.

Es muß voraus geschickt werden, daß in dem ganzen Zeitraum, welchen diese Arbeit behandelt, die Erbschaftssteuer nicht in einem besonderen Gesetz geregelt wird, sondern im Rahmen der Stempelsteuergesetzgebung.

Ueber den Ursprung der Erbschaftssteuer in der Mark ließ sich Genaues nicht ermitteln. Die erste bekannte Verordnung, welche sich über die Erbschaftssteuer auftreiben läßt, führt dieselbe nicht ein, sondern regelt nur deren Erhebung.

Patent, daß zur Erleichterung der Contributions-Last das Stempelpapier eingeführet werden soll. Vom 15. Juli 1682. (Anm. 1.) Der andere Stempel, worauf der Adler gegraben, soll bei denen hohen und niedrigen Geistlichen und Weltlichen Hof- und Landgerichten gebrauchet werden und damit bedrucket werden, ... alle Testamente, Erbverträge und Theilungen, Inventaria . . . . . unter Maßgabe, daß die einzelnen Stücke durchgehends auf einen Bogen von 3 Groschen geschrieben und dann bei weitläufigen Schriften nur der erste Bogen gesiegelt und bezahlet werden soll . . . . und da einer oder der andere diesem zuwider handeln, etwas übergeben, welches nicht auf dergleichen Papier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworfen, sondern auch wohl derjenige, der es eingegeben, mit einer ansehnlichen Strafe beleget werden solle.

Das nächste Edikt bringt eine Ergänzung des vorigen.

Anm. 1) Mylius Tt. V, Abth. V, Cap. III. Nr. I.

Edict wider den Unterschleif beim Gebrauch des Stempelpapiers vom 1. Dec. 1682. (Anm. 1.) . . . . . wenn es nicht mit dem behörigen Stempel bedrucket, nicht allein als ungültig verworfen, sondern auch für jeden Bogen zehn Thaler Strafe erleget werden solle.

Eingeschärft und modifiziert wird dieses durch das folgende Edikt.

Renoviertes Edict wegen Stempelpapiers vom 10. Mai 1695. (Anm. 2.) erneuert den Stempelsatz des vorigen, ermäßigt aber die Strafe auf einen Thaler.

Erneuert wird es noch einmal durch ein renoviertes Patent wegen des Stempelpapiers und mit was Unterschied solches zu gebrauchenn vom 1. Mai 1701. (Anm. 3.)

In den hierher gehörigen Teilen wird es dann noch einmal erneuert durch ein anderweitiges Patent wegen des Stempelpapiers vom 6. Januar 1714. (Anm. 4.)

Noch einmal erneuert wird es dann durch ein renoviertes Edict wegen Gebrauch des gestempelten Papiers in sämmtlichen Sr. Königl. Maj. in Preußen, Provinzen und Landen vom 22. April 1722. (Anm. 5.)

Hierzu gehört endlich noch eine Declaration daß niemand, auch nicht die Armen vom Stempelpapier befreit werden sollen vom 18. Febr. 1724. (Anm. 6.)

Die oftmalige Wiederholung ist bezeichnend weniger für Preußen im besonderen als für die Zeit im allgemeinen. Wir finden solche im regelmäßigen Abstand weniger Jahre immer wiederkehrenden neuen Erlasse eines und desselben Gesetzes, keineswegs nur in Preußen, sondern in allen Staaten, wohin wir auch immer unser Augenmerk auf dem Gebiete der Gesetzgebung wenden. Im übrigen müssen wir uns bis zur Zeit Friedrichs des Großen mit diesem etwas dürftigen Material begnügen.

Kapitel II.

Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Viel besser wie über die staatliche Erbschaftssteuer in dieser Periode sind wir über den Erbschoß unterrichtet. Vor allen Dingen kennen wir seine Einführung in die Mark. Die betreffende Konstitution unterrichtet uns zugleich nach allen Seiten über das Wesen des Erbschoßes.

Anm. [1]) Mylius Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nr. II.
Anm. [2]) Mylius Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nr. III.
Anm. [3]) Mylius Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nr. V.
Anm. [4]) Mylius Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nr. X.
Anm. [5]) Mylius Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nr. XVII.
Anm. [6]) Mylius Th. IV, Abth. V, Cap. III, Nr. XIX.

Constitution, Wilkör und Ordnung der Erbfälle und andere Sachen, wie damit durch die ganze Mark Brandenburg und zugehörenden Landten hinfüro soll gehalten werden, Mittwoch nach Francisci 1527. (Anm. 1.) Wer aber Kindergeldt oder Erbgut von dem Rath oder aus dem Gericht, darinnen es liegt, in frembde Gerichte wegbringen will, soll geben dem Rath in den Städten oder der Herrschaft in Dörfern von jeglichen Märkischen Schock vier Märkische Groschen (also 1/15) und dem Richter von jeglicher Personn, welche solche Kindergeldt oder Erbguth aus dem Gerichte nimbt und wegbringt, 12 Märkische Groschen. Ueber das soll niemands von den unterthänigen Unsern Prälaten und der Ritterschafft in unsern Landen gesessen die Erbfordern schuldig seyn, sonderlich Bürgerschaft oder Bürgerrecht zu bezwingen. Was aber von Ausländischen oder anderen Bürgern so Erbgeldt oder Kindergeldt nehmen würden, soll gehalten werden, wie hiebevor und von Alters geschehen und Herkommen ist.

Die gleiche Bestimmung wurde aufgenommen in des Markgrafen Johannes zu Cüstrin Policei-Ordnung von 1540. (Anmerkung 2.) Wer in andern Gerichten, darinnen er nicht gewesen, Erbe nehmen würde, soll, vermöge dem alten Landesgebrauche und Ordnung 12 Groschen den Gerichten vom Haupt und dem Rathe von jedem Schock 4 Groschen, so hoch sich das Erbe fahrender und entfahrender Haabe erstrecken werde, zum Abschoß geben.

Nicht geändert wurde in diesem Teile die Additional Constituttion über die Policey von Neuem aufgerichtet zu Cüstrin Neujahr 1561. (Anm. 3.)

Aufgenommen wurde sie auch in die Landesordnung in beyden Weichbildern Crossen und Züllichau, aufgerichtet d. d. Crossen nach Purificationem Mariae Anno 1561. (Anm. 4.)

In gleicher Höhe sollte der Erbschoß erhoben werden in der Grafschaft Wernigerode.

Rescript an das Cammergericht, wie hoch der Abschoß in der Grafschaft Wernigerode genommen werden soll, vom 29. Nov. 1745. (Anm. 5) daß allda niemalen der dritte sondern bloß der sechste Pfennig ja zu Zeiten wohl weniger Abschoß genommen werde. Weilen aber in Churmarck Brandenburg bishero nur der 15. Pfennig oder sex Thaler 16 Groschen an Abschoß feste gesetzet gewesen und unsere Willensmeinung dahin abzielet, daß es hierunter in besagter Grafschaft auf eben diese Art in Ansehung unserer dortigen Unterthanen gehalten werden mußten,

Anm. 1) Mylius Th. II, Abth. I, Nr. III von Kindergeldt und Erbgeldt.
Anm. 2) Mylius Th. V, Abth. I, Nr. I, Cap. 11 von anerstorbenen Gütern und Erbfällen in den Städten.
Anm. 3) Mylius Th. V, Abth. I, Nr. IV, Cap. 11.
Anm. 4) Mylius Th, V, Abth. I, Nr. V, Spalte 44.
Anm. 5) Mylius Th. VI, Abth. II, Nr. CC L III. Solcher Beispiele, daß zu hohe Abschoßrechte von dem Landesherrn eingeschränkt wurden, finden sich noch mehrere; im allgemeinen wurden nicht über 10% zugelassen. Der Abschoß cessierte, wenn der Erbe zuzog Academie I 615.

sintemahlen es sich nirgend findet, daß vorangeführtes, zeithero gefordertes, excessives Quantum weder in einigen Receß gegründet noch sonst erwiesen worden, so ergehet an euch Unser allergnädigster Befehl, die Abschoßsache in schon erwehnter Grafschaft nach solchem Fuße gleichfalls einrichten zu lassen.

In vielen einzelnen Fällen vertritt der Kurfürst mit Nachdruck sein Abschoßrecht. Die Beispiele, die hierfür im Mylius angeführt sind, verdienen deshalb angeführt zu werden, weil wir daraus ersehen, wie gerade angesehene Familien, fußend auf ihre angesehene Stellung, sich der Zahlung des Abschoßes zu entziehen suchen, und dies z. T. auch nicht ganz erfolglos thun.

Hierher ist z. B. zu rechnen ein Befehl an die Reichischen Geschwister wegen Abschoßes einer ihnen angefallenen Erbschaft zu Wusterhausen vom 28. Juli 1595. (Anm. 1.) Dieweil nun vermöge der rechtlichen unser Lander-Constitution in dergl. Erbfällen es jederzeit so gehalten worden, daß nicht allein von liegenden Gründen sondern auch von allen und jeden zugehören von Baarschaft und andern gebrauchliche Abschoß entrichtet. Als ist hiermit an Euch Unser ernster Befehl, ihr wollet dem Rath ein beständiges Inventarium aller und jeder ermelter (genannter) Schwester erlassenen Gütern an Baarschaften, Siegel und Briefen, Hauß Gereth und alles andere, nichts davon ausgeschlossen, und daß ihr im Fall der Noth mit dem Eide erhellen könnet, vorlegen und Inhalt desselben Unser Landesordnung gemäß, die Gebuer davon abtragen.

Mehr Erfolg hatte das Sträuben, den Erbschoß zu zahlen, in dem folgenden Falle: Befehl an die von Quitzow und Pto. des Abschoßes, wie es zu halten vom 10. Juli 1596. (Anm. 2.) Ihr habt Euch zu erinnern, was von des Abschoßes halben, so uns nach Landes Gebrauch als ein altes gewohnlich Churfurstl. Regal von der Erbschaft und Abfindung die Eures Bruders Dietrichs von Quitzows Wittwe aus diesen Landen bekommet, an Euch gelangen lassen. Uns ist vorgetragen, was ihr deswegen wiederum für Bericht eingeschicket, und nachdem uns dießfalls der Abschoß ohne allen Streit für allen Dingen gebühret, so hatten wir gerne gesehen, daß nach Ablebung Dietrichs von Quitzows uns ein Inventarium seiner Verlassenschaft, daraus unser Abschoß abzurechnen gewesen, zugeschickt worden were; weil aber solches nicht geschehen und durch Absterben gemeltes (genannten) von Quitzowen, die Wittwe sich nicht allein der Abfindung ihres Einbringens, sondern auch vermöge unser Landes Constitution derhalben Erbschaft anzumaßen gehabt; als erachten wir, daß der Abschoß davon ein ziemliches tragen könne. Da uns auch, was ihr diesfals mit der wittwen euch vertragen, an unsern habenden Rechten keineswegs praejudicirlich sein kann,

Anm. 1) Mylius VI, Abth. I, Nr. XLVIII.
Anm. 2) Mylius VI, Abth. I, Nr. L.

wie dem allen aber, seint wir nicht gemeinet, es mit der wittwen so genau zu nehmen, sondern gnadiglich zufrieden, daß Uns zum wenigstens der Abschoß von den 6000 Rthlr., welche ihr der Wittwen zu geben zugesagt, erfolge. Begehren darauf hiermit gnediglich ihr wollet uns von denselben 6000 Rthlr. den gewohnlichen Abschoß vier Gr. von einem Märkischen Schock gerechnet alsobald einsenden.

Aber auch die Rechte anderer auf Erhebung des Erbschoßes nahm der Kurfürst wahr. Decretum für die Ermelische Geschwister in Puncto der gesuchten Abschoßfreiheit wegen der ihnen zu Cottbus angefallenen väterlichen und mütterlichen Erbschaft vom 4. Oktober 1732. (Anm. 1.)

Nachdem aber besagter Magistrat zu Cottbus in seinem darüber erforderten Bericht anzeigt, wie er die Gerechtigkeit habe, den Abschoß sowohl von Landeseingesessenen als Ausländern zu nehmen und nicht nur deshalb Titulum oder Privilegium sondern auch die fast Universal Observantz in der Chur-Mark Brandenburg, welche zumalen durch ein unterm 23. November 1720 an die Neumärkische Regierung ergangenes Rescript sowie die des Abschoßes oder der Gabellae hereditatis halber jeden Orts hergebracht, da die dortige Cemmerey den Abschoß von Eingesessenen und anderen Orten in denen Kgl. Landen erhoben. Und dann Sr. Königl. Majestät keineswegs gemeinet sint denen Cemmereyen in denen Staedten ihre wohlhergebrachte Gerechtigkeiten zu schmälern.

In Betreff der Feststellung der Höhe der Erbschaft des infolgedessen zu erhebenden Erbschoßes findet sich nachweislich zum erstenmal im Jahre 1720 eine Bestimmung, die zunächst für den Erbschoß, dann aber auch für die Erbschaftssteuer festgesetzt wurde, von den Gerichten aber stets energisch wenn auch erfolglos abgewehrt wurde mit der richtigen Begründung, daß ein derartiges Mitwirken bei den Angelegenheiten einer fremden Verwaltung nicht Sache des Gerichtes sei und das Vertrauen des Publikums zu dem Gericht herabmindern müsse.

Verbesserte Gerichtsverfassung in denen hiesigen Kgl. Residenzien vom 25. Oktober 1728 (Anm. 2), welche Abänderungen und Zusätze zu der 1710 revidirten uns publicirten Gerichtsordnung brachte, besagte nämlich in dem Zusatz zu § 20: Das Gericht muß bei Abfassung des Inventarii, wenn wegen des Abschoßes etwas vorfällt, dem Magistrat unverzüglich davon Nachricht ertheilen.

Dazu finden sich dann noch die beiden folgenden Ausführungs-Bestimmungen bezw. Deklarationen.

Zum Zwecke der Erbschoß Erhebung sollen die Güter taxirt werden. (Anm. 3.) Churfurstliche Resolution an die Stadt

Anm. [1]) Mylius IV, Abth. II, Nr. CCXXXIII.
Anm. [2]) Mylius Th. II, Abth. I, Nr. CCLII.
Anm. [3]) Mylius Th. I, Abth. I, S. 13 u. 34. .

Gerichte zu Cölln an der Spree wegen Abschoßes und Inventarisirung derer Erbschaften. (Anm. 1.) Inventarisirungs-Zwang besteht danach nur für die Abschoß pflichtigen Erbschaften.

Bei der Bemessung der Steuer wurden Erbschaftsschulden nicht mitgerechnet.

Rescript, daß, wenn durch Verkauf Erbschafts Effecten-schulden bezahlet werden, kein Abschoß davon zu nehmen. Nebst Beilage A. vom 29. Januar 1730 (Anm. 2) erteilen euch zur aller gnadigsten Resolution, daß keine Erbschaft verstanden werden müsse, als deducto aere alieno, ohne einen Unterschied zu machen, ob die Creditores so an die Erbschaft zu fordern haben, in oder außer Landes gesessen.

Dagegen sind Außenstände auch im Auslande hinzuzurechnen.

Circular Rescript in puncto des Abschoßes von denen außerhalb Landes stehenden Capitalien vom 2. Jan. 1748. (Anmerk. 3.) Wenn nicht andere Bestimmungen und Verträge entgegenstehen, so ist der Abschoß auch von den außerhalb Landes stehenden Capitalien zu erheben, denn es ist „ohne weitläufiges Anführen, schon aus den gemeinen Rechten bekannt, daß nomina und actiones der Person des Creditoris ankleben und niemals als Bona in certo loco sita zu considériren seyn, mithin zum domicilio des Defuncti und folglich zum loco hereditatis jacentis gehören; sie mögen in oder außer Landes sich befinden".

Die Stempelfiskäle, deren Aufgabe es war, überall den Steuerhinterziehungen nachzuspüren, die zu diesem Zweck mit der Zeit, wie wir noch sehen werden, mit stetig sich erweiternden Vollmachten ausgestattet waren, erhielten, um sie in ihrer Tätigkeit anzuspornen, von den durch ihr Bemühen für den Kgl. Fiskus eingehenden Erbschoßgefällen und Erbschoßstrafen einen bedeutenden Anteil.

Rescript an sämtliche Justiz-Collegia, daß fiskalische Bediente von denen Abzugs- und Abschoß-Geldern (so durch ihren Fleiß und Bemühung zu unsern Cassen einlaufen) Quartam haben sollen (Anm. 4) vom 3. Juli 1746. Reglement, daß denen Fiscälen zu desto fleißiger Beobachtung ihres Amtes von allen Strafen, die durch ihre Vigilanz beigetrieben werden, es möge solches in ihrer Bestallung stehen oder nicht, der sechste Theil, welcher hiermit pro Quoto fiscali festgesetzt wird, passiret werden solle. Vom 8. Juli 1749. Bestätigt wird dies durch ein Reskript vom 31. März 1753. (Anm. 5.)

Daß in dieser Zeit der Privilegien und Standesvorrechte von diesem Erbschoß Freiheiten stattfinden, kann nicht weiter

---

Anm. [1]) Mylius VI, Abth. I, Nr. CLXIII.
Anm. [2]) Mylius, VI, Abth. II, Nr. CCX.
Anm. [3]) Mylius Continuatio IV, Nr. I.
Anm. [4]) Mylius Continuatio III, Nr. XVII.
Anm. [5]) Academie II, pag. 447.

wundernehmen. Der Adel genoß freilich prinzipiell keine Freiheit von dem Abschoß; doch hatte dies weniger zu bedeuten, weil er ja meist selbst auf dem flachen Lande der Abschoßerheber war und einerseits in der Stadt von denen kein Abschoß erhoben wurde, die in derselben weder ein bürgerliches Gewerbe ausgeübt hatten noch das Bürgerrecht erworben hatten, andererseits die Pächter der Domänen bei der Aufgabe der Domänen durch ihre Erben keinen Abschoß zu zahlen hatten; das waren aber die wichtigsten Fälle, in welchen die Adligen hätten in die Lage kommen können, Erbschoß zu zahlen. Daß aber in diesen beiden Fällen kein Erbschoß zu zahlen war, geht aus den folgenden beiden Urkunden hervor.

Rescript wegen Verlassenschaft des Churfürstlichen Cammer-Dieners Schlauersbach, daß der Magistrat davon keinen Abschoß fordern könne. Vom 19. Dec. 1607 (Anm. 1) weil selbiger niemahlen in Unser Stadt Cölln an der Spree ein Bürger gewesen, noch von eintziger betriebenen Bürgerlichen Nahrung, das geringste an hinterlassenen Gelde erworben.

Rescript ad Relationem der Neumärkischen Regierung den Obristen Schoenebeck wegen des von seinem Pächter praetendirten Abschosses abzuweisen. Vom 11. Mai 1691. (Anmerkung 2.)

Wenn wir nun die von des Obristen von Schoenebeck seiten angeführte rationes ganz nicht zureichend finden, zumalen derselbe dem Arendatori die Gerichte mit verpachtet, und für sich selbsten nicht, als die Criminal und Obergerichte reserviret, wo hinter Abschoß nicht gehöret, der verstorbene Arendator auch seine Sachen in des Schoenebeck Gerichte aus keines anderen Ursache gebracht, als weil er einen Contractum locationis, quo finito er oder die Seinigen das Ihrige ohne einigen Abzug in andere Gerichte bringen dürfen, indem es in unsern Aembtern also gehalten worden ist, daß, wenn ein Miether in währenden Miethsjahren vom Amte abziehet, von demselben Abschoß nicht gefordert wird, als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, den von Schoenebeck wegen des prätendirten Abschosses abzuweisen.

Selbstverständlich genossen die Geistlichen Abschoßfreiheit. Daß in der energischen Verteidigung solcher Vorrechte die evangelischen Geistlichen den katholischen keineswegs nachstanden, läßt die Fülle des vorliegenden Materials ersehen.

Ordnung und Satzung, wornach sich die Patronen, Pfarrern und Gotshausleuten und Gemeinden in denen Churfurstl. Brandenburgischen Dörfern in Geistlichen Sachen zu richten. Vom Jahre 1558 z. 16. Okt. (Anm. 3). Wann ein Pfarrer vorstirbt und sein Weib, Kinder erben oder erbnemen wollten

---

Anm. [1]) Mylius VI, Abth. I, Nr. XL VIII.
Anm. [2]) Mylius II, Abth. I, L XX IV.
Anm. [3]) Mylius Th. I, Abth. I, Nr. IV.

desselbigen vorlassene farende habe oder erbschaft aus den Gerichten darinnen der Pfarrer verstorben, wegbringen, das soll ihnen ohne einige Verhinderung offen stehen und kein Abschoß oder Abzugk den Gerichten davon zu geben schuldig sein. Also soll es auch mit deme, so der Pfarrer sein Weib, und Kinder also erworben, auch eins von dem andern, oder anderswoher ererben würden, gehalten, und dasselbe aller Beschwerung frei ausgestattet werden. Hatten sie aber eigene liegende Gründe in Staedten oder Doerfern, davon sollen sie wie andere steuren und thun.

Bestätigt durch einen Consistorial-Bescheid wegen Abschoß-Freiheit der Pfarrer vom 24. März 1595 (Anm. 1).

Visitation und Consistorial-Ordnung von 1573 (Anm. 2) von Abschosse der Pfarrer und ihrer Erbschaften. „Wann ein Pfarrer stirbt und des Ortes seine eigene fahrende Habe oder Erbschaft verlasset, sollen sein Weib und Kinder, wann sie von danne ziehen, von solcher seiner verlassenen fahrender Habe oder Erbschaft den Gerichten, darinnen der Pfarrer verstorben, einig Abzug oder Abschoß zu geben nicht schuldig sein, sondern ihnen dasselbe frei ohne Beschwerung folgen. Nemen aber das Erbe andere Freunde, die sollen das Abschoß wie sonst bräuchlich geben. Also auch würde ein Pfarrer sein Weib oder Kinder eines von anderen oder anders woher was ererben oder alldo erwerben, und wollen nach absterben des Pfarrers in den Gerichten länger nicht bleiben, soll ihnen dasselbe alles auch Schoßfrey und ohne Abzug ausgestattet werden. Doch soll von ihren Erblichen Gründen, was andere davon thun, gegeben werden.

Consistorial-Bescheid wegen Abschoß-Freiheit von derer Geistlichen Verlassenschaften vom 1. Febr. 1612 (Anm. 3) Churfürstl. Resolution wegen derer Pfarrer Abschoß Freiheit, und wie weit solche statt hat. Vom 5. Juli 1624. (Anm. 4.)

Reskript wegen derer Prediger Freiheit vom Abschoß vom 6. Febr. 1667 (Anm. 5).

Rescript in eadem materia Vom 20. Aug. 1667. (Anm. 6.)

Im weiten Umfange schufen dann Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große neue Befreiungen zu Gunsten ihrer populationistischen und merkantilen Bestrebungen.

Allergnädigste Resolution in puncto Jurisdictionis zwischen den Teutschen und Französischen Gerichten vom 3. Januar 1702 (Anm. 7). Ueber den Artikul der auf Seiten der deutschen

---

Anm. [1]) Mylius Th. VI, Abth. I, Nr. XLVII.
Anm. [2]) Mylius Th. I, Abth. I, Nr. VII, Spalte 304.
Anm. [3]) Mylius VI, Th. I, Nr. LXV.
Anm. [4]) Mylius VI, Th. I, Nr. XCV.
Anm. [5]) Mylius VI, Abth. I, Nr. CXXXVIII.
Anm. [6]) Mylus VI, Abth. I, Nr. CXXXIX. Auch die Kirchendiener waren frei Academie II 355.
Anm. [7]) Mylius Th. II, Abth. I, IC. S. 342 N. 4.

Magistrate von denen Franzosen prätendierten Abschosses können sich Seine Königl. Majestät aus vielen dazu bewegenden Ursachen noch zur Zeit nicht erklären. Inzwischen aber wollen Sie dieselben dennoch davon eximiret wissen.

Rescript daß die Französischen Colonisten vom Abzug frei. Vom 10. Juli 1740 (Anm. 1) unter Berufung auf das Edeict von 1702 und dessen Bestätigung von 1719. Es wäre dann, daß das auswärtige Lande, woselbst von unsern Unterthanen selbige genommen wird, ginge, in welchem Falle die davon zu erlegende Gelder der hiesigen Französischen Manufactur Casse bekanntermaßen zufließen.

Dieselben Rechte erhalten durch ein Rescript vom 24. Juli 1753 die Pfälzer Kolonisten (Anm. 2).

Verordnung daß von denen Manufacturiers, so in Kgl. Landen wohnen bleiben, kein Abschoß und Gabella hereditaria gefordert werden solle vom 17. Sept. 1732 (Anm. 3) (Ueberschrift ungenau). Nachdem wir allergnädigst gut befunden und resolviret, daß von denen in unsern Landen wohnenden Manufacturiers, wenn ihnen an einem oder andern Orte Unserer Landte Erbschaften, so sich nach Abzug der Schulden nur bis auf die Summe von fünfhundert Rthlr. Capital erstrecken, anfallen, solche Manufacturiers aber doch in Unsern Landen bleiben und nur von einem Orte zum andern das Vermögen oder Erbschaft bringen wollen, hinfüro gar kein Abschoß oder Gabella hereditaria weiter gefordert sondern in dergleichen Fällen ihnen solche Erbschaft oder Vermögen frei ohne einigen Abzug abgefolgt von demjenigen aber, was in dergleichen casibus jede Erbschaft über 500 Rthlr. betraget, der gewohnliche Abschoß von solcher höher belaufenden Summe bezahlet werden soll.

Erneuertes Edict von denen vermehrten Wohlthaten und Vorteilen vor in Auswärtigen, die sich in Königlichen Preußischen Landen niederlassen vom 1. September 1747. (Anm. 4.) Und wenn dergleichen sich in Unsern Staaten und Landen Niedergelassene oder die Ihrigen über kurz oder lang an den Orten, welche sie zuerst zu ihrem Aufenthalt erwählet in andere Städte Unserer Botmäßigkeit oder auch gar dermahleins gänzlich wieder aus unsern in fremde Lande ziehen oder aus letztern einige ihrer Angehörigen etwas zu erben oder sonst Gelder zu holen, sollen selbige weder den Abzugs- noch Abschoß-Rechten unterworfen seyn.

Edict, wodurch denjenigen auswärtigen und bemittelten Particuliers, welche sich in Seiner Königlichen Majestät Länder von nun an etablieren werden, die Versicherung erteilet wird, dann wenn dieselbe etwa über kurz oder lang ihre Etablissement in denen hiesigen Landen wiederum quittieren wollen, sie

Anm. 1) Mylius Continuatio I Nr. XXXIII.
Anm. 2) Academte I pag. 839.
Anm. 3) Mylius Th. VI, Abth. II, Nr. CC XXXI.
Anm. 4) Mylius Cont. IV, Nr. XXV, Spalte 184, Nr. 4 u. 5.

sowohl als ihre Erben alsdann von Erlegung der Abzugs-Gelder von den in hiesigem Lande mitgebrachten Vermögen frei sein sollen. Vom 3. Sept. 1749. (Anm. 1.) Rescript an die Pommersche Regierung den Abschoß betreffend vom Vermögen derer Fremden, so sich im Lande etablieret haben. De dato den 4. Febr. 1755. (Anm. 2.) Wir befehlen euch darauf in Gnaden, da wir das von euch allegierte Patent von 1747 durch ein anderweites Edict vom 13. Sept. 1749 zum Faveur der in unseren Landen sich etablierenden Fremden nochmals bestätigt haben, gedenktes Vermögen nunmehr Abschoß frei zu verabfolgen.

Gewährten alle diese Verordnungen nur einzelnen Personenkreisen eine Befreiung, so bedeuteten die beiden folgenden Verordnungen einen wichtigen Fortschritt zur Freizügigkeit; freilich lassen sie auch sogleich erkennen, wie vor dem Unglück von 1806/07 die bestgemeintesten Reformen halt machen vor den Privilegien der bevorrechtigten Stände. Es bedurfte erst der mächtigen Aufrüttelung des Staates durch das Jenenser und Tilsiter Unglück, um diese große Hemmnis zu beseitigen. Erkenntlich bildete die Scheu vor den Priviligierten auf allen Gebieten, so auch dem des Agrar- und Gewerbewesens, einen schwer zu beseitigenden Hemmschuh für durchgreifende Reformen.

Rescript wegen der Freiheit vom Abschoß in denen Residenzien vom 29. October 1687 (Anm. 3) d. h. für diejenigen, welche von einer Residenz in die andere ziehen. Residenzien sind: Berlin, Cöln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt.

Rescript, daß von denen aus andern Städten und Aemtern nach Potsdam ziehenden und sich daselbst etablierenden weder die Gabella haereditaria oder Abschoß und Abzug noch einiges Looskaufs Geld genommen werden soll. Vom 14. Nov. 1743. (Anm. 4.) (Titel nicht genügend ausführlich.)

„Da Wir überhaupt finden, daß der bisherigen Praxis dieses Detractus einer Kgl. Stadt oder Amts gegen die anderen, soviel speciem acquitatis es auch in den alten Zeiten wegen damaligen eigenen Umständen gehabt, auf die jetzigen Landes-Verfassung und das wahre Interesse des Landes und der Städte nicht mehr quadrieret, sondern vielmehr deren Flor und Aufnehmen verhindert, und wir dahero nicht abgeneigt sind, dieses Onus destractus in unseren Landen gäntzlich abzuschaffen. Als habt ihr solches reiflich und unpartheyisch zu überlegen und hierüber mit dem Förderamsten pflichtmäßig zu berichten, zugleich auch eine Specification, was der Abschoß, ingleichen des Abzugs oder auch Loßkaufs Geld, in jeder juris diction besagter Städte und Aemter nach einem sechsjährigen Durchschnitt bisher getragen mit einzuschicken."

Anm. [1]) Mylius Cont. IV, Nr. LXXVIII.
Anm. [2]) Academie I 739.
Anm. [3]) Mylius VI, Abth. I, Nr. CLXXIII.
Anm. [4]) Mylius Cont. II, Nr. XLV.

Allergnädigste Resolution auf des General Fiskal Anfrage, betreffend des Abzugs (auch Abschoß) Gelder in einigen Punkten vom 8. Juli 1750. (Anm. 1.) Was diejenigen Fälle anbetrifft, wann Leuten, so bereits in meinen Landen etablieret sind aus einer Provinz, in der sie wohnen, eine lukrative oder auch sonst nur geringe Erbschaft zufället, da setze und ordne ich, daß, wenn es auch bisher üblich gewesen, daß meinem Fisko davon bestimmte Abzugs Gelder bezahlet werden müssen, Ich dennoch solches nicht weiter verlange, sondern dergleichen Abschoßgelder, soviele solche mich und meinen Fiskum angehen, gänzlich abgeschaffet werden müssen. Ich spreche jedoch hierunter nur allein von meinem eigenen Interesse, denn wenn einige Städte oder auch von Adel wirklich berechtigt sind, unter gleichen Erbschafts-Fällen von Erbschaften, so nach andern meiner Provinzien gehen, einigen Abschoß zu fordern, so kann Ich solchen ihre darunter schon habende rechtliche Befugnisse und Privilegia nicht nehmen noch schmälern, obschon die Sache an sich selbst sehr unbillig und ungereimt ist.

Was endlich aber diejenigen Fälle anlanget, wenn Erbschaften aus meinen Landen und Provinzien nach fremden und unter auswärtigen Herrschaften, Jurisdiktion und Botmäßigkeit stehenden Landen gehen, da müssen die Abzugsgelder nach aller Rigueur gefordert und beygetrieben werden, dafern nicht die Observantzien oder andere Umstände, da von ich jedoch informieret seyn muß, das Gegenteil erfordern.

Rescripten, an die Amts-Cammer zu Berlin von denen Geldern, so in hiesigen Landen bleiben, keinen Abschoß zu nehmen (Anm. 2) dieweilen nun Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin gehet, daß der Abschoß nur von denjenigen zu nehmen, was wirklich aus unsern Landen in fremde unserer Botmäßigkeit nicht unterworfene Orte directe oder indirecte gezogen und transportieret wird.

Notification an die Neumärkische Krieges- und Domaenenkammer, wie es mit dem Abzugs Abschoß oder Gabella hereditatis gehalten werden solle. De dato Berlin den 19. Januarii 1751. (Anm. 3.)

Was aber die Gabellam hereditariam anlanget, so ist dabei annoch zu observiren, daß selbige bloß in dem Fall, wenn eine Erbschaft aus einem Kgl. Amt nach einem andern transportieret wird, cessire. Wenn aber die Transportierung aus einem Amte in eine Stadt oder aus einer Stadt in die andere, welche den Abschoß hergebracht und dabei gleich denen vom Adel geschützet werden sollen, geschiehet, so gebühret der Abschoß gleichfalls denen Aemtern.

Dieses wird in mehreren anderen Rescripten wiederholt.

Anm. [1]) Mylius Cont. IV, Nr. LI.
Anm. [2]) Mylius VI, Abth. II, Nr. CIII.
Anm. [3]) Academie I, 19.

Seltsamerweise vertraten die Fürsten mit weit mehr Nachdruck die interterritoriale und internationale Freizügigkeit als die Freizügigkeit im Königreiche selbst. Die internationalen und interterritotialen Freizügigkeitsverträge waren nämlich auch für die abschoßberechtigten Städte und Patrimonial-Bezirke bindend, wie aus den folgenden Erlassen hervorgeht.

Reskript, wodurch der mit Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und auch mit dem Herzog zu Zell gemachte Vergleich vom 18. Sept. 1702 wegen des Abschosses denen Collegiis communiciret wird nebst Beylage A und B vom 27. Oct. 1703 (Anm. 1). Wegen Aufhebung des gegenseitigen Abschosses Circular Verordnung wegen des mit Wolfenbüttel in Puncto des Abschosses gemachten Vergleiches (Anm. 2) vom 18. Febr. 1711 wegen Aufhebung des gegenseitigen Abschosses.

Reskript, daß Abschoß von denen nach Holland und denen Vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften nicht genommen werden soll vom 11. April 1727. (Anm. 3.)

Notification an das Cammergericht, daß zwischen denen Churmärkischen und Schlesischen Erblanden festgesetzet worden keine Abfahrts (Abschoß) Gelder zu nehmen vom 25. März 1737 (Anm. 4) vergl. damit:

Reskript, daß von denen nach Schlesien gehenden Erbschaften kein Abschoß genommen werden sollen vom 25. Juli 1737 (Anm. 5), wo auch der entsprechende österreichische Erlaß abgedruckt ist.

Reskript, daß es bey der bisherigen Abschoßfreyheit zwischen Pohlen und der Neumark sein Bewenden haben solle vom 21. März 1741 (Anm. 6) Reskript wegen der zwischen der Chur Mark und Mecklenburgischen Landen festgestellten Freiheit von Abschoß Geldern vom 13. Juni 1743 (Anm. 7). Weil nun aber die Pacta mit Chur Braunschweig klar und genau sagen, daß ein Teil von des anderen Unterthanen, es seien solche wes Standes und Condition sie immer wollen, Abschoß zu fordern nicht befugt sein solle. (Anm. 8.)

Reskript an die Halberstädtische Preußische Regierung 4. Januar 1755 (Anm. 9) des von denen Legatis ad dies vitae, welche nach denen Hannoverschen Landen gehen, kein Abschoß genommen werden soll. Auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrages.

Einmal findet sich diese Freiheit auch auf Adlige beschränkt.

Anm. 1) Mylius VI, Abth. II, Nr. XXI.
Anm. 2) Mylius VI, Abth. II. Nr. L XI.
Anm. 3) Mylius VI, Abth. II, Nr. C L XXXIX.
Anm. 4) Mylius Cont. I, Nr. XIX.
Anm. 5) Mylius Cont. I, Nr. X L.
Anm. 6) Mylius Cont. II, Nr. XII.
Anm. 7) Mylius Cont. II, Nr. XXVIII.
Anm. 8) Mylius VI, Abth. II, Nr. C L XXIII.
Anm. 9) Academie I 731.

Reskript, daß Adliche, so aus Kgl. Landen nach Sachsen ziehen, vom Abschoß frei sind vom 11. Sept. 1723 (Anm. 1) „oder Sächsische von Adel daraus Erbschaft holen".

Sehr bald mußte es dahin kommen, daß die einzelnen Erbschaftserheber diese Mannigfaltigkeit nicht mehr zu übersehen vermochten, deshalb erging ein Circulare wegen der Arreste und Repressalien wider auswärtige und wegen der Cognition in Streitigkeiten mit benachbarten Puissancen vom 15. October 1749 (Anm. 2) „befehlen Wir euch hiermit wiederholentlich denen vielfältig ergangenen Verordnungen gemäß in Civilibus mit keinen Arresten noch Repressalien gegen auswärtige ohne unsern allergnädigsten Befehl zu verfahren oder auch in streitigen Abschoßsachen, wobei etwa gemachte Recesse einigermaßen einschlagen könnten."

Seitdem fragen die Erbschoßerheber jedes mal an. Von den darauf erfolgten Reskripten finden sich einige im Mylius angeführt.

Resolution betreffend den Abschoß von einer nach Hamburg abgehenden Erbschaft vom 17. Sept. 1748 (Anm. 3) „daß dieselbe nach Abzug des zehnten Pfennigs dahin verabfolgt werden könne". (Anm. 4.)

Reskript wegen des Abschosses von einer nach Worms abgehenden Erbschaft vom 30. Nov. 1748 „jedoch werde Magistratus sich zu erkundigen haben, ob zu Worms ein höheres Quantum als hier genommen werde, welchem, fals ihm, sich eben solches Rechtes zu bedienen, vorbehalten sei".

Reskript betreffend die Blümchensche nach Copenhagen aus Driesen gehende Erbschaft gegen gewöhnlichen Abschoß vom 1. Jan. 1749 (Anm. 5) Reskript betreffend die aus dem Crossenschen nach Sachsen gehende (und nach Abzug des gewöhnlichen Abschosses zu verabfolgende) Erbgelder vom 11. Juni 1749. (Anm. 6.)

Abschoß-Freiheit fand außerdem statt mit Amsterdam (Anm. 7) Anhalt Bernburg (Anm. 8) mit Braunschweig (Anm. 9) zwischen Bremen und Minden (Anm. 10) zwischen Hannover und Halberstadt (Anm. 11) zwischen Hessen Cassel einerseits und dem zum deutschen Reiche gehörigen Teile Preußens andererseits (Anm. 12) jedoch waren von dieser Disposition die Juden in obgesagten beiderseitigen Landen expreß ausgenommen und es wegen derselben bei der bisherigen Erhebung des

---

Anm. [1]) Mylius VI, Abth. II, Nr. CLX.
Anm. [2]) Mylius Cont. IV, Nr. LXXXIII.
Anm. [3]) Mylius Cont. IV, Nr. XXVI.
Anm. [4]) Mylius Cont. IV, Nr. XXXVII.
Anm. [5]) Mylius Cont. IV, Nr. LXI.
Anm. [6]) Mylius Cont. IV, Nr. LXII.
Anm. [7]) Academie II 175.
Anm. [8]) Academie II 238.
Anm. [9]) Academie I 833, 807; II 107 und 237.
Anm. [10]) Academie I 695.
Anm. [11]) Academie I 730.
Anm. [12]) Academie II 127.

Abzugsgeldes belassen." Abschoßfreiheit fand außerdem statt zwischen Hessen-Schaumburg einerseits und Minden andrerseits (Anm. 1) mit Hildesheim (Anm. 2) mit Holland (Anm. 3) Jülich (Anm. 4) den vereinigten Niederlanden (Anm. 5); zwischen Rittberg einerseits und Ravensberg andrerseits (Anm. 6). Nur für die Adligen fand Abschoßfreiheit statt zwischen Pommern und Mecklenburg. (Anm. 7.) Limburg (Anm. 8).

Anm. [1]) Academie I 713.
Anm. [2]) „ I 609, 705; II 107, 237.
Anm. [3]) „ I 621.
Anm. [4]) „ I 621.
Anm. [5]) „ I 621.
Anm. [6]) „ I 171.
Anm. [7]) „ I 786.
Anm. [8]) „ I 701.

Zweiter Hauptteil.

Die preußische Steuergesetzgebung vom Ende des siebenjährigen Krieges bis zum Ende des ersten Koalitionskrieges gegen Frankreich.

Kapitel 3.

Die preußische Erbschaftssteuer in diesem Zeitraum.

Wenn in der Ueberschrift zwei bedeutsame Kriege als Begrenzung einer Periode für die Darstellung gewählt sind, so möchte es scheinen, als sei diese Begrenzung doch etwas gewaltsam und mit dem zu behandelnden Gegenstande in keinem Zusammenhange, und doch ist dieser Zusammenhang gegeben und auch sehr leicht erklärlich. Beide Kriege veranlaßten die Regierung nach ihrem Ablauf sich nach Mitteln zu neuen Einkünften umzusehen, durch welche es möglich wäre, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Lande geschlagen hatte, und den Verpflichtungen gerecht zu werden, welche die Regierung im Laufe des Krieges eingegangen war. Daher vollzieht sich jedesmal auch eine Reform der Stempelsteuergesetzgebung, von der, wie wir schon an anderer Stelle sahen, die Erbschaftssteuer einen sehr wichtigen Bestandteil bildete.

In Betracht kommt zunächst ein Edikt von 1765; da es nur ein Jahr in Kraft war, und dann durch ein noch einschneidenderes ersetzt wurde, wird es genügen, dasselbe in den hierher gehörigen Teilen nur zum Abdruck zu bringen.

Art. III des Erneuerten und Erweiterten Edicts wegen Gebrauch des Stempelpapiers vom 16. Mai 1765. lautet: (Anm. 1.)

Alle Testamente, Codicille, Deklarationes pro herede, der Adlichen und Beamten in den Städten und auf dem Lande wie auch bürgerlicher Personen in großen Städten sollen mit dem

Anm. [1]) Academie III 742.

Adlerstempel zu 2 Rthlr. und der bürgerlichen Personen in kleinen Städten und Bauern mit dem gleichen zu 3 Groschen bedrucket werden.

Alle Expeditiones eines dergl. publicirten Testaments wie nicht weniger eines Inventarii oder Specifikation von Erbschaften usw, wie oben mit 9 bezw. 3 Gr. und bei ersteren für jeden weiteren als den ersten Bogen 3 Gr. bei letzteren 1 Groschen genommen werden, bei Erbschafts-inventarien dagegen nur 1 Groschen bez. 6 Pf. Nach Art. VII sollen ferner alle Erbverträge und Teilungsrecesse mit 3 Gr. besteuert werden. Von einer eigentlichen Erbschaftssteuer ist in diesem Edikt noch keine Rede.

Da, wie gesagt, dies Gesetz nur ein Jahr in Geltung war, wenden wir uns gleich dem Gesetz des folgenden Jahres zu. Zunächst folge hier wiederum Abdruck.

Erneuertes und bestimmteres Stempel und Carten Edikt vom 13. May 1766. (Anm. 1.)

Erbteilungen und Recesse, so über Erbschaften in auf und absteigender Linie gerichtlich oder außergerichtlich errichtet werden, müssen mit einem vier Groschen Bogen versehen seyn, wenn sie über hundert Rthlr. bis 1000 betragen; beträgt die Erbschaftsmasse mehr als 1000 Rthlr. wird ohne Unterschied ein Stempel von 1 Rthlr. erfordert. Für Erbrecesse hingegen, so unter Collateral- und anderen Erben in und außer Gerichten errichtet werden und mehr als 100 Rthlr. betragen, muß zu dergl. Documenten ein dreifacher Stempel der Kauf und Pachtcontrakte genommen, wenn aber über die Art und Principia der Teilung gestritten und dieser Streit verglichen wird, so wird außer demjenigen Quanto, welches bei anderen gerichtlichen Vergleichen festgesetzet ist, nur soviel an Stempel Juribus bezahlet, als für Kauf- und Pacht-Contrakte entrichtet wird.

Sofern der Testator verboten ein Inventarium zu conscribiren und die majorennen Collateral- oder fremden Erben wollten sich allein unter einander setzen, über die Erbschaftsmasse auch die Erbrecesse allein unter sich errichten, so können zwar solche Erbverträge auf einen 4 Groschen Bogen geschrieben, es muß aber solchen falls noch außerdem solchen Dokumenten ein Attest von unserer Stempel Cammer sub poena Quadrupli beigefügt werden, daß für den Stempel 50 Rthlr. an dieselbe erlegt werden.

Die Vergleiche über gerichtlich anhängige Sachen welche entweder vor dem Gericht oder Commissarien geschlossen werden, sind den Partheyen auf Stempelpapier und zwar nach Maßgabe folgender Stempelsätze auszufertigen.

Anm. [1]) Academie IV 401 II.

a) wenn das verglichene Quantum nicht über 100 Rthlr. beträgt, so fällt der Stempel weg. Dahingegen in Sachen
b) über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. inclusive soll der Vergleich auf einen 12 Groschen Bogen
c) über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. inclusive auf einem Rthlr. Bogen.
d) über 1000 bis 2000 Rthlr. auf einem Rthlr. 12 Groschen Bogen
e) über 2000 Rthlr. auf einem 2 Rthlr. 12 Groschen Bogen

ausgefertigt: zu Transactionibus über Jura aber, wofern solche nach dem richterlichen Arbitrio über 100 Rthlr. betragen, überhaupt ein Stempel Bogen von 1 Rthlr. und von einer Anzeige des von den Parteien unter sich getroffenen Vergleichs ohne Production desselben über eine Klage, welche mehr als 100 Rthlr. beträgt, überhaupt ein Stempel von 12 Groschen genommen werden.

Der Stempel für Pacht und Mieths-Contrakte ergiebt sich aus der folgenden Tabelle:

50—100	Thlr.	inclusive			4	Groschen
100—200	„	„			8	„
200—600	„	„			12	„
600—900	„	„			16	„
900—1200	„	„			20	„
1200—1800	„	„	1	Thlr.	—	„
1800—2400	„	„	1	„	8	„
2400—4800	„	„	2	„	16	„
4800—7200	„	„	4	„	—	„
7200—9600	„	„	6	„	—	„
9600—19200	„	„	12	„	—	„
19200—28800	„	„	18	„	—	„
28800—38400	„	„	24	„	—	„
38400—76800	„	„	48	„	—	„
76800	„	„	80	„	—	„

Damit auch dieser unserer Verordnung überall schuldige Folge geleistet werden möchte, so befehlen wie für Erbverträge und Vergleiche, welche über 100 Thlr. betragen, sowohl von den Interessenten zu gleichen Teilen als auch von dem Richter, welcher solche gerichtlich expediret oder demjenigen, welcher, der solche confirmieret, eingetragen oder den angezeigten Vergleich, ohne daß er mit vorher beschriebenen Stempel versehen ad Acta genommen, außer den noch zu supplierenden nach obigen Sätzen erforderlichen Stempel das Duplum des festgesetzten Satzes als eine Strafe erleget und davon die Hälfte dem Denuncianten als eine Belohnung ausgezahlet, die andere Hälfte hingegen bei unserem Stempel lassen berechnet, daferne aber dergleichen Contravention von einem der Contrahenten selbst denunciret werden

sollte, als dann derselbe zwar für seine Person von der verwirkten Strafe frei bleiben jedoch dagegen das ganze Duplum nebst dem erforderlichen Stempel von den anderen Contrahenten beigetrieben und bezahlet werden soll.

Inzwischen wollen Wir in Ansehung dergleichen außergerichtlichen Erbrecessen, den Contrahenten in den Städten zur Anschaffung der erforderlichen Stempelbogen eine vierzehntägige und auf dem platten Lande eine vierwöchentliche Frist vergönnen, binnen welcher sie solchen, im Falle sie dergleichen nicht sogleich erhalten können, um den Erbrecess umschlagen, sodann aber von dem Stempel Rendanten der Stadt oder des nächstgelegenen Orts darauf attestieren lassen müssen an welchem Tage sie den hierzu festgesetzten Stempelbogen bei ihm abgeholet und bezahlet haben, damit hiernach beurteilt werden könne, ob sie sich einer Contravention gegen dieses Unser Edict schuldig gemacht und die darin festgesetzte Strafe verwirket haben.

Alle Testamente, Codicille, Declarationes pro haerede und Dispositiones mortis causa, welche nur 50 Rthlr. bleiben von dem Stempel Juribus gänzlich frei, dahingegen müssen solche ohne Unterschied der Person, sobald deren Betrag von 50 Rthlr. ist, mit einem Stempel von 4 Groschen, und, wenn solche über 200 Rthlr. betragen, bei Adlichen und Beamten auf dem Lande und in Städten wie auch anderen bürgerlichen Personen in großen Städten mit unserm Kgl. Adler zu 2 Rthlr. bei bürgerlichen Personen in mittleren und kleinen Städten aber mit ordinärem Stempel zu 4 Groschen bedrucket werden.

Zu dem bei den Testamentis nuncupativis abzuhaltenden Protokollo oder Notariats Instrumenten wird nur ein 4 Groschen Bogen genommen, wenn es aber hiernächst zum Inventario kommt und der Betrag des Nachlasses über 200 Rthlr. ist, so werden die obigen Sätze von dem Testamente bei dem Inventario mitbezahlt.

Alle Expeditiones eine publicirten Testamentes ingleichen eines Inventirii über Specification von Erbschaften der Adlichen und Beamten auf dem Lande und in Städten usw. sollen auf dem ersten Bogen mit dem 12 Groschen auf allen übrigen Bogen mit dem 1 Groschen Stempel bedruckt werden, bei bürgerlichen Personen kleinerer und mittlerer Städte aber 4 Gr. bez. 6 Pf. Stempel verwandt werden für Expeditionen, und 1 Gr. bez. kein Stempel bei Inventarien und Specificationen. Und ebenso sollen auch alle Inventaria, deren Wert so beträchtlich nicht ist, daß das Vermögen zur Erziehung der Unmündigen hinreichet, von dem Stempel gänzlich frei sein auch bei allen diesen Sätzen die Strafe des Dupli auf eben dem Fuße stattfinden, wie in dem vorhergehenden Artikul verabredet ist. Nr. VIII des Stempeledictes sagt unter E Erbverträge und Teilungsrezesse, wenn die Erbschaft nicht über 100 Rthlr., sollen bei dem im XIII Articulo

festegesetzten Strafen auf einem Stempelbogen oder Pergamentbogen, wenn solcher dazu erfordert wird, von Vier guten Groschen mit unserem Königlichen Adler gestempelt werden. — Der angegebene Artikel XIII lautet in dem hierher gehörigen Teile: Wenn Jemand eine Vorstellung, Schrift oder Dokument, wofür die im Artikel XIII festgesetzten Sätze zu entrichten gewesen sind, auf ungestempeltes oder doch nicht auf das für jede Art derselben vorgeschriebene Stempelpapier eingereichet, so soll zwar solche angenommen und darauf verordnet, dagegen, aber der Supplikant oder dessen Advokat, welcher solche unterschrieben und eingereichet, mit einem Thaler Strafe zur Stempelkasse beleget und hiernächst noch außerdem auf seine Kosten der verordnete Stempelbogen von der Kanzlei, wo solche übergeben worden ist, umgeschlagen werden, und der Kanzlist, welcher solches zu thun unterlässet, zur Zahlung der Strafe und des Stempels verpflichtet werden.

Von allen in diesem XIII Articul verordneten Strafen, soll auch die hernachmalige Umschlagung des erforderlichen Stempelbogens der Kontravenienten keineswegs befreien und daher unsere hiesige Hauptstempelkammer nicht erlaubt sein, ein dergleichen bereits unterschriebenes Dokument nachher zu stempeln, und solcher Gestalt den Straffälligen von der Strafe loszuhelfen.

XIV.

Dahingegen soll der Gebrauch des ungestempelten Papiers und Pergaments in nachfolgenden Fällen einzig und allein frei gelassen sein als bei Testamenten, deren Betrag nicht 50 Rthlr. ist.

Auch dies Gesetz gab wider zu zahlreichen Anfragen und damit zu zahlreichen Reskripten und Declarationen aber auch zu anderweitigen Ergänzungen und Verordnungen Anlaß. Zunächst erwies es sich bald als eine sehr fühlbare Lücke des Edicts, daß es keine Bestimmungen über die Berechnung des Erbschaftsbetrages enthielt, besonders wichtig wurde dies bei der Erbschaft zwischen Ehegatten. Zahlreiche Reskripte und Verfügungen beschäftigen sich darum mit dieser Frage.

Reskript an das Kammergericht, wie es mit dem in Erbschaft Fällen vorgeschriebenen Stempel bei Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Kindern, auch daß, wenn abseiten des überlebenden Ehegatten, eine Erbschafts Folge eintritt und dessen eigenes Vermögen eingeworfen, solchenfalls von ihm der Stempelsatz nach Höhe seines Erbteils wie von einem fremden Collateral Erben getragen werden müsse. De Dato Berlin, 25. Juli 1771. (Anm. 1.)

Circulare an sämtliche Regierungen, Justiz Collegia auch Kriegs- und Domänen-Cammern wegen Festsetzung des Collateral-Erbschafts-Stempel-Satzes bei Erfolgen der Eheleute De Dato Berlin, den 8. April 1772. (Anm. 2.)

Anm. [1]) Academie Va 229.
Anm. [2]) Academie V B 137.

Bringt eine Declaration des vorigen Reskripts „Es sind aber Bedenken und Zweifel entstanden, wie die Höhe eines Erbteils eines Conjugis superstitis, welcher sein eigenes Vermögen conferieret, und ob solches ohne, oder nach Abzug dieses conferierten Vermögen zu rechnen sei. Damit nur diese Zweifel völlig gehoben und allen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten auch anderen Inconventien vorgebeuget werde, zumal es bei der successione conjugum ex communione bonorum vel statuto, oder der überlebende Ehegatte von dem gemeinschaftlichen Vermögen partem quotam erhält, oft vieler Weiterung und Ungewißheit unterworfen sein würde, wie viel der überlebende Ehegatte durch diese Erbnehmung ex communione bonorum vel statuto mehr als sein eingeworfenes oder eigentümliches Vermögen erhält. So haben wir selbst zum besten dergl. ex communione bonorum vel statuto die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu ihrer Abfindung nehmenden Ehegatten, welchem überdem noch sich durch Erlegung von 50 Rthlr. zur Stempelkasse binnen der gesetzten Zeit sich von dem Collateral-Stempel überhaupt zu befreien frei bleibet, Uns veranlasset gefunden alle Ungewißheit folgendermaßen aus dem Wege zu räumen, und setzen demnach hierdurch fest u. s. w.

Es sollen in dem vorgedachten Falle von der ganzen Masse ein drittel besteuert werden.

Reskript an die Oberschlesische Oberamts-Regierung wegen des Stempelsatzes bei der successione conjugum de dato Berlin, den 12. Dezember 1772. (Anm. 1.)

Nach Erwägung der von Euch unterm 23. Oct. c. einberichteten Anfrage wegendes Stempelsatzes bei der successione conjugum alsdann, wenn nicht vorausgesetzter Maaßen die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens sondern ein Drittel oder zwei Drittel die Portio statutaria conjugis superstitis ist, ihre Anwendung finde, haben wir dahin allerhöchst für gut befunden, diesen Passum dahin zu deklarieren u. s. w. Es soll von $^2/_3$ des dem überlebenden Gatten zufallenden Quantums gesteuert werden.

Wenn aber Ehegatten ex testamento oder überhaupt aus anderen Gründen ohne Conferierung ihres Vermögens Erben der Verstorbenen werden, so sollen sie den völligen ediktenmäßigen Stempel erlegen.

Circulare an sämtliche Justiz-Collegia und Krieges und Domänen-Kammern, daß wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstatten, zu seinem eigentümlichen Gut zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft die Güter zu teilen, wenn er letzteres thut, er allemal zu dem Stempelsatz wie er auf zwei drittel des Anfalls geordnet ist, verbunden bleibt. Wohingegen die Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freiheit nicht

---

Anm. 1) Academie V B 749.

lassen, ein eigentümliches Gut zurückzunehmen; derselbe, wenn er an Eidesstatt angeben wird, daß, wofern er sein inferirtes Gut zurücknehmen könnte, er gleichviel oder mehr als dermalen bei der Theilung des Nachlasses bekennen müsse, mit der Stempelauflage zu verschonen. De Dato Berlin, den 20. Juli 1773. (Anm. 1.)

Reskript an die Pommersche Regierung und Kriegs- und Domänenkammer, die Bestimmung des Kolleteral-Stempel-Jurium, welche die ex communione bonorum succedierende Eheleute zu entrichten haben, betreffend. De Dato Berlin, den 12. Dec. 1775. (Anm. 2.)

Nach diesem Reskript, daß sich als Declaration des vorigen darstellt, handelt es sich bei jenem Cirkulare nur um inferiertes nicht während der Ehe erworbenes Gut.

Reskript an die Churmärkische Kammer den Kolleteral-Stempel bei der Successione conjugum betreffend, wenn nemlich die statutarische Hälfte für den überlebenden Ehegatten von der ganzen Erbmasse inclusive des eingeworfenen Vermögens über 100 oder unter 100 Rthlr. beträgt. De Dato Berlin, den 4. Febr. 1777. (Anm. 3.)

Wenn die dem Erben zu berechnende Erbportion über 50 Rthlr. beträgt, soll er den vorigen Cirkularen und Rescripten gemäß besteuert werden, sonst nur mit 4 Groschen.

Der Schluß lautet: Endlich ist bei einer Successione conjugis ex testamento seines verstorbenen Ehegatten anzunehmen, daß das ganze Vermögen dem verstorbenen Testatori vel Testatrici zugehöret habe. Dafern nun der überlebende Ehegatte behaupten wollte, daß ein Teil des ganzen Vermögens sein Eigentum gewesen, so würde er den eigentümlichen Betrag dessen, was er ex testamento wirklich ererbet, nachweisen müssen, wenn er nicht das Aversional Quantum von 50 Rthlr. erlegen will, und alsdann darf er nur den Collateral-Stempel von dem wirklich ererbten Gute zahlen.

Rescript Declaratione den Collateral-Stempel bei Successionen der Eheleute betreffend. De Dato Berlin, den 26. Febr. 1793. (Anm. 4.)

Dieses Reskript gibt eine Uebersicht über die bisherigen Edicte Circulare, Rescripte und Declarationen sowie sonstige Kgl. Erlasse zu Art. II. des Stempel Ediktes vom 13. Mai 1766.

Eine besondere Schwierigkeit bot auch die Berechnung von Renten.

Rescript an das Uckermärkische Obergericht über die Frage, ob zu dem Erbschafts-Quanto und dem darnach zu bestimmenden Stempel Betrage auch diejenigen Capitalia zu gerechnet

Anm. [1]) Academie V C 383.
Anm. [2]) Academie V E 371.
Anm. [3]) Academie VI 401.
Anm. [4]) Academie IX 1455.

werden sollen, wovon die Erbnehmer blos usumfructum, nicht aber poprietatem erlangen. De Dato den 4. Nov. 1772. (Anm. 1.)

Wenn dem überlebenden Erben ex legato jährliche Renten zufallen, soll die Rente mit 10 % capitalisiert und demgemäß der Erbschafts-Stempel berechnet werden, sind aber einem überlebenden Ehegatten nur Alimenta Wohnungsgelder u. dgl. aus Ehestiftungen zugefallen, so ist er nicht als Erbe anzusehen, derjenige aber, der die Alimenta zu gewähren hat, kann sich den zwanzigfachen Betrag der Unterschätzung von der Höhe der Erbschaft abziehen, er hat aber diesen Betrag sofort zu besteuern, wenn die Unterstützung aufhört.

Auf diesen Erlaß kommt nun eine spätere Verfügung noch einmal zurück.

Circulare wegen der vom überlebenden Ehegatten zu entrichtenden Collateral Stempel Gebühren. De Dato den 27. Juli 1795. (Anm. 2.)

Dort heißt es: Es sind Zweifel entstanden, in wiefern Eheleute, die aus dem Nachlasse des zuerst Verstorbenen nach seinem Tode vermöge vorhandener Ehepacten gewisse Vorteile erhalten, davon den Collateral Stempel zu entrichten verbunden sind.

Es kommt darauf an, ob die Vorteile nur in gewissen Bezügen bestehen, oder ob der überlebende Gatte das wirkliche Eigentum überkömmt. Bei bloßen Nutzungsrechten hat es bei den Vorschriften vom 4. November 1772 sein Bewenden; im andern Falle ist der überlebende Ehegatte als Erbe per Testamentum oder, wenn er inferiret, nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln.

Eine fernere Schwierigkeit boten auch die Lehnsgüter.

Rescripte an sämtliche Oberlandes Justiz Collegia, daß bei Feudal-Successionen, die Bestimmungen der Collateral Stempel Abgabe nach den Lehns- (und nicht nach den Ertrags-) Taxen der Güter geschehen soll. De Dato den 23. Febr. 1784. (Anm. 3.)

Endlich mußte man auch mit der Unfähigkeit weiter Bevölkerungskreise, den Wert der Erbschaft anzugeben, rechnen.

Um Strafen für Stempelhinterziehung aus Unkenntnis zu vermeiden, erläßt Friedrich II. am 3. Nov. 1773 ein landesväterliches Circulare an alle Justiz-Collegia und Cammern, daß die Untergerichte die Unterthanen daran erinnern sollen, daß dieselben sich bei ihren Richtern über die zu erlegende Stempelgebühr belehren lassen sollen und daß die Prediger ihnen dabei helfen sollen. (Anm. 4.)

Anm. [1]) Academie V B 571.
Anm. [2]) Academie IX 2599.
Anm. [3]) Academie VII 2761.
Anm. [4]) Academie V C 2469.

Wenn die Erben nicht im Stande sind den Wert einer Erbschaft zu ermitteln, an ihrer Willfährigkeit den Stempel zu zahlen aber kein Zweifel vorliegt, so wird bestimmt, daß in dem angezeigten Falle die Erbschaft nicht im Ganzen, sondern nach den einzelnen Abtheilungen an Activis, an Grundstücken, an Mobilien angegeben werden muß, und daß die Gerichte es bei dem gewöhnlichen Wert dieser Grundstücke, so die Erben angeben müssen, sollen beruhen lassen und solchen, wo es zweifelhaft ist, ohne zeitraubende Weitläufigkeiten zu veranlassen, ex aequo et bono arbitriren müssen. (Anm. 1.)

Von Ausländern ist am Erbschaftsstempel nur gemäß dem Betrage ihrer im Inlande hinterlassenen Erbschaft zu erheben; auch wenn die Erbschaft an Inländer fällt. (Anm. 2.)

Eng mit der Frage nach der Höhe der Erbschaft hing die Frage zusammen, ob eine Inventarisirung der Erbschaft stattfinden müsse oder nicht.

Circulare an alle Regierungen und Krieges und Domänenkammern, ob bei Collateral Erbschaften, wenn nur ein Collateral Erbe vorhanden ist, mithin es weder der Errichtung eines Inventarii noch eines Erbrecesses bedarf, die in dem Stempel Edicte vom 13. May 1766 Art. II verordnete Adhibirung des dreifachen Stempels der Kauf und Pacht Contracte oder des Fünfzig Thaler Stempels statthaben müsse oder nicht? De Dato den 31. Dec. 1771. (Anm. 3.)

Es steht, wie auch das Edict besagt, die Wahl frei, aber gezahlt muß werden.

Wer bisher nicht gezahlet, ist anzuhalten binnen drei Monaten vom Tage der erneuten Aufforderung nachzuzahlen. (Anm. 4.)

Wenn ein besonderes Inventarium außer dem Recesse aufgestellt wird, bedarf es zu jenem auch des Ediften mäßigen Inventarien Stempel Bogens.

Reskript an die Oberschlesische Oberamts Regierung wegen des Collateral Stempelsatzes. De Dato den 10. Oct. 1772. (Anm. 5.)

Das Stempel Edict fordert nirgends, daß über den Nachlaß ein Inventarium errichtet werden soll, es würde sich sonsten gemeiniglich zutragen, daß die zur Bestimmung dieser Angaben zu verwendenden Kosten die Abgaben selbst übersteigen. Es genügt eine Angabe des Erblassers oder eine eidesstattliche Versicherung der Erben oder ein Erbrecess oder die Erlegung der 50 Rthlr Nur, wenn Verdacht entsteht, daß die Erben die Erbschaft zu gering declariren, ist Inventur zu veranlassen, und

---

Anm. 1) Academie V C 2495.
Anm. 2) Academie V C 2493.
Anm. 3) Academie V A 373.
Anm. 4) Academie V B 512.
Anm. 5) Academie V B 513.

wenn Defraudation sich ergeben sollte, das Vierfache der zu wenig gezahlten Steuer einzufordern.

Auch die Fragen, welche sich an die Bestimmungen über die Pauschalsumme knüpfen, gehören hierher.

Ein Collateral Stempel von 50 Rthlr. muß, so schärft ein Rescript ein, stets gezahlt werden, wenn die Höhe der Erbschaft nicht festgestellt wird. (Anm. 1.)

Dies wird durch ein Circular-Rescript an das Cammergericht, sämmtliche Regierungen und Oberlandes Justizcollegia, an die Krieges und Domänen-Cammern, an die Cammer-Deputation ausschließlich Schlesien, an das Französische Obergericht und die Pfälzer Colonie Commission zu Magdeburg vom 16. Dec 1783 (Anm. 2) dahin ausgelegt, daß jeder Erbe besonders die 50 Rthlr. in diesem Falle zu zahlen hat. Ein darüber auszustellendes Attest muß auf den 50 Rthlr.-Bogen geschrieben sein. (Anm. 3.)

Ferner gehört auch noch die Frage nach der Befreiung von dieser Steuer in diesem Zusammenhang. Zwei solcher Fälle werden angezogen, nämlich bei Erbschaften aus dem Auslande und bei Erbschaften für die Armen oder für milde Stiftungen.

Von auswärts eingehenden Erbschaften ist ein Erbschaftsstempel nicht zu erheben (Anm. 4), wohl aber von den nach auswärts gehenden. (Anm. 5.)

Circulare an alle Regierungen, daß in Fällen wo an Armut zur Ausstellung unter einzelne Individua des Capitals oder auch nur derer Zinsen Erbschaften fallen, ingleichen, wo die Erbes Einsetzung auf ganze Armenhäuser, Hospitäler und Waisenhäuser, exclusive Stifter und Klöster, mithin auch solche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung wirklicher Armen und Waisen bestimmet sind, dergleichen Erbschaften von Entrichtung des Collateral Erbschafts Stempels gänzlich befreiet sein sollen. Berlin den 2. Februar 1773. (Anm. 6.)

Arme Pupillen sind davon jedoch nicht frei. (Anm. 7.)

Endlich muß zum Schluß dieser auf die Höhe der Steuer bezüglichen Bestimmungen noch einer sehr merkwürdigen Retorsionspolitik auf diesem Gebiete gedacht werden, die wir zwar bei dem Erbschoß immer geübt sehen, die sich aber doch hier etwas seltsam ausnimmt, zumal da nach den in Betracht kommenden Ländern auch schon ein Erbschoß genommen wurde.

Circulare an alle Justiz Collegia und Krieges und Domänen Cammern, daß bei solchen Collateral Erbschafts und Alienations Fällen die Unterthanen derjenigen holländischen Provinzien, woselbst von den Fremden eine größere Collateral-Abgabe als von

Anm. 1) Academie IV 7325.
Anm. 2) Academie VII 2563.
Anm. 3) Academie Va 271.
Anm. 4) Academie VE 249.
Anm. 5) Academie VI 4631.
Anm. 6) Academie VC 51.
Anm. 7) Academie VII 3173.

den Einheimischen genommen wird, ebenfalls als in den Königl. Landen zu behandeln, und dasjenige, was über die Summe, so die Einheimischen an Collateral-Rechten erlegen, von Fremden genommen wird, von denen von holländischen Unterthanen zu exportierenden Erbgeldern und alienirten Grundstücken zu nehmen und zurückbehalten vom 10. Mai 1771. (Anm. 1.)

Dies Edict wird noch verschärft durch dasjenige vom 11. Dez. 1786 (Anm. 2), wonach bei Erbschaften, die nach den Niederlanden gehen, stets dieselbe Erbschaftssteuer zu zahlen ist, wie sie die Fremden in den Niederlanden zahlen müssen, auch wenn die betreffenden Provinzen die auswärtigen Erben nicht schärfer heranziehen als die Einheimischen.

Da Dänemark eine Erbschafts Collateral Steuer eingeführt hat, so soll der Erbschaftsstempel der nach Dänemark gehenden Erbschaften so erhöhet werden, daß er dem Dänischen Erbschaftsstempel gleichkommt. (Anm. 3.)

Interessant ist in dieser Beziehung der folgende Fall:

Zwischen Oesterreich und Preußen fällt die Collateral Erbschafts Steuer weg. Der Abschoß bleibt. (Anm. 4.)

Eine weitere Reihe von Fragen knüpfte sich an den Zahlungstermin. Rescript an die Mindensche Regierung, wie es bei den Erbschaften zu halten, wenn:

1) kein ordentlicher Teilungs Receß erreichet wird, und ob nicht eine gewisse Frist zu bestimmen, binnen welcher die Collateral und andere Erben den Erbreceß zur Stempelung einreichen oder die für die Alternative zu bezahlenden 50 Rthlr. entrichten müssen.
2) Ob, wenn eines Unterthanen Nachlaß außerhalb Landes getheilt und der Erbreceß außerhalb Landes errichtet wird, zu einer solchen Theilung das Edictenmäßige Stempelpapier zu verwenden oder 50 Rthlr. dafür zu erlegen sei.
3) Ob bei einem Nachlaß der zum Theil in fremden Landen belegen, die Stempelgebühren von dem ganzen Nachlaß und besonders auch von denen außerhalb Landes liegenden Immobilien zu entrichten sind. De Dato 27. November 1769. (Anm. 5.)
   ad 1) Werden 3 Monate vom Tage des Todes des Erblassers an bewilligt, bei deren Nichteinhaltung 200 Rthlr. zu zahlen sind nebst 4 Groschen.
   ad 2) Wird bejaht und ebenfalls vorgeschrieben, wenn die Erbschaftssteuer nicht zur Zeit erlegt sei, 200 Rthlr. von der Erbschaft einzuziehen.

Anm. 1) Academie Va 169.
Anm. 2) Academie VIII 1653.
Anm. 3) Academie IX 2505.
Anm. 4) Academie VIII 1523.
Anm. 5) Academie IV neue Auflage 5697. Alte Auflage 6287.

ad 3) Von allen beim Tode des Erblassers außerhalb Landes befindlichen Activen der Erbschaften soll keine Steuer erhoben werden.

Circulare an sämmtliche Regierungen und Justizcollegia, daß den Collateral-Erben über die gesetzliche drei monatliche Frist, binnen welcher sie den Erb-Receß entweder zur Edictenmäßigen Stempelung präsentieren oder sub poena quadrupli 50 Rthlr. zur Stempelung erlegen müssen, unter keinerlei Vorwand, es sei noch unberechtigter oder noch nicht zu berichtigen mögliche gewesener Theilung oder darüber entstandenen oder noch schwebenden Prozesses wegen verlängert werden können, und daß, wenn auch etwa der Theilungs-Receß noch nicht beim Gericht übergeben werden könne, dennoch die Edictenmäßige Stempelung bei der Stempel-Cammer oder die Erlegung der 50 Rthlr. zur Stempel-Cammer bei der gesetzten Strafe des quadrupli binnen den oben festgesetzten drei Monaten vom Tage des Todes des Erblassers an ohnfehlbar geschehen müsse. De Dato den 19. April 1771. (Anm. 1.)

Eingeschränkt wird diese strenge Circular-Verordnung dann durch ein Reskript an das Cammergericht und die Kriegs- und Domänencammern, De Dato den 30. Sept. 1771 (Anm. 2), in dem es heißt: zuvörderst sollen die drei Monate, derer in gedachter Verordnung Erwähnung geschieht, denen unmündigen und volljährigen Erben nicht eher als von der Zeit der von dem Erbanfall erlangten Wissenschaft zu laufen anfangen, noch auch denen Unmündigen, so lange sie unbevormündet sind, angerechnet werden.

Dafern die Erbschaft denen Erben zweifelhaft vorkommen und sich diese der Beneficii deliberandi bedienen mögen, muß selbigen die ganze Zeit, während welcher ihnen nach den Gesetzen dieses Beneficium zu statten kommt, zu gute gehen, und allererst von deren Ablauf an, der zur Berichtigung des Stempelsatzes vorgeschriebene drei monatliche Termin zu laufen anfangen.

Gleichwie ferner sich von selbst verstehet, daß wenn die Erbschaft als insolvabel repudiiret wird, der geordnete Stempelsatz gänzlich hinweg fallen müsse, also kann auch von Benficial-Erben, so lange ungewiß ist, ob ihnen eine Erbschaft verbleiben werde, zur eventuellen Sicherheit der Stempelkasse blos die Niederlegung eines von den Gerichten billigermaßen zu ermäßigenden Quanti gefordert werden.

Und da endlich denen Collateral-Erben binnen mehr gedachten drey Monaten den Stempelsatz willkürlich auf 50 Rthlr. festzustellen nachgelassen ist, ansonst und außerdem aber, im Falle des innerhalb dieser Frist nicht erfolgenden gebührenden Stempelsatzes, dessen vierfache Erlegung zur Strafe stehet, so soll, damit

---

Anm. 1) Academie Va 105.
Anm. 2) Academie Va 235.

nicht, wenn mehrere Miterben vorhanden sind, durch Versäumniß des einen der andere um vorberührte Befugniß kommen, oder in die Strafe der vierfachen Bezahlung verfallen, jedem einzelnen derselben frei bleiben, seinen Anteil es sey an dem willkürlichen Satz der 50 Rthlr. oder an dem eigentümlichen Satz bei den Gerichten zu deponiren, solchenfalls aber der eigentliche Stempelsatz oder auch nach Gelegenheit der Umstände dessen vierfache Erlegung hiernächst nur von den übrigen Erbanteilen gerechnet und inzwischen von den Gerichten diese ihnen gezahlten einzelnen Theile der Stempel Gebühren, bis auch die übrigen durch freywillige Bezahlung oder durch Execution erfolgen in Verwahrung behalten und alsdann der ganze Betrag zusammen an die Behörde entrichtet werden.

Zu dem Edict vom 31. Dec. 1771 (Anm. 1) giebt gleichsam eine Erklärung das Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia vom 14. April 1772 (Anm. 2), durch welches die Nachzahlungsfrist für unterlassene Zahlungen auf 6 Monate verlängert wird.

Interessant ist es, wie die Regierung die Frage beantwortete, wann für solche Erbanfälle die Steuer zu zahlen sei, bei denen Nießbrauch einer dritten Person eintritt, bevor sie dem eigentlichen Erben zum unbeschränkten Eigentum zufallen.

Reskript an das Altmärkische Obergericht wegen des zu entrichtenden Collateral-Stempels von einem Legato, welches finito usufructu erst perzipiert wird. De Dato den 7. März 1791. (Anm. 3.)

Genau genommen würde zwar der von den Legatarien zu entrichtende Collateral-Stempel so lange suspendiret werden müssen, bis finito usufructu der Legatarius zu dem Besitz und Genuß des legati wirklich gelanget, wodurch es sich aber leicht ergeben könnte, daß Fiscus an diesem ihm künftig zukommenden Collateral-Stempel geschädigt würde. Wir wollen dannenhero, daß wenn in Fällen dieser Art der Legatarius den Stempel nicht selbst entrichten will, der usufructuarius denselben zu erlegen schuldig sei, demnächst aber seine Erben befugt sein sollen, bei der finito usufructu erfolgenden Auskehrung des legati sowohl den entrichtenden Stempel-Betrag als auch das Interusurium davon in Abzug zu bringen.

Es bleibt endlich noch der Maßregeln zu gedenken, welche man zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen ergriff.

Die angesetzten Strafen werden zunächst mehrmals ins Gedächtnis zurückgerufen.

Als Strafe für nicht rechtzeitige Berichtigung des Erbschafts-Stempels ist stets das Vierfache des eigentlichen Erbschaftsstempels zu zahlen, nicht als Höchstbetrag 200 Rthlr. (Anm. 4.)

Anm. 1) Academie Va 373.
Anm. 2) Academie Vb 145.
Anm. 3) Academie IX 49.
Anm. 4) Academie VIII 2713.

Denunzianten werden Belohnungen in Aussicht gestellt.

Wer einen verhelten Collateral-Erbschafts-Fall entdeckt, bekommt 10 proc. (Anm. 1.)

Die Hilfe der Gerichte und Prediger wird für die Kontrolle in Anspruch genommen.

Am 31. Mai 1791 erläßt Friedrich Wilhelm ein Edict über die Errichtung der Collateral-Erbschaft-Tabellen. (Anmerk. 2.) Dieselben sollen die folgende Form haben:

Specification

der bei dem Magistrat (Stadtgerichte) (Justiz-Amte) vom ten bis ten vorgefallenen Erbschaften und davon berichtigten Collateral-Stempel.

No.	Bei welchem Judicto die Erbschaft vorgefallen	Namen*) des Erblassers.	Namen der Erben und Legatarien mit der Bemerkung ob sie Testaments- oder Intestats-Erben sind.	Betrag der Erbschaft oder Legat Gelder.	Betrag des gelösten Collateral Stempels		Bemerkungen
					Rthlr.	Gr.	
*) — nach Rescript an das Cammergericht vom 7. Februar 1792 soll es künftighin heißen Namen u. Sterbetag.							

Die Gerichte sollen sofort Mitteilung machen, wenn ihnen bei Erbschaftsprocessen oder ähnlichen Veranlassungen ein ungenügend gestempelter Erbschaftsreceß vorgelegt wird. Circulare vom 22. Januar 1768. (Anm. 3.) Nach einem Reskript vom 3. November 1753, welches noch einmal eingeschärft wird, durch ein Circular vom 25. Juni 1778 sind die Prediger verpflichtet, die Totenlisten bei den zuständigen Gerichtsbehörden einzureichen. (Anm. 4.)

Kaum war Westpreußen annektiert, da wurde durch ein Gesetz die Erbschaftssteuer in dieser Provinz eingeführt. Ein Beweis dafür, wie hoch die Regierung für damalige Verhältnisse den Ertrag der Erbschaftssteuer anschlug.

Patent, wegen Beobachtung des Ediktes vom 13. Mai 1766 und nachherigen Verordnungen, in Ansehung des Stempelpapieres Vollmachten Gestempelten Karten usw. in den acquirirten Preußischen und Pommerschen Landen und Distrikten diesseits der Netze. De Dato Berlin, den 2. Oktober 1772. (Anm. 5.)

Außer dem Stempel-Edikt selbst sollen noch die folgen hierher gehörigen Vorschriften auf das genaueste befolgt werden.

Anm. [1]) Academie Va 167.
Anm. [2]) Academie IX 119.
Anm. [3]) Academie IV 2080.
Anm. [4]) Academie Vc 2470. VI 1303.
Anm. [5]) Academie V B 493.

Ad Art. II des Stempel-Edicti vom 13. May 1766 betreffend die von Collateral und fremden Erben zu bezahlenden Stempel-Gelder.

1) Ein jeder Collateral oder fremder Erbe, das ist alle diejenigen, welche von Seitenverwandten, Fremden oder verstorbenen Ehegatten eine Erbschaft zufällt, es sei auf welche Art es wolle, und wenn einer oder mehrere erben, müssen drei Monat nach Absterben des Erblassers entweder nach dem Betrage des Erb Quanti den dreifachen Satz der im zweiten Artikel des Stempel-Edicti befindlichen Taxe der Kauf- und Pacht-Contrakte an Stempelpapier beibringen oder gegen eine von dem Stempel-Rendanten des Orts auf einen 50 Rthlr.-Bogen ausgestellte Quittung 50 Rthlr. an sothanen Rendanten bezahlen. Das Stempel-Papier wird sodann zum Erbrecesse, wenn dergleichen angefertigt wird, gebrauchet; geschieht solches aber nicht, so wird sowohl dieses als die gestempelte Quittung an die Gerichte, worunter die Erbschaft gehöret, gegen einen ohnentgeltlich und ohne Stempel zu erteilenden Schein exhibieret. Von denen Gerichten muß selbiges sodann ad Acta genommen und der Betrag in die zuführende Stempel-Controlle eingetragen werden.

2) Wenn ein hinterbliebener Ehegatte den zuvor verstorbenen ex Testamento oder aus einem anderen Grunde ohne Conferierung seines eigenen Vermögens beerbt, so müssen von demselben vorgedachtermaßen gleich als von einem anderen Collateral oder fremden Erben die Stempel-Jura entrichtet werden, die ex communione bonorum succedirende Ehegatten dagegen bezahlen die Stempel-Gebühren nicht von der völligen Portione statutaria, sondern nur an zwei dritteilen des ihnen zukommenden Quanti.

3) Die Erbschaftssteuer ist binnen drei Monaten zu zahlen, nachdem die Erben von der ihnen zufallen Erbschaften erfahren haben, bezw. für Unmündige 3 Monate nach Bestellung des Vormundes.

4) Ein beneficium deliberandi verlängert für die Erbschaftssteuer die Zahlungsfrist um das ganze beneficium deliberandi.

5) Doch soll zur Sicherheit für die Kasse eine Geldsumme deponieret werden.

6) Denunzianten erhalten 10 % von denen vorenthaltenen Juribus.

Kapitel IV.

Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Es tauchen in Betreff des Erbschoßes neue Fragen auf, die sich sonderbarer Weise in der langen vorangegangenen Periode nicht erörtert finden.

Wir sahen im zweiten Kapitel, daß ein Abschoß nicht erhoben wurde, wenn der Erbe sich im Gerichtsbezirke des Beerbten niederließ. Dies führte zu Mißständen. Darum verordnete ein Reskript an das Cammergericht wegen des zu bezahlenden Abschosses von ererbtem Vermögen. De Dato den 1. Febr. 1802. (Anm. 1.)

Ein Erbe, welcher nach dem Erbanfall unter der Gerichtsbarkeit des Erblassers seinen Wohnsitz aufschlägt, kann nur durch längeren als zweijährigen Aufenthalt von der Verbindlichkeit befreit werden, bei nachheriger Exportation des ererbten Vermögens Abschoß zu entrichten.

Auch die Abschoßpflicht Minderjähriger findet sich erst in dieser Zeit geordnet.

Reskript an das Cammergericht wegen Forderung des Abschosses von Minorennen, die adepta majorennitate abwandern. De Dato vom 4. August 1794. Die Gabella kann nachgefordert werden.

Ein Reskript vom 28. April 1756 das in unserer Sammlung nicht enthalten ist, wird als ein Rechtsirrtum widerrufen.

Dies wird jedoch durch das soeben erwähnte Reskript vom 1. Febr. 1802 wieder eingeschränkt.

Wenn ein unter der Gerichtbarkeit des Erblassers stehender minderjähriger Erbe nach erlangter Großjährigkeit das ererbte Vermögen der Gerichtbakeit des Eblassers entziehet, so soll er nur dann zur Abschoßzahlung verpflichtet sein, wenn binnen der Zeit des Erbanfalles und der Zeit der Entziehung aus der Gerichtbarkeit des Erblassers nicht mindestens zwei Jahre verflossen sind.

Die Befreiungen, welche in früherer Zeit zu Gunsten der populationistischen Bestrebungen erlassen sind, werden mehrfach eingeschärft, so in einem Circular vom 9. Juli 1795. (Anmerkung 2)

Anm. [1]) Academie XI 758.
Anm. [2]) Academie IX 2583.

Ausgenommen sind jedoch die neuen Erwerbungen Friedrich Wilhelms II., als in welchen ausgenommenen Provinzen wir uns hierunter zu treffende Verfügungen noch vorbehalten werden.

Berlin wird eingeschärft, daß diese Abschoß Freiheit auch die Magistrate zu achten hatten. (Anm. 1.)

Außerdem werden die Befreiungen noch ausgedehnt, auf: Militär-Personen (Anm. 2), Pächter Kgl. Domänen, die mehr als 10 Jahre ihre Pacht innegehabt haben (Anm. 3).

Die frz. Regie-Beamten (Anm. 4), die Hüttenbeamten und Hüttenarbeiter (Anm. 5). Von den jüdischen Erbschaften konnten die Magistrate keinen Abschoß nehmen. (Anm. 6.)

Manigfaltige Veränderungen erfahren die Bestimmungen zur Erleichterung der Freizügigkeit.

Rescript an das Cammergericht, daß in manchen Fällen, da das Vermögen oder Erbschaft nur aus einer Provinz in die andere und nicht außer Landes geht die Abzugs- oder Abschoß-Gelder, in soweit solche ihrer Majestät oder dem Fisco zukommen, gänzlich abgeschaffet sein und nicht genommen werden sollen. De Dato Berlin den 22. Febr. 1776. (Anm. 7), das zweite ist datiert vom 5. August 1776 und hat den Zusatz, auch von dieser allgemeinen Regel keine Ausnahme selbst in dem Falle, wenn das Vermögen aus einem Kgl. Amte in eine adlige oder städtische Gerichtsbarkeit gebracht wird, zu machen. Nach dem dritten, datiert vom 25. November 1777, sind Erbschaften innerhalb des Kgl. überhaupt abschoßfrei. (Anm. 8.)

Dies wird noch durch ein Circular desselben Jahres widerrufen, nach welchem die adeligen Aemter und Cämmereyen der Immediatstädte ihr Abschoß-Recht wiedererhalten. (Anm. 9.)

Durch ein Circular vom 1. August 1783 verordnet Friedrich der Große von neuem allgemeine Abschoß-Freiheit für alle in seinen Landen bleibenden Erbschaften. (Anm. 10.)

Auch dieser Versuch war nur kurzlebig, wie aus den folgenden Urkunden hervorgeht.

Reskript an das Ostpreußische Staatsministerium, nach welchem die dortige Verfahrungsart in Abschoßstreitigkeiten bei der bisherigen Verfassung belassen und das Circular vom 1. August 1783 nicht in Ausübung gebracht werden soll. De Dato den 24. December 1783. (Anm. 11.)

Declaration wegen des den Patrimonial Gerichtsbarkeiten in der Chur und Neumark hergestellten Abschoß und Abschoßrechtes.

Anm. 1) Academie X 339.
Anm. 2) Academie VIII 293. X 1347, 2677.
Anm. 3) Academie III 239.
Anm. 4) Academie VII 1609.
Anm. 5) Academie IV 873, 5035, 6302 in der alten Auflage.
Anm. 6) Academie IV 5713 in der neuen Auflage.
Anm. 7) Academie I-I 1179.
Anm. 8) Academie IV 47, auch IV 227, 1051.
Anm. 9) Academie IV 5027.
Anm. 10) Das Circular findet sich nicht in der Sammlung der Academie, sein Vorhandensein geht aber aus anderen Verordnungen hervor.
Anm. 11) Academie VII 2713.

De Dato den 15. Oct. 1787. (Anm. 1.) Sie hebt für die aus den adligen und städtischen Patrimonialbezirken der Neu- und Churmark gehenden Vermögen und Erbschaften die letzte Verordnung wieder auf. Die Erklärung dazu gibt ein Reskript an die Magdeburgische Regierung und Kriegs- und Domänen-Cammer, de Dato den 21. Juli 1795, (Anm. 2), dort heißt es: „Wir geben Euch nun zu erkennen, daß bei der Wiederherstellung des Abschosses für die Patrimonial-Gerichte von den in unsern Staaten bleibenden Erbschaften allerdings die Absicht nicht dahin gegangen ist, die Verabschossung dergestalt zu begünstigen, daß, wenn in einer Provinz eine höhere und in einer anderen eine geringere Abschoßquote hergebracht ist, jene Provinz bei Erbschaft Exportationen aus derselben in diese die höhere Quote zu nehmen und im umgekehrten Falle die Provinz gegen jene das Retorsionsrecht, wie es alsdann sein müßte, auszuüben befugt sein soll. Im Gegenteil ist vielfältig und zwar selbst gegen Auswärtige unter bedungener Reciprocität, bei substituirter Ungleichheit die mindere Quote zum billigen Grundsatz angenommen worden.

Immediat-Städte, deren Abschoß nur zur Cämmerei fließt, sollen behandelt werden wie andere Kgl. Aemter. (Anm. 3.) Angezogen wird das Reskript vom 1. August 1783, und endlich Reskript an das Kammergericht nebst Kabinetsordre vom 6. April, daß der Abschoß in denen Domänen innerhalb Landes cessiren soll. De Dato den 27. April 1801. (Anm. 4.)

Zahlreiche neue Abschoßverträge werden in dieser Periode vereinbart.

Abschoßfreiheit wurde vereinbart mit Amsterdam (Anm. 5), zwischen Anhalt-Cöthen und Halberstadt und Magdeburg (Anm 6), Anhalt-Dessau (Anm. 7), Ansbach (Anm. 8), Bayreut (Anm. 9), Cassel (Anm. 10), Dänemark (Anm. 11), Elbing (Anm. 12), England (Anm. 13), zwischen Ermland und Ostpreußen (Anm. 14), mit Holland (Anm. 15), zwischen Leipzig und Frankfurt a./O. (Anm. 16), sowie Soest (Anm. 17), zwischen Münster und den Westphalischen Gebieten der preußischen Gebiete (Anm. 18), zwischen Nassau-Oranien und den

---

Anm. 1) Academie VIII 1601.
Anm. 2) Academie VIII 2599.
Anm. 3) Academie IX 1047.
Anm. 4) Academie XI 145.
Anm. 5) Academie IV 661 f von neuem daran erinnert.
Anm. 6) Academie VI 465.
Anm. 7) Academie IV 619.
Anm. 8) Academie IX 875.
Anm. 9) ibid.
Anm. 10) Academie IV 609.
Anm. 11) Academie IX 21, 2505.
Anm. 12) Academie IV 501.
Anm. 13) Academie IV 2763.
Anm. 14) Academie IV 983.
Anm. 15) Academie III 1179. VIII 1653, von neuem daran erinnert.
Anm. 16) Academie III 1243.
Anm. 17) Academie IV 2051.
Anm. 18) Academie IV 623.

westphälischen Gebieten des preußischen Staates (Anm. 1), den Vereinigten Niederlanden (Anm. 2), Ostindien (Anm. 3), Quedlinburg (Anm. 4). Nach der Erwerbung von Ansbach-Bayreut zwischen diesem und Sachsen und Sachsen-Gotha, (Anm. 5), mit Sardinien (Anm. 6).

Besondere Verhältnisse lagen vor bei Mecklenburg, mit dem, wie erinnerlich sein wird, Abschoßfreiheit für den Adel vereinbart war. Hierauf beziehen sich drei Reskripte.

Resolution (Circular) der Abschoß-Convention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, De Dato den. 22. Dez. 1764, nach der das Abschoßrecht reciproquement nicht weiter executiert werden soll, jedoch, daß von dieser Disposition, die auf den Landgütern befindlichen Leibeigene, als welche wieder den Willen des Gutsherrn emigriren keine Freiheit haben, noch die freie Verabfolgung ihres Vermögens verlangen können, ausgenommen bleiben.

Reskript an das Cammergericht nebst Beylage, daß die vermittelst der Convention im Jahre 1764, mit den beyden Herzoglich Meklenburgischen Höfen bedungene Abschoß-Freyheit einer nachherigen Declaration zu Folge nicht darauf gehen soll, wenn das Abschoß- oder Abzugs-Recht den Magisträten der Städte oder denen von Adel zusteht. De Dato den 3. Oct. 1771. (Anm. 7.)

Reskript an das Cammergericht wegen Aufhebung der mit den Meklenburgischen Höfen im Jahre 1764 geschlossenen Abschoß-Convention. De Dato den 9. Juli 1800. (Anm. 8.)

Resolution wegen des Abschosses zwischen Minden und Bentheim in Absicht der Juden, De Dato den 27. Dec. 1764, (Anmerkung 9), daß nach den durch die Gräflich Bentheimische Canzeley assestiret werden, daß daselbst von den nach den Kgl. Provinzen verheirateten Judentöchtern kein Abschoß genommen wurde, ihr derselben Vermögen gleichfalls ohne Abschoß dahin verabfolgen lassen könntet, und habt ihn Euch von der Rhedaschen Cancelley reservales de futuro ausstellen zu lassen.

Eine vollständige Abschoßfreiheit zwischen Minden Ravensberg einerseits und Bentheim Teklenburg Rheda andrerseits kam erst 1782 zu Stande. (Anm. 10.)

Sehr wichtig ist das folgende Reskript, in welchem Friedrich Wilhelm II. sein Recht wahrt, durch Abschoßverträge auch die Immediat-Städte zu binden.

Anm. 1) Academie VIII 2393.
Anm. 2) Academie III 1179. VIII 1653, von neuem daran erinnert.
Anm. 3) Academie IV 981.
Anm. 4) Academie VI 3079.
Anm. 5) Academie X 2287. IX 1481
Anm. 6) Academie III 1077. X 1621.
Anm. 7) Academie Va 337.
Anm. 8) Academie X 2989.
Anm. 9) Academie III 531.
Anm. 10) Academie VII 1537.

Reskript an das Cammergericht wegen des Abschoß-Rechtes des Magistrates zu Frankfurt an der Oder. De Dato den 26. Sept. 1791. (Anm. 1.)

Ausgeführt wird das Abschoßrecht ist kein notwendiges annexum iurisdictionis, sondern setzet bei Privatis einen besonderen Titulum voraus, welcher entweder in den ausdrücklichen Privilegiis oder in einer wohl hergebrachten mit den erforderlichen Requisitis versehenen Observanz beruhet. Wenn in gegenwärtigem Falle der Magistrat Abschoß von dem Nachlasse eines Exemti fordert, welcher nach den zwischen dem Landesherrn und einem auswärtigem Staat subsistierenden Konventionen frei sein würden, so ist es nicht genug, daß der Magistrat überhaupt das Abschoß-Recht hat, sondern er muß specialiter nachweisen, daß ihm solches auch zustehe, über außerhalb des Landes gehende Nachlassenschaften, über die der Fiscus kein Abschoßrecht hat.

Bei der Erwerbung von Westpreußen und Neu-Ostpreußen wurde durch ein besonderes Gesetz der Abschoß auch in diesen Provinzen geregelt, wobei alle Verordnungen über denselben sich einmal systematisch bei einander finden. Aus diesem Grunde schien es gut, die beiden Gesetze hier im Wortlaut anzuführen. Bei Gelegenheit von Westpreußen würde auch für Ostpreußen ein einheitliches Edict erlassen. Auch dieses folgt weiter unten.

Instruktion für die Westpreußische Regierung. De Dato den 21. September 1773. (Anmerkung 2.) dort heißt es: Es sei also die Frage von einen solchen Vermögen oder Nachlaß, welches in fremde Länder abgehet, so nicht der Fall allezeit zuförderst der Regierung angezeigt, von dieser die Erklärung des Advocati Fisci gefordert und mit Beilegung derselben an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit einem ausführlichen Gutachten, ob und wieviel an Abschoß oder Abzug zu nehmen, berichtet und die Verhaltungsbefehle darüber erwartet werden. Die Anweisung, welche hierauf erfolgt, ist die Richtschnur, nach welcher respektive der Fiscus und die Magistrate und Patrimonal-Jurisdiktion wegen des ihnen zu solchen Fällen zukommenden und verstatteten Abschoßgeldes zu bescheiden und sich zu verhalten schuldig sind. Vermögen, die nicht außer Landes gehen, bleiben unbesteuert bei den Kgl. Kassen, dagegen nicht bei den Privaten und Magistrats-Kassen. Daraus sich ergebende Streitigkeiten sollen bei der Regierung anhängig gemacht werden, wenn die eine Partei der Kgl. oder Staats-Fiscus ist, bei dem Forum des Patramonial-Gerichts-Herrn, wenn ein solcher die eine streitende Partei ist.

Neue und verbesserte Instructionen für die Ostpreußische Regierung usw. zu Königsberg. De Dato den 30. Juli 1774. (Anmerkung 3.) Dort heißt es: Dem Könige als Obersten

Anm. [1]) Academie IX 215.
Anm. [2]) Academie V C 2125, 2131.
Anm. [3]) Academie V D 341, 350.

Landes-Herrn in Ostpreußen stehe die Gabella hereditatis von außer Landes gehenden Erbschaften zu, insoweit von ihm nicht mit benachbarten Staaten wegen einer wechselseitigen Abschoßfreiheit oder deren Modifikationen andere Verabredungen getroffen sind. Der König habe daher die Ausübung dieses Abschoßrechtes auch noch den Magisträten Patrimonial- und anderen Gerichten verstattet, welche bisher dazu berechtigt oder in dessen Besitz gewesen, jedoch mit der Einschränkung, daß sie gebunden seien, sich nach den Verträgen zu richten, welche der König mit fremden Mächten abgeschlossen habe oder auch ferner abschließen werde. Damit dies geschehe, soll jeder derartige Fall behandelt werden, wie wir dies oben für Westpreußen sahen. Eine Ausnahme gilt für die frz. Kolonie, die ihre besonderen Privilegien und Vorgesetzten in Berlin hat. Auch über die im Lande bleibenden Erbschaftsfälle lautet die Vorschrift ähnlich der Westpreußischen.

Edict wegen des Abschosses und Abzug-Sachen in den Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen. De Dato den 30. Dec. 1797. (Anm. 1.)

Sowie es nach den Grundsätzen einer jeden geordneten Regierungsverfassung keinem Einwohner, Vasallen und Unterthanen freistehet, seine Person und sein Vermögen, auf welche der Staat unstreitige Rechte hat, demselben eigenmächtig und ohne Vorwissen der geordneten Landesbehörden zu entziehen, so soll aber dieser Grundsatz, welcher in allen übrigen Provinzen durch allgemeine und besondere Gesetze sanctioniret und bestimmt ist, auch in den der Preußischen Monarchie nunmehr einverleibten Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen künftighin genau und unverbrüchlich beobachtet werden.

Ebenso ist dem Staate daran gelegen, daß nicht durch Ausführung von Erbschaften und Vermächtnissen die Masse der im Lande circulirenden Vermögens einen für das ganze nachteiligen Ausfall erleide, und soll daher in letztgedachtem Falle bei den Provinzen ebenso wie in unseren übrigen Landen keine Erbschaft und keine Vermächtnisse aus dem Lande gebracht werden, ohne daß davon zuvor der kompetenten Behörde in Zeiten gebührende Anzeige geschehe.

Wenn nun in beiden Fällen auf eine solche gehörige Anzeige die Ausführung gestattet wird, so gebühret davon Uns als oberstem Landes-Herrn vermöge des in allen ordentlich eingerichteten Staaten üblichen Regalis des Abschoß- und Abzugsrechtes die davon zur Entschädigung des Staates unter dem Namen der Gabellae emigrationis et hereditariae zu entrichtende Abgabe.

Anm. [1]) Academie X 1941.

Wie soll nun aber von den außer Landes gehenden Erbschaften und Vermächtnissen ein Abschoß-Geld erhoben werden?

Der Abschoß soll von allen erhoben werden, die nicht einer Patrimonial- oder Magistrats-Gerichtsbarkeit steuern. Ausgenommen von der fiskalischen Steuer sollen ferner diejenigen ins Ausland gehenden Erbschaften sein, welche in solche Länder fließen, deren Landes-Herren den nach Preußen fließenden Erbschaften Steuerfreiheit zugesichert haben.

In der Regel soll die Gabella 10 Procent betragen, wenn sie nicht im Reciprocitätsverhältniß geringer angesetzt wird.

Da aus den eingezogenen Erkundigungen sich ergeben hat, daß weder den Magistraten der kgl. Städte noch dem Adel oder irgend einer anderen Gerichtsbarkeit das Regale des Abzugs- oder Abschoßrechtes durch ein allgemeines Landesgesetz oder Privilegium jemals beigelegt worden; sondern, wenn irgendwo eine solche Gerichtsobrigkeit etwas diesem Rechte ähnliches bisher ausgeübt hat, solches entweder auf specielle Privilegia und Verträge oder auf mehrenteils ungewisse und schwankende Observanzen oder endlich auf das ius herile sich gründe, welches nach vormaliger Verfassung einem Erbherren über das gesamte Vermögen und den Nachlaß seiner Unterthanen zugestanden hat, so verordnen Wir hierdurch, daß jede städtische oder Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die sich Abschoß- oder Abzugsregale anmaßen will, den Grund ihrer Befugnis dazu bestimmt angeben und gegen unsern Fiskum gehörig nachweisen müsse.

Stirbt ein Fremder, der im Inlande sich keinen Wohnsitz erworben, kinderlos und ohne Testament mit Hinterlassung von Vermögen, so soll von der ins Ausland gehenden Erbschaft der Abschoß deren privaten Gerichtsobrigkeit zufallen, unter deren Jurisdiction der Verstorbene sich aufgehalten und nach seinem Stande gehöret hat.

Auch bleibt es vorbehalten wegen derjenigen Abgaben, welche die Erbherren von dem Vermögen und den Erbschaften ihrer Unterthanen ex jure herili zu fordern haben, in der wegen der Unterthanen Verfassung überhaupt nächstens zu publicierenden Verfassung das Erforderliche zu bestimmen.

Der Nachweis, welchen in allen übrigen Fällen die Gerichtsobrigkeiten nach § 10 zu führen haben, erfordert in dem Falle, wenn derselbe auf ein besonderes Privilegium gegründet wird, eine genaue Prüfung der Befugnisse des Concedirenden, da es sich von selbst versteht, daß niemand Rechte, die er selbst nicht hat, einem anderen verleihn kann. Wird aber das Recht auf die bloße Observanz gegründet, so muß ein vierundvierzigjähriger Besitz vom Tage der Annection an und eine mindestens dreimalige Ausübung dieses Rechtes nachgewiesen werden.

Diesen, welchen auf Grund dieser Voraussetzung das jus Gabellae zuerkannt ist, soll es erlaubt sein, die Gabella hereditaria auch innerhalb des Landes zu nehmen, doch nur insofern, als nicht etwa die Erbschaft oder das Vermächtnis in eine Provinz oder unter eine Gerichtsbarkeit gelangt, mit welcher vermöge ausdrücklicher Verträge oder erweislicher Observanz die gegenseitige Freiheit bisher bestanden hat.

Zehn Prozent soll der höchste Abschoß sein und unter keinerlei Vorwand überschritten werden. Verlangt das Ausland mehr, so soll darüber an die Regierung berichtet werden, welche alsdann über den Fall befinden wird. Verlangt das Ausland oder der andere Gerichtsbezirk weniger, so darf nicht mehr als von jenem erhoben werden.

Verträge des Staates mit fremden Staaten über Abschoßfreiheit oder Abschoßermäßigung sollen auch die Magistrate und Patrimonial-Gerichtsherren binden.

Auf Defraudationen steht der Vierfache Betrag Strafe. Die Gerichtsbehörden sollen alle ihnen bekannt werdenden diesbezüglichen Fälle melden. Die Fiscäle sollen eifrig über alle Fälle wachen. Haben sie einen Defraudationsfall ausgespürt, sollen sie $16^{2}/_{3}\,\%$ erhalten, jedoch nicht über 50 Rthlr.

Alle Streitfälle über die Gabella unterstehen den zuständigen Gerichten.

Dritter Hauptteil.

Die preußische Steuergesetzgebung vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. bis zum Zusammenbruch des Friedericianischen Staates.

Kapitel V.

Die preußische Erbschaftssteuer dieses Zeitraums.

Beim Tode Friedrich Wilhelms II. fand sein Nachfolger Friedrich Wilhelm der III. das preußische Finanzwesen in einer solchen Verwirrung vor, daß er in erster Linie darauf bedacht sein mußte, neue Steuerquellen zu eröffnen und die vorhandenen ausgiebiger zu gestalten. Bei der Gründlichkeit, mit der unter Friedrich Wilhelm III. alle Gesetze ausgearbeitet wurden, dauerte es noch fünf Jahre, ehe ein neues Stempelsteuergesetz nebst den Ausführungsgesetzen veröffentlicht wurde; dann freilich hatte dies Gesetz den Vorzug auch in Wirklichkeit, wie es in der Einleitung hieß, alle vorangehenden Verordnungen berücksichtigt und im Text des Gesetzes aufgenommen zu haben. Wer den bisherigen Ausführungen mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird seine Freude daran haben, zu beobachten, wie hier alles bisher angeführte Material seine Berücksichtigung gefunden hat und nichts Wesentliches oder Unwesentliches übergangen ist. Ein anderer Vorzug dieses Gesetzes ist seine Klarheit, welche besonders dem schauderhaften Juristendeutsch aus der Friedericianischen Zeit gegenüber sehr angenehm berührt. Die Folge war dann auch, daß in den acht Jahren, während welcher dieses Gesetz in Geltung war, nur eine Anfrage in Erbsachen an die Zentralregierung erging; diese aber betraf eine reine Verwaltungssache; ob nämlich bei successivem Eingang der Stempel einer und derselben Erbschaft von jedem Erben der Steuerbetrag für die Erbschaft getrennt oder

im ganzen eingesandt werden soll. Bei der großen Deutlichkeit des Materials, sowie dem Umstande gemäß, daß wir es im wesentlichen nur mit einer Kodifizierung schon weiter oben besprochener Verordnungen zu thun haben, können wir das Material gleich folgen lassen.

Nähere Anweisung für die Landes-Collegia, Ober- und Unter-Gerichte, Magistrate und alle übrigen Staats-Diener über den Gebrauch des Stempelpapiers. De Dato den 17. September 1802. (Anm. 1.)

§ 1 Abs. II.

Jeder Richter ist verbunden, die bei Gelegenheit der Dienstverwaltung zu seiner Kenntniß kommenden Contracte, Testamente und andere letztwilligen Verfügungen — Erbrecesse . . . . welche nach der Verordnung vom 17. September 1802 und der Taxe sub III dem Stempel unterworfen sind, in Rücksicht auf den Stempel genau zu prüfen und, wenn sich dabei ein Mangel findet, nicht nur für die Ergänzung desselben zu sorgen, sondern auch dem Stempel Fiscale des Ortes von der entdeckten Contravention schriftliche Nachricht zu geben. Zugleich wird allen Vormundschafts Collegien, Magisträten, Justizämtern und anderen Untergerichten zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche keine Kenntniß und Uebung in Geschäften haben, bei vorkommenden Fällen wegen des zu gebrauchenden Stempels zu belehren; welches besonders bei . . . . Erbschaften, Vermächtnissen . . . . in Absicht des davon zu entrichtenden Stempels geschehen muß.

§ 1 Abs. VI.

Wegen Armuth kann der Stempel niedergeschlagen werden, wenn der zur Zahlung des Stempels Verpflichtete sich gesetzlich zum Armen-Rechte qualificirt hat.

Das Collegium oder Gericht, welches eine solche Strafe festgesetzt hat, ist auch befugt, dieselbe aus rechtlichen Gründen zu mildern, oder ganz aufzuheben, doch muß alsdann ebenfalls die zuerst festgesetzte Strafe in das Strafbuch eingetragen, auch darin die nachherige Milderung oder Aufhebung desselben und der Grund dazu bemerkt werden.

Ist aber eine Stempel Contravention nicht klar, oder beträgt die verwirkte Strafe über 10 Rthlr., so stehet dem Angeschuldigten frei, rechtliches Gehör und Erkenntniß zu verlangen, welches zum Ressort der Kriegs und Domänen Cammer gehört. Alsdann trägt das Collegium oder Gericht, bei welchem der Fall sich ereignet hat, denselben bloß allgemein in das Strafbuch ein, giebt dem Stempel Fiscal davon schriftliche Nachricht und überläßt ihm die weitere Besorgung.

Wer den zur Wahrnehmung des Stempel-Interesses verpflichteten Collegien und Beamten eine Stempel-Contravention

Anm. 1) Academie XI 1007.

anzeigt, erhält die Hälfte der eingehenden Strafe zur Belohnung, wird aber von einem Mitgliede des Collegii oder vom Richter die Stempel Contravention von Amtswegen gerügt, so fällt der gedachte Denunciantenanteil an die Armen Casse des Collegii oder Gerichts.

§ 4.

Bei Erbschaften, Vermächtnissen und in allen Fällen, wo der Collateral Stempel erlegt werden muß, wird außer dem vorgeschriebenen Satz noch der vierfache Betrag desselben als Strafe entrichtet.

§ 5.

Jede Stempel Contravention, welche an sich klar ist und nicht über 10 Rthlr. beträgt, wird von demjenigen Collegio oder Gericht, bei welchem sich der Fall ereignet hat, ohne weitere Untersuchung bloß durch ein Decret geahndet, die Strafe festgesetzt und in das Strafbuch eingetragen, zugleich aber die Einziehung derselben besorgt, wobei die eine Hälfte in Berlin und Breslau an die Stempel Cammern, in den Provinzen aber an die Haupt Stempel Rendanten abgeliefert und die andere Hälfte denjenigen, welche die Contravention angezeigt haben, sogleich ausgezahlet wird.

§ 7.

In jeder Provinz soll sowohl für die Hauptstadt als auch für jeden Kreis ein besonderer Stempel Fiscal angestellt werden. Die Erneuerung geschieht durch das Stempel Departement des General Directorii, und es können dazu auch Justiz Commissarien oder für das platte Land auch Unterrichter gewählt werden. .

. . . . . .

Besonders müssen sie auch von allen Sterbefällen eine genaue Liste führen, die Berichtigung des Collateral Stempels sich nachweisen lassen, ...

Zu ihrer Belohnung erhalten die Fiscäle 10 von jedem Hundert der durch sie eingezogenen Stempelgelder, und die Hälfte der durch ihre Bemühungen eingehenden Strafen.

§ 15.

Zum Behufe der Aufsicht über die gehörige Entrichtung des Stempels von Erbschaften und Vermächtnissen sind alle Prediger ohne Unterschied der Religion in den ersten acht Tagen eines jeden Monats eine vollständige Liste der in dem verflossenen Monate gestorbenen Personen an den Stempel Fiscal ihres Districtes zu überschicken verpflichtet.

Gleiche Verbindlichkeiten haben die Juden Aeltesten in Absicht der zur jüdischen Nation gehörenden Personen.

Erneuerte Verordnung über den Gebrauch des Stempel Papieres der Vollmachten, Spielkarten und Musikzettel und wegen der sonst zu entrichtenden Stempelgebühren. De Dato

den 17. September 1802. (Anm. 1.) Soll nach der in der Einleitung ausgesprochenen Begründung teils eine Neuredaction des Gesetzes vom 13. Mai 1766 mit Einbeziehung aller zu dem Gesetze erlassenen Verordnungen und Verfügungen teils eine Neuordnung des Stempelsteuerwesens sein.

§ 20.

Von allen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen, welche jemandem aus dem Vermögen eines unserer Unterthanen zufallen, soll ohne Unterschied der Religion bei Strafe des vierfachen Betrages der Stempel nach folgenden Grundsätzen entrichtet werden.

Beträgt der Anfall über 50 bis 100 Rthlr. so wird ein Stempel von sechs guten Groschen genommen; beträgt der Anfall mehr denn ein Hundert Rthlr., gelangt aber an einen Blutsverwandten des Erblassers in auf- oder absteigender Linie, so wird dem sechs Groschen Stempel von jedem vollen Hundert ein Stempel von einem guten Groschen zugesetzt.

Fällt aber die Erbschaft, das Vermächtniß oder die Schenkung von Todes wegen einem Seitenverwandten oder dem überlebenden Ehegatten oder einer Person, die mit dem Erblasser garnicht verwandt ist, zu, so muß der bei Kaufcontracten vorgeschriebene Stempel dreifach entrichtet werden.

Nur allein wirkliche Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser, in gleichen die etwa vorhandenen Austeilungen an Arme sind ausgenommen, nicht aber Wittwen- oder Schulanstalten, noch weniger Stifter, Klöster oder andere pia corpora.

Bloße Auseinandersetzungen zwischen Aeltern und Kindern, die sich nicht auf ein Erbrecht beziehen, erfordern nur einen Sechs Groschen Stempel.

§ 21.

Dieser Stempel wird von allen Erbschaften, Lehns- oder Fideicommisanfällen und Vermächtnissen entrichtet, welche aus dem Vermögen eines unserer Unterthanen entstehen, und es macht keinen Unterschied, wenn der Erblasser außer Landes gestorben sein sollte, oder der Vorteil aus der Erbschaft ganz oder zum Teil auswärtigen Unterthanen zufällt.

Von den Erbschaften, welche außer Landes gehen, müssen die Collateral-Erben den gesetzlichen Stempel gleich hiesigen Unterthanen erlegen, wenngleich der Abschoß davon bezahlt worden ist.

Von den nach den Vereinigten Niederlanden gehenden Erbschaften werden Retorsionsweise eben dieselben Collateral Stempel-Gebühren erlegt, die von diesseitigen Unterthanen, welchen aus den holländischen Provinzen Erbschaften zufallen, erfordert werden, sie mögen höher oder niedriger als im Stempeledikt festgesetzt worden ist, ausfallen.

Anm 1) Academie XI 1034.

Dagegen sind Erbschaften und Vermächtnisse, welche unsern Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, von diesem Stempel frei; ebenso Erbschaften der fremden Reisenden, welche in hiesigen Ländern sterben. Hat der Erblasser außerhalb Landes gewohnt, ist aber in hiesigen Ländern mit Grundstücken angesessen gewesen, so wird nur von dem schuldenfreien Werte dieser Grundstücke und der darauf befindlichen Mobilien der Stempel genommen.

§ 22.

Bei Bestimmung des Stempels kommt es nicht darauf an, ob die zum Nachlasse gehörenden Stücke sich im Lande oder außerhalb befinden. Nur allein Grundstücke, welche außerhalb Landes belegen sind, werden nicht in Rechnung gebracht, wohl aber außerhalb des Landes befindliche Mobilien, Kapitalien, Societätsanteile, Schiffsparten und dergl. mehr. Der Betrag einer Erbschaft nach Abzug der Schulden oder eines Vermächtnisses wird bei Bestimmung des Stempels zu Grunde gelegt. Grundstücke und Gerechtigkeiten werden nach dem letzten Erwerbungspreise zum Anschlage gebracht. Ist aber bei Landgütern eine ritterschaftliche Taxe und bei Häusern oder anderen Gebäuden eine Feuertaxe vorhanden, so wird diese statt des Erwerbungspreises zu Grunde gelegt. Bei Lehns- und Fidei-Commissuccessionen findet ebendies statt.

In Absicht des Mobiliar Vermögens wird entweder das aufgenommene Inventarium oder in dessen Ermangelung ein von den Erben einzureichendes und auf Erfordern eidlich zu bestätigendes Verzeichnis zu Grunde gelegt. Will der Erbe von der Anfertigung eines solchen Verzeichnisses über das Mobiliar Vermögen befreit sein, so kann er sich erbieten 75 Rthlr. zur Stempelcasse zu bezahlen, welches von der Stempelcammer angenommen werden soll, wenn nicht sichere Nachrichten vorhanden sind, daß der vorgeschriebene Stempel mehr betragen würde, in welchem Falle die Abfindung erhöhet oder der gesetzmäßige Stempel gehörig ausgemittelt werden muß. Auch wenn mehrere Erben vorhanden sind, die sich auf solche Art abfinden wollen, werden von ihnen zusammen nur 75 Rthlr. erlegt. Jährliche Nutzungen werden mit 10 % zu Kapital gerechnet und danach dem Stempelsatze unterworfen.

Wenn der eine oder der andere der Erben ein Prolegat erhält, so muß davon außer dem Aversional Quanto der erforderliche Stempel jederzeit entrichtet werden.

Wenn mehreren Collateral-Erben eine Erbschaft von 50 Rthlr. und darüber zufällt, so sind dieselben verbunden von dem ganzen Erbquanto ohne Rücksicht auf die einzelnen Anteile die Collateral-Stempel-Gebühren durch Lösung des erforderlichen Stempelbogens zu entrichten, wogegen Legatarien erst alsdann den Collateral-Stempel zu lösen verbunden sind, wenn das Legat eines jeden 50 Rthlr. und darüber beträgt.

§ 23.

Auch ein überlebender Ehegatte muß von den Vorteilen, welche ihm aus dem Nachlasse des Verstorbenen zufallen, den vorgeschriebenen Stempel gleich den Seitenverwandten entrichten und ist nur insoweit davon frei, als er sein eigenes Vermögen zurück nimmt. Beerbt der Mann die Frau, so wird das während der Ehe erworbene Vermögen bei Bestimmung des Collateral Stempels nicht mitgerechnet. Beerbt eine Ehefrau ihren Mann aus einem Testamente oder Erbvertrage, so wird das ganze Vermögen als der Nachlaß angenommen, bis die überlebende Ehefrau nachweiset, wieviel ihr davon als Eingebrachtes gehöre. An solchen Orten aber, wo der überlebende Ehegatte mit Einwerfung seines eigenen Vermögens nur den aus der Gütergemeinschaft oder nach besonderen Statuten ihm zustehenden Anteil erhält, wird der von ihm zu erlegende Stempel nur von dem dritten Teile des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens entrichtet. Kann in diesem Falle der überlebende an Eidesstatt versichern, daß er ebenso viel und noch mehr erhalten würde, wenn er sein eigentümliches Vermögen zurücknähme, so fällt der Stempel ganz weg.

§ 24.

Der Besitzer des Nachlasses ist jederzeit verbunden, für die Berichtigung dieses Stempels sowohl von einem eigenen Anteile als auch von den Anteilen der übrigen Erben und von denjenigen, welche nur Vermächtniß oder Schenkungen erhalten, bei eigener Verhaftung zu sorgen und jeden von ihnen soviel, als der Stempel von dem beträgt, was ihm aus dem Nachlasse zufällt, in Abzug zu bringen und an die Stempel Casse abzuliefern. Ist ein Testamentvollstrecker ernannt, — so hat dieser eine gleiche Verbindlichkeit.

Werden zur Ergänzung des Stempelsatzes mehrere Stempelbogen genommen, so muß auf jeden nach Vorschrift des § 6 die Bestimmung sogleich dergestalt angemerkt werden, daß damit weiter kein Mißbrauch gemacht werden könne.

Die Berichtigung des Stempels muß bei Strafe der vierfachen Entrichtung binnen drei Monaten, nachdem der Erbe von dem Unfalls Kenntnis erhalten hat, geschehen; dem Stempel Fiscal liegt jedoch ob, die Erben an die Entrichtung der Stempelabgabe zu erinnern, und die Strafe soll daher nur dann verwirkt sein, wenn dieser Erinnerung nicht binnen 6 Wochen genügt wird.

Ein Beneficial Erbe ist von der gedachten Strafe frei, wenn er innerhalb der gesetzmäßigen Frist das Inventarium unter den Nachlaß gehörig aufgenommen und die öffentliche Vorladung der Gläubiger ausgebracht hat. Ist aber dies geschehen, so entrichtet er die Stempel-Abgabe erst dann, wenn sich ergiebt, daß ihm nach Abzug der Schulden etwas übrig bleibt.

§ 26.

Zu jedem Testamente, es mag schriftlich errichtet, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, wird bei Strafe des doppelten Betrages des Stempels nach folgenden Sätzen bestimmt:

Wenn der Gegenstand des Testamentes unter 50 Rthlr. beträgt, so bedarf es keines Stempels; von Fünfzig bis Vier Hundert Rthlr. wird ein Sechs-Groschen Stempel erfordert. Ueber vierhundert Rthlr. wird ein Stempel von 2 Rthlr. erfordert, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens.

Findet sich bei der Erbauseinandersetzung oder sonst, daß aus einem bloßen Versehen nicht der gehörige Stempel zu einer letztwilligen Verfügung gebraucht ist, so wird ohne weitere Strafe das Stempelpapier, welches fehlt, ersetzt.

Zu solchen letztwilligen Verfügungen, welche keine Erbeinsetzung enthalten, wird in dem Falle, daß sie sich auf ein schon vorhandenes Testament beziehen, und der Gegenstand über Fünfzig Rthlr. beträgt, nur ein Sechs-Groschen Stempel genommen. Ist aber kein geltendes Testament vorhanden, so werden sie in Bezug auf den Stempelsatz den Testamenten gleich geachtet.

§ 27.

Was hier von Testamenten verordnet ist, gilt auch von Erbverträgen, desgleichen von solchen Ehestiftungen, worin für den überlebenden Ehegatten das Erbrecht vorbehalten ist.

Stempeltaxe zum vorigen Gesetze.

No. 50. Declarationes pro herede: Wenn der Nachlaß über 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. beträgt 6 Gr., über 200 Rthlr. ohne Unterschied des Standes 1 Rthlr. Bei Erben, welche den Collateral Stempel entrichten, ist zur Declaratione pro herede nur ein Stempel von 6 Groschen erforderlich.

§ 6.

Zu jedem Kaufcontrakte über ein Landgut, Haus, einen Garten, Weinberg, eine Mühle oder anderes Grundstück oder über in das Hypothekenbuch eingetragene Gerechtigkeit wird der erforderliche Stempel auf folgende Art bestimmt.

Beträgt das Kaufgeld über Fünfzig bis Hundert Rthlr. so ist ein Stempel Bogen von 6 Gr. zu gebrauchen. Bei einem Kaufgelde über ein Hundert Rthlr. werden dem 6 Gr. Stempel von jedem vollen Hundert darüber vier gute Gr. hinzugerechnet, jedoch die Thlr., welche kein volles Hundert ausmachen, nicht in Anschlag gebracht.

Circulare an sämtliche Landes Justiz Collegia, Kriegs- und Domänen Cammern, Consistorien betreffend die Verwaltung der Erbschaftsstempels Angelegenheit. De Dato den 18. Oct. 1804. (Anm. 1.)

Bei der bisherigen Beobachtung des Erfolges der nach Vorschrift des neuen Stempelgesetzes vom 17. Sept. 1802 geschehenen Verwaltung unserer landesherrlichen Stempel-Einkünfte ist unter andern bemerklich geworden, daß die genaue Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der Stempel-Abgaben von Collateral- und anderen Erbschaften vorzüglich durch die Ober und Unter Gerichte am sichersten und vollständig zu erreichen, und daß es daher am rathsamsten sei, den Gerichten das Geschäft, für die Berichtigung der Erbschaftsstempelgefälle zu sorgen, welches sie in Ansehung der Erbfälle, die von Amtswegen zu ihrer Kenntnis gekommen sind, folglich ohnehin schon größtenteils geführt haben, auch in Ansehung der übrigen Erbfälle auf den Grund der Totenlisten vornehmlich in die Hände zu geben, und in sofern die Bestimmung abzuändern, welche § 7 der näheren Anweisung vom 17. Sept. 1802 in Beziehung auf anzuordnende besondere Kreis Stempel Fiscäle enthalten ist.

Diesem nach verordnen wir und setzen hiermit als allgemeine Vorschrift fest:

1) Sollen die für die Provinzial Hauptstädte und für einzelne Kreise bereits ernannten oder noch zu ernennenden Stempel Fiscäle mit der speciellen Kontrolle der Erbschafts Stempel Gefälle nichts weiter zu thun haben; mithin auch den § 7 der näheren Anweisung geforderte genaue Liste von allen Sterbefällen in ihren Districten nicht zu führen haben; dagegen werden die Fiscäle dieser Einrichtung ungeachtet nach wie vor, wie solches ohnehin im allgemeinen ihres Amtes ist, über die Befolgung der Stempelgesetze zu wachen, Akta in den Registraturen gelegentlich auch in Beziehung auf Erbschaftens Stempel Sachen nachzusehen, die Contraventionen, welche so entdecken, anzuzeigen, und dafür die ihnen im Stempelgesetz bestimmte Belohnung zu genießen haben. Die § 15 der näheren Anweisung verordnete Einsendung der Totenlisten an die Fiscäle fällt daher von nun an weg. Dagegen

2) sind alle Prediger u. s. w. verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals und zwar Anfang December, März, Junius, September, eine vollständige Liste, der in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein, nach dem beigefügten Formular, bei den Gerichten ihres Wohnortes oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der in den

---

Anm. 1) Academie XI 2785.

Verordnungen vom 1. Januar 1748 und 12. December 1752 schon bestimmten Strafe von 10 Thalern einzureichen.

Sämtliche Consistoria werden hiermit befehligt die ihnen untergeordneten Inspectores und Prediger hierzu anzuweisen.

3) die von den Predigern und Judenältesten quartaliter einzureichenden Totenlisten sollen von den Gerichten bei Anfertigung der Erbschaftsstempel Tabellen zu Grunde gelegt werden und aus den Ersten alle Todesfälle ohne Ausnahme in die letzten übertragen werden.

Die Gerichte müssen demnach die Stempelpflichtigkeit der Verlassenschaften in allen ihnen durch die Totenlisten bekannt gewordenen Todesfällen, es mag eine gerichtliche oder vormundschaftliche Erbregelung stattfinden oder nicht, nach den Vorschriften des Stempel Edictes vom 17. Sept. 1802 § 20 — 24 prüfen; in den Fällen, wo keine Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, das in den Erbschaft-Stempel Tabellen sub Rubrika „Bemerkungen" verzeichnen, in den übrigen Fällen aber die von den Erben, Legatarien und Donatarien zu erlegenden Stempelgefälle gesetzlich bestimmen, deren Entrichtung bewirken, und in den Tabellen ausdrücklich bemerken, wenn die Lösung des Stempels geschehen und wie solche nachgewiesen worden ist. Kann in einzelnen Fällen die Stempelberichtigung nicht binnen der in § 24 l. c. bestimmten Frist erfolgen, so muß der Grund hiervon in der Tabelle bemerkt werden.

4) sämtliche Untergerichte müssen eine Reinschrift der von ihnen gefertigten Erbschaftsstempeltabellen nebst den Totenlisten, worauf sich selbige gründen, halbjährlich und zwar längstens in den ersten acht Tagen der Monate December und Juni, an das ihnen vorgesetzte Landes Justiz Collegium einsenden.

5) Die Obergerichte haben die Erbschaftsstempel Tabellen, sowie sie eingehen, mit den Totenlisten zu vergleichen, zu revidiren und das Erforderliche wegen förderfamster Erledigung der Erinnerungen an die Untergerichte zu verfügen und wie das geschehen in den Untergerichtstabellen zu vermerken.

6) Von den Todesfällen eximirter Personen führen die Obergerichte selbst, je nachdem die Erblasser ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, eine vollständige Liste, die sich teils auf die Totenlisten teils auf die Berichte der Untergerichte gründen muß. In Ansehung der Untersuchung der Stempelpflichtigkeit aller dieser Erbfälle, Berichtigung der Stempelgebühren und

Vervollständigung der Tabellen gelten die Vorschriften ad 3.

7) Die Obergerichte reichen hiernächst sowohl ihre eigenen Erbschaftsstempel Tabellen als die von den Untergerichten eingegangenen und bereits von ihnen monirten Tabellen halbjährlich im März und September beim Stempel-Departement zur Revision ein.

8) Alle in den Tabellen als unerledigt aufgeführten, ingleichen alle teils von den Obergerichten selbst teils von Seiten des Stempel-Departements monirten Fälle müssen von den Ober- bezw. Untergerichten in Nachtragstabellen gebracht und durch Einreichung derselben mit den nächsten Erbschaftstabellen nachgewiesen werden, daß das Erforderliche bewirkt worden sei.

Nach § 10 erhalten die Justizcollegia für ihre Bemühungen 5 % und zwar 4 % das regelnde Gericht und 1 % das Obergericht.

Nach § 13 bleibt für Berlin die alte Einrichtung bestehen. Doch erhält das Cammergericht für seine Ueberwachungs- und Monirungsverpflichtung 2 %.

Nach § 15 liegt die Straf-Beitreibung stets in den Händen des Oberlandesgerichts.

Schema zur Totenliste.

Liste.

Der im Quartale vom zu Verstorbenen.

No.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

Schema zur Erbschafts = Stempel = Tabelle.

No.	Namen, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Rthlr. Gr.	Namen der Erben und Legatarien mit der Bemerkung: ob Erstere Testaments oder Intestat Erben sind.	Betrag der einzelnen Erb=portionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen Rthlr. Gr.	Betrag des gelöseten Collateral=As- und Deszendenten Stempel. Rthlr. Gr.	Bemerkungen. Hierunter ist zu bemerken: 1) Wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden ist. 2) Wie lebenslängliche Renten oder Nutzungen zu Kapital, ingleichen 3) Wie bei der Intestat Erbfolge unter Eheleuten das der Collateral Stempel Abgabe unterworfene 1/3 des Nachlasses berechnet worden. 4) Wann die Zahlung eines Averstonal Quanti stattgefunden, weshalb solches, nach § 22 des Edictes für gesetzmäßig und zulänglich zu erachten sei. 5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.

Schema zur Nachtrags = Tabelle.

No.	No. aus der Haupt=Tabelle.	Namen und Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses Rthlr. Gr.	Namen der Erben und Legatarien mit der Bemerkung: ob Erstere Testaments oder Intestat Erben sind.	Betrag der einzelnen Ex=portionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen Rthlr. Gr.	Betrag des gelöseten Collateral=As- und Deszendenten Stempels. Rthlr. Gr.	Bemerkungen: wie im „Schema zur Erbschafts=Stempel=Tabelle".

Zu erwähnen ist noch das Reskript an die Regierung in Warschau, wonach der Collateral- und Descendenten-Stempel nicht von jedem der vorhandenen Erben einzeln für seinen Anteil, sondern vom gesamten Nachlaß gemeinschaftlich entrichtet werden muß. De Dato 12. März 1806. (Anm. 1.)

Kapitel VI.

Der Erbschoß während dieser Periode.

In Betreff des Erbschosses sind für diese Periode nur drei Urkunden anzuführen, die zu erläuternden Bemerkungen keine Veranlassung geben.

Reskript an das Cammergericht, die Abschoß-Convention mit Sachsen-Coburg betreffend, De Dato 15. Januar 1803 (Anm. 2.) wonach in den zwischen den älteren Staaten Preußens mit Inbegriff der fränkischen Fürstentümer und den Herzoglich Sachsen-Coburgischen Landen eintretenden Exportionsfällen der in landesherrliche Cassen fließende Abschoß und Abzug in Rücksicht des Adels ganz aufgehoben, in Rücksicht bürgerlicher Personen auf 5 Procent festgesetzt ist, diese ganze Verfügung aber auf Privat-Abschoß-Berechtigte nicht angewandt werden soll.

Reskript an das Cammergericht, daß in Abschoßfreien Fällen bei Hannoverschen Unterthanen, (zur Erwiderung desjenigen Verfahrens, welches von der Hannoverschen Regierung beobachtet wird), eine gänzliche Befreiung von allen Gebühren und Taxen stattfinden und nur die unvermeidlichen baaren Auslagen an Stempel, Porto, Copialien ꝛc. in Abzug gebracht werden sollen De Dato den 21. März 1803. (Anm. 3.)

Publikandum wegen Aufhebung der Abschoß-Entrichtung zwischen den fränkischen Fürstentümern und den Herzoglich Braunschweigischen Landen. De Dato den 8. Juli 1804. (Anm. 4.)

Anm. [1]) Academie XII 77.
Anm. [2]) Academie XI 1309.
Anm. [3]) Academie XI 1441.
Anm. [4]) Academie XI 2633.

Vierter Hauptteil.

Die preußische Steuergesetzgebung vom Zusammenbruch des Friedericianischen Staates bis zu seiner Wiederaufrichtung.

Kapitel VII.

Die Erbschaftssteuer während dieser Periode.

Die obige Periode wird für unsere Darstellung begrenzt durch die Jahre 1806 -1822. Da, wie schon hervorgehoben, unter Friedrich Wilhelm III. alle gesetzgebenden Faktoren mit größter Genauigkeit arbeiteten, kam es erst im Jahre 1822 zu einem neuen einheitlichen Stempelsteuer-Gesetz für den wiederhergestellten Staat.

Was nun zunächst die Erbschaftssteuer betrifft, so ist in erster Linie wieder ein neues Stempelsteuer-Gesetz von 1810 zu nennen, verursacht in erster Linie selbstverständlich durch den ganz außergewöhnlichen Anspruch, welchen die Regierung an die Steuerfähigkeit der Staatsbürger stellen mußte, wenngleich vom König herab bis zum untersten Unterbeamten an allen Ecken und Enden gespart wurde.

Der Wortlaut in den hierher gehörigen Teilen war folgender:

Stempel-Gesetz für die ganze Monarchie vom 20. Nov. 1810. (Anm. 1.) Die Bedürfnisse des Staates, die Weitläufigkeit der bisherigen Stempelgesetze; die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit, wodurch die Paraphen und Musikzettelgelder aufhören, der Uebelstand, daß unbedeutende Processe bisher oft mehr an Stempel kosteten, als bedeutende; und endlich die Rücksicht, daß Gegenstände unter Fünfzig Thaler zur Erleichterung der ärmeren Volksklassen ganz von der Stempel-Abgabe ausgenommen werden sollen, machen ein neues Stempelgesetz nötig.

Anm. [1]) Preußische Gesetzsammlung 10. 121. ff.

Die Gesichtspunkte, unter denen man an die Ausarbeitung eines neuen Stempelgesetzes gegangen war, waren also die folgenden:

1) Vereinfachung der bisherigen Stempelgesetzgebung, da zu dem letzten Stempelgesetz von 1763 schon ungezählte Verordnungen und Erklärungen erlassen wurden, so daß ein Ueberblick kaum noch möglich war.
2) Praktischere Umgestaltung der Gerichtsstempel, da die bisherigen Gerichtsstempel keineswegs immer im richtigen Verhältnisse zu der Bedeutung der Prozesse standen.
3) Der Erlaß des Stempels für alle Gegenstände von einem Werte von 50 Thlr. und weniger.
4) Erhöhung der übrigen Stempelsteuern, um nicht nur Ersatz zu schaffen für die nach Nr. 3 künftig hinwegfallenden Stempelsteuern und für Paraphen und Musikzettelgelder, sondern auch, um den großen Staatsbedürfnissen entsprechend aus den Stempelsteuern einen größeren Ertrag als bisher zu erzielen.

Das Edikt hebt nun zunächst in Artikel I alle bisherigen, dem Stempel und die Chargen-Gebühren betreffenden Gesetze auf. Das Gesetz unterscheidet nun hauptsächlich zwei Stempel, den gewöhnlichen, der unabhängig von dem Wert des Gegenstandes ist und den Wertstempel, welcher im Verhältnis des Werts des Gegenstandes steigt, zu dem gestempeltes Papier erforderlich ist. Bei dem gewöhnlichen Stempel unterschied man den 2 g. Groschen-Bogen und den 8 Groschen-Bogen. Letzterer war nach Artikel VI Nr. 2 notwendig für Testamente, Codicille und Erbverträge. Von dem Wert einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung von Todeswegen, bei Lehns- und Fideikommisanfällen, wird nach Artikel VII b Nr. 4 erhoben:

1) Von Deszendenten und adoptierten Kindern $^1/_4$ %.
2) Von Aszendenten $^1/_2$ %.
3) Von vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern, sowie von überlebenden Ehegatten 1 %.
4) Von Halbgeschwistern und deren Kindern 2 %.
5) Von allen Verwandten, wozu auch Stiefkinder und Stiefeltern gerechnet werden, 3 %.
6) Von allen Nichtverwandten, wozu auch Schwäger und Schwägerinnen gerechnet werden, 8 %.

Erbschaften, welche unseren Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, sind von diesem Stempel frei, ebenso wie die der fremden Reisenden, welche in hiesigen Landen sterben. Ist ein auswärtiger Erblasser aber innerhalb Landes ansässig gewesen, so wird der Stempel von diesem Teil der Erbschaft entrichtet. Ebenso sind Immobilien, die ein inländischer Erblasser im Auslande besaß, von dem Erbschaftsstempel frei.

Zur Ausmittelung des Wertes liegender Gründe oder Dinglicher Rechte dient der letzte Erwerbungspreis; wenn dieser nicht feststeht, die ritterschaftliche Taxe; wenn keine dergleichen vorhanden ist, eine besonders aufzunehmende und von der Ortsobrigkeit in den Städten, von den Kreisbehörden auf dem platten Lande zu bescheinigende, bei den Gebäuden die Feuersozietätstaxe, wenn solche mit dem wahren Wert zur Zeit des Erbanfalls übereinstimmt. Der Wert der beweglichen Güter wird nach einem von den Erben zu produzierenden, nötigenfalls eidlich zu erhärtenden Inventarium angenommen.

Nutzungen und lebenslänglicher Nießbrauch werden zu Gelde berechnet, der jährliche Betrag zwölf und ein halb Mal genommen und so zu Kapital erhöht. Ist bei Ehegatten das beiderseitige Vermögen nicht getrennt und ergiebt sich mithin der Wert der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testamente oder ohne testamentarische Festsetzungen erben, das erweislich oder nach einer eidlichen Versicherung Eingebrachte, oder während der Ehe Ererbte, oder wenn es der Mann ist, das während der Ehe erworbene Vermögen (die Errungenschaft) abziehen. Diese allgemeine Vorschrift gilt auch da, wo Gütergemeinschaft stattfindet.

Wenn ein Ehegatte den anderen nebst seinen Kindern in der Weise zu Erben einsetzt, daß der überlebende Ehegatte lebenslänglich in dem ruhigen und ungestörten Besitze des Vermögens bleibt, und dieses erst nach dessen Ableben zur Teilung unter die Kinder kommen soll, so ist der Wertstempel nur so, wie bei dem Nießbrauch zu lösen.

Der Inhaber der Erbschaft ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Zahlung der Stempelsteuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse zu leisten, ohne Rücksicht ob die Auseinandersetzung bis dahin beendigt ist oder nicht. Die Zahlung soll binnen 6 Monaten vom Tage an, wo ihm die Eröffnung der Erbschaft kund geworden ist, geschehen. Gleiche Verbindlichkeiten hat der Testamentsvollstrecker und darf keine Behörde vor Berichtigung des Wertstempels den Besitztitel für Erben und Legatarien in die Grund- und Hypothekenbücher eintragen.

Von jeder Erbschaft und jedem Vermächtnisse, das erst nach Beendigung des Nießbrauches übereignet wird, müssen die Stempelgefälle sogleich erlegt, und wenn der Erbe oder Legatar sich dessen weigert, vom Nießbraucher vorgeschossen werden.

Die Erben des letzteren sind dagegen berechtigt, diesen Vorschuß nebst 5% Zinsen nach beendigtem Nießbrauch vom Eigentümer zurück zu fordern.

Der Benefizial Erbe ist, wenn er ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann die Stempeltaxe zu bezahlen schuldig, wenn erhellet, daß das Aktivvermögen das Passivvermögen übersteigt. In Betracht, daß dem

kaufmännischen Credit eine Darlegung des Vermögens oft nachteilig ist, können Kaufleute und solche Individuen, die kaufmännische Geschäfte treiben, bei der oberen Verwaltungsbehörde der Provinz darauf antragen, ein Aversionalquantum für den Wertstempel zu entrichten und soll auf dergleichen Versuche möglichst Rücksicht genommen werden, wenn das Gebot mit der wahrscheinlichen Größe der Erbschaft im Verhältniß steht.

Artikel 10.

Alle Gegenstände unter 50 Rthlr. ausschließlich, sie mögen sein, welche sie wollen, sind von dem gewöhnlichen und dem Wertstempel ausgenommen.

Artikel 11.

Der Mangel eines Stempels in den Fällen, wo ihn das Gesetz vorschreibt, hat die Folge, daß keine Klagen darauf gegründet und kein Beweis daraus hergenommen werden kann: Es sei denn, daß dadurch ein Anderer als der Berechtigte selbst, ohne dessen Verschulden der vorschriftsmäßige Gebrauch des Stempels unterblieben ist, an seinen Rechten leiden würde oder, daß dabei Personen konkurrieren, bei welchen die Ungewißheit des Rechts gesetzlich vorauszusetzen ist, oder die Unmöglichkeit vollständig erwiesen wird, einen Stempel in dem Augenblick der Verhandlung sich zu verschaffen. Besonders soll bei letzten Willensverordnungen eine Ausnahme stattfinden; und es bei der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 12 § 159 dahin verbleiben, daß der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers zwar die gesetzmäßigen Strafen in den dazu geeigneten Fällen, aber niemals die Ungültigkeit des Testaments oder des Codizills selbst nach sich zieht.

Die Geldstrafe für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers ist, wenn der vierfache Betrag des nichtgebrauchten Stempels weniger als einen Reichsthaler beträgt, mit einem Thaler in Anrechnung zu bringen mit Ausschluß des nachzubringenden Stempels. Eben diese Strafe findet statt, wenn Stempelpflichtige Summen geteilt werden, um sie stempelfrei zu machen, und dadurch den Stempel zu defraudieren.

Ist ein geringerer Stempel genommen als vorgeschrieben ist, so muß der fehlende Stempel ersetzt und das Vierfache desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe erlegt werden.

Wer binnen der bestimmten Frist den Erbschaftsstempel nicht berichtigt oder aus hinreichenden Gründen eine Fristverlängerung nachgesucht hat, wird von der Behörde durch eine Verfügung auf seine Kosten erinnert und muß, so er binnen 8 Wochen der Erinnerung nicht Folge leistet, den doppelten Stempelsatz erlegen.

Dem Denunzianten gebührt die Hälfte der gesetzlichen Strafe.

Dazu erging folgende **Instruktion** für sämtliche Staatsverwaltungs-Behörden zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 20. November 1810 und vom 27. Juni 1811, vom 5. September 1811. (Anm. 1.)

Abschnitt 3.

Vorschriften wegen Verwaltung des Erbschaftsstempel-Wesens.

§ 27.

Zur vollständigen Controllierung der im Stempelgesetze vom 20. Nov. 1810 Art. VII Nr. 4 und der über dasselbe ergangenen Declaration vom 27. Juni d. J. § 2 vorgeschriebenen Lösung des Wertstempels bei Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen sollen die Totenlisten zur Basis dienen.

§ 28.

Alle Prediger ohne Unterschied der Religion sowohl in den Städten als auf dem platten Lande sind verbunden in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals und zwar Anfang Juni, September, Dezember, März eine vollständige Liste der in dem verflossenen Quartale gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder gewesen sein, nach dem anliegenden Formular A bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie bei Vermeidung der in den älteren Verordnungen bestimmten Strafe von 10 Rthlr. unfehlbar einzureichen. Diese Listen müssen jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Predigern unterschrieben sein. Fällt im Laufe eines Quartals kein Todesfall in einer Parochie vor, so muß der Prediger dieses statt der Liste dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe schriftlich anzeigen.

§ 29.

Eine gleiche Verbindlichkeit zur Einreichung der Totenliste bei den Gerichten des Wohnorts oder der Anzeige, daß niemand gestorben ist, liegt auch den Judenältesten in Hinsicht ihrer Glaubensgenossen ob.

§ 30.

Sämtliche Oberlandesgerichte mit Inbegriff des Ostpreußischen Pupillen-Collegiums zu Königsberg und des Churmärkischen Pupillen-Collegiums zu Berlin und sämtliche Untergerichte, welchen nach wie vor obliegt, für die Berichtigung der im Stempelgesetz bestimmten Abgaben von allen Stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen zu sorgen, sind verpflichtet, Erbschaftsstempeltabellen, nach dem beigefügten Formular B zu führen. In diesen Tabellen müssen sie sämtliche in den ihnen zukommenden Totenlisten verzeichnete Todesfälle, ohne alle Ausnahme in chronologischer Reihenfolge

Anm. [1]) 11, 316 ff., spec. 329 ff.

eintragen und hiernächst zuvörderst bewirken, daß der Stempelpflichtige Vertrag der Erbschaft, des Vermächtnisses, der Schenkung nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes ingleichen das etwaige Verwandtschafts-Verhältnis der Erbinteressenten zum Erblasser gehörig ausgemittelt werde, sodann aber den zu lösenden Wertstempel bestimmen, die Interessenten darüber mit einem ungestempelten Atteste versehen, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbteile und das Verwandtschaftsverhältnis, der Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung auszudrücken ist, und darauf halten, daß ihnen die geschehene Stempellösung durch Einreichung des Wertstempels binnen 6 Monaten vom Erbfalle gerechnet, nachgewiesen werde. Der Stempel ist zu den Gerichtsakten zu nehmen.

Wie und wann dieses alles geschehen, ist in der Tabelle nach Anleitung der verschiedenen Rubriken genau zu verzeichnen.

Ueber die bewirkte Nachweisung der Erbschaftsstempel Berichtigung haben die Gerichte den Interessenten eine Bescheinigung auf ungestempeltem Papiere zu erteilen.

Kein Gericht darf den zu lösenden Stempel höher bestimmen, als das Stempelgesetz es erfordert. Wenn Reklamationen gegründet befunden werden, so muß das Gericht die Tantième à $2^1/_2$ % welche von den zur Ungebühr verbrauchten Stempelmaterialien gezahlt ist, tragen.

In Ansicht der nicht stempelpflichtigen Erbfälle muß jedesmal der Grund der Nichtstempelpflichtigkeit in den Tabellen ausdrücklich bemerkt werden. Sollte in einzelnen Fällen die Stempellösung nicht binnen 6 Monaten vom Erbanfall gerechnet, bewirkt werden können, so muß der Grund davon jedesmal in der Tabelle pflichtmäßig vermerkt werden.

In der Regel muß die Stempellösung gleich nach geschehener Inventur erfolgen und darf nicht von der Beendigung der Erbteilung, Abschließung des Rezesses, Verkauf eines Grundstückes, Einziehung ausstehender Forderungen oder Versilberung des Mobiliars abhängig gemacht werden.

Bezeigen sich Partheien in solchen Fällen, wo weder eine gerichtliche noch vormundschaftliche Erbregulierung eintritt, säumig, den Betrag der ihnen angefallenen Erbschaft anzugeben und nachzuweisen, so haben die Gerichte dieselben unter Anwendung der ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel und Androhung der im Stempeledikt § 11 bestimmten Strafe des Verzuges zur Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen anzuhalten, allenfalls die gerichtliche Ermittelung des Betrages der Erbschaft auf deren Kosten zu verfügen.

Lassen es die Erbinteressenten zu Ermahnungen kommen, so tragen sie jedesmal die Kosten derselben, dagegen soll jeder Erbinteressent wegen derjenigen Verhandlungen vor Gericht, welche blos zum Zweck haben, das ererbte Vermögen behufs der Bestimmung des Wertstempels nachzuweisen, mit allen Kosten verschont

werden, wenn die Nachweisung innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Erbanfall geschieht, oder die Hindernisse, weshalb solches noch nicht vollständig geschehen könne, angezeigt und bescheinigt werden.

Jedes Gericht ist die § 11 des Stempelgesetzes bestimmte Strafe des Verzugs in vorkommenden Fällen festzusetzen befugt. Gegen ein die Stempelstrafe festsetzendes Decret findet nur dann ein Rechtsmittel statt, wenn die Strafe den Betrag von 20 Rthlr. übersteigt. Kein Gericht darf eher die Eintragung eines Erbrechtes in die Hypothekenbücher verfügen, als die Berichtigung der Erbschaftsstempelgefälle nachgewiesen ist.

§ 31.

In allen Fällen, wo die Totenlisten ergeben oder sich sonst findet, daß einer oder der andere Verstorbene nicht da, wo er starb, sondern an einem anderen Orte in den Kgl. Staaten seinen Wohnsitz oder Gerichtsstand gehabt hat, muß das Gericht des Orts, wo der Tod erfolgte, demjenigen Gerichte, welchem die Nachlaßregelung gebühret, von dem Todesfalle Nachricht geben, und in der Tabelle vermerken, wie dieses geschehen.

§ 32.

Dagegen muß jedes Gericht, sobald es von einem außerhalb erfolgten Todesfalle eines seiner Gerichtsständigen Nachricht erhält, den Todesfall sofort in die betreffende Erbschaftsstempel- oder Nachtragstabelle eintragen.

§ 33.

Alle Untergerichte sind schuldig, die in ihrem Gerichtsbezirk erfolgenden Todesfälle Eximirter oder solcher Personen, die ihren Gerichtsstand beim Oberlandesgericht der Provinz gehabt haben, demselben unverzüglich bei 2 Rthlr. Strafe anzuzeigen.

§ 34.

Ein jedes Untergericht ist verbunden eine Reinschrift seiner Erbschaftsstempelabgaben für die Quartale:

a) vom 1. Juni — letzten August — Ausgangs Februar,
b) „ 1. September — letzten November — Ausgangs Mai,
c) „ 1. December — letzten Februar — Ausgangs August,
d) „ 1. März — letzten Mai — Ausgangs November,

an das Oberlandes-Gericht der Provinz unter der portofreien Rubrik: Erbschaftsstempelsachen zu senden.

Einer jeden Quartalstabelle müssen die Totenlisten, worauf sich solche gründet, beigefügt werden.

In jeder Tabelle sind von dem betreffenden Untergerichte die gelösten Stempel gehörig zu summiren.

Untergerichte, die sich in Einsendung der Tabellen säumig bezeigen, sollen durch Ordnungsstrafen und landreuterliche Einlegungen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden und jedesmal Stempel und Kosten der an sie ergehenden Erinnerungsbefehle tragen.

Vor jedesmaliger Absendung der Tabellen an das Oberlandes-Gericht müssen die in denselben aufgeführten Erbfälle, in welchen die Stempellösung noch nicht erfolgt ist, in die Nachtragstabellen übertragen, und daß solches geschehen ist, in den Berichten, womit die Erbschaftsstempeltabellen begleitet werden, angezeigt werden.

§ 35.

Zu den Nachtragstabellen dient das beigefügte Formular C. In dieselben müssen hiernächst auch diejenigen Erbfälle aufgenommen werden, welche das Oberlandesgericht bei Revision der Erbschaftsstempeltabelle noch nicht für erledigt hält und deshalb zu einer näheren Berichtigung verweiset.

Bei Einsendung der Erbschaftsstempeltabellen muß jedesmal die Nachtragstabelle des vorangegangenen Quartals an das Oberlandesgericht der Provinz mitbefördert werden, ebenso alle vorangegangenen bei der letzten Einsendung noch nicht erledigten Erbschaftsstempelfälle nach Quartalen geordnet.

Das Oberlandesgericht hat alle eingegangenen Tabellen einer genauen Durchsicht und Prüfung zu unterziehen und insbesondere sich durch Vergleichung der Erbschaftsstempeltabellen mit den ihnen beigefügten Totenlisten sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sämtliche Todesfälle aus dieser in jene aufgenommen sind.

Auf jeder Tabelle muß demnächst jeder Revisor unter seines Namensunterschrift bezeugen, daß die Vergleichung mit den Totenlisten geschehen sei.

Die gegen eine Tabelle zu machenden Erinnerungen, sie mögen die Nichtübereinstimmung mit den Totenlisten, die Bestimmung der Stempelsätze, die ermangelnde Nachweisung der geschehenen Lösung oder einen bloßen Verzug zum Gegenstande haben, werden nicht in den Tabellen selbst, sondern auf einem besonderen Bogen in Form eines Dekrets niedergeschrieben und sodann sofort abschriftlich den betreffenden Untergerichten zur Achtung und Erledigung unter der portofreien Rubrik: „Erbschaftsstempelsachen“ zugefertigt werden. Die Erledigung der Erinnerungen kann demnächst zwar von den Untergerichten mittels eines besonderen Berichts nachgewiesen werden, jedoch muß dasselbe die geschehene Erledigung auch in der nächsten Nachtragstabelle bemerken.

§ 37.

In die von den Oberlandesgerichten mit Inbegriff der Ostpreußischen und Churmärkischen Pupillen-Collegien zu führenden Erbschaftsstempeltabellen werden alle Todesfälle derjenigen Personen, welche ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen

hatten, auf Grund der ihnen zukommenden Totenlisten, Berichte der Untergerichte und sonstigen Anzeigen ohne Unterschied aufgenommen.

Die Oberlandesgerichte versehen dann in Ansehung der Erbschaften u. s. w. gemäß § 30.

§ 38.

Sind die zu einer Verlassenschaft gehörigen Vermögensstücke in mehreren Provinzen der Kgl. Staaten belegen und hat deshalb der Erblasser unter der Gerichtsbarkeit mehrerer Oberlandes-Gerichte gestanden, so hat dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zuletzt gewohnt hat, für die Stempelberichtigung der ganzen Verlassenschaft zu sorgen.

§ 39.

Die Oberlandesgerichte senden eine Reinschrift ihrer Erbschaftsstempel- und Nachtrags-Tabellen nebst denen von ihnen revidierten Untergerichts- und Nachtragstabellen für das Quartal:

a) vom 1. Juni — letzten August — Ausgangs Mai.
b) „ 1. September — letzten November — Ausgangs August.
c) „ 1. December — letzten Februar — Ausgangs November.
d) „ 1. März — letzten Mai — Ausgangs Februar.

als „Erbschaftsstempelsachen" an die Abgabe-Deputationen der Provincialregierungen, die solche an die Sektion des Finanzministeriums für die direkten und indirekten Abgaben weitergeben.

Bei jeder Tabellen-Einsendung ist auch eine von einem vereidigten Kalkulator attestirte Nachweisung der durch die Tabelle als erlegt nachgewiesenen Stempelgefälle der betreffenden Regierungs-Abgabedeputationen mitzuteilen.

Bei Anfertigung dieser Nachweisung dürfen Stempelsätze, gegen welche bei Revision der Untergerichtstabelle, Erinnerungen stattgefunden haben, nicht mit berücksichtigt werden.

Das Gleiche gilt von Erbfällen, in Ansehung deren Erinnerungen stattgefunden haben, derart, daß sie zur Aufnahme in die Nachtragstabelle verwiesen werden mußten.

§ 40.

Erinnerungen der Sektion des Finanzministeriums bei Gelegenheit von ihr in letzter Instanz vorgenommenen Revisionen werden zunächst an die betreffenden Regierungsabgaben-Deputationen, von diesen an die Oberlandesgerichte und von diesen endlich zur Erledigung an die Untergerichte gegeben. Sie müssen von den Oberlandes- und Untergerichten in die nächsten Nachtragstabellen übertragen und in diesen das Nötige wegen ihrer Erledigung vermerkt werden.

§ 41.

Als Entschädigung für ihre Bemühungen erhält jedes Untergericht 1 1/2 % und jedes Oberlandesgericht 1/2 % der durch die Untergerichte von den aufkommenden Stempelgefällen innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirkes; von denjenigen Gefällen, die allein durch das Oberlandesgericht ohne Mitwirkung der Untergerichte einkommen, erhält jenes die gesamten 2 Prozent.

§ 42.

Das Oberlandesgericht erhebt diese Prozente für sich und seine Untergerichte, doch so, daß es für jedes Untergericht eine besondere Rechnung einreicht nach Anweisung der Finanzsektion bei den Regierungshauptkassen.

§ 43.

Die Erbinteressenten haben sich zunächst ein ungestempeltes gerichtliches Attest über die gesetzliche Höhe der von ihnen zu entrichtenden Erbschaftssteuer ausstellen zu lassen. Auf Grund dieser Atteste, welche sie als Belege behalten, stellen die Accise-Aemter und Stempelbogenverteiler, dann den Erbinteressenten auf den entsprechenden Stempelbogen die Quittung über die Erlegung der Erbschaftsstempelsteuer aus und bezeugen unter Unterschrift und Amtssiegel, wann die Lösung geschehen ist.

§ 44.

Von den vorstehenden allgemeinen Vorschriften soll nur in Ansehung der Residenz Berlin die Ausnahme stattfinden, daß die Controllirung der Stempelberichtigung bei allen Todesfällen Berlinischer Einwohner der Abgabendirektion zu Berlin ausschließlich übertragen wird. Die Berliner Gerichtshöfe bleiben aber verpflichtet, für die Berichtigung der Stempelabfälle in allen zu ihrer Kenntnis kommenden Erbfällen gehörig zu sorgen.

§ 45.

Zu dem Zweck haben sie in allen bei ihnen zur Verhandlung gelangenden Fällen längstens mit Ablauf eines 6 monatlichen Zeitraums vom Todestage des Erblassers an gerechnet, den Erbinteressenten ein ungestempeltes Attest, welches den Betrag des Nachlasses, das Verwandtschaftsverhältnis der Interessenten, den Betrag der einzelnen Erbteile usw. und den von jedem einzelnen Posten zu entrichtenden Stempelbetrag enthalten und sie anweisen muß, die Stempel gehörigen Orts zu lösen, solche nebst dem schon erwähnten Atteste der Abgabendirektion vorzulegen und das Testat dieser über die erfolgte Stempelberichtigung zu den Gerichtsakten einzureichen. Hierauf erhalten die Erbinteressenten dann ein gerichtliches Attest über die erfolgte Erbschaftsstempel-Berichtigung gemäß § 30.

§ 46.

Die Totenlisten sind in Berlin der Berlinischen Abgaben-Direktion einzureichen, hier ist die letzte Wohnung des Verstorbenen beizufügen.

Der Instruktion waren die folgenden Formulare beigegeben.

Straf-Liste.

No.	Namen der Contravenienten.	Worin die Contravention bestehe.	Namen des Denuncianten.	Datum des die Geldbuße oder Strafe festsetzenden Dekrets	Summarischer Betrag der Geldbuße oder Strafe.	Anteil der Kgl. Kasse		Quote des Denuncianten		Bemerkungen: 1) Wann Ein- und Auszahlung geschehen ist. 2) Wann Ermäßigung oder Niederschlagung erfolgt ist. 3) Weshalb die Einziehung noch nicht stattgefunden hat.
						Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

A.

Liste

der im Quartal vom bis Verstorbenen.

Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.

B.

Erbschafts-Tabelle.

Namen, Stand und Todestag des Erblassers.	Ganzer Betrag des Nachlasses Rthlr.	Gr.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit der Bemerkung: ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen Rthlr.	Gr.	Betrag des gelöseten Wertstempels. Rthlr.	Gr.	Bemerkungen. 1) Wann der Stempel gelöst oder die Stempellösung nachgewiesen ist. 2) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat stattfinden können. 3) Beantwortung ergangener Erinnerungen. 4) Sonstige Erläuterungen.

C.

Nachtrags-Stempel-Tabelle.

Fortlaufende No.	No. aus der früheren Haupt-Tabelle.	Todestag, Namen und Stand des Erblassers. — — Benennung des Zeitraums der früheren Haupt-Tabellen.	Ganzer Betrag des Nachlasses Rthlr.	Gr.	Namen der Erben, Legatarien und Donatarien mit der Bemerkung ob und wie sie mit dem Erblasser verwandt sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen Rthlr.	Gr.	Betrag des gelöseten Wertstempels. Rthlr.	Gr.	Bemerkungen. 1) Wann der Stempel gelöst oder die Stempellösung nachgewiesen worden ist. 2) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können. 3) Sonstige Erläuterungen.

Für die Berliner Abgabendirektion wurde eine besondere Instruktion ausgegeben. Diese ist ungedruckt und befindet sich im Besitz des Kgl. Preußischen Staatsarchivs, in einem besonderen Fascicel. Sie hat in den hierher gehörigen Teilen folgenden Wortlaut:

Instruktion für die Abgaben-Direktion zu Berlin, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens.

Die Verwaltung des Stempelwesens für Berlin vom 1. Juni dieses Jahres an, wird der hiesigen Abgaben-Direktion übertragen, und ihr zwecks derselben folgende Instruktionen erteilt.

Die der Direktion als Stempelverwaltungsbehörde obliegenden Pflichten sind:

I. Aufsicht über die Befolgung der Stempelgesetze und aller über die Ausführung derselben ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen;
II. Direktion der Stempel-Materialiendebits hierselbst.
III. Einziehung sämtlicher rückständiger Stempelgefälle, welche ihr bei Auflösung der interimistischen Stempelverwaltungscommission werden nachgewiesen werden.
IV. Controlierung der Erbschaftsstempel-Berichtigung in allen Todes- und Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen vom Juni 1811 an.

Abschnitt I.

Aufsicht auf die Befolgung der Stempel-Gesetze.

§ 1.

Die Direktion hat mit Sorgfalt und Wachsamkeit auf die Befolgung der Stempelgesetze sowohl im Allgemeinen als besonders in Rücksicht auf Berlin unablässig zu halten und sich dabei nach der Instruktion über die Ausführung der Stempelgesetze zu achten.

§ 2.

Sie ist verpflichtet und befugt, jede zu ihrer Kenntnis kommende Uebertretung der Stempelgesetze nach den Bestimmungen der Letzteren zu ahnden, die zu erlegende Geldbuße oder Strafe durch ein Dekret festzusetzen und dieses zur Execution zu bringen.

§ 4.

In den Fällen, wo eine Untersuchung stattgefunden hat, ist die Geldbuße oder Strafe durch eine Resolution festzusetzen, gegen welche, wofern die Strafe mehr als 20 Rthlr. beträgt, den Angeschuldigten auf richterliche Entscheidung anzutragen freisteht.

§ 5.

Wegen Führung einer Strafliste liegt der Direktion das ob, was § 24 der Instruktionen (vom 5. Sept. 1811, die Stelle ist freigelassen) sämtlichen amtlichen Behörden vorgeschrieben worden ist.

Einen Auszug ihrer Strafliste hat sie halbjährlich, und zwar resp. 8. December und 8. Januar jedes Jahres bei der Sektion einzureichen.

§ 6.

Die ihr von den hiesigen Collegien und Gerichten vierteljährlich mitzuteilenden Strafllisten hat die Direktion gehörig zu prüfen, die Erledigung der dagegen etwa stattfindenden Erinnerungen zu bewirken und sich von der richtig geschehenen Einzahlung der Strafgelder zur berlinschen Abgabe Direktions-Hauptcasse vollständig zu überzeugen.

§ 7.

Wird eine Uebertretung der Stempelgesetze von der Direktion selbst, oder einem Mitgliede derselben mit Rücksicht des Stempelfiscals entdeckt oder ohne besondere vorhergegangene Denunciation geahndet, so fließt die Hälfte der Strafe oder das sogenannte Denunciationteil zum Unterstützungsfond für brodlose oder hilfsbedürftige Officianten.

§ 8.

Durch den ihr untergeordneten hiesigen Stempelfiscal hat sie die Registraturen der hiesigen Gerichtshöfe alljährlich wenigstens einmal zu revidiren und durch Einsicht der Akten ausmitteln zu lassen, ob der Stempelpapier-Gebrauch überall vorschriftsmäßig stattgefunden hat. Von dem Ausfall einer jeden solchen Visitation ist, mit Einreichung der Verhandlungen, an die Sektion zu berichten.

§ 9.

Auch die sich bei den hierselbst befindlichen Institutionen befindenden Registraturen, sowie die Akten der hiesigen Notare, kann die Direktion, wenn sie es für nötig befindet, zu gleichem Behuf von dem Stempelfiscal durchsehen lassen, worüber sodann ebenfalls der Sektion Anzeige zu thun ist.

§ 10.

So oft der Direktion Liquidationen ausgefallener oder niedergeschlagener Stempel Seitens der hiesigen Gerichtshöfe mitgeteilt werden, um die Vergütigung des Betrages zu veranlassen, hat dieselbe die in der Liquidation angezeigten Gründe des Ausfalls und den Umstand, daß die niedergeschlagenen Stempel zu den betreffenden Verhandlungen wirklich gebraucht worden, durch den Stempelfiscal verificiren, daß solches geschehen von demselben unter den Liquidationen attestiren zu lassen, und solche sodann erst, behufs der zu verfügenden Vergütung bei der Sektion einzureichen.

Abschnitt IV.

Controlierung der Erbschaftsstempelberichtigung vom 1. Juni 1811 an.

§ 1.

In der Instruktion zur Ausführung des Stempelgesetzes vom 20. Nov. 1810 ist bereits festgesetzt, daß die Controllierung der Stempelsteuerberichtigung in allen Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen, der hiesigen Abgabendirektion ausschließlich übertragen worden sei; daß die hiesigen Gerichtshöfe von Führung der Erbschaftsstempeltabellen über die Todesfälle Berlinischer Einwohner entbunden sein und die Totenlisten aus den berlinischen Parochien mit Inbegriff der Garnison, Charité und Invalidenhaus, Kirchen, ingleichen seitens der hiesigen Judenschaft monatlich bei der hiesigen Abgabe Direktion eingereicht werden sollen. In der gegenwärtigen Instruktion ist daher nur noch zu bestimmen, wie die Abgabendirektion bei Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens hierselbst vom 1. Juni d. J. an zu verfahren haben wird.

§ 2.

Auf Grund der Totenlisten läßt die Direktion vom 1. Juni d. J. an, 4 Erbschaftsstempeltabellen nach dem der Instruktion (vom 5. Sept. 1811, Platz im Original frei) beigefügten mit B. bezeichneten Schema anfertigen. Eine jede derselben erstreckt sich über einen vierteljährlichen Zeitraum und enthält in demselben hierselbst eingetretenen Todesfälle, ohne alle Ausnahme in chronologischer Ordnung. Versterben hiesige Einwohner außerhalb, so muß deren Absterben, sobald solches der Direktion bekannt wird, in den betreffenden Tabellen ebenfalls verzeichnet werden.

§ 4.

Die Totenlisten für jedes Quartal werden nach der Zeitfolge, wie sie eingehen, in einem Fascikel zusammen geheftet und gebunden. Jedes solches Fascikel ist zu foliieren, und wie jedes andere Aktenstück, mit einem Rotulus zu versehen.

§ 5.

Bleiben Totenlisten 14 Tage über den Termin, wo sie hätten eingehen sollen, aus, so sind die betreffenden Parochien an deren förderjamste Einreichung zu erinnern, falls aber diese Erinnerung fruchtlos wäre, so ist der Sektion davon zu weiterer Verfügung Anzeige zu thun.

§ 6.

Da das Stempelgesetz den Erben, Legatarien oder Donatarien eine sechsmonatliche Frist von dem Zeitpunkte an, da ihnen der Anfall der Erbschaft, des Vermächtnisses oder der Schenkung von Todeswegen kund wird, zur Lösung des Erbschaftsstempels

bewilligt, so kann die Direktion nach Verlauf eines jeden Quartals einen sechsmonatlichen Zeitraum verstreichen lassen bevor sie die Wertstempelberichtigung oder Nachweisung derselben, in Bezug auf diejenigen Erbfälle erfordert, welche in dem dem oben gedachten sechsmonatlichen Zeitraum vorgegangenen Quartale eingetrieben sind.

Nach Verlauf des sechsmonatlichen Zeitraums muß solches aber mit der Thätigkeit geschehen, daß in der Regel sämtliche in der Quartalstabelle verzeichneten Erbfälle, in Hinsicht auf das Stempelinteresse binnen einer weiteren dreimonatlichen Frist vollständig erledigt sind.

§ 7.

In Ansehung aller durch Absterben hiesiger Einwohner eintretenden Erbfälle, welche von einem Gericht oder vormundschaftlichen Behörde reguliert werden, muß die Controllierung der Wertstempelberichtigung folgender Maßen geschehen.

Die den Nachlaß regulierende Behörde, versieht den Erben oder Testamentsvollzieher mit dem in der Instruktion (v. 5. Sept. 1811, § 34) vorgeschriebenen Atteste; dieses wird nebst den bei einem Stempel Materialiendistributeur gelösten Wertstempel von dem Testamentsvollstrecker der Abgabendirektion vorgelegt oder bei derselben eingereicht. Sind derselben keine Umstände bekannt, welche die Richtigkeit des Attestes in Zweifel ziehen lassen müßten, und ist der vorgelegte Stempel, von dem Betrage, welchen das Attest bestimmt, und findet sich auch sonst nichts gegen die Wertstempelbestimmung im Vergleiche mit dem Gesetze zu erinnern, so bezeugt die Direktion auf dem Stempel, zu welchem Behuf solcher gelöst worden ist, auch daß durch dessen Lösung die Berichtigung der gesetzlichen Stempelgefälle bewirkt sei und giebt sodann den Stempel dem Interessenten mit der Anweisung zurück, solchen bei der Behörde, welche das Attest ausgestellt hat, einzureichen. Das Attest wird dagegen bei der Direktion zurückbehalten, auf derselben registriert, wie und wann die Stempellösung nachgewiesen worden sei, sodann auch die Eintragung des Inhalts derselben und der geschehenen Stempelberichtigung verfügt, und nachdem solches geschehen, das Attest zu den die Tabellen betreffenden Belegs-Akten gebracht.

§ 8.

Findet die Direktion ein behufs der Wertstempelberichtigung ausgestelltes Attest nicht vollständig oder nicht bestimmt genug abgefaßt oder enthält dasselbe eine nicht völlig gesetzmäßige Stempelbestimmung, so hat dieselbe solches nebst dem ihr mit demselben vorgelegten Stempel, dem Interessenten zurückzugeben und ihn zu beauftragen, die Berichtigung des Attestes bei der Behörde nachzusuchen, die etwa erforderliche Vervollständigung

der Wertstempellösung zu bewirken und sich hiernächst anderweit durch Einreichung des berichtigten Attestes und Stempels über die Stempellösung auszuweisen.

§ 9.

Hält die Direktion für nötig, die Richtigkeit der im Attest enthaltenen Angaben und Bestimmungen selbst näher zu prüfen, so ist dieselbe befugt und verpflichtet, sowohl die betreffenden Behörden um nähere Auskunft zu ersuchen, als auch den Interessenten aufzufordern, ihr die auf die Wertstempelbesteuerung Einfluß habenden Dokumente, als Testament, Inventarien, Erbprozeß, Hypothekensteuer u. s. w. zur Einsicht vorzulegen.

§ 10.

Anlangend diejenigen Erbfälle, bei welchen weder eine gerichtliche noch verwandtschaftliche Regulierung eintritt, so sind die Interessenten nach dem Gesetz verpflichtet, unaufgefordert die Stempelabgabe binnen 6 Monaten von der Zeit, da ihnen der Erbfall bekannt geworden, zu entrichten. Melden sich zu diesem Ende die Interessenten schriftlich oder persönlich bei der Abgaben-Direktion, so erfordert dieselbe die im Stempelgesetz vorgeschriebene Nachweisung des Betrages der Erbschaft, des Vermächtnisses oder der Schenkung von Todeswegen, vernimmt den sich persönlich Einfindenden zu Protokoll, prüft die ihr behufs der Nachweisung des Betrages des erbschaftlichen Vorteils vorgelegten Dokumente, erfordert glaubwürdige Bescheinigung des angeblich verwandtschaftlichen Verhältnisses mit dem Erblasser, bestimmt nach Höhe des festgesetzten oder des nachgewiesenen erbschaftlichen Vorteils den zu lösenden Wertstempel und weist den Interessenten an, die Lösung bei einem Stempel-Materialien-Distributeur zu bewirken, und, wenn solches geschehen, durch Einreichung des Stempels ihr nachzuweisen. Nach erfolgter Vorlegung oder Einreichung des gelösten Stempels bezeugt die Direktion auf demselben, wann und für welche erbschaftlichen Vorteile solcher gelöst worden und giebt ihm sodann dem Interessenten zurück. Wird der Stempel nicht mittelst einer schriftlichen Eingabe, sondern von dem Interessenten in Person überreicht, so muß darüber ein besonderes Protokoll aufgenommen werden. Auf die Eingabe oder das Protokoll wird sodann die Eintragung der Stempelberichtigung in die Erbschaftsstempeltabelle verfügt und nachdem diese geschehen, werden die Verhandlungen zu den betreffenden Belegs-Akten genommen.

§ 11.

In den Fällen, wo die Interessenten nicht unaufgefordert den Betrag der ihnen angefallenen Verlassenschaften und die Erbschafts-Stempelberichtigung nachweisen, sind die aus den Totenlisten zu ersehenden oder sonst bekannten präsumtiven

Erben durch Verfügung nach dem anliegenden Formular aufzufordern und zu einem bestimmten Termin zur Vernehmung vorzuladen. Ist der aufzufordernde präsumtive Erbe oder Legatar von einem so bedeutenden Stande, daß ihm das persönliche Erscheinen vor der Direktion nicht zugemutet werden kann, so ist eine schriftliche Aufforderung an denselben dahin zu erlassen, binnen 8 Wochen den Betrag des erbschaftlichen Vorteils und der Berichtigung der Stempelabgabe nachzuweisen oder zu gewärtigen, daß eine gerichtliche Ausmittelung des erbschaftlichen Vorteils auf seine Kosten veranlaßt und er angehalten würde, außer dem gesetzlichen Stempelsatze noch den doppelten Betrag derselben als Strafe des Verzuges zu erlegen.

§ 12.

Erscheinen die aufgeforderten vorgeladenen Erbinteressenten in dem bestimmten Termin, so sind dieselben über den Betrag des ganzen Nachlasses, über die Teilung desselben und über das verwandtschaftliche Verhältnis zum Erblasser umständlich zu vernehmen, von ihnen, die zur Begründung ihrer Angabe dienenden Dokumente zu erfordern und die mit zur Stelle gebrachten sorgfältig zu prüfen. Sind solchermaßen der Betrag des Nachlasses und der einzelnen Erbteile und Vermächtnisse, sowie das verwandtschaftliche Verhältnis zum Erblasser außer Zweifel gesetzt, so bestimmt die Direktion den zu lösenden Wertstempel und weist den Interessenten zur Lösung und Entrichtung auf eben die Art an, wie § 10 bestimmt.

§ 13.

Ein gleiches findet statt, wenn die Erbinteressenten durch geschäftliche Eingabe und Einweisung der erforderlichen Dokumente die nötigen Nachweisungen führen und sich in Hinsicht des verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Erblasser gehörig legitimiren.

§ 14.

Genügen Erbinteressenten der an sie ergangenen Aufforderung binnen 8 Wochen nicht, so ist ihre Gerichtsobrigkeit zu requiriren, deren erbschaftlichen Vorteil auf ihre Kosten auszumitteln, den zu erfordernden Wertstempel nach Höhe des Gegenstandes und in Gemäßheit des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu bestimmen und sie anzuhalten, nicht nur den gesetzlich erforderlichen Wertstempel zu lösen, sondern auch den doppelten Betrag desselben als Geldbuße zu erlegen.

§ 15.

Hat die Abgaben-Direktion die von einem ihr nachgewiesenen erbschaftlichen Vorteil zu lösenden Wertstempel bestimmt, und wird deren Lösung binnen der von ihr bestimmten Frist nicht bewirkt, und nachgewiesen, so ist dieselbe befugt und verpflichtet,

die gesetzlich bestimmte Geldbuße, welche in Erlegung des doppelten Betrages des Stempelsatzes außer denselben besteht, durch ein Dekret festzusetzen und die Gericht-Obrigkeit der säumigen Erbinteressenten wegen executivischer Einziehung des Stempels und Strafbetrages zu requiriren.

§ 16.

Erbieten sich Erbinteressenten, um von der Vorlegung eines Inventariums des ererbten Vermögens befreit zu werden, statt der gesetzlich zu bestimmende Stempelabgabe eine Aversionalsumme zu entrichten, so hat die Direktion, sofern der Vorschlag nicht ganz verwerflich ist, darüber gutachtlich an die Sektion zu berichten und Genehmigung oder Bescheid einzuholen.

§ 17.

Eine jede Quartalerbschaftsstempeltabelle muß mit Ablauf des neunten Monats nach dem Zeitraum, über welchen sie sich erstreckt, unfehlbar durch Summierung der darin als berichtigt aufgeführten Stempelgefälle abgeschlossen werden, die in der Tabelle mit aufgeführten aber noch nicht völlig erledigten Erbfälle, werden sofort in die Nachtragstabelle (siehe § 20), gebracht. Am 15. des nächstfolgenden Monats wird die Tabelle nebst den dieselbe verificierenden oder justificirenden Belagskasten der Sektion mittelst Bericht zur Revision überreicht.

§ 18.

Demnach muß die Quartalstabelle
1) vom 1. Juni — 31. August am 1. Juni des folgenden . . . . . überreicht werden u. s. w.

§ 19.

Findet sich bei der Revision, daß dieser oder jener Erbfall in Hinsicht auf das Stempelinteresse noch nicht für erledigt zu erachten ist, so ist solcher ebenfalls in die Nachtragstabelle zu übertragen.

§ 20.

Die Nachtragstabelle ist nach dem der Instruktion zur Ausführung des Stempelgesetzes beigefügten Formular C zu führen. Auch sind die ebendaselbst erteilten Vorschriften wegen des Rubricirens und der Einrichtung der Nachtragstabelle mit der nächsten Quartalshaupttabelle zu befolgen.

Nachwort §§ 1—8.

Die Erben derjenigen verstorbenen Personen, welche allhier ihren Wohnsitz gehabt haben sind gesetzmäßig verpflichtet, der kgl. Abgaben-Direktion den Betrag der Erbschaften und Vermächtnisse anzuzeigen, ihre Angaben durch Vorlegung der vorhandenen Testamente, Inventarien, oder Nachlaßverzeichnisse, deren Richtigkeit erforderlichen Falls eidlich zu bestärken ist, der Erbvergleiche, sowie der von den zur Verlassenschaft gehörigen

Grundstücken vorhandenen Taxen und Hypothekenscheine zu bescheinigen, sich, wofern sie mit dem Verstorbenen in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse gestanden haben, darüber gehörig zu legitimiren und die Berichtigung der Erbschafts-Stempelgefälle nachzuweisen, welche binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, bey Strafe der doppelten Entrichtung derselben, außer dem gewöhnlichen Stempelsatze erlegt werden sollen. Wo dies in Hinsicht der Verlassenschaft noch nicht bewirkt worden ist, so wird hiermit aufgefordert, den oben gedachten Erfordernissen nach Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20. Nov. 1810 zu genügen, sich zu dem Enden am Vormittag von 10—12 Uhr vor der Abgaben-Direktion einzufinden. . . . Im Fall aber die Erledigung dieser Aufforderung gänzlich unterbleiben sollte, so würde . . . es sich selbst beizumessen haben, wenn . . . . durch Gerichtsobrigkeit zur Erfüllung . . . . . Obliegenheit angehalten und in die gesetzliche Strafe genommen werden sollte. Uebrigens ist auch in dem Falle, wofern wegen Geringfügigkeit oder Unzulänglichkeit des Nachlasses keine Stempelgebühren zu entrichten wären, solches gehörig nachzuweisen.

Königlich Preußische Abgabe-Direktion.

Das Gesetz erfuhr eine Aenderung durch folgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Mai 1813, und im Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810 Artikel 7 Nr. 4 zu 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen die Erbschaftsstempelgefälle betreffend, wonach Deszendenten vollbürtiger und halbbürtiger Geschwister im zweiten Grade 3 % zu zahlen haben.

Außerdem aber erfolgte zu demselben nur noch eine Deklaration des Stempelgesetzes vom 20. Nov. 1810 für die ganze Monarchie vom 27. Juni 1811: (Anm. 1.)

§ 2. Ein Erbe, Donatar oder Legatar ist erst dann verpflichtet, die Stempelgefälle zu erlegen, wenn ihm die Nutzung anheim fällt.

Der Deszendanten-Stempel tritt erst bei Erbschaften über 500 Rthlr. ein.

In Betreff der Höhe der Steuer lag der große Fortschritt dieses Gesetzes darin, daß zum erstenmal nicht einfach zwischen Ascendenten und Deszendenten einerseits und Collateralen andererseits unterschieden wurde, sondern nach dem Verwandtschaftsgrade ein großer Unterschied gemacht wurde. Von anderen wesentlichen Abänderungen zu den früheren Gesetzen wären die milderen Bestimmungen bei nicht pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfrist der Erbschaftssteuer zu nennen, welche fast einen landesväterlichen Ton anschlagen. Im übrigen enthalten sowohl das Gesetz als auch die beiden beigefügten Instruktionen nichts,

Anm. 1) Preuß. Ges. Samml. Jahrg. 1811 S. 313 ff.

was uns nicht schon in früheren Verordnungen irgendwie in ähnlicher Weise begegnet wäre. Das gilt besonders von der noch immer beibehaltenen Mitwirkung der Gerichte bei der Erhebung und der Kontrolle der Erbschaftssteuern.

Kapitel VIII.

Der Erbschoß während dieser Periode.

Für den Erbschoß schließt die Periode schon mit dem Jahre 1816, da mit diesem Jahre für die Erbschoßerhebung eine ganz neue Periode anhebt.

Es sind für die Periode nur noch zwei Verordnungen zu erwähnen, welche nicht speziell die Erbschaftsfrage zum Gegenstande haben, sondern im Zusammenhange anderweitiger Regelungen auch auf die Erbschoßfrage zu sprechen kommen. In den betreffenden Teilen lauten die hierher gehörigen Verordnungen:

Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dec. 1808. (Anm. 1.)

§ 60. In Rücksicht der Landeshoheitssachen muß auch fernerhin in denjenigen Fällen berichtet werden, wo solche bisher vorgeschrieben gewesen. Im Falle jedoch die diesseitige Abschoß- und Abfahrts-Verhältnisse fest regulirt sind, bedarf es der Berichterstattung nicht, sondern die Regierungen können unter den festgesetzten Modalitäten die Vermögensexportation dafür gestatten.

Publikandum betreffend die durch das sub dato Memel, den 9. Okt. 1807 ergangene Edikt erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz. Vom 8. April 1809. (Anm. 2.)

§ 3. Jedes mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gut hat, in so lange, als wegen der Verwaltung derselben nicht etwas anderes verordnet worden, auch hinfüro das Recht, von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschoß landüblichen Abschoß unter der mit § 132 des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Einschränkung zu fordern.

Wir sehen auch jetzt noch, daß die Regierung Halt machte vor den Vorrechten der herrschenden Stände.

Anm. [1]) Sammlung der für die Kgl. Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 27. Oct. 1810 mit Ausschluß der in der ersten Abtheilung des zwölften Bandes der Mylius'schen Edicten Sammlung schon enthaltenen Verordnungen aus dem Jahre 1806. Seite 499.

Anm. [2]) A. a. O. S. 558.

Fünfter Hauptteil.

Die preußische Steuergesetzgebung von der Wiederaufrichtung des Staates bis zum Ausgange des Absolutismus.

Kapitel IX.

Die preußische Erbschaftssteuer dieses Zeitraums.

An die Spitze dieser Periode wollen wir wieder, wie auch schon bei früheren Perioden, das für diesen Zeitraum geltende Gesetz stellen.

Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. (Anmerkung 1.)

§ 1.

Alle bisher im Umfange der Monarchie bestandenen Stempelgebühren sind abgeschafft, desgleichen die Einregistrirungsgebühren und die statt der Einregistrirungsgebühren im Bergischen eingeführten Abgaben, desgl. alle Gesetze, welche sich auf diese Abgaben beziehen; es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals auf jene Bezug genommen werden. Das Enregistrement selbst wird durch dieses Gesetz nicht berührt, nur soll es dann gebührenfrei sein.

§ 2.

Dagegen sind von jetzt an alle diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende von uns vollzogene Tarif bestimmt. Die Einziehung und Verwaltung geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 4.

Wenn der Wert eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so sind die folgenden Regeln zu beachten:

Anm. [1]) 22. 57.

a) Die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. Sept. 1821 anzulegen.

b) Alle in anderer Währung angegebenen Werte sind also demnach umzurechnen.

Hierbei sollen gerechnet werden:

aa) Zehn Thaler Gold gleich eilf Thaler Silber.

bb) Zwölf Gulden Reichsgeld nach den Vierundzwanziggüldenfuß gleich sieben Thalern Silbergeld.

cc) 111 Mark Hamburger Banco gleich sechs und fünfzig Thaler Silbergeld.

dd) 10 Gulden Konventionsgeld nach dem zwanziggüldenfuß gleich sieben Thaler Silbergeld.

Für andere Währungen sollen vom Finanzministerium mit Zuziehung der Börsenvorsteher Mittelwerte ermittelt und von Zeit zu Zeit, wie das Bedürfnis sich hierzu einstellt, revidiert werden.

c) Von immerwährenden Nutzungen wird das zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwert angenommen. Von zeitlich beschränkten Nutzungen das Zwölfeinhalbfache.

d) Der Wert von Bergwerksanteilen ist nach dem Gutachten der Oberberg-Aemter anzunehmen.

e) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werte anzugeben, sofern er aus den Verhandlungen selbst nicht hervorgeht, vorbehaltlich jedoch gerichtlicher Nachtaxirung.

§ 9.

Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Erbschaftsstempel ist von der Erbschaftsmasse zu zahlen, zuzüglich der ausstehenden Forderungen aber abzüglich der Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen sind.

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, auch nicht im Auslande befindliches anderes zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen, sofern es nachweislich im Auslande besteuert ist; dagegen können Schulden, welche unzweifelhaft auf diesen beiden letzten steuerfreien Teilen der Erbschaftsmasse lasten, nicht für die stempelpflichtige Erbschaftsmasse in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen sollen mit einem vom Erben vorgeschlagenen Wert in Rechnung gesetzt werden; erscheint

dieser der Steuerbehörde zu gering, so kann sie die Erhebung für diese Forderung aussetzen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen, von denen die Bezahlung jener Forderungen abhängt.

d) Den Erben ist es gestattet, zur Vermeidung eines Erbesinventariums ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme dem Finanzministerium gewährt ist, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werte der Erbschaft entsprechend ist.

§ 10.

Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Teilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände in der Zeit der Erbschaftsauseinandersetzung sollen der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen sein, wenn der Wert dessen, was der einzelne Teilnehmer aus der Erbschaft dadurch erwirbt, nicht größer ist, als der Betrag seines Anteils. Es ist also nicht dem Stempel für Kauf und Tausch unterworfen, was ein Teilnehmer aus der Erbschaft dadurch ersteht, daß er dagegen andere Teile seines Anteils den übrigen Teilnehmern abtritt, dasjenige aber, was er über den Betrag seines Anteils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwert zu behandeln.

Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers weder geteilt noch gemeinschaftlich besessen, noch veräußert werden darf, von einem durch seine Bestimungen oder Anordnungen dazu berufenen Teilnehmer übernommen; so ist alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Teilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder Vermögens, woraus es entnommen wird. (Anm. 1.)

§ 16.

Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen 6 Monaten vom Erbanfalle gerechnet, gelöset und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann erteilet werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, soweit es jedenfalls liquid ist, zu verzögern. Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Anm. [1]) Wichtig hauptsächlich in Hinsicht auf Grundstücke.

Auch kann der Benefizial-Erbe, welcher ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann zur Lösung eines Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Anteile jedes einzelnen Teilnehmers zwar für diesen besonders berechnet, Erben und Miterben sind jedoch für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbteile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer oder nach Nachweisung der berichtigten Stempelsteuer ausantworten und bleiben in den entgegengesetzten Fällen für die Steuer verhaftet.

§ 17.

Die Gerichtsbehörden sind besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Wert der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt und die Lösung desselben binnen sechs Monaten vom Erbanfalle an gerechnet, nachgewiesen werde. In den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf, Trier, Aachen, Koblenz bleiben jedoch die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreit, und die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstempels wird durch die von dem Finanzministerium zu ernennenden Behörden besorgt werden. Für unsere Residenzstadt Berlin verbleibt es gleichfalls bei der bisherigen Ausnahme, wonach die Aufsicht über die Berichtigung und Ermittelung der Erbschaftsstempel daselbst zunächst der besonders dazu bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben.

Sämtliche vorgemerkte Behörden, welche mit der Ermittelung und Einziehung der Erbschaftsstempel beauftragt sind, erhalten zu dem Ende periodisch Auszüge aus den Totenlisten. Auch ist jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei gedachten Behörden einzureichen und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Schenkungen und Vermächtnisse ob.

Nähere Vorschriften wie von den Gerichten und sonstigen Behörden die Aufsicht über den Erbschaftsstempel zu führen ist, erhalten dieselben von den betreffenden Ministerien

§ 21.

Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es

tritt auch außerdem die ordentlichen Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige gebraucht oder beigebracht worden ist, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und von diesem fehlenden Stempelbetrage das Vierfache zu entrichten. Die Mindeststrafe beträgt jedoch einen Thaler.

Die Nachbringung des Stempels und die Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde erfolgen, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen ist; so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

§ 25.

Die Unterlassungen der Anmeldungen einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft u. s. w. innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempel geahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften u. s. w. zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert, so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaften auf Kosten der Säumigen angenommen werden.

§ 30.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung unseres Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll und Steuer oder auch die besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Communalbehörden oder Beamten, welchen eine ritterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle die bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempelcontraventionen von Amtswegen zu rügen.

Insoweit sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen: sonst aber haben sie ihrer nächsten vorgesetzten mit jener Befugniß versehenen Behörde von den bemerkten Contraventionen ungesäumt Anzeige

zu machen. Stempelstrafen gegen Staats- und Communalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtachtung der Stempelgesetze in ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen.

§ 31.

Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Recurses oder, wenn die gesetzliche Strafe 10 Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen der Strafresoluten in Zoll und Verbrauchssteuersachen vorgeschrieben ist.

Die Behörden, welche nach § 30 Strafen wegen Stempelcontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährlich den Auszug derselben an die Regierung ihres Bezirkes einzureichen und auf Grund dessen die Ablieferung der eingegangenen Strafen eben dahin zu bewirken.

§ 33.

Denuncianten erhalten $^1/_3$ der Stempelstrafen.

§ 34.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiskäle angestellt und mit besonderer Anweisung von dem Finanzministerium versehen. Alle Behörden und Beamten sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer Stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werdenn, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten, haben die Stempelfiskäle den Beistand der Gerichte nachzusuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§ 35.

Es werden von den Zoll- und Steuerämtern und den Stempelverteilern Stempelbogen ausgegeben, die erst von 5 zu 5 Groschen und dann von Thaler zu Thaler und endlich von 10 Thaler zu 10 Thaler steigen.

§ 36.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, kraft deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen oder der teilweise oder ganze Betrag davon verliehen ist sind hiermit aufgehoben.

§ 38.

Stempelbogen, deren Betrag 100 Thlr. übersteigt, werden nur von den Regierungen und dem Hauptstempelmagazin zu Berlin ausgegeben.

Stempeltarif.

Allgemeine Vorschriften.

2) Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Procentsatz zu entrichten ist, so ist für den Fall, daß der Stempelbetrag nicht ein Vielfaches von 5 Silbergroschen darstellt, die Stempelsumme auf den nächst höheren, das Vielfache von 5 Groschen darstellenden Betrag abzurunden.

Erbrecesse oder Erbteilungsrecesse, wenn dadurch die Verteilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird, falls die zu verteilende Masse Eintausend Thlr. und darüber beträgt, 2 Rthlr. falls die zu verteilende Masse den Wert von Eintausend Thalern nicht erreicht 15 Sgr., bei ganz geringfügigen Erbschaftsmassen 5 Sgr. Wenn eine stempelpflichtige Erbschaft verteilt wird, sind die Erbrecesse frei.

Erbschaften, sowie auch Vermächtnisse, oder Legate, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der renumeratorischen Schenkungen, Lehns- und Fideicommisanfälle ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls folgendermaßen versteuert:

A. Der Anfall ist steuerfrei, wenn er gelangt:

a) an Aszendenten ohne Unterschied,

b) an Descenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind,

c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen,

d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thlr. einschließlich.

B. der Anfall wird besteuert mit 1 % wenn er gelangt: an überlebende Ehegatten und nicht der Fall A. c. eintritt.

C. Der Anfall wird besteuert mit 2 %, wenn er gelangt,

a) an natürlich oder gesetzlich anerkannte Kinder, sofern nicht der Fall A. b. eintritt.

b) an adoptirte oder eingekindete Kinder,

c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Deszendenten.

D. Der Anfall wird besteuert mit 4 %, wenn er gelangt:
a) an alle bisher nicht genannten mit dem Erblasser bis zum 6. Grade Verwandten,
b) an Stiefkinder und Stiefeltern,
c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.
E. Der Anfall wird besteuert mit 8 %, wenn er gelangt: an alle oben nicht genannten Personen.

Bei Beurteilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Erbschaftsanfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältnis zurückgegangen werden, welches durch richterliche Erkenntnis oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfalle zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehen und aufgehobenen Einkindschaften verwendbar; dann tritt das übrige Verwandtschaftsverhältnis ein. Wo nach anderen Successionsordnungen als derjenigen des allgemeinen Landrechts der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern konkurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels sämtlich wie vollbürtige behandelt.

Bei Stempelsatz von Lehns- und Fideicommisanfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns und seiner Nachfolger bestimmt:

Testamente 2 Thlr.
Aufbewahrung desselben 20 Sgr.

Im Gegensatz zu den früheren Gesetzen war es nun möglich, die Vorgeschichte dieses Gesetzes zu verfolgen, daß das diesbezügliche Material, unter dem Titel:

„Finanzministerium, Generalverwaltung der Steuern, Acta Generalia, Volumen I—IV, betreffend die Organisation des Stempelwesens und den Entwurf eines neuen allgemeinen Gesetzes“

sich im Archiv des Finanzministeriums befand, während sowohl das Finanzministerium, wie das Kgl. Staatsarchiv auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet hatten, daß Material in betreff der Stempelsteuern, das hinter die Zeit von 1815 zurückreiche, in ihrem Besitz nicht sei, auch voraussichtlich in anderen Archiven sich nicht vorfinden würde, da ihres Wissens die früheren schriftlichen Verhandlungen innerhalb der Behörden nicht aufbewahrt seien.

Es sei zunächst die Vorgeschichte des Gesetzes im allgemeinen gegeben:

Es handelte sich 1817 um eine Neu-Organisation des Stempelwesens, in die auch die Erbschaftssteuer einbegriffen werden sollte. Die Anregung zu einer vollständigen Neu-Organisation war ausgegangen von dem Staatsminister Baron von Humboldt als Präsidenten der Prüfungskommission für den Steuerverfassungsentwurf. Es wurde zunächst der Minister der

Finanzen von Bülow beauftragt, den in Rede stehenden Teil der Reform in die Hand zu nehmen. Dieser berief zu seiner Unterstützung den Geheimen Oberfinanzrat von Bequelin, den Geh. Reg.-Rat Scalley und den Domänendirektor von Bernuth und beauftragte diese, die erforderlichen Materialien bei der III. Generalrechenkammer sammeln zu lassen und ihm die Grundsätze eines Gesetzentwurfes nebst erläuternden Motiven zur Oberbegutachtung vorzulegen. In dem betreffenden Schreiben an die genannten Herren hebt von Bülow besonders hervor: „Im allgemeinen bemerke ich nur noch, daß sowohl die in einigen der wieder erworbenen und neuen Provinzen noch bestehenden Stempel und Enregistrements Verordnungen als auch die von Zeit zu Zeit ergangenen Declarationen der preußischen Stempelgesetze nicht weniger die über einzelne Bestimmungen der letzteren seitens des Publikums herrschenden Bedenken bei dem mehr gedachten Gesetzentwurfe genau berücksichtigt werden und nach den Umständen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Verfassung und Begrenzung des Staats benutzt werden sollen."

Der Minister geht in seinem Schreiben dann weiter auf die früheren uns schon bekannten Gesetze und Verordnungen auf demselben Gebiete ein und hebt dabei besonders hervor:

Das Gesetz vom 20. November 1810 in Verbindung mit den Declarationen vom 27. Juni 1811 und vom 2. März 1814 (Anm. 1) habe besonders die Prozesse und die Erbschaften ungleich stärker als ehedem belastet und namentlich den Descendenten-Stempel um das Sechsfache erhöhet.

Der Auftrag war dem Finanzminister vom Gesamt-Ministerium am 5. Juni 1817 erteilt worden. Noch an demselben Tage hatte dieser die Kommission ernannt. Diese erstattete ihren Bericht am 6. Januar 1818. Am selben Tage aber vollzog sich ein Personenwechsel im Ministerium. Der bisherige Finanzminister von Bülow übernahm das Ministerium für Handel und Gewerbe und von Klewitz, schon seit langem die rechte Hand des Ministers, übernahm das Ministerium der Finanzen. Doch blieb von Bülow neben von Klewitz mit der Leitung der ganzen Angelegenheit betraut; daher kommt es, daß nicht nur diese, sondern auch alle späteren Berichte sowohl an von Klewitz, als an von Bülow gerichtet sind. Gleichzeitig gestalteten die drei Herren den Entwurf zu einem neuen allgemeinen Stempelgesetz für die preußische Monarchie.

Zunächst schilderte ein von Bequelin eingereichtes Promemoria den Zustand der Stempelsteuergesetzgebung im Jahre 1817 im allgemeinen. (Anm. 2.)

Es herrschen gegenwärtig in der Monarchie nicht weniger als 7 Stempel-Verfassungen, nämlich:

Anm. 1) Letzteres behandelt nur Wechselprozesse.
Anm. 2) Vergl. a. a. O. Vol. I. das erste Pro Memoria des Bandes S. 9, drittletzte Zeile u. f. w.

a. In den älteren Provinzen, wie sie nach dem Tilsiter Frieden blieben, ferner seit dem 1. Februar 1814 in dem mit Frankreich vereinigt gewesenen Teil des Münsterlandes und des Clevischen bis zur Lippe in den Provinzen Lingen, Tecklenburg, Minden, Ravensberg, Paderborn und Corvey; in dem ehemaligen General-Gouvernement von Westfalen, oder den jetzigen Regierungs-Departements von Münster, Minden, der Grafschaft Mark, den Distrikten Essen, Werden, Duisburg und Dinslaken. Seit dem 1. Januar 1815 in den Cleveschen links der Lippe — in dem übrigen Teil des Münsterlandes — in den Grafschaften Mark-Dortmund, Limburg, Rheda und Recklinghausen und in den Landen Essen und Werden; nicht weniger in dem überelbischen General-Gouvernement oder dem Regierungsbezirk von Magdeburg nebst dem Saalkreise und Mannsfeld; seit dem 1. September 1815 in dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn; seit dem 1. Oktober 1815 in dem Großherzogtum Posen; seit dem 1. Juni v. J. (Anm. 1) in dem Herzogtum Sachsen und endlich seit dem 1. September 1816 in dem ehemaligen Herzogtum Westfalen, oder dem übrigen Teil des Regierungs-Bezirks Arnsberg, zusammengenommen also $^9/_{11}$ der Monarchie gilt das Stempel-Edikt vom 20. November 1810 nebst dessen Declaration vom 27. Juni 1811, und sämtlichen nachfolgenden speciellen Bestimmungen desselben.

b. In dem ehemaligen Herzogtum Berg gilt die durch den General-Gouverneur Prinz von Solms unterm 28. Februar 1814 erlassene neue Bergische Stempel-Ordnung.

c. In den von Nassau-Weilburg eingetauschten Ländern das Nassauische Stempel-Gesetz vom 8. April 1808.

d. In dem ehemaligen Nassau-Siegenschen das Bergsche Stempel-Gesetz modificiert durch die Nassau-Oraniensche Verordnung vom 8. Januar 1814.

e. In der Stadt Wetzlar und oberen Distrikt die Kurfürstlich Mainzsche Stempelordnung vom 12. December 1796.

f. In den Ländern jenseits des Rheins das französische Stempelgesetz vom 13. brumaire an 7., (3. November 1798) und das Enregistrements-Gesetz vom 23. Frimaire an 7., welche beide Gesetze im Grunde auf die nämliche Abgabe, obgleich unter verschiedenen Formen und Benennungen, hinauslaufen.

Anm. [1]) id est 1816.

g. Im ehemaligen Schwedisch-Pommern das schwedische Stempel-Gesetz vom 19. Mai 1800.

Um den Geist dieser Gesetze besser beurteilen zu können, haben wir aus jedem diejenigen Gesetze entnommen, womit die im Verkehr am häufigsten vorkommenden Gegenstände und Verhandlungen belegt sind. Eine Nachweisung derselben enthalten die Beilagen B.—H.

Aus diesen Nachweisungen ist im Folgenden nur das entnommen, was auf Erbschaften Bezug hat.

Beilage B.

Nachweisung der Stempelsätze von hauptsächlichsten Gegenständen, wie sie durch die neue Bergsche Stempelordnung vom 22. Februar 1814 feststehen.

8.) Testamente nach Verhältnissen der Größe des Papiers $2\,{}^1/_2$, 10, 15, $22\,{}^1/_2$ preuß. Stüber.

19.) Erbschaftsfälle an Collateralen ein Procent des Betrages.

Beilage C.

Nachweisung

der Stempelsätze von den hauptsächlichsten Gegenständen, wie sie durch das herzogl. Nassauische Stempeledikt vom 8. April 1808 feststehen.

7.) Testamente 2 fl. ohne Unterschied.

Beilage D.

Nachweisung

der Stempelsätze von den hauptsächlichsten Gegenständen, wie sie durch die für das Großherzogtum Berg unterm 17. Dezember 1811 emanierte frz. Stempelordnung und durch deren unterm 8. November von Nassau Oranien wegen Siegen erlassenen Bestätigung feststehen.

Siehe Beilage F.

Beilage E.

Nachweisung

. . . . u. s. w. durch das Churfürstlich Mainzische Edikt vom 12. Dezember 1796 feststehen.

20.) Testamente, Kodizille 15 Kreuzer.

Beilage F.

Nachweisung

der Stempel . . . . . des frz. Stempeledikts vom 3. November 1798 (13 brumaire an 7) und dessen spätere Bestimmungen feststehen.

Erbschaftsstempel ist nicht aufgeführt.

Beilage G.

Nachweisung

der hauptsächlichsten Enregistrements-Sätze, sowie sie durch das Edikt vom 22. Frimaire An VII und die Declaration vom 27. Ventose an IX (17. März 1801) feststehen:

Testamente 3 frcs.
Erbschaften von Mobilien in direkter Linie $^1/_4$ %.
Erbschaften von Immobilien in direkter Linie 1 %.
Erbschaften von Mobilien unter Collateralen $1^1/_4$ % unter Eheleuten $^5/_8$ %.
Erbschaften vom Immobilien unter Collateralen und Nichtverwandten $^1/_2$ %, unter Eheleuten $2^1/_2$%.

Zu allem ist zu bemerken, daß die Wertbestimmungen stets in Zwischenräumen von frcs. steigen, das Minimum der Erhebung jedoch 25 Cents beträgt.

Die Erbschaftsabgaben in direkter Linie wurden in allen linksrheinischen früheren frz. Besitzungen gleich nach der Annektierung abgeschafft.

Beilage H.

Nachweisung usw. . . . Kgl. Schwedischen Gesetz vom 19. Mai 1700 feststehen. . . . . 4 Testamente 12 Schilling.

Beigefügt ist dann noch die folgende Gegenüberstellung. (Anm. 1.)

Vergleichung der Bestimmungen des Stempel-Gesetzes für die ganze Kgl. Preußische Monarchie d: d: Potsdam den 20. November 1810 mit jenen des Stempel- und Enregistrements-Decrets fürs ehemalige Großherzogtum Berg vom 17. September 1811, dessen Wirkung in dem Verwaltungsbezirk der Kreise Dortmund, Hagen, Hamm und Essen seit dem 1. Januar 1815, mit Einführung des Kgl. Preußischen Stempelgesetzes aufgehört hat.

Bei Erbschaften. (Anm. 2.)

Nach Art. 7 § 4 des Kgl. Preußischen Gesetzes vom 20. November 1810 und der Declaration vom 27. Juni 1811 ist der Erbschafts-Stempel:

1. Von Descendenten mit $^1/_4$ p. % bloß bei Erbschaften über 500 Rthlr.
2. Von Ascendenten mit $^1/_2$ %.
3. Von vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern sowie von überlebenden Ehegatten mit 1 %.
4. Von Halbgeschwistern und deren Kindern mit 2 %.
5. Von allen übrigen Verwandten wozu auch Stieffinder und Stiefeltern gerechnet werden mit 3 %.

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. I das erste Pro Memoria des Bandes, die auf den Stempeltarif folgende Anlage.
Anm. [2]) Vergl. a. a. O. unter Erbschaften.

6. Von allen Nichtverwandten, wozu auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, mit 8 % zu lösen.

Nach dem Bergeschen Decret existierte keine Descendenten oder Ascendenten-Erbschaftsgebühr.

Die Collateral-Erbschaftsgebühr wurde nur von ererbten Immobilien erhoben und zwar:

a. Von Geschwistern im ersten Grad der Verwandtschaft 2 %.
b. Von allen übrigen Collateralen, außer dem ersten Grad der Verwandtschaft 3 %.

In dieser einzigen Hinsicht erscheint auch also das Bergische Decret milder für die Steuerpflichtigen, fügt Bequelin dieser Gegenüberstellung hinzu.

Zu diesen Gegenüberstellungen macht Bequelin dann noch die folgende Bemerkung:

Unter allen Stempelgesetzen kommt in der Höhe der Abgabe keins dem altpreußischen Gesetze gleich; die meisten stehen sehr weit davon zurück; selbst das französische ist, für sich allein betrachtet, viel milder; verbindet man aber damit die Enregistrements-Gebühren, (welche freilich unter einem anderen Namen dieselbe Sache darstellen) so übertrifft die Abgabe in den meisten Fällen die unsrige, und wird zur drückenden Last; bei Erbschaften bleibt sie aber dennoch gegen unser Gesetz zurück, da sie die Collateralen, statt mit 8 nur mit 5 % anzieht, und die Descendenten und Ascendenten seit der den Rhein-Provinzen gegebenen Erleichterung gar nicht mehr trifft.

Beigegeben ist dann noch die folgende Gegenüberstellung, als Beilage A unter Nr. 15 und 16, welche, wenn sie auch nichts Neues bringt, immerhin lehrreich genug ist, um hier zum Abdruck gebracht zu werden.

(Anm. 1) No.	Gegenstand	Nach dem Edict vom 13. Mai 1766	Rthlr.	Gr.
3	Contracte	über Kauf, Pacht und Miethe a) Von unadligen Gütern ohne Rücksicht auf die Dauer, von 50— 100 Rthlr.	—	4
		„ 100— 200 „	—	6
		„ 200— 600 „	—	12
		„ 600— 900 „	—	16
		„ 900— 1200 „	—	20
		„ 1200— 1800 „	1	—
		„ 1800— 2400 „	1	8
		„ 2400— 4800 „	2	16
		„ 4800— 7200 „	4	—
		„ 7200— 9600 „	6	—
		„ 9600— 19200 „	12	—
		„ 19200— 28800 „	18	—
		„ 28800— 38400 „	24	—
		„ 38400— 76800 „	48	—
		„ 76800—100000 „ u. darüber	80	—
		b) Bei Pacht und Miethcontracten über Häuser und Gärten nur die Hälfte obiger Sätze. c) beim Verkauf adliger Güter nur 1/4 dieser Sätze. In Schlesien wegen der dortigen großen Taxe nichts.		
15	Erbschaften.	a) Unter Ascendenten und Descendenten aa) von 100—1000 Rthlr.	—	4
		bb) über 1000 Rthlr.	1	—
		b) unter Collateralen das Dreifache der Scala ad No. 3	—	—
16	Testamente.	a) Von 50—2000 Rthlr.	—	4
		b) über 200 Rthlr. (jedoch nur unter Adligen, Beamten oder Bürgern großer Städte)	2	—

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. I das erste Promemoria des Bandes, Anhang A. Nachweisung der Stempelsätze von den hauptsächlichsten Gegenständen, wie solche durch die Edicte:

vom 13. Mai 1766,
vom 17. Sept. 1802 und
vom 20. Nov. 1810

und die darauf folgenden Verordnungen bestimmt worden sind.

Nach dem Edict vom 17. Sept. 1802.	Rthlr.	Gr.	%	Nach dem Edict vom 20. Nov. 1810 und den daraus gefolgten Bestimmungen.	Rthlr.	Gr.	%
a) Wenn sie keiner Wertschätzung fähig sind . . .	—	6		a) Wenn sie keiner Wertschätzung fähig sind . . .	—	8	
b) Kaufcontracte über Grundstücke				b) Kaufcontrakte über Grundstücke			
aa) von 50—100 Thlr. Wert	—	6		aa) von 50—100 Thlr. Wert	—	6	
bb) von der höhern Summe . . .	—	—	1/6	bb) von der höhern Summe . . .	—	—	1/4
c) Pacht und Miets-contracte				c) Pacht und Miets-contrakte			
aa) von 50—100 Thlr.	—	3		aa) von 50—100 Thlr. jährlich . . .	—	4	
bb) „ 100—200 „	—	6		bb) von der höhern Summe jährlich	—	—	1/6
cc) von der höhern Summe. . . .	—	—	1/8				
a) von 50—100 Rthlr.	—	6		a) von Descendenten bis 500 Rthlr. .	frei	—	
b) von der höhern Summe				von der höhern Summe	—	—	1/4
aa) unter Ascendenten u. Descenten	—	—	1/24	b) von Ascendenten	—	—	1/8
bb) unter Collateralen Ehegatten, oder Fremden .	—	—	1/12	c) von Ehegatten, vollbürtigen Geschwistern u. deren Kindern	—	—	1
				d) von Halbgeschwistern . .	—	—	2
				e) von den übrigen Verwandten . .	—	—	3
				f) vom Fremden .	—	—	8
a) von 50—400 Rthlr.	—	6		Ueberhaupt	—	8	
b) über 400 Rthlr. .	2	—					

Gegen die Erbschaftssteuer unter Descendenten und Ehegatten hatte sich endlich auch eine Beschwerde der thüringischen Stände gewandt v. 12. Okt. 1816.

Gestützt nun auf dieses Material — wobei er freilich vergißt, zur Unterstützung seiner Ansicht anzuführen, daß vor 1766 in Preußen überhaupt keine Erbschaftssteuer bestand — ergeht sich von Bequelin in folgenden Ausführungen über die Höhe der Steuer (Anm. 1):

Erbschaften scheinen beim ersten Anblick ein ganz vorzügliches Objekt der Besteuerung zu seyn, sie scheinen es aber nur. In der That ist die Erbschaftssteuer aber nichts anders, als eine partielle Vermögenssteuer; daher auch den Nachteilen der letzteren unterworfen, nur in soweit etwas weniger unpopulär, als die Menschen lieber von einem Eigentum abgeben, das sie eben überkommen, als von dem, was sie schon besaßen. Diesen Vorzug abgerechnet, sind beide Steuern im Uebrigen gleicher Natur. Auch beim Erbschaftsstempel wird gewöhnlich eine Darlegung des Vermögens gefordert, welches immer eine gehässige Maßregel bleibt, besonders, wenn sie, wie es beim Absterben eines Familienhauptes der Fall ist, den Zustand der ganzen Familie stadtkundig macht; denn hier ist nicht einmal der Schleier des Geheimnisses, wie bei der Vermögenssteuer vom Jahre 1812, gezogen; keine versiegelten Bekenntnisse, sondern officielle Angaben, die einer genauen Prüfung unterzogen werden, und die in Tabellen zusammengetragen, in offenen Akten durch die Hände einer Menge Subalternen umherlaufen.

Viel wichtiger aber als dieses ist der staatswirtschaftliche Nachteil, welcher daraus entsteht, daß der Staat, indem er bei jedem Uebergange des Vermögens aus einer toten Hand in eine lebende, einen Teil desselben vorwegnimmt, die Masse des Nationalvermögens allmählich vermindert, und so dem nützlichen Ansammeln von Capitalien, mithin auch dem Fortschreiten der Cultur entgegenwirkt, und gewissermaßen einem Verschwender gleich handelt, der, statt sich mit den Revenuen seines Vermögens zu begnügen, die Substanz selbst angreift.

Dieser Vorwurf trifft übrigens nicht den Erbschaftsstempel allein, sondern auch den Stempel bei Veräußerungen von Grundstücken, und überhaupt jedwede Abgabe, welche so groß ist, daß der Zahlende sie nicht von seinem Einkommen bestreiten kann, sondern von seinem aufgesammelten Kapital entnehmen muß; denn jede Verminderung des letzteren wirkt nachteilig auf die Produktion zurück, schmälert das Gesamt-Einkommen der Nation und folglich auch die Hilfsquellen, aus welchen der Staat doch nur einzig und allein zu schöpfen vermag.

Jede Auflage auf das Kapital ist daher fehlerhaft, und nur bei dringender Verlegenheit als vorübergehende Maßregel zu

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol. I das erste Promemoria des Bandes S. 25 zweitletzte Zeile u. f. w.

rechtfertigen. Nur der Ertrag selbst, keineswegs aber das, womit der Ertrag beschafft wird, darf als der imposable Stoff angesehen werden, wenn man nicht die Fabel von den goldenen Eiern bewähren will.

Zu diesen allgemeinen Nachteilen des Erbschaftsstempel gesellt sich noch insbesondere bei den Descendenten-Stempeln ein sehr fühlbarer individueller Druck. Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, um einzusehen, daß es mit der Erbschaft eines Descendenten ein ganz anderes Ding sei, als mit der Erbschaft eines Collateralen.

Wenn für diesen das Erben fast immer ein reiner Gewinn ist, so ist es für jenen in der Regel keiner; ja nicht selten ist es in der Regel mit einem überwiegenden Verlust verknüpft; denn mit dem Vermögen der Eltern geht auch die Sorge der eigenen Erhaltung auf die Kinder über, während der persönliche Erwerb des Erblassers, der oft zu diesem Unterhalte das Meiste beitrug, für sie verloren geht.

Aus dem Gesagten glaube ich folgern zu können, daß die Stempel-Abgabe in den meisten ihrer Positionen den Prüfstein reiner staatswissenschaftlicher Grundsätze nicht aushält, und wäre ich berufen, über ihren finanziellen Wert im allgemeinen zu unterscheiden, so könnte mein Urteil nur ungünstig für sie ausfallen.

Auf der anderen Seite fühle ich aber auch sehr wohl, daß die so sehr gestiegenen Bedürfnisse des Staats es nicht mehr erlauben, sich im Fache der Abgaben strenge an die Theorie zu binden, sondern daß man sich begnügen müsse, unter mehreren fehlerhaften Mitteln das mindest Nachteilige auszuwählen, und daß man alle Ursache habe, zufrieden zu seyn, wenn nur eine Abgabe den Zweck erfüllt, ohne das Gewerbe zu sehr niederzudrücken, noch das Mißvergnügen der Mehrzahl zu erregen. Es wäre daher nicht weniger als zeitgemäß, wenn ich auf Abschaffung der Stempelabgabe antragen wollte; allein ihre Mängel auseinander zu setzen hat mir dennoch dienlich erschienen, um den Wunsch damit zu begründen, daß bei Umgestaltung des Stempelwesens wenigstens die grellsten Fehler verbessert und die hervorstechendsten Härten abgeändert werden mögen.

Auf diese wünschenswerten Umgestaltungen kommt er dann weiter unten in der folgenden Weise zu sprechen:

Meine allgemeine Ansicht über den Erbschaftsstempel ist in dem Vorhergesagten schon enthalten; die Einnahme ist indessen zu bedeutend, um sie ganz aufheben zu können. In den alten Provincen hat sie vom 1. Januar 1811 bis Ende Mai 1814 im Durchschnitt auf das Jahr 114,401 Rthlr. 12 Gr. betragen. Man würde also nach der jetzigen Ausdehnung der Monarchie gewiß das Doppelte, oder 228,803 annehmen können, und ein solcher Ertrag würde nicht füglich durch eine andere

minderläſtige Abgabe gedeckt werden können, als der Erbſchafts-ſtempel von Seiten Verwandten oder Fremden es iſt, denn der Descendenten-Stempel iſt, wie ich ſchon bemerkt habe, hart und drückend, daher ich ihn auch für die Zukunft ſupprimiren würde.

Er betrug in Berlin im Jahre 1815 2031 Rth. 12 Gr.
und im Jahre 1816 1962 „ 6 „
Sa. 3993 Rth. 18 Gr.

Der geſammte Erbſchaftsſtempel-Betrag dieſer Stadt war in jenen beiden Jahren: pro 1815 13 887 Rth. 6 Gr.
1816 10 410 „ 22 „
24 298 Rth. 4 Gr.

ſo daß, wenn man hieraus einen Schluß auf das ganze Land ziehen darf, der Descendenten-Stempel ungefähr $^1/_6$ Teil des geſammten Erbſchaftsſtempel betragen mag.

Dieſen Ausfall durch eine Erhöhung der Sätze bei den übrigen Graden der Verwandtſchaft oder unter Fremden decken zu wollen, dazu möchte ich indeſſen nicht rathen, um auch dieſe an ſich ſchon hohen Sätze nicht zu übertreiben; im Gegenteil möchte ich auch noch die überlebenden Ehegatten vom Erbſchaftsſtem-pel ganz befreien.

Dienſtboten würde ich, ſofern ihr Erbteil nicht 1000 Rth. überſteigt, als Descendenten behandeln. Ueber die Mittel, dieſe und andere, durch Milderung des Geſetzes, entſtehende Ausfälle zu decken, behalte ich mir weiter unten Vorſchläge vor.

Ob Schwieger-Eltern und Schwieger-Kinder als Verwandte, zum Satz von 3 pro Cent, oder als Fremde anzuſehen ſind, darüber ſoll, nach einem neuerlichen Schreiben des Herrn Staats-kanzlers Durchlaucht an das Finanz-Miniſterium, bei der gegen-wärtigen Reviſion der Stempel-Geſetze entſchieden werden. Ich ſtimme nach meinen Gefühlen für das Erſtere.

Neben dieſer Frage der Höhe der Erbſchaftsſteuer geht nun aber Bequelin in ſeinem Promemoria auch auf einige andere wichtige Punkte ein. Zunächſt auf ſolche der Berechnung der Erbſchaft. Darüber führt er aus:

Wegen der Art, eine lebenswierige Nutzung zu Capital zu rechnen, beziehe ich mich auf dasjenige, was ich bei Gelegenheit der Contracte unter 9. darüber geſagt habe.

Dort heißt es: Bei Leibrenten-Kontrakten finde ich die im Geſetze vorgeſchriebene Evolutions-Methode, die Rente mit 8 % zu Kapital zu verwandeln zu allgemein, da der Zinsfuß ſich hier, wie bekannt, nach dem Alter des Leibrenten-Nehmers modi-fiziert. Ich würde feſtſetzen, daß, wenn derſelbe unter 30 Jahre alt iſt, der Zinsfuß zu 6 %, von 30—50 Jahren zu 8 % und über 50 Jahre zu 10 % angenommen wird. (Anm. 1.)

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. I das erſte Promemoria des Bandes S. 51, 8 letzte Zeile u. f. w.

Lehen und Fideicommisse gewähren zwar kein volles Eigentum, doch eignen sie sich, meines Dafürhaltens, rücksichtlich des Erbschaftsstempels als ein solches *dann* angesehen zu werden, wenn sie einem Collateralen oder Fremden mit der Bestimmung zufallen, daß sie auf seine Descendenz übergehen sollen. Müssen sie aber nach seinem Tode aus denselben heraus, so kann man, m. E. auch nur den Stempel von ihm, als von einem gewöhnlichen Nießbraucher fordern.

Daß derjenige, dem das ererbte erst nach dem Tode des Nießbrauchers zufällt, schon im Voraus den Stempel bezahlen, oder daß derselbe für ihn vom Nießbraucher vorgeschossen werden sollte, war eine auffallende Bestimmung, ist aber auch bereits durch den § 2 der Deklaration vom 27. Juni 1811 wieder aufgehoben. (Anm. 1.)

Weitere Erörterungen knüpften sich dann an eine von dem Herrn Justiz-Minister vor kurzem mitgetheilte Beschwerde des hiesigen stadtgerichtlichen Vormundschafts-Directors, Präsidenten Silberschlag über verschiedene, seiner Meinung nach ungebührliche Zumutungen der Regierung in Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten." (Anm. 2.)

Sie laufen im Wesentlichen auf folgende Punkte hinaus:

a. Daß die Regierung streng auf den sechsmonatlichen Termin zur Abtragung des Erbschafts-Stempels insistire, da doch in manchen Fällen, besonders beim Nachlaß eines Gewerbtreibenden sich noch viel später erst Passiva ergäben, auf die man Anfangs garnicht gerechnet habe, so daß das erste Inventarium in der Regel ganz unzuverlässig sey.

b. Daß sie von den schlechten Activis die Abgabe gleich wie von den guten verlange,

c. und daß sie dem Gerichte zumuthe, in Fällen, wo der Erbe einen Aversional-Stempel anbiete, und das Inventarium versiegelt niederlege, letzteres zu öffnen, und ihr den Betrag der Erbschaft bekannt zu machen, noch ehe sie sich zur Nicht-Annahme des Averti erklärt habe.

Der Punkt ad a. scheint keiner Rücksicht werth zu seyn, da die Frist von 6 Monaten vollkommen geräumig genug ist, um bei weitem in den meisten Fällen den Betrag der Erbschaft, wenn man sonst nur *will*, genau beurtheilen zu können. Ergeben sich dennoch spätere Abänderungen, so wird bei gehöriger Nachweisung derselben eine Restitution des indebiti Gezahlten nicht verweigert. (Conf. Verfüg. des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Januar 1814.) Eine längere Frist würde offenbar dem Finanz-Interesse nur nachtheilig seyn, und die Saumseligkeit befördern.

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. I das erste Promemoria des Bandes S. 58 drittletzte Zeile u. f. w.

Anm. [2]) Vergl. a. a. O. Vol. I das erste Promemoria des Bandes S. 92 N. 3.

Dagegen scheinen die Bemerkungen
ad b. und
ad c. sehr begründet.

In Hinsicht jener, würden die Bestimmungen des Vermögens-Steuer-Edicts zur Anwendung gebracht werden können.

Bei dieser fällt es klar in die Augen, daß, da es hauptsächlich der Wunsch ist, einer Offenlegung des Vermögens zu entgehen, welche einen Erben zum Anerbieten eines Aversi treibt, die Eröffnung des versiegelten Inventarii, Behufs einer Beurtheilung des offerirten Aversi eine ganz zweckwidrige Maaßregel sey, die nur dahin führen kann, das Publikum von dergleichen Anerbieten zurückzuhalten, die man doch eher befördern müßte, um das Gehässige der Fiskalität zu mildern.

Ein solches Verfahren entspricht aber auch garnicht der Bestimmung der Instruction vom 5. September 1811, § 9 Art. 6, bei welcher es nicht nur zu belassen, sondern ausdrücklich noch zu bestimmen seyn möchte, daß auf Edirung eines Inventarii nur dann bestanden werden solle, wenn entweder die Erben sich zu keiner Aversional-Summe verstanden haben, oder wenn die angebotene dem notorischen Umfange der Erbschaft nicht angemessen zu seyn scheint, welches (lt. Instr. zur Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen vom 6. July 1815 ad 3 A.) nur der Finanz-Minister zu beurtheilen hat.

Als letzter Punkt findet sich endlich der folgende angeführt: In Bezug auf den § 43 der Instruction vom 5. September 1811 (Anm. 1) wird die Unzweckmäßigkeit hervorgehoben, die Stempel-Distributeurs in die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten einzumischen, und für die geschehene Lösung des Stempels attestiren zu lassen. Die Einreichung des gelösten Stempel-Papiers bei den Gerichten ist wohl schon der beste und hinlänglichste Beweis über die geschehene Zahlung. Stempel-Distributeurs haben ohnehin wenig Fidem, und sind, diesen einzigen Actum ausgenommen, gar nicht als öffentliche Beamte zu betrachten. (Jenes Geschäft ist daher in dem neuen Gesetzentwurf dem Gerichte auferlegt.)

Bequelin faßte dann seine diesbezüglichen Ausführungen in der folgenden Weise zu sammen.

Werthstempel von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen.

Ungeachtet sich im Allgemeinen gegen diese Art von Besteuerung, welche nicht die Personen, sondern das Capital selbst betrifft, mit Grunde manches einwenden läßt, so ist doch ihr Ertrag zu bedeutend und den Bedürfnissen des Staates zu unentbehrlich, um auf einer Abschaffung des ganzen Erbschafts Stempel antragen zu dürfen. Dagegen kann die Staatskasse

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. I das erste Promemoria des Bandes S. 100, 12. Zeile.

auf den Erbschafts-Stempel von Descendenten, Ascendenten und Ehegatten, ohne ein zu großes Opfer, wie wir weiterhin nachweisen werden, füglich Verzicht leisten und es scheint, dieses billig und gerecht, da, (bei Descendenten und Ehegatten wenigstens) das Erben in der Regel kein Gewinn, vielmehr wegen der auf die Zurückbleibenden übergehenden Sorge der eigenen Unterhaltung und wegen des ausfallenden persönlichen Erwerbes des Erblassers häufig ein Verlust ist.

Euer Excellenz hohe Intention ist es daher auch, daß der Descendenten- und — Ascendenten-Stempel mit resp. $^1/_4$ und $^1/_2$ % künftig ganz, und bei Ehegatten, in Rücksicht deren wir den fortdauernden Wunsch unbedingter Befreiung nicht unterdrücken können, der Erbschafts-Stempel mit 1 % insofern künftig ausfallen soll, was überlebende Ehegatten nicht ex pacto, sondern ex lege erben.

Demgemäß findet sich der Erbschafts-Stempel in dem Entwurf zum Stempeltarif, unter Beibehaltung der bisherigen Sätze beschränkt auf:

1. ex pacto erbende Ehegatten.
2. Vollbürtige Geschwister und deren Kinder.
3. Halbgeschwister und deren Kinder.
4. Sonstige Verwandte, zu welchen auch Stief- und Schwiegereltern und -Kinder nach der Natur der Sache zu rechnen sind.
5. Fremde, Schwäger und Schwägerinnen.

Die dem Tarif angehängten Bestimmungen über die Berechnungsart des Wertes des Ererbten bezwecken die Vermeidung von Bruchteilen und des bei kleinen Erbschaften sonst zu fühlbaren Sprunges von 50 auf 100 Rthlr.

Die übrigen Festsetzungen, wonach Vermächtnisse an die letzten Dienstboten der Verstorbenen bis zu 1000 Rthlr. frey seyn sollen — adoptierte den leiblichen Kindern gleich geachtet — die den milden und anderen Stiftungen zufallende Stempelfreiheit — auch auf Vermächtnisse ausgedehnt — und das gesetzlich zu bestimmende Deservit von solchen Vermächtnissen bey der Stempelberechnung in Abzug gebracht werden soll, welche sich auf geleistete oder noch zu leistende Dienste beziehen, entsprechen der Billigkeit und gründen sich zum Teil auf schon bestehende Vorschrift.

Wegen der Berechnungs-Art lebenslänglicher Nutzungen nehmen wir auf das bey den Contrakten Tit. c. gesagte Bezug.

In Rücksicht der Lehne, Fideicommisse und Subsistutionen haben wir sub spe rati, in dem Tarif distingiert: zwischen solchen Collateralen oder Fremden, denen jene mit der Bestimmung zufallen, daß selbige auf ihre Descendenten übergehen sollen und solchen, wo dies nicht der Fall ist.

Erstere müssen den vollen Erbschaftsstempel, letztere nur den der Nießbraucher entrichten. Die bisherige Einrichtung, wonach die Stempeldistributeure (bei welchen sich — ohne Schwierigkeiten — nicht überall eine amtliche Qualität bedingen läßt) die Cassation der Erbschaftsstempelbogen besorgen müßte, scheint uns mangelhaft und würde dadurch zu beseitigen seyn, daß dies Geschäft künftig den die Erbschaftsstempelbeträge festsetzenden Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht würde, welches jedoch weder im Gesetze noch in dessen Tarif paßt, sondern der Gegenstand einer administrativen Instruktion seyn würde. (Anm. 1.)

An den übrigen bisher gesetzlichen Bestimmungen wegen des Erbschaftsstempels ist nichts geändert Die einzelnen speciellen Bestimmungen auf welche diese Zusammenfassung Bezug nahm, hatten den folgenden Wortlaut: (Anm. 2.)

Ausgenommen von der Entrichtung des Stempels bleiben also diejenigen Gegenstände, Schriften, Urkunden und Verhandlungen, welche nach dem Tarif entweder ausdrücklich davon befreit — oder selbst nach allgemeiner Haltung darinnen als dem Stempel unterworfen nicht bezeichnet worden sind. Insbesondere gehören dahin: Die Erbschaften der Descendenten und adoptierten Kinder, der Ascendenten und solcher Ehegatten, welche unmittelbar durch das Gesetz (nicht durch einen mit dem Erblasser errichteten Vertrag oder durch ein Testament) zur Erbschaft berufen werden — ferner Erbschaften, welche den Landes-Einwohnern aus fremden Staaten zufallen — dann auch Immobilien, die einem inländischen Erblasser ins Ausland zugehören.

§ 9.

Maaßstab zur Bestimmung des Stempels.

Der Capitalwert des Gegenstandes einer Verhandlung, der Geldbetrag einer Erbschaft, der Wert einer Schenkung von Todeswegen oder eines Vermächtnisses, der jährlich zu zahlende Wert bei Kauf- oder Miets-Contrakten, geben den Maaßstab zur Bestimmung des in jedem einzelnen Fall erforderlichen Stempels. Die Vorschriften zur Ausmittelung des Wertes sind unter den passenden Rubriken in dem Stempeltarif enthalten und nach diesen Vorschriften muß genau verfahren werden. Kommen bei diesen Ausmittelungen Staats- oder andere öffentliche Papiere mit zur Berechnung, so werden sie zu dem Kurse desjenigen Tages geschätzt, an welchem die Stempelpflichtigkeit zuerst eintrat.

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol. I. Schreiben des Herrn von Bequelin, d. d. Berlin, den 6. Januar 1817, die Revision der Stempelgesetze und den Entwurf eines neuen Stempel Edicts für die preußische Monarchie betreffend, an des Kgl. Geh. Staats Ministers und Chefs des Departement für Handel und Gewerbe Herren Grafen von Bülow und des Kgl. Geh. Staats und Finanz Ministerii Herrn von Klewitz Excellenzen unter Abschnitt B. 4.

Anm. 2) Vergl. a. a. O. Vol. I. Entwurf eines allgemeinen Stempelgesetzes § 4.

§ 10.

Begünstigung einzelner Erbschaftsfälle.

Zum besten des Kaufmännischen Credits sollen jedoch Kaufleute und solche Individuen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bei der oberen Verwaltungsbehörde der Provinz auf Entrichtung einer Aversional-Summe statt des nach dem wirklichen Betrage der Erbschaft auszumittelnden Stempels antragen können, und auf solche Gesuche soll jederzeit Rücksicht genommen werden, falls das Anerbieten mit der wahrscheinlichen Größe der zugefallenen Erbschaft im Verhältnis steht.

§ 11.

Termin zur Entrichtung des Erbschafts-stempels.

Der Erbe, Donatar oder Legatar ist zur Entrichtung des tarifmäßigen Stempelgefälle erst dann verpflichtet, wenn ihm die Nutzung anheimfällt. Diese Nutzung ist anheimgefallen, sobald der Erbe in den Besitz des Nachlasses, oder sich der Legatar in den Besitz des Vermächtnisses gesetzt hat. Der Beneficial-Erbe aber, welcher auf die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen hat, darf die Stempelgebühren nicht eher entrichten, als bis erwiesen ist, daß die Schulden des Nachlasses weniger betragen, als das Vermögen desselben. (cfr. § 18.)

§ 18.

Die unterlassene Berichtigung der Erbschaftsstempelgebühren binnen sechs Monaten nach der Besitznahme des Nachlasses oder des Vermächtnisses, soll, insofern aus hinreichenden Gründen eine Fristverlängerung nicht nachgesucht und bewilligt worden ist, die Erlegung des doppelten Stempelsatzes zur Folge haben.

Der Wert eines Grundstückes oder dinglichen Rechts wird nach dem letzten Erwerbungspreise, oder, war dieser nicht festgestellt, nach der ritterschaftlichen oder (bei Gebäuden) Feuersocietätstaxe, aber auch in Ermangelung derselben nach dem Urteile Sachverständiger abgeschätzt. (Anm. 1.)

Es steht jedoch unter allen Umständen sowohl dem Fisco als dem Erben frei, auf eine neue förmliche Taxe zu provoriren, um den zeitigen Wert richtiger auszumitteln. Die Kosten fallen alsdann demjenigen Teil zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätigt wird.

Lebenswierige Nutzungen werden nach der für Leibrenten Contrakte (S. diese) geltenden Bestimmung zu Capital gerechnet.

Ist die Nutzung nicht lebenswierig, sondern nur auf bestimmte Jahre festgesetzt, so hängt es vom Nutznießer ab, ob er

---

Anm. [1]) A. a. O. Vol. I. Stempeltarifreinschrift. — Die Nachschrift der linken Spalte auf Seite 21 und 22. (Seiten nicht numerirt.)

sie als eine lebenswierige versteuern will, oder nicht, letzterenfalls wird sie mit der Zahl der Jahre multiplicirt und zweidrittel des Products als Basis der Stempelabgabe angenommen.

Ist die Nutzung aber bis zu einem unbestimmten Ereignisse, etwa bis zu einer Heirat u. s. w. ausgesetzt, so wird sie auf alle Fälle als eine lebenswierige behandelt. Tritt jedoch das Ereignis so früh ein, daß die Stempelabgabe geringer ausgefallen sein würde, wenn man die Dauer der Nutznießung gleich anfangs gekannt hätte, so hat der Nutznießer auf Restitution des Mehrbezahlten Anspruch.

Erbschaft mit beschränkter Disposition, als Lehne, Fideicommisse u. dergl. werden rücksichtlich des Stempels einem vollen Eigentum gleich geachtet, wenn sie dem Empfänger mit der Bestimmung zufallen, daß sie auf seine Descendenz übergehen sollen. Müssen Sie aber nach seinem Tode aus derselben heraus, so werden sie wie jede andere lebenswierige Nutzung behandelt.

Im Tarif soll die Nummer Erbschaft jetzt folgendermaßen lauten (Anm. 1):

Erbschaften und erbschaftliche Vorteile von 50 Rthlr. oder darüber an Capitalwert, welche jemandem durch ein Testament Codizill, eine Urkunde von Todeswegen oder aber ab intestato von einem Inländer oder sujet mixte zufallen, und deren Substanz im Inlande befindlich ist, sind, wenn der Empfänger nicht ein Descendent oder Ascendent des Erblassers war, folgenden Stempelsätzen unterworfen:

Ein überlebender Ehegatte, sofern er nicht ex lege erbt . . . . . 1 %
Für eine vollbürtige Schwester oder einen vollbürtigen Bruder und deren Kinder erster Instanz 1 %
Für einen Halbbruder, eine Halbschwester oder deren Kinder erster Generation . . . . . 2 %
Für Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und alle übrigen Verwandten 3 %
Für einen Nichtverwandten, wozu auch Schwager und Schwägerinnen gehören . . . . . 8 %

Bei Berechnung des Wertes des Ererbten behufs des Stempels gilt die Summe von 50 Rthlr. für ein halbes hundert, von da an bis $62\frac{1}{2}$ für $\frac{5}{8}$ hundert, von $62\frac{1}{2}$ bis 75 Rthlr. für $\frac{3}{4}$ hundert, von 75 Rthlr. bis $87\frac{1}{2}$ für $\frac{7}{8}$ hundert, von $87\frac{1}{2}$ bis 100 Rthlr. für ein volles hundert. Dagegen werden die Beträge, die ein volles hundert nicht übersteigen, nicht mitgerechnet. Goldbeträgen wird für das agio 10 % hinzugerechnet.

Dienstboten des Erblasser, die es bis zuletzt waren, sind für das ihnen Vermachte, wenn es nicht 1000 Rthlr. übersteigt, frei.

Anm. [1]) A. a. O. Vol. I das erste Promemoria des Bandes, den beigefügten Stempeltarif unter E. spec. Erbschaften.

Adoptierte Kinder werden den wirklichen Kindern gleich geachtet.

Diejenigen milden und anderen Stiftungen, welche in ihren Angelegenheiten die Stempelfreiheit genießen, sind auch in Rücksicht der ihnen zugehenden Vermächtnisse frei.

Von den Vermächtnissen, die jemand für geleistete oder noch zu leistende Dienste erhält, ist er befugt, das gesetzlich zu bestimmende Deservit bei der Stempelberechnung in Abzug zu bringen.

Wie die Erbschaften mit beschränkter Dispositionsfähigkeit als Lehne, Fideicommisse, Substitutionen, Nutznießungen rücksichtlich des Erbschaftstempels zu behandeln sind, bestimmt das Gesetz.

Erbrecesse oder Erbteilungen . . . . . 8 %

Einiges bleibt noch zu bemerken über einige Nebenpunkte, wie Codicille, Erbeseinsetzungen und Testamente.

Bequelins Stellung hierzu lernen wir aus folgendem kennen:

Stempeltarif.

A.

Vorbemerkung.

Die Einrichtung eines besonderen Tarifs, nach welchem die gesetzlichen Stempel erhoben werden, halte ich für sehr zweckmäßig. Codicille: 8 Gr., Conferenda treten in Hinsicht der Stempelbesteuerung dem Erbteile zu, Declarationes pro herede wenn die Erbschaft

50—200 Rthlr. beträgt	8 Gr.
wenn sie über 200 Rthlr. beträgt . .	1 Rthlr.
Declarationes pro non herede . . .	frei
Testamente	8 Gr.

Bequemer als Herr von Bequelin machten sich die beiden anderen Herren der Kommission ihre Aufgabe:

Scalley erklärt sich in den für uns in Betracht kommenden Teilen mit allem einverstanden.

von Bernuth erhob gegen die von Bequelin gemachten Vorschläge einige Einwände.

Aber auch er beschränkte sich auf die folgenden Bemerkungen: (Anm. 1.)

Art. 7 B 4 Erbschaftsstempel.

Den allgemeinen Ansichten des Herrn von Bequelin beistimmend, bin ich unbedingt für Abschaffung dieses Stempels bei Descendenten und überlebenden Ehegatten: nur darf der Ausfall allerdings nicht durch Erhöhung der ohnehin gehässigen Abgabe von Erbanfällen in den Seitenlinien und unter Fremden gedeckt werden.

Anm. [1]) A. a. O. Vol. I. Bemerkungen des Herrn von Bernuth zu dem Promemoria des Herrn von Bequelin. S. 6 zu S. 53 u. a. das Promemoria.

In Rücksicht der Dienstboten einverstanden; Schwiegereltern und Schwiegerkinder würde ich auch zu den Verwandten rechnen und mit 3 % heranziehen; wegen der Veranlagungsart lebenslänglicher Nutzungen, sowie wegen der Lehne und Fideikommisse einverstanden.

Art. 8. Da wir ohnehin auf Deckung der beim Prozeß- und Erbschafts-Stempel entstehenden Ausfälle Bedacht nehmen müßten, so werden die durch die Cabinetsordre vom 21. Februar 1816 ermäßigten Kartenstempelsätze beizubehalten sein. Das Kartenspiel verdient ohnehin oben keine Begünstigung.

v. Bernuth.

Nun erhob sich aber noch eine schwere Frage, an der, wie gleich vorweg bemerkt sei, der Entwurf der Kommission scheiterte, so daß eine neue Kommission mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfs beauftragt wurde; dies war die Frage der Ersetzung der aufzuhebenden Stempelsteuern durch neue Auflagen.

Nach Anweisung der Regierung sollten, den Bedürfnissen des Staats entsprechend, die Stempelsteuern so bemessen werden, daß sie einem Ertrag von rund 2 200 000 Rthlr. abwarfen; dies war aber nur dann möglich, wenn sich für jede vorgeschlagene Herabsetzung ein Ersatz finden ließ.

Bequelin stellt nun die folgende Rechnung auf: (Anm. 1.)

Von diesen (den Wertstempeln) würden künftig ausfallen — zufolge eines von der Stadt Berlin aus den Jahren 1815 und 1816 entlehnten — auf den jetzigen Umfang des Staats nach obiger Bevölkerungs-Proportion angewandten Maaßstabes.

1. von Descendenten und Ascendenten — Stempel pp. — 50 000 Rthlr.
2. an Erbstempel von Ehegatten
   NB. ohne Unterschied auf das Erbe ex pacto oder ex lege,
   das Duplum oder . . . . 100 000 Rthlr.
   zusammen . . . . . 150 000 „

Durch sonstige Herabsetzungen war ein Ausfall von 165,561 Rthlr. zu erwarten. (Anm. 2.)

Davon hofft Bequelin ca. 33 000 Rthlr. durch Mehrerträge des Güterumsatzstempels zu decken, der sich seiner Ansicht nach erhöhen muß, wenn das bisher den Güterumsatz im Rheinlande hemmende Enregistrement wegfällt. Wenn das Schatzministerium seinem Vorschlage folgt, kann es seiner Meinung nach ca. 72 000 Rthlr. aus dem Loosverkauf mehr gewinnen.

Doch verhielt sich, wie untenstehender Brief zeigt, das Schatzamt seinen Vorschlägen gegenüber ablehnend, da es den Rückgang des Loosverkaufes befürchtete, wenn man seinem Rate

Anm. 1) A. a. O. S. 21, 4. Zeile (Seiten nicht numerirt) bezw. S. 20, 17. Zeile.
Anm. 2) A. a. O. S. 41, 4. Zeile.

folge. Im weiteren schlägt Bequelin vor, den Stempel auf nicht politisch periodische Schriften und Wochenblätter zu erhöhen und hofft dadurch ca. 24 000 Rthlr. zu gewinnen. Des ferneren schlägt Bequelin vor eine Abgabe auf Kleidungsstücke. Nur wenn alle seine bisherigen Vorschläge nicht Beifall finden würden, oder nicht genügen sollten, schlägt Bequelin zum Schluß noch vor, die Stempel auf Eingaben oder Vorstellungen um etwa einen Groschen und auf Resolutionen um etwa vier gute Groschen zu erhöhen.

Der erwähnte Brief lautete (Anm. 1)

Euer Hochwohlgeboren werden aus der Anlage die Einwendungen zu ersehen belieben, welche das Schatz-Ministerium gegen die intendierte Stempelpflichtigkeit der Lotterie-Loose aufstellt. Sie überzeugen mich zwar nicht ganz, indessen werden wir sie im Berichte aufnehmen müssen, und der Staatsrath mag alsdann entscheiden. Ich bekenne, daß, wenn man sich zu dem vorgeschlagenen Stempel auf Bekleidungsstücke nicht verstehen will, und auch die Lotterie-Loose uns abdisputirt, ich keinen Ersatz für den wegfallenden Descendenten- und Ehegatten-Stempel vorzuschlagen habe; es sei denn, daß man den Stempel zu Eingaben um 1 % und den zu Resolutionen um 4 % erhöhe, wozu ich jedoch nicht gerne rathen möchte.

Berlin, den 27. November 1817.

von Bequelin.

Die Vorschläge der Commission wurden zunächst an v. Bülow gegeben. Dieser gab sie mit einem Begleitschreiben an v. Klewitz weiter. (Anm. 2.)

In diesem befand sich der folgende für die Ersatzfrage wesentliche Passus:

„Vorläufig muß ich mich indessen ganz bestimmt gegen den in dem Bericht gemachten Vorschlag eines Kleider- und Fabrikwarenstempels erklären, da diese Abgabe, wenn sie auch sonst ganz zu rechtfertigen wäre, doch auf jeden Fall für den gegenwärtigen Zustand unserer Fabriken eine sehr drückende Last in den neu aquirirten Provinzen garnicht durchzuführen sein würde."

Der Minister übergab die Vorschläge der Kommission zur Begutachtung an Körner und v. Pochhammer. Diese gaben das folgende Gutachten ab: (Anm. 3.)

Allein bei Erbschaften, worüber weiter unten Ges. art. 7 B, 4, § 10 und § 11 des Entwurfs handeln, und besonders der Tarif sub voce Erbschaften nach seinen einzelnen Positionen zu

---

Anm. 1) [Vergl. a. a. O. Vol. I hinter den Bemerkungen des Herrn von Bernuth zu den Promemoria des Herrn von Bequelin das zweite Blatt.

Anm. 2) A. a. O. Vol. II. Begleitschreiben des Herrn von Bülow an den kgl. Geh. Staats- und Finanzminister Herrn von Klewitz mit dem Datum Berlin, den 19. Januar 1818.

Anm. 3) A. a. O. Vol. II. Votum des Herrn Körner zu dem Gutachten der Herren von Bequelin und von Bernuth vom 31. Januar 1818 S. 7. (Seiten nicht numerirt.)

berücksichtigen ist, ist die vorzüglichste Abänderung in Materialibus vorgeschlagen und ein Ausfall von 162,490 Rthlr. berechnet, zu dessen Deckung fol. 18 am Ende des Berichts Vorschläge gemacht werden. Wie diese Abgaben sich seit 1766 verhalten haben, weiset die Tabelle A nach. Die Descendenten sind gegen die früheren Zeiten darunter begünstigt, daß bis 500 Rthlr. die Erbschaft stempelfrei bleibt. Kann der Staat den Ausfall tragen, so sind die Ermäßigungssätze annehmlich. Sofern solches aber der Fall nicht ist, scheint mir die vorgeschlagene Art der Deckung unzulässig sein, sie hängt teils von zu ungewissen Ereignissen und willkürlichen Umständen bei den Lotterie-Loosen, Periodischen Schriften nicht politischen Inhalts und Insertionen ab, teils bei den Abgaben von Tuchen und anderen gewalkten tuchartigen Stoffen, Leder und Filzhüten ist sie in der Ausführung mit lästigen Controllen über die Zeichen der Besteuerung, Fiskalitäten bei ermangelnden Zeichen und selbst auch Drucke für den Käufer verbunden, indem der Kaufmann selbst den Stempel auf den Wert der Ware zuschlägt, und bei der Verschleißung (d. h. Verkauf) teils in Betracht des Vorschusses der Abgabe teils wegen der schwierigen Verteilung auf die Ellenzahl einen größeren Ersatz, als die Abgabe beträgt, einzieht, dadurch also der ohnehin schon aus anderen Rücksichten steigende Preis der Waare erhöht wird. Das Publikum ist an die Erbschaftsabgabe seit über 50 Jahren gewöhnt: sie wird nur von demjenigen gezahlt, der zu Vermögen gelangt, wogegen der Arme, der kein Vermögen besitzt, und von seiner Hände Arbeit mit seinen Kindern lebt, von seinem Bekleidungsbedarf steuern würde, damit erbschaftl. Vermögen frei bliebe.

Am allerwenigsten sehe ich ein, warum ex lege erbende überlebende Ehegatten frei bleiben sollen, da dergl. Erbschaften sehr beträchtlich sein können und überdies diese gewöhnlich auf statutarische Rechte sich gründende Succession so verschieden ist.

Will man für die überlebenden Eheleute etwas thun, so verschone man sie allenfalls mit dem Erbschaftsstempel, wenn die Erbschaft nur 500 Rthlr. beträgt, und lasse jeden As- und Descendenten bis zu diesem Betrage frei.

Zu § 4. Wenn, nach dem längst fast allgemein geäußerten oder doch oft vernommenen Wunsche, die Erbschaften der Descendenten und adoptierten Kinder für stempelfrei erklärt werden, so dürfte ein Gleiches auch in Ansehung der durch rechtgültigen Vertrag in die Einkindschaft gebrachten Kinder (per unionem prolium uniti) zu bestimmen sein.

Durch einen erst kürzlich unterm 31. 10. v. J. von dem Ministerien für Justiz und Finanzen erlassene Circular-Verfügung ist bestimmt worden:

daß die durch rechtgültigen Vertrag in die Einkindschaft versetzten Kinder, in Betreff des von ihnen vorkommenden Falles

zu entrichtenden Descendenten-Stempels, den leiblichen und adoptierten Kindern völlig gleich zu achten seyn.

und jetzt dürfte ihnen durch das neue Gesetz eine gleichmäßige Befreiung von der Stempelabgabe in Betreff der ihnen als Descendenten auffallenden Erbschaft ausdrücklich zu bewilligen sein.

Gegen die Bestimmung:

daß auch Erbschaften solcher Ehegatten, welche unmittelbar durch das Gesetz (nicht durch einen mit dem Erblasser errichteten Vertrag oder durch ein Testament) zur Erbschaft berufen worden, stempelfrei sein sollen,

finde ich folgendes zu erinnern:

Es scheint kein hinreichender Grund vorhanden zu sein, die Erbschaften hinterbliebener Ehegatten ganz frei zu lassen. Billige Berücksichtigung der unvorteilhaften Lage, in welche das Absterben eines Gatten versetzen kann und oft versetzt, dürfte in vollkommenem Maaße stattfinden, wenn bestimmt würde:

daß Erbschaften hinterbliebener Ehegatten bis zu 2000 Rthlr. einschließlich stempelfrey seyn sollen, von dem aber, was sie mehr als 2000 Rthlr. beträgt, 1 % Abgabe entrichtet werden soll.

Die nicht begüterten würden hierbei billig geschont, und die begüterten mit einer mäßigen Abgabe angezogen werden.

Wäre aber diese gutachtliche Meinung verwerflich, so dürfte doch wohl eine Modifikation der Bestimmungen im Entwurf räthlich sein.

So, wie sie gedacht ist, dürfte der Zweck, dem überlebenden Ehegatten das Habe frei zu überlassen, was ihm vom Nachlasse des zuerst verstorbenen ex lege vel statuto, gebührt, öfter verfehlt werden.

Nicht selten tritt der Fall ein, wo durch Ehe und Erbvertrag der dem überlebenden Ehegatten ex lege vel statuto gebührende erbschaftlich Vorteil sehr beschränkt wird. Statt des Successions-Rechtes, auf welches er bei Errichtung des Vertrags ganz oder zum Teil verzichtet, werden ihm öfter nur verhältnißmäßig unbedeutende erbschaftliche Vorteile zugestanden. Diese erhält er dann ex pacto.

Würde es nun aber nicht ungerecht, oder wenigstens unbillig und inconsequent sein:

wenn man die geringeren Vorteile aus dem Vertrage der Stempelabgabe unterwerfen wollte, währenddessen ein anderer den vollen erblichen Erbteil frey bezieht! —

Auch kommen, wie bekannt, häufig Fälle vor, wo dem überlebenden Gatten mittelst Testament nichts weiter zugesichert wird, als was ihm ohnehin gesetzlich gebühret, ja, wo sogar der gesetzliche Erbteil beschränkt oder lästigen Bedingungen unterworfen wäre. Soll nun der überlebende, welcher sich aus Achtung für den Verstorbenen diesem unterwirft, oder nicht das geringste mehr erhält, als ihm nach dem Gesetze gebühret,

bloß wegen der Existenz eines Testamentes zur Steuerabgabe gezogen und härter behandelt werden, als der, welcher, gleich wie er, durchs Gesetz zur Erbschaft berufen ist, und dessen Erblasser kein Testament erlassen hat!

In Betreff der Vorschläge zur Deckung des Ausfalls bin ich mit den Vorschlägen des Dezernenten einverstanden.

Bequelin und Bernuth sowie Körner und Pochhammer wurden nun von dem Finanzminister zu einer Besprechung eingeladen, um einen einheitlichen Bericht an den Staatsrath (Anmerkung 1) zu entwerfen. Ueber diese Konferenzen berichtet das folgende Protokoll:

Berlin am 18. und 21. Februar 1818.

In den in diesen Tagen, unter Vorsitz des Herrn Finanz-Minister Excellenz, gehaltenen Konferenzen der General-Verwaltung für die indirekten Steuern im Fin.-Ministerium,

über den Entwurf eines Stempelgesetzes für die sämtlichen Staaten der preußischen Monarchie und den dazu gehörigen Tarif,

sind folgende gutachtliche Beschlüsse gefaßt worden.

Zu § 4. Billigkeit und der allgemeine Wunsch der Behörden und des Publikums sprechen für die Stempelfreiheit der Erbschaften der Descendenten und der Ascendenten: adoptierte und in die Einkindschaft gebrachte Kinder scheinen aber keinen Anspruch auf gleiche Begünstigung in Ansehung der ihnen, als solchen, anfallenden erbschaftlichen Vorteile zu haben. Adoption und Einkindschaft begünstigen schon, und leicht, und vielleicht oft, könnte der Fall eintreten, daß eine Adoption bloß in der Absicht vorgenommen würde, dem K. Fisco die Erbschaft-Stempel-Abgabe zu entziehen, welche, bei bedeutendem Vermögen, die Kosten der Adoption, besonders bei Nichtverwandten weit übersteigen würde. Es scheint daher rathsam zu bestimmen:

daß adoptierte und in Einkindschaft gebrachte Kinder die Erbschaftssteuerabgabe nach Maaßgabe ihres Verwandtschafts-Verhältnisses zum Erblasser zu entrichten haben.

Gegen die Bestimmung im Entwurf:

daß die Erbschaften solcher Ehegatten, welche unmittelbar durch das Gesetz (nicht durch einen mit dem Erblasser errichteten Vertrag oder durch ein Testament) zur Erbschaft berufen worden ist, stempelfrey seyn sollen,

ist zu erinnern, daß überlebende Ehegatten aus Verträgen und Testamenten oft weniger und oft nicht mehr erhalten, als sie, bei der Nichtexistenz eines Vertrages oder Testamentes nach dem Gesetz zu fordern gehabt haben würden. Es dürfte daher zu einer Ungerechtigkeit führen, wenn die Erbschaften der Ehegatten ex pacto vel testamento besteuert und die ex lege für stempelfrey erklärt werden sollten. Eine unbedingte Stempelfreyheit

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. II.

hier zu bewilligen, scheint nicht räthlich zu seyn, weil dies einen zu bedeutenden Ausfall an Stempel Einbrächten zu Folge haben würde, und die Fälle nicht selten sind, wo dem überlebenden durch den Tod des Gatten, ein bedeutendes Vermögen zufällt. Mit Berücksichtigung, daß dagegen auch viele Fälle eintreten, wo ein geringer erbschaftlicher Vorteil deshalb nicht als Gewinn anzusehen ist, weil die Sorge für eigenen Unterhalt auf den Ueberlebenden übergeht, und ausfallender persönlicher Erwerb des Erblassers Verlust veranlaßt, dürfte zu bestimmen sein:

daß Erbschaften hinterbliebener Ehegatten bis zu 2000 Rthlr. einschließlich stempelfrey seyn; von dem, was sie mehr betragen, als 2000 Rthlr., aber 1 % Stempelabgabe entrichtet werden solle.

E. Erbschaften. (Anm. 1.)

Nach den zu § 4 des Gesetz-Entwurfs gefaßten Beschlüssen ist im Tarif, an der betreffenden Stelle das Nöthige

wegen Stempelpflichtigkeit der Erbschaft der Ehegatten über 2000 Rthlr. ingleich das in die Einkindschaft gebrachte, sowie der adoptirten Kinder

vermerkt und die für wegfallend erachtete Stelle eingeklammert worden.

Da im Entwurf des Tarifs des Falls, wo das Vermögen der Ehegatten nicht getrennt erhalten worden, sowie der in mehreren Provinzen bestehenden Gütergemeinschaft nicht gedacht worden ist, so dürfte folgende Bestimmung aus dem Gesetz vom 20. Nov. 1810 einzuschalten seyn:

Ist bei Ehegatten das beiderseitige Vermögen nicht getrennt erhalten, und ergiebt sich mithin der Wert der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testament, oder aus dem Gesetz oder Statut erben, das erweislich oder nach einer eidlichen Versicherung Eingebrachte, oder während der Ehe ererbte, oder, wenn es der Mann ist, das während der Ehe erworbene Vermögen (die Errungenschaft) abziehen. Diese allgemeine Vorschrift gilt auch da, wo Gütergemeinschaft Statt findet. Zugleich steht einem überlebenden Ehegatten frey: das bei der Nachlaßteilung eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbteile in Abzug zu bringen, und erst nach Abzug dieses eigenen Vermögens ist die Stempelpflichtigkeit der Erbschaft zu beurteilen.

Mit der im Tarif vorgeschlagenen Bestimmung:

Ist die Nutzung nicht lebenswierig, sondern nur auf bestimmte Jahre festgesetzt, so hängt es vom Nutznießer ab, ob er sie als eine lebenswierige versteuern will oder nicht,

ist man zwar einverstanden, nicht aber ganz mit dem Satze:

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Tarif unter Erbschaften.

letzterenfalls wird sie mit der Zahl der Jahre multiplicirt und zwey Drittheil des Products als basy der Stempel-Abgabe angenommen.

Man ist vielmehr der Meinung:

daß die sich bei der Multiplikation mit den Jahren ergebende Summe ganz oder voll der Stempel-Abgabe zu unterwerfen sey.

Anlangend die im Entwurf des Tarifs enthaltene Bestimmung:

Bei Berechnung des Wertes des Ererbten, behufs des Stempels gilt die Summe von 50 Rthlr. für ein halb hundert; von da an bis $62^1/_2$ für 5/8 hundert; von $62^1/_2$ bis 75 Rthlr. für 3/4 hundert; von 75 bis $87^1/_2$ für 7/8 hundert; von $87^1/_2$ bis 100 für ein volles hundert.

Dagegen werden die Beträge, die ein volles hundert übersteigen, nicht mitgerechnet;

so findet sich zu erinnern, daß, wenn die erste Bestimmung auf alle stempelpflichtigen Erbschaften, ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der Stempelsätze, nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erblassers zur Anwendung sollte gebracht werden, das K. Stempelinteresse nicht nur, ohne Noth, einen Ausfall erleiden, sondern auch bei jener Abstufung öfter der Fall eintreten würde, daß der Stempelbetrag nicht durch Stempelpapiere, wie doch nothwendig ist, würde berichtigt werden können, indem der geringste Stempel 2 Gr. beträgt.

Nach dem jetzigen und dem früheren Gesetze findet bei 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschl. ein und derselbe Stempelsatz statt, worüber nie Beschwerde geführt worden, nachdem durch die declaratorische Ministerial-Verfügung vom 17. Februar 1816 in Betreff der Nichtverwandten und Schwäger, welche 8 % vom erbschaftlichen Vorteil zu erlegen haben, bestimmt worden, daß:

von 50 Rthlr.	4	Rthlr.
von 50 Rthlr. bis $62^1/_2$	5	"
von $62^1/_2$ bis 75 Rthlr.	6	"
von 75 bis $87^1/_2$ Rthlr.	7	"
und von 100 Rthlr.	8	"

erlegt werden sollen.

Der letzte Satz dagegen scheint nicht deutlich genug zu sein.

Man ist daher der Meinung, statt jener wegzulassenden Bestimmung, folgende eintreten zu lassen:

Bei erbschaftlichen Vorteilen von 50 Rthlr. einschl. bis 100 Rthlr. einschl. findet, bis auf die gleich folgende Ausnahme, kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelgesetzes statt, als den das verwandtschaftliche Verhältnis zum Erblasser nach obigen Vorschriften bestimmt.

Erbende Nichtverwandte, Schwäger und Schwägerinnen erlegen:

von 50 Rthlr. . . . . 4 Rthlr.
von 50 bis $62^1/_2$ einschl. . . . . 5 Rthlr.
von $62^1/_2$ bis 75 „ . . . . . 6 Rthlr.
von 75 bis $87^1/_2$ „ . . . . . 7 Rthlr.
von $87^1/_2$ bis 100 voll . . . . . 8 Rthlr.

mit jedem folgenden vollen hundert steigt der anzuwendende Stempel. Die Thaler, welche kein volles hundert ausmachen, werden, bei Bestimmung des Stempels, nicht mitgerechnet.

Bei der Bestimmung:

Dienstboten des Erblassers, die bei dessen Tode noch im Dienste angetroffen werden, sind, für das ihnen Vermachte, wenn es nicht 1000 Rthlr. übersteigt . . . . . frey.

findet man hinzuzufügen nötig:

Beträgt das Vermächtnis eines solchen Dienstboten mehr als 1000 Rthlr. so ist nur die überschießende Summe, wenn sie 50 Rthlr. oder mehr ausmacht, der Stempelabgabe zu unterwerfen.

Die Bestimmung:

Adoptirte Kinder werden den wirklichen Kindern gleich geachtet.

wird nach obigem für wegfallend erachtet und ist deshalb eingeklammert worden. —

Die verstärkte Commission stellte darauf den Wortlaut des Gesetzes zusammen, wie er sich nach ihren Beschlüssen ergab. Von den in Betracht kommenden Teilen sind hier nur diejenigen gebracht, welche die verstärkte Commission glaubte wesentlich ändern zu müssen.

§ 4. Befreiung davon (Anm. 1):

Ausgenommen von der Entrichtung des Stempels bleiben also diejenigen Gegenstände, Schriften, Urkunden und Verhandlungen, welche nach dem Tarif, entweder ausdrücklich davon befreit, oder selbst nach allgemeiner Gattung, darinnen als dem Stempel unterworfen, nicht bezeichnet worden sind. Insbesondere gehören dahin die Erbschaften der Descendenten, der Ascendenten und der Ehegatten, deren erbschaftlicher Vorteil nicht die Summe von 2000 Rthlr. übersteigt; ferner Erbschaften, welche den Landeseinwohnern aus fremden Staaten zufallen. Dann auch Immobilien, die einem inländischen Erblasser im Auslande zugehören, und endlich die Verhandlungen in Vormundschaften, welche nach Bestreitung der Erziehungskosten keinen Ueberschuß liefern; sowie Armensachen überhaupt, und Gegenstände unter

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. II. Rundschreiben des Finanzministers von Klewitz N. 1 Stempel-Gesetz für die sämmtlichen Staaten der preußischen Monarchie § 4. Die durch den Druck hervorgehobenen Teile weichen von den Vorschlägen der ersten Commission ab.

dem Betrage von 50 Thlr., alle Verhandlungen, die nur ein öffentliches und kein Privat-Interesse bezwecken, Separations-Sachen, Staats-Schulden-Sachen, Angelegenheiten der öffentlichen Wittwen-Kassen, u. a. m. (cf. Tarif.) (Anm. 1.)

Erbschaften oder erbschaftliche Vorteile von 50 Rthlr. oder darüber an Capital-Wert, welche jemanden durch ein Testament, Codicill, eine Urkunde von Todeswegen, oder ab intestato von einem Inländer, oder sujet mixte zufallen, und deren Substanz im Inlande befindlich ist, sind, wenn der Empfänger nicht ein Descendent oder Ascendent des Erblassers war, folgenden Stempelsätzen unterworfen:

Ein überlebender Ehegatte, von demjenigen, was er über 2000 Thlr. erbt	1 %
Für einen vollbürtigen Bruder, eine vollbürtige Schwester oder deren Kinder erster Generation	1 %
Für einen Halbbruder, eine Halbschwester oder deren Kinder erster Generation	2 %
Für Stiefeltern und Stiefkinder mit Inbegriff der in die Einkindschaft gebrachten Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und alle übrigen Verwandten	3 %
Für einen Nichtverwandten, wozu auch Schwäger und Schwägerinnen gehören	8 %

Adoptirte Kinder entrichten denjenigen dieser Stempelsätze, welche ihr Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser, in jedem einzelnen Falle bestimmt.

Ist bei Ehegatten nicht das beiderseitige Vermögen getrennt gehalten und ergiebt sich mithin der Wert der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testament oder aus dem Gesetz oder einem Statut erben, das erweislich oder nach einer eidlichen Versicherung Eingebrachte, oder, wenn es der Mann ist, das während der Ehe erworbene Vermögen (Errungenschaft) abziehen. Die allgemeine Vorschrift gilt auch da, wo Gütergemeinschaft stattfindet. Inzwischen stehet einem überlebenden Ehegatten frei, das bei der Nachlaßteilung eingeworfene eigene Vermögen von seinem Erbteile in Abzug zu bringen,

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. N. 2. Stempel-Tarif Erbschaften.

und erst nach Abzug dieses eigenen Vermögens ist die Stempelpflichtigkeit des Erbteils zu beurteilen.

Der Wert eines Grundstückes oder dinglichen Rechts wird nach dem letzten Erwerbungspreise, oder, wo dieser fehlt, nach der ritterschaftlichen oder (bei Gebäuden) Feuer-Societäts-Taxe oder auch in Ermangelung derselben, nach dem Urteile Sachverständiger abgeschätzt.

Es steht jedoch unter allen Umständen, sowohl dem Fisco, als dem Erben frei, auf eine neue förmliche Taxe zu provociren, um den zeitigen Wert richtiger auszumitteln. Die Kosten fallen alsdann demjenigen Teile zur Last, dessen Behauptung durch die Taxe nicht bestätigt wird.

Lebenswierige Nutzungen werden nach der für Leibrenten-Contrakte (S. diese) geltenden Bestimmungen zu Capital gerechnet. Ist die Nutzung nicht lebenswierig, sondern nur auf bestimmte Jahre festgesetzt, so hängt es vom Nutznießer ab, ob er sie als eine lebenswierige versteuern will, oder nicht, letzterenfalls wird sie mit der Zahl der Jahre multiplicirt, und die sich dabei ergebende Summe als Basis der Stempelabgabe genommen. Ist die Nutzung aber bis zu einem unbestimmten Ereignisse, etwa bis zu einer Heirath u. s. w. ausgesetzt, so wird sie auf alle Fälle wie eine lebenswierige behandelt. Tritt jedoch das Ereignis so früh ein, daß die Stempelabgabe weniger ausgefallen sein würde, wenn man die Dauer der Nutznießung gleich Anfangs gekannt hätte, so hat der Nutznießer auf Restitution des Mehrbezahlten Anspruch.

Erbschaften mit beschränkter Disposition, als Lehne, Fideicommisse u. dergl. werden rücksichtlich des Stempels einem vollen Eigentum gleich gerechnet, wenn sie dem Empfänger mit der Bestimmung zufallen, daß sie auf seine Descendenz übergehen sollen. Müssen sie aber nach seinem Tode aus derselben heraus, so werden sie, wie jede andere lebenswierige Nutzung behandelt.

Bei erbschaftlichen Vorteilen von 50 Rthlr. einschl. bis 100 Rthlr. einschl. findet, bis auf die gleichfolgende Ausnahme, kein anderer Unterschied in Ansehung des Stempelgesetzes statt, als den das verwandtschaftliche Verhältnis zum Erblasser nach obigen Vorschriften bestimmt. Erbende Nichtverwandte, Schwäger und Schwägerinnen erlegen:

von 50 Rthlr.	4 Rthlr.
von 50 Rthlr. bis $62^1/_2$ einschl.	5 Rthlr.
von $62^1/_2$ bis 75 einschl.	6 Rthlr.
von 75 bis $87^1/_2$ einschl.	7 Rthlr.
von $87^1/_2$ bis 100 Rthlr. voll	8 Rthlr.

Mit jedem folgenden hundert steigt der anzuwendende Stempel; die Thaler, welche kein volles hundert ausmachen, werden, bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet.

Goldbeträgen wird für das Agio 10 % hinzugerechnet.

NB. Dienstboten des Erblassers, die bei dessen Tode noch im Dienste angetroffen werden, sind für das ihnen Vermachte, wenn es nicht 100 Rthlr. übersteigt . . . . . frei.

Beträgt das Vermächtniß eines solchen Dienstboten mehr als 1000 Rthlr., so ist nur die überschießende Summe, wenn sie 50 Rthlr. oder mehr ausmacht, der Stempelabgabe zu unterwerfen.

Diejenigen milden und anderen Stiftungen, welche in ihren Angelegenheiten die Stempelfreiheit genießen, sind auch in Rücksicht der ihnen zustehenden Vermächtnisse . . . . frei.

Von den Vermächtnissen, die jemand für geleistete Dienste oder noch zu leistende erhält, ist er befugt, das gesetzlich zu bestimmende Deservit bei der Stempelberechnung in Abzug zu bringen.

Auch zur Deckungsfrage nahm die verstärkte Kommission eine wesentlich andere Stellung ein.

Zur Deckung des (Anm. 1) nach einem ohngefähren Ueberschlage, 162,000 Rthlr. betragenden Ausfalls, welchen die Einführung und Ausübung eines neuen Stempelgesetzes, nach dem vorliegenden Entwurf zur Folge haben dürfte, hat die Königl. Commission zur Revision der Stempelgesetze in ihren Berichten vorgeschlagen:

1.) die Lotterieloose;
2.) alle periodischen Schriften und Wochenblätter, auch wenn sie nicht politischen Inhalts seyn;
3.) Inserate in die öffentlichen Blätter und
4.) Tuche, Leder und Filzhüte

einem Stempel zu unterwerfen.

Diese Vorschläge scheinen nicht annehmlich zu sein.

Gegen den Vorschlag zu 1. hat sich bereits das Kgl. Ministerium des Schatzes bestimmt erklärt, weil vornehmlich die Lotterieloose schon so hoch besteuert sind, daß ihr Absatz schwierig ist und mit dem Auslande nicht Concurrenz gehalten werden kann.

Zu 2. erscheint der Gegenstand nicht erheblich genug und eine Controlle zu schwierig zu sein, nicht zu gedenken, daß diese in den Preuß. Staaten noch nie stattgefundene Besteuerung der Geistes-Produkte im In- und Auslande Aufsehen machen und sehr unangenehme Beurtheilung zur Folge haben könnte.

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Schluß.

Zu 3. scheint es nicht angemessen zu sein die Mittheilungen des Publikums, zu welchen es sich der öffentlichen Blätter bedient, durch Besteuerung zu erschweren und zu vertheuern, zu welchen schon die Insertionskosten öfters nicht unbedeutend sind, und

zu 4. würde die Besteuerung mit sehr lästigen Controllen verbunden sein, oder zur Folge haben, und dieses nicht nur den Handel beschweren, sondern auch allgemeine Unzufriedenheit wahrscheinlich veranlassen.

Angemessener scheint es zu sein, die unumgänglich erforderliche Deckung der, besonders durch Aufhebung des Des- und Ascendenten-Stempels und sehr bedeutende Verminderung der Abgaben von Erbschaften der Ehegatten entstehenden Ausfälle, theils durch mäßige Erhöhung der Abgabe von Gegenständen zu beschaffen, die schon mit dem Stempel betroffen sind und eine Steigerung desselben zuzulassen scheinen, theils aber wieder dazu die Wiederanziehung eines Gegenstandes zu benutzen, der erst seit dem 1. Januar 1811 aufgehört hat, stempelpflichtig zu sein.

Als solche Gegenstände dürften folgende zu wählen sein:

A.) Kauf- und Tausch-Verträge über unbewegliche Güter und dingliche Rechte.

Statt daß jetzt 6 Gr. oder $^1/_4$ % von hundert gegeben wird, dürften künftig 8 Gr., oder $^1/_3$ % erhoben werden. Die Differenz ist klein; sie beträgt nur $^1/_{12}$ % und wird nicht drückend werden, doch aber der Staatscasse, bei dem zunehmenden Verkehr mit Grundstücken eine nicht unbedeutende Mehreinnahme gewähren können.

Als noch die Ritterschaft-Registraturen die Hypotheken-Bücher über die Rittergüter führten, erhoben sie in Veräußerungsfällen $^1/_3$ % vom Kaufgelde als Hypotheken jura außer den Ausfertigungsgebühren. Die nunmehr mit Führung dieser Hypothekenbücher beauftragten Oberlandes-Gerichte erheben nur $^1/_4$ % Hypotheken jura.

Der Unterschied zwischen $^1/_2$ und $^7/_{12}$ % ist zu unbedeutend, als daß er von den Contrahenten besonders sollte berücksichtigt werden und zu einer Verminderung des Kaufpreises — einen einzelnen Fall vielleicht ausgenommen — sollte Veranlassung geben können.

B.) Erhöhung des gewöhnlichen 8 Gr. Stempels auf 10 Gr. Auch diese mäßige Erhöhung dürfte dem Publikum nicht lästig fallen.

C.) Vollmachten. Diese dürften unbedenklich von 8 Gr. auf 12 Gr. zu erhöhen sein.

Nach dem Gesetz vom 17. September 1802 unterlagen die Vollmachten, in Sachen

a.) von 30—100 Rthlr. einem Stempel von 8 Gr. und
b.) über 100 Rthlr. einem Stempel von 12 Gr.

Bei Redaktion des Stempelgesetzes vom 20. November 1810 ist der Vollmachtsstempel, bloß in der Absicht, Gleichförmigkeit in den Stempelsätzen zu befördern, auf 8 Gr. herabgesetzt worden.

So wenig das Publikum die damalige Herabsetzung erwartet hatte, ebenso wenig wird es die Erhöhung der Vollmachten zum alten Preise mißbilligen.

Eine Vollmacht ist übrigens ein wichtiges Dokument und eignet sich daher um so mehr zu einem höhern Stempel.

Special-Vollmachten werden zwar jetzt zu 16 Gr., debitiret, dies rührt aber nur daher, weil sie außer dem gewöhnlichen noch mit einem besonderen Atteststempel versehen sind. Dies dient zur Bequemlichkeit des Publikums.

D.) Deposital-Quittungen oder Extrakte aus dem Deposital-Protokoll, statt Quittung.

Nach dem Gesetz von 1802 waren diese Quittungen der Extrakte – mit Ausnahme der von Pupillen Depositorien ertheilten — dem damals gewöhnlichen 6. Gr. Stempel unterworfen.

Durch die Instruktion vom 5. September 1811 sind Quittungen, welche Depositen-Kassen ausstellen und empfangen allgemein für stempelfrei erklärt worden.

Seitens der Justiz ist dazu kein Antrag gemacht worden.

Es scheint kein Grund vorhanden zu sein, diese Stempelfreiheit fortdauern zu lassen.

Bemerkenswerth ist, daß der Quittungsstempel erst durch's Gesetz von 1810 eingeführt worden ist, und dennoch schon durch's Gesetz von 1802 die Stempelpflichtigkeit der Depositat-Quittungen oder Extracte der Depositat-Protokolle verwendet war.

Außer dem gewöhnlichen Geld-Verkehr, lassen sich die Depositarien bekanntlich auch auf Darlehns-Geschäfte ein und leihen öfters bedeutende Capitalien auf Hypothek aus. Die im Entwurf des Tarif vorgeschlagene Bestimmung:

daß Quittungen von den Depositat-Kassen stempelfrei sein,

dürfte wegfallen, und dagegen zu bestimmen sein: daß Depositat-Quittungen, oder Extrakte der Depositat-Protokolle statt Quittung dem Stempel gleich anderen Quittungen unterliegen sollen — ausgenommen in stempelfreien Vormundschaftssachen.

Diese dem älteren Stempelgesetze entsprechende Bestimmung, dürfte auch eine nicht unbedeutende Einnahme zur Deckung der betreffenden Ausfälle gewähren. Einer besonderen Bestimmung, daß diejenigen, welche Gelder aus den Depositenkassen erheben, zu ihren Quittungen den vorschriftsmäßigen Stempel künftig anzuwenden haben, scheint es nicht zu bedürfen, da Gesetz und Tarif allgemein zur Anwendung des Quittungsstempels verpflichten.

Welche ohngefähren Beträge zu erwarten sein dürften, wenn die Vorschläge von A.- D. zur Ausführung kämen, soll, so weit es möglich, durch eine zuzulegende Rechnung ausgemittelt werden. —

Beigefügt war folgende Beilage zum Conferenz-Protokoll:

Es kommt noch darauf an diejenigen zu decken, die nach einem ungefähren Ueberschlage bei der Ausführung eines neuen Stempel-Gesetzes, nach den geschehenen Vorschlägen, verloren gehen würden. — 162,000 Rthlr.

Das

1te was eine nicht unbedeutende Deckung darbietet, ist der von 6 auf 8 Gr. zu erhöhende Kauf-Contrakt-Stempel. Man kann ihn approximativ annehmen zu . . . 30,000

Ein arithmetischer Anhalt ist nicht zu finden; es geht indessen aus einer Berechnung des Stempelverteilens beim hiesigen Stadtgericht hervor, daß der Wertstempel bei der Hypothekenregistratur im Jahre 1817 mehr betragen hat als im Jahre 1816 5,000

Berlin zählt 150,000 Einwohner, zur Monarchie, zu nur 10,000,000 Einwohner angenommen, verhält es sich also wie 1 zu $66^2/_3$ und hieraus folgt, daß, bei gleichen Abgaben und bei gleichem Verkehr, das Ganze eine Mehreinnahme von . . . . . 333,000 geliefert haben würde. Die Erhöhung von 6 auf 8 vom hundert macht einen Aufschlag von $33^1/_3$ %. Wenn also diese Erhöhung schon im Jahre 1817 stattfand, so

Transport 30,000 Rthlr. 162,000 Rthlr.

würde Berlin noch mehr aufgebracht haben, als es wirklich geliefert hat 1,666
Nun ist zwar der Verkehr mit Grundstücken in den Provinzen mit dem in Berlin nicht gleich zu setzen; wenn man aber auch nur annimmt, daß der ganze Verkehr in den Provinzen nur den 3. Teil der Summe ausmacht, um welche solcher in Berlin von 1816 zu 1817 zugenommen hat — und das ist doch nur ein sehr geringer Maaßstab — so sind die angenommenen 30,000 Rthlr. gerechtfertigt.

Die

2te noch ergiebigere Deckungs-Quelle ist die Erhöhung des gewöhnlichen 8 Gr. Stempels um 2 Gr. oder 25 %. Im Jahre 1817 hat dieser Stempel eingetragen Rthlr. 347,000. Im Jahre 1817 ist es bedeutend höher gewesen, und wird wahrscheinlich im Jahre 1818 noch höher sein, weil die Segnungen des Friedens vorzüglich auf den Stempel-Debit eine sehr vorteilhafte Einwirkung haben. Angenommen aber, daß die Einnahme wirklich nicht höher wäre als sie 1816 war, so würde doch auf einen sicheren Zuwachs von 86750
zu rechnen sein.

3. Sollen die Vollmachten zu 8 Gr. um 4 Gr. also um 50 % erhöht werden. Ihr Ertrag war im Jahre 1816 . . . . Rthlr. 21500
Die Erhöhung läßt sich darum mit Zuverlässigkeit annehmen zu . . 10750
Diese drei Erhöhungen bilden demnach einen ziemlich sicheren Ertrag von . . . . . 127,500 Rthlr.

Und es fehlen daher nur noch zur zur Deckungssumme . . . . 34,500 Rthlr.
und diese werden

4. aller Wahrscheinlichkeit nach überreichlich gedeckt, wenn das neue Gesetz bestimmt, daß auch die Quittungen, über die aus den gerichtlichen Depositorien zu zahlenden und die dahin einzuzahlenden Gelder stempelpflichtig sein sollen; nicht zu gedenken, daß auch die Erhöhung des Stempels zu hypothekarischen Obligationen und deren Cession 50 % auch eine nicht unbedeutende Mehreinnahme gewähren dürfte.

Nachträglich aber fühlte sich von Pochhammer bewogen, seinen Standpunkt noch genauer zu präcisiren und fügte zu den Berichten der verstärkten Commission noch die folgenden persönlichen Aeußerungen bei (Anm. 1):

E. Erbschaften.

9. Letzteren Falls wird sie mit der Zahl der Jahre multiplicirt und $^2/_3$ des Produktes als Basis der Stempelabgabe angenommen.

Warum nicht das ganze Produkt? — Die Steuer soll ja vom wahren Werte des erbschaftlichen Vorteils erlegt werden.

(Dazu die wahrscheinlich vom Minister herrührende Randbemerkung „genehmigt".)

10. Bei Berechnung des Werthes des Ererbten behufs des Stempels gilt die Summe von 50 (für ein halbes hundert) von da an bis $62^1/_2$ für $^5/_8$ hundert; von da an bis 75 für $^3/_4$ hundert; von 75 bis $87^1/_2$ für $^7/_8$ hundert; von $87^1/_2$ bis 100 für ein volles hundert.

Diese Bestimmungen kann schwerlich jemand im Gedächtnis behalten; sie können auch zu Brüchen führen, die nicht mit Stempelpapier auszugleichen sind. Unter 2 Gr. giebt's keinen Stempel. Mühsame Berechnungen müssen vermieden werden.

Wahrscheinlich soll hier nur bestimmt werden, was ein Erbe zu entrichten hat, der entweder nicht 50 Rthlr. oder doch nicht über 100 Rthlr. erbt. Es ist nothwendig, daß die Sätze zwischen 50 und 100 Rthlr. durch bestimmte Zahlen ausgedrückt werden, und dazu kann die über diesen Gegenstand aus dem Fin.-Min. erlassene declaratorische Verf. zum Maaßstabe dienen. (17. Febr. 1816.)

11. Dagegen werden die Beträge, die ein volles hundert übersteigen, nicht mitgerechnet. Diese Bestimmung wird unmöglich beibehalten werden können; sie dürfte dahin zu fassen sein:

Dagegen werden bei Erbschaften über 100 Rthlr. diejenigen Thaler, welche kein volles hundert ausmachen, bei Bestimmung des Stempels nicht mitgerechnet.

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. II. Nachträgliche Bemerkungen des Herrn von Pochhammer v. 17. Februar 1817 zum Entwurf eines neuen Stempelgesetzes. Zu E. Erbschaften.

12. Dienstboten.
Eine neue Bestimmung, die wohl zu genehmigen sein dürfte.

Es frägt sich, wenn einem Dienstboten mehr als 1000 Rthlr. vermacht werden, soll dann die Steuer von der ganzen Erbschaft oder nur von dem, so die Summe von 1000 Rthlr. übersteigt, erlegt werden?

13. Von den Vermächtnissen, die jemand für geleistete Dienste oder noch zu leistende erhält.

Die Festsetzung des Deservits dürfte öfters Schwierigkeiten unterworfen sein — besser dürfte es sein:

Den Stempel für die Fälle gleich auf die Hälfte herabzusetzen, wie bisher in Ansehung des Testamentvollziehers.

Dann schlägt Pochhammer noch folgende Stempelerhöhungen vor:

1. Bei Erbpacht, Erbzins, Leibrentenverträgen hätte eine entsprechende Erhöhung stattzufinden. Welchen Mehrertrag er sich davon verspreche, sagt jedoch v. P. nicht.
2. Kaufverträge über bewegliche Gegenstände von 4 auf 6 Gr.
3. desgl. bei Pacht und Miethsverträgen.
4. Bei Eheverträgen, Erbverträgen, Lieferungsverträgen, Cessionen von 8 auf 12 Gr.
5. Alle Nebenexemplare
zu den bisher genannten Verträgen wären mit 4 Gr. zu besteuern.
6. Schuldscheine und Wechsel a dato wären in gleicher Höhe wie Hypotheken zu besteuern.
7. Wechsel auf Sicht und kaufmännische Anweisungen von 50—5000 Rthlr. auf 8 Gr. mit dem Wegfall des Maximum.
8. Bei Aussteuerungspolicen solle ebenfalls das Maximum wegfallen.
9. Gerichtl. Vollmachten von 8 auf 12 Gr.; mit Atteften von 16 auf 24 Gr.
10. Für gerichtlich deponirte Quittungen mit Ausnahme deren für ein Mündel 8 Gr. anstatt der bisherigen Stempelfreiheit.
11. Testamente 12 Gr. statt 8 Gr.

Nun tritt ein neuer Mann in Aktion, ein gewisser Gasser, der nach oben sehr unterwürfig und bescheiden auftritt, über die übrigen Mitglieder der Commission aber sehr von oben herab urteilt.

Von ihm findet sich zunächst ein Pro memoria und dann Bemerkungen, in Betreff des neuen Stempel-Gesetzes für die gesamte Preußische Monarchie. (Anm. 1.)

2. Erbschaftsstempel der Ehegatten.

In dem Gesetz-Entwurf ist solcher zwar bereits für den Fall gänzlich aufgehoben, wo der überlebende Ehegatte nicht über 2000 Rthlr. ererbt, allein es concurriren für dessen gänzliche Abschaffung noch immer die dringendsten Motive. — Wo das süßeste Band des Lebens gerissen wird, — wo die Hinterbliebenen den Verlust der väterlichen Fürsorge, oder der mütterlichen Pflege zugleich zu beweinen haben, — da sollte der Staat jeder decemirenden Einmischung in das Vereins-Verhältnis sich billig enthalten, oder solche wenigstens auf den Fall beschränken,

wo der überlebende Ehegatte entweder mit gar keinen Kindern oder nur mit solchen Kindern concurrirt, welche ein zu ihrer Erziehung ausreichendes Vermögen besitzen.

Außerdem erscheint das Gesetz in einem ungerechten Lichte

a. bei Eheleuten, welche in der gemein-deutschen Güter-Gemeinschaft gelebt haben.

Denn, wofern keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, tritt die bekannte Rechtsregel ein: „Hut bei Schleier und Schleier bei Hut" und es ist, so lange noch ein Gesamteigenthümer lebt, gar keine Erbschaft im wahren Sinne des Wortes vorhanden.

Sind aber Kinder am Erben, so setzen diese als Stellvertreter des Verstorbenen die Güter-Gemeinschaft fort. (cf. Runde und Dantz deutsches Priv.-Recht.)

Der überlebende Ehegatte kann nicht gezwungen werden, von einer Vermögensmasse, zu welcher er in dem Verhältnis eines Miteigenthümers schon bei Lebzeiten des Verstorbenen stand, und hinsichtlich deren sein Verhältnis unverändert geblieben ist, eine Erbschaftssteuer zu entrichten.

ad a. Dies ist z. B. in Westphalen der Fall und ist dort über die Erhebung des Erbschaftsstempels bittere Beschwerde geführt worden.

b. Bei einem testamentarischen Erbanfall, vermöge dessen der überlebende weniger erhält als er bei eingetretener Intestat-Erbfolge gesetzlich erhalten haben würde.

In dem Conferenz-Protokolle vom 18. und 21. Febr. d. J. ist bereits sehr richtig bemerkt, daß ein solcher Fall oft eintreten könne, und man hat sich aus diesem Grunde gegen den Antrag

---

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol. II. Bemerkungen des v. Gaffer vom 26. April 1818 in Betreff des neuen Stempelgesetzes für die gesamte Preuß. Monarchie, III. Kritik des vorliegenden Gesetzentwurfes A. 2 unter gehässigen Positionen S. 46.

der Commission erklärt, welcher dahin gerichtet war, den Erbschafts-Stempel, in sofern ein Ehegatte nicht unmittelbar durch das Gesetz zur Erbschaft berufen würde, entrichten zu lassen.

Zum Erbschafts-Stempel.

Wenn einem Ehegatten nur der Nießbrauch einer seiner Ehefrau zufallenden Erbschaft vermacht wird, und ihm, — wofern der Erbanfall ab intestato geschehen wäre — ohnehin schon nach den vorhandenen Gesetzen oder Verträgen dieser Nießbrauch zugestanden haben würde, so kann der Erbschaftsstempel billig nicht von ihm gefordert werden. (Anm. 1.)

Die Korrespondenz mit dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler und den Ministerien der Justiz und Finanzen in der Flemmingschen Erbschaftsache de 1817.

3b. Hinsichtlich des Erbschaftsstempels.

für dessen Beibehaltung

bei Ascendenten

weil in Bezug auf sie die wegen des Descendenten und Ehegatten-Stempels genommene delikate Rücksicht nicht stattfindet;

bei unehelichen Kindern,

weil ihnen väterlicherseits kein gesetzliches Erb-Recht — gleich den notwendigen Erben competirt, mithin das Haupt-Motiv des Gesetzes wegfällt. (Anm. 2.)

All. Pr. Land-Recht Th. 2 Art. II §§ 651, 655.

bei zusammengebrachten Kindern,

sobald die Einkindschaft durch Ehetrennung oder durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben ist, und sie durch Testament dennoch zu Erben eingesetzt werden.

All. Pr. Land-Recht Th. II Art. II § 750.

Von der Erlegung des Erbschafts-Stempels sind befreit (Anm. 3):

1) diejenigen Erbschaften, welche diesseitigen Unterthanen aus fremden Ländern zufallen,
2) die der fremden Reisenden, die in hiesigen Landen sterben,
3) diejenigen auswärtigen Kapitalien, Forderungen und Mobilien, welche ein Verstorbener, der im Lande seinen Wohnsitz gehabt hat, aber im Auslande ansässig gewesen ist, hinterläßt, vorausgesetzt, daß der Erblasser nicht sein

---

Anm. 1) Vergl. a. a. O. IV. Kritik des entworfenen Stempel-Tarifs 5, S. 106.
Anm. 2) Vergl. a. a. O. Gassers Vorschläge 3 b S. 14 b.
Anm. 3) Hinter der Gasser'schen Kritik findet sich unter A. eine Nachweisung der stempelfreien Institute, Personen und Gegenstände, es steht dabei weder eine Datum-Angabe, noch irgend eine Unterschrift, so daß sich nicht feststellen läßt, von wem die Zusammenstellung veranlaßt ist. Wahrscheinlich aber wohl von Gasser. Es finden sich nämlich noch zwei in ganz ähnlicher Art hergestellte Uebersichten, eine Beilage B. — Stempeltarif — und C. — Uebersicht der in den von der Commission entworfenen Tarife nicht mit aufgenommenen Bemerkungen, Steuersätze und zu letzteren am Schluß eine handschriftliche Bemerkung von Gasser.
Die Zusammenstellung unter B. ist übrigens unvollständig.

einländisches Vermögen außerhalb Landes angelegt hat, sondern daß ihm sein ausländisches Vermögen auf anderem rechtlichen Wege zugeflossen ist, oder er solches eher erworben und im Auslande angelegt hat, als sein Wohnsitz im hiesigen Lande fixirt war,

4) diejenigen Erbschaften und Vermächtnisse, welche Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, auch Straf- und Besserungsanstalten zufallen.

Hinsichtlich der Entschädigung verwirft Gasser nicht nur die Commissionsvorschläge in Bezug auf die Steuer auf Tuche und andere Bekleidungsgegenstände, indem er sich dabei den Gründen des Ministers von Bülow anschließt, sondern auch die Vorschläge in Bezug auf die Stempelerhöhungen, deren Inopportunität er im einzelnen nachzuweisen sucht, so auch im besonderen der Loosstempelsteuer, und schlägt dafür eine ganze Reihe anderer Stempel vor, die in der That mit Geschick ausgewählt sind. In diesem Zusammenhange kommt er auch noch einmal auf die Erbschaftsstempelsteuer zu sprechen, und schlägt vor, für diejenigen Erben, welche bisher 3 % steuern mußten, den Stempelsatz auf 4 % zu erhöhen, was freilich nur einen Mehrertrag von 10 000 Thlr. erwarten ließ. Bei Annahme seiner Vorschläge hoffte Gasser nicht nur den Ausfall zu decken, sondern auch einen Mehrertrag von 146 416 Thlr. erzielen zu können. Gasser hatte sein Gutachten am 26. April 1818 eingereicht, nun ruhte die Angelegenheit beinahe zwei Jahre. Bekanntlich wurde in dieser Zeit eine ganze Reihe anderer Steuern z. T. neu erst eingeführt, z. T. völlig umgeformt, so kam es, daß die Regierung dieser wichtigeren Steuern wegen die Stempelsteuerfrage vorläufig zurücklegte.

Am 2. März 1820 bat Hardenberg, von Klewitz möchte die Stempelsteuervorlage beschleunigen. Letzterer versprach Erledigung in 4 bis 6 Wochen. Am 16. April ersuchte Hardenberg aufs Neue die Fertigstellung des Entwurfs zu beschleunigen. Am 9. Mai erinnert er daran, daß seit dem 2. März sechs Wochen schon lange verstrichen seien. Die Erledigung zog sich hin durch gemeinsame Beratungen mit Commissarien des Justizministers über die Fassung des Gesetzes und über die Gerichtsstempel. Am 13. Mai schreibt darauf der Finanzminister an Hardenberg, die Schuld läge an den Commissarien des Justiz-Ministeriums, und nun beginnt ein höchst ergötzlicher Streit darüber, welches Ministerium die Schuld an der Verschleppung treffe. Am 25. Juni reichten endlich von Gasser, Sotzmann und Ruppenthal, also nicht mehr die früheren Commissarien, einen neuen Entwurf ein.

Im folgenden seien zunächst wieder die hierhergehörigen *Teile des Entwurfs* angeführt, soweit sie wesentliche *Aenderungen* enthalten, wobei die Aenderungen selbst *durch den Druck hervorgehoben* worden sind.

§ 6 c. bei Erbschaften.

Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen, oder unter Lebendigen durch schriftlichen Vertrag, mit Inbegriff von remuneratorischen Schenkungen, Lehne und Fideicommisanfälle, letztere an Inländer sowohl als an Ausländer, sind dem Wertstempel nach folgenden Sätzen unterworfen:

Descendenten sind frei.

Ascendenten, natürliche, aber gesetzlich anerkannte, adoptirte und zusammengebrachte Kinder, die infolge der Einkindschaft zur Erbschaft berufen sind, $^1/_2$ %, ist die Einkindschaft durch Ehetrennung oder gegenseitige Einwilligung aufgehoben, so haben zusammengebrachte Kinder den Erbschaftsstempel nach ihrem sonstigen Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser zu entrichten.

Vollbürtige Brüder, Schwestern, und deren Kinder, sowie überlebende Ehegatten, insofern letztere vermöge Testaments oder wegen Abgangs näherer Intestat-Erben zur Erbschaft gelangen, 1 %. Was den überlebenden Ehegatten aus der Güter-Gemeinschaft zufällt, wird nicht als ein Teil der Erbschaft betrachtet.

Halbgeschwister und deren Kinder 2 %. Wonach anderen Successionsordnungen, als der des allgemeinen Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Seitenverwandten, oder Seitenverwandte mit Ascendenten in gleichen Graden der Berechtigung zur Erbschaft gelangen, wird der Erbschaftsstempel für jeden dieser Erben nur nach dem Satz der am meisten begünstigten Verwandtschafts-Klasse erhoben.

Alle übrigen Verwandte, jedoch nicht über den 6. Grad hinaus, desgleichen Stiefkinder und Stiefeltern 3 %.

Alle entfernteren, incl. Nichtverwandte, sowie Schwäger und Schwägerinnen 8 %.

Erbschaften, welche Inländern von einem auswärtigen Erblaß zufallen, auch wenn derselbe zufällig im Inlande verstorben, ohne daselbst sein Domizil zu haben, sind

stempelfrei. Ebenso auswärtige Grundstücke, welche einem Inländer von einem ausländischen Erblasser zufallen.

Fideicommissarische Erben haben den Erbschaftsstempel nach Maaßgabe ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem letzten Erblasser nicht zu dem Stifter des Fideicommisses zu entrichten.

Leibrenten, welche durch den Tod des Berechtigten erlöschen, werden nicht als Gegenstände angesehen, welche dem Erbschaftsstempel unterworfen sind. (Anm. 1.)

§ 16.

Bei Erbschaften werden die Schulden, nicht aber unsichere Activa von dem Betrage derselben in Abzug gebracht. Bei Fideicommissanfällen wird nicht die Substanz, sondern nur die Nutzung der Berechnung des Erbschaftsstempels zu Grunde gelegt. Ist bei Ehegatten das beiderseitige Vermögen nicht getrennt gehalten, und ergiebt sich daher der Wert der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte das erweislich eingebrachte und während der Ehe ererbte oder das errungene Vermögen abziehen. Die Gerichts- und Stempelverwaltungsbehörden können darüber auch von glaubwürdigen Personen Versicherungen an Eidesstatt annehmen.

Der Wert liegender Gründe oder dinglicher Rechte, wird nach dem letzten Erwerbungspreis, den ritterschaftlichen oder angemessenen Grundsteuertaxen, oder auch in deren Ermangelung durch Privattaxen, welche in den Städten durch die Ortsobrigkeit, auf dem Lande durch die Landräthe zu bescheinigen sind, bestimmt. Bei Gebäuden kann auch die Feuersocietätstaxe, wenn sie dem dermaligen Wert entspricht, zu Hülfe genommen werden.

Bei Bergwerksanteilen wird der Wert nach dem Gutachten der Oberbergämter bestimmt.

Nutzungen oder Nießbrauch auf bestimmte oder Lebenszeit desgleichen Leibrenten werden $12^1/_2$ mal genommen und so zu Kapital angeschlagen.

Ist von der Nutzung eines Kapitals die Rede, so wird solches zu 5 % jährlich angenommen.

Gold wird mit 10 % Aufgeld zu Silbergeld reduzirt.

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. III. Neuer Entwurf von Sotzmann, Ruppenthal, Gasser zu einem Stempelgesetz für die preußische Monarchie, § 6

Staats- und andere öffentliche Papiere werden nach dem Kurswert zu der Zeit, wo die Stempelverbindlichkeit gesetzlich ihren Anfang genommen hat, berechnet.

Der Wert der beweglichen Güter wird nach einem von dem Erben vorzulegenden Inventarium angenommen. Ist die Stempelbehörde oder der Stempelpflichtige, mit der dem Stempel zu Grunde zu legenden Immobiliar- oder Mobiliar-Wertbestimmung unzufrieden, so kann von jedem der beiden Teile auf eine Abschätzung angetragen werden, welche alsdann nach den gerichtlichen Grundsätzen, wie bei gerichtlichen Abschätzungen geschieht.

Von Erben, welche kein Inventarium über den Mobiliar-Nachlaß vorzulegen wünschen, soll der Erbschaftsstempel von diesem nach einem Aversionalquantum, wenn es mit der wahrscheinlichen Größe der zugefallenen Erbschaft im Verhältnis steht, angenommen werden dürfen. (Anm. 1.)

§ 21.

Der Inhaber der Erbschaft ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Stempelabgabe, für sich, seine Miterben und Legatarien vorschußweise aus der Masse zu zahlen, ohne Rücksicht, ob die Auseinandersetzung beendet ist oder nicht; ebenso Bevollmächtigte der Erbinteressenten und Testamentsvollzieher vor Ausantwortung der Erbschaft eines Erbteils oder Vermächtnisses. Der Rest ohne weitere Aenderung gegen früher. (Anm. 2.)

§ 22. (Ganz neu.)

Die Erben, Donatarien und Legatarien, oder die an ihrer Stelle verpflichteten Personen sind verbunden dem Steueramte ihres Bezirkes eine Deklaration über die eröffnete oder ihnen zufallende Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen nebst den zur Wertbestimmung erforderlichen Notizen, gerichtlichen oder notariellen Attesten oder anderen Beweisstücken vorzulegen. Auch in nicht stempelpflichtigen Fällen ist eine solche Deklaration erforderlich, welche sich aber alsdann nur auf den

Anm. 1) Vergl. a. a. O. § 16.
Anm. 2) Vergl. a. a. O. § 21.

Erbfall, das Verwandtschaftsverhältnis des Deklaranten und seine Miterben zu beschränken braucht. Die Steuerämter erteilen über die eingegangenen Deklarationen besondere Empfangsscheine, und lassen sie sodann an den Stempelfiskal des Regierungsbezirkes gelangen, welcher dieselben prüft, in die Erbschaftstabellen einträgt und mit der Stempelberechnung und dem Richtigkeitsatteſt versehen auf demselben Wege zurückgelangen läßt. Diese kassiren auf dem Grund der berichtigten Deklarationen die erforderliche Anzahl von Stempelbogen mit Beifügung des Datums, ihrer Unterschrift und Amtssiegels, händigen sie den Deklaranten gegen Einziehung des Geldbetrages aus und fordern die quittirten Deklarationen an den Stempelfiskal zurück.

Die Deklaration muß längstens binnen 6 Monaten von dem Sterbetag, oder bei sequestrirten Erbschaften von dem Tage der Aufhebung des Sequesters an gerechnet, geschehen oder bei dem Stempelfiskal um Fristverlängerung nachgesucht werden. Kein Gericht oder Notar darf eine Handlung für die Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf die ihnen zugefallenen Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen celebriren, bevor sie nicht die Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Abgabe nachgewiesen oder von dem vorzunehmenden Akt bei dem Stempel-Fiscal, sowie in dringenden Fällen bei der nächsten Steuer-Behörde Anzeige gemacht haben. (Anm. 1.)

§ 31. (Ganz neu.)

Zur besseren Controlle des Erbschaftsstempels sind die Pfarrer aller Religionen und die Judenältesten, desgl. die Civilstandesbeamten gehalten, dem Stempelfiscal des Regierungsbezirks vierteljährlich eine vollständige, und von ihnen auf den Grund der Kirchenbücher, Civilstandsregister pp. beglaubigte Listen der im verflossenen Quartal gestorbenen Personen jeden Alters, nachdem in unserer Gesetzsammlung (1811 : 341) enthaltenen Schema, oder eine Anzeige, daß keine Todesfälle vorgekommen sind, einzureichen.

Auch sind die Gerichte und Notarien, sowie die Landräte und Ortsobrigkeiten schuldig, den Requisitionen der Stempelfiscäle in allen, auf das Erbschaftsstempelwesen Beziehung habenden Angelegenheiten unweigerlich und ohne Aufschub zu genügen. (Anm. 2.)

Stempeltarif.

Allgemeine Bemerkungen. (Ganz neu.)

1. Alle nach diesem Tarif einem Stempel von mehr als 4 Gr. unterliegenden Gegenstände, unter 50 Rthlr. sind frei, mit Ausnahme der Erkenntnisse und Resolute in Straffachen.

Anm. [1]) Vergl. a a. O. § 22.
Anm. [2]) Vergl. a. a. O. § 31.

2. Die römischen Ziffern in den ersten Kolonnen zeigen die Gattung des Wertstempels an und zwar:

I. Den Wertstempel von $^1/_{12}$ % bei Wertsachen, Schuldverschreibungen und Quittungen.

II. Den Wertstempel von $^1/_3$ % bei Contrakten über den Verkauf von Mobilien, über Pacht und Miete.

III. Den Wertstempel von $^1/_2$ % bei Erbschaften der Ascendenten.

IV. Den Wertstempel von 1 % mit der Verminderung auf $^1/_2$ % von dem, was 1000 Rthlr. und auf $^1/_6$ % von dem, was 20000 Rthlr. übersteigt, in Civilprocessen, die einer Wertschätzung fähig sind.

V. Den Wertstempel von 1 % bei Erbschaften der vollbürtigen Geschwister, Leibrentencontrakten und Assecurenzpolicen.

VI. Den Wertstempel von 2 % bei Erbschaften von Halbgeschwistern und Kaufcontrakten über Immobilien.

VII. Den Wertstempel von 3 % bei Erbschaften entfernterer Verwandten.

VIII. Den Wertstepel von 8 % bei Erbschaften von Nichtverwandten. (Anm. 1.)

	Wertstempel No.	Stempelbetrag Thlr	Gr.
Erbschaften (Anm. 2).			
Von diesem sowie von Vermächtnissen, Schenkungen von Todeswegen oder unter lebendigen durch gerichtlichen Vertrag mit Inbegriff remuneratorischer Schenkungen, Lehn- und Fideicommißanfällen, letztere an Inländer sowohl als Ausländer, beträgt der Stempel und zwar von Descendenten . . .	—	–	–
Von Ascendenten, natürlichen oder gesetzlich anerkannten, adoptierten und zusammengebrachten Kindern, die in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufen werden . . .	III	—	–

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. III.
Anm. [2]) Vergl. a. a. O. unter Erbschaften.

	Wertstempel No.	Stempelbetrag Thlr.	Gr.
Von vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern sowie überlebenden Ehegatten, insofern letztere vermöge Testaments oder wegen Abgang näherer Intestaterben zur Erbschaft gelangen. Was dem überlebenden Ehegatten aus der ehelichen Gütergemeinschaft zufällt, wird nicht als ein Teil der Erbschaft betrachtet .	V	—	—
Von Halbgeschwistern und deren Kindern	VI	—	—
Von allen übrigen Verwandten, jedoch nicht über den sechsten Grad hinaus, desgl. wie Stiefeltern und Stiefgeschwister	VII	—	—
Von entfernten und Nichtverwandten desgl. von Schwäger und Schwägerinnen	VIII	—	—
Erbschaften, welche Inländern von einem auswärtigen Erblasser aus dem Auslande zufallen, auch wenn derselbe zufällig im Inlande verstorben ohne daselbst sein Domicil zu haben	—	—	—
Grundstücke, welche von Inländern, von inländischen Erblassern aus dem Auslande zufallen	—	—	—
Erbschaften und Vermächtnisse, welche Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, Schulen und Universitäten zufallen . . .	—	—	—
Erbschaftliche Verhandlungen, welche mehrere stempelpflichtige Gegenstände z. B. Erbeserklärungen, Inventarien, Auseinandersetzung in sich begreifen, bedürfen nur einmal des Stempels zu	—	—	12
Testamente. Zum Protokoll über die Annahme, es mag ein nuncupativum	—	2	—
oder judici oblatum sein	—	—	12
Die Anzeigen und Berichte, womit aufgenommene Testamente dem Gericht oder dessen Deputierten übergeben werden (Anm. 1) . . .	—	—	4

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. unter Testamenten.

Als Zweck des neuen Gesetzes stellt die Commission hin:

1. Die Aufbringung von $3^1/_2$ Millionen Thalern (also 1,300,000 Thaler mehr als noch vor 2 Jahren erstrebt wurden) durch die Stempelsteuern.
2. Das Bedürfnis nach einer Aufstellung von gerechteren und billigeren Grundsätzen für die Erhebung der Stempelsteuern.
3. Das Bedürfnis einer angemesseneren Controlle und Verwaltung, besonders auch der Erbschaftssteuer.
4. Schaffung eines gleichmäßigen Stempelsteuergesetzes für die ganze Monarchie.

Die aufzubringenden Mittel erscheinen ihr gedeckt bis auf beinahe 167,000 Thlr.

Dafür schlägt sie vor:

a. Neueinführung bezw. Erhöhung der Stempel auf die Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz, hierdurch erhofft man 90,000 Thlr. zu erzielen.
b. Erhöhung des Stempelsatzes in der Erbschaftssteuer von 3 % auf 4 %, hierdurch hofft man 10,000 Rthlr. zu erzielen.
c. Stempel für die Nachweisungen der Eintragung in die Bürger- und Civilstandsbücher, von denen man sich einen Ertrag von beinah 190,000 Thlr. verspricht, so daß also sogar ein Ueberschuß von 123,000 Thlr. über den Bedarf sich ergeben würde.

Von den Einzelheiten des Kommentars seien hier wieder diejenigen angeführt, welche auf vorliegende Frage Bezug haben.

Weggefallen sind aus dem bisherigen Tarife die Erbschaften der Descendenten, mit Ausnahme der natürlichen, adoptierten und zusammengebrachten Kinder, desgl. der Eheleute, diese müßten denn vermöge Testaments oder wegen Abgangs näherer Intestaterben erben. (Anm. 1.)

ad § 6. Ist von dem Descendenten-Stempel ganz und von dem der überlebenden Ehegatten bis auf die im Entwurf bezeichneten Fälle abstrahirt worden, da er eine nicht zu rechtfertigende Härte mit sich führt, diese Erleichterung bereits früher beabsichtigt auch in den Rheinprovinzen der Descendentenstempel dem provisorischen Gouvernement aufgehoben worden ist. Da sich die Steigerung des Erbschaftsstempels nach der näheren oder entfernteren Gartung richtet, welche die Succession sordnung des Landrechts zur Erbfolge giebt, diese aber von der Succession sordnung des Civilkodex in den Rheinprovinzen verschieden ist, so mußte deshalb für den Fall, wo nach diesem vollbürtige mit Halbgeschwistern oder Geschwister mit Descendenten im gleichen Grade der Berechtigung erben, der nötige Zusatz gemacht werden. (Anm. 2.)

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. S. 5 fl. 3.
Anm. [2]) Vergl. a. a. O. Vol. III. Protokoll der neuernannten Commission Actum Berlin; den 25. Juni 1820. Protokoll Bemerkung für § 6 des Entwurfes.

ad § 22. Es ist zwar nach dem übereinstimmenden Wunsche des p. v. Gasser und des p. Ruppenthal, die Gerichtsbehörden mit der für sie ganz unpassenden Berechnung, Controlle und Einziehung des Erbschaftsstempels als einer rein finanziellen Abgabe nicht zu behelligen, die bisherige Einrichtung dahin abzuändern versucht worden, daß die Stempelfiskäle unter Voraussetzung eines besonderen Fiskals für jeden Regierungsbezirk und eines ihnen beizugebenden Bureaus künftighin für diese Funktionen zu übernehmen, der p. Sotzmann bemerkt jedoch, daß er sich von der Ausführbarkeit dieser Maaßregel in den alten Provinzen ohne große Beschwerde des Publikums und ohne Schaden für das Stempelinteresse nicht überzeugen kann; denn:

a. kann von der Erbbesteuerung in Berlin wegen der Eigentümlichkeit der dortigen Verhältnisse nicht auf andere Städte, am wenigsten auf das platte Land geschlossen werden.

b. ist der Bauer nicht im Stande Deklarationen zu schreiben oder auch nur auszufüllen, wie sie behufs des Erbschaftsstempels erforderlich sind; Pfarrer oder Schullehrer, wenn sie auch dazu geeignet wären, damit zu behelligen wäre ebenso unzweckmäßig.

c. Dagegen sind die Gerichte gewissermaßen sein Vormund in allen seinen Privatangelegenheiten und haben mit den Erbschaftssachen ohnehin von Amtswegen viel zu tun. Er wird sich aber vergebens um Auskünfte bei ihnen bemühen, wenn ihnen solche nur Last machen und sie kein Interesse mehr bei der Sache haben.

d. Die Controlle der gerichtlichen Erbschaftstabellen hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Erbschaftsangelegenheiten der Unterthanen, soweit eine gerichtliche Mitwirkung dabei nothwendig war, schneller beendigt worden sind, als es sonst der Fall gewesen sein würde.

e. Die Deklarationen werden aus den vorgemerkten Gründen so unzureichend und verworren sein, daß der Stempelfiskal unmittelbar mit den Deklaranten und ohne Mitwirkung örtlicher Zwischenbehörden für einen ganzen Regierungsbezirk nicht im Stande ist, fertig zu werden und eine übermäßige Correspondenz und Schreiberei entsteht, bei der sich jede Behörde in Ermangelung eines näheren Interesses lässig zeigen möchte.

f. Wären die Gerichte nicht schon an und für sich diejenigen Zwischenbehörden, von welchen sich allein eine wesentliche Hülfe erwarten läßt und der sie am leichtesten wird, so würde es doch stets bedenklich sein, andere Behörden, welche sonst garnicht dazu berufen sind, diejenigen Einmischungen in die Privatverhältnisse zu gestatten, ohne welche sie zu jenem Interesse nicht wesentlich mitwirken können.

Der p. v. Gasser wäre dagegen der Meinung, daß die Stempel-Fiskale mit einem angemessenen Hilfspersonal in Ansehung des Erbschaftsstempels dasjenige zu leisten im Stande sein würden, was die Gerichte bisher geleistet haben.

§ 31. Wiederholt der p. Gasser den bereits in dem Gutachten vom 26. Sept. 1818 über den früheren Entwurf zum Stempelgesetz gemachten Vorschlag, die Pfarrer, welche in diesem § schon zu einer Mitwirkung behufs der Erbschaftsstempelkontrolle verpflichtet worden sind, bei jeder Eintragung einer Taufe, Kopulation oder eines Todesfalles in das Kirchenbuch sogleich zur Verfertigung eines besonderen Tauf-, Kopulations- oder Totenscheins auf einem 8 Gr. Stempelbogen anzuhalten und dies durch die Steuerämter den Eltern, Neuvermählten oder Erben auslösen zu lassen, wodurch nicht nur der Stempelkasse eine bedeutende Revenue verschafft, sondern auch den Unordnungen der Geistlichen bei Führung der Kirchenbücher abgeholfen, nicht minder die Familien auf dem leichtesten Wege mit authentischen Dokumenten über die wichtigsten Familienverhältnisse versehen würden, deren Mangel bei dem oft vorkommenden Gebrauch desselben in der Folge, oft nur mit vieler Mühe und großen Unkosten von ihnen ergänzt werden könne; diese Einrichtung würde auch, da Civilregister üblich sind, um so mehr eingeführt werden können, da nach dem neuen Stempelgesetz der bisherige Stempel für die Civilstandsregister selbst wegfalle.

Der p. Ruppenthal bemerkt noch, daß auch die an die Enregistrements-Beamten üblich gewesene Mitteilung der aus den Grundsteuerrollen sich ergebenden Eigenthumsveränderungen, an die Stempelfiskäle in den Rheinprovinzen, künftig wesentlich dazu beitragen werde, die Erbschaftsstempelgefälle zu controlieren und zu sichern.

Schließlich wurde zur Sprache gebracht, daß selbst bei der bestimmtesten Fassung des neuen Stempelgesetzes und dem größten Streben nach Ausführlichkeit die bisherigen zahllosen Anfragen von Seiten der Unterbehörden über zweifelhafte Punkte in Ausübung der Stempelgesetzgebung nicht würden zu vermeiden seyn, welche bisher bei der Justiz sowie bei den Verwaltungsbehörden in jedem einzelnen Fall durch die höheren Instanzen bis an die Kgl. Ministerien der Finanzen und der Justiz gegangen, von diesen gemeinschaftlich erörtert worden sind und dadurch unsägliche Schreibereien hervorgebracht haben. Von diesem Uebel abgesehen, scheint es am zweckmäßigsten, die Gerichte mit ihren Anfragen von dort bloß an die Regierung ihres Bezirks zu verweisen, und dieser zur Pflicht zu machen, die erhobenen Zweifel im Geiste des Gesetzes zu lösen, vierteljährlich aber dem Finanzministerium von den bei ihnen sowohl von den Justiz- als von anderen Verwaltungsbehörden gemachten Anfragen in Stempelsachen und den

darauf gegebenen Antworten Anzeige zu machen, um dasselbe dadurch für die Fälle, wo es nöthig ist, und durch periodische Zusammenfassung desselben zu einer weiteren Kommunikation mit dem Justizministerium und gemeinschaftlicher Bestimmung oder Auswirkung allerhöchster Deklarationen des Stempelgesetzes in den Stand zu setzen.

Hiermit sind die Conferenzen über diesen Gegenstand geschlossen und darüber das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und vollzogen worden, wobei sich p. Ruppenthal noch auf einige Bemerkungen bezieht, welche von demselben in einer besonderen Beilage hinzugefügt sind. (Anm. 1.)

Sotzmann, der augenscheinlich das Protokoll angefertigt hatte, fand so Gelegenheit, seine von den beiden anderen Commissionsmitgliedern abweichende Meinung, gleich im Protokoll selbst zur Geltung zu bringen.

Als Anhang zum Protokoll findet sich zunächst von Ruppenthals Sonderstellung zu einigen Fragen. Für unsere Fragen interessiert hier der II., III und IV. Punkt seiner Sonderausführungen:

II. Weit wichtiger aber ist der zweite Punkt, d. h. die Frage: welche der beiden Formen die pünktlichste Vollziehung der gegebenen Vorschriften, die möglichst vollkommene Erreichung des beabsichtigten Zweckes am besten sichert.

Es werden hier zwey Vordersätze angenommen, um bei der Prüfung obiger Fragen einen Anhaltspunkt zu haben.

Der erste Vordersatz wird aus der Erfahrung abstrahirt, daß jede indirekte Steuer dem Publikum unangenehm, man kann wohl sagen verhaßt ist; daß die Umgehung eines Gesetzes über indirekte Steuer selbst bei sonst rechtlichen Menschen, nicht tadelnswert, nicht unmoralisch betrachtet wird, daß deswegen die Staatsbehörde allenthalben Betrug fürchten und deswegen ihre Aufmerksamkeit verdoppeln muß.

Man sagt zwar wohl im gemeinen Leben, daß der Betrug nicht dürfe vermutet werden, allein sowie man diese Behauptung im Allgemeinen nicht ganz billigen kann, so gewiß muß man sie in einer Materie, wie die gegenwärtige, geradezu als unwahr verwerfen. Die Erfahrung ist hier, wie in so vielen anderen Verhältnissen, die beste Lehrerin, und wenn man ihr glauben will, so muß man bei der Erhebung indirekter Abgaben gerade überall Betrug vermuten, und wenn auch der Gesetzgeber sein Volk zu hoch achtet, um diesen Erfahrungssatz zu einem positiven Rechtsprinzipe zu erheben, so muß er doch seine Anstalten darauf berechnen, wenn er nicht schon a priori anerkennen will, daß sein Gesetz wirkungslos bleiben, und vielleicht sehr oft der Gegenstand des Spottes werden soll.

Anm 1) Protokollvermerk zu § 31, gez. v Ruppenthal, v. Gasser, Jv. Sotzmann.

Als zweiter Vordersatz wird angenommen, daß wenn der Gesetzgeber gewisse Handlungen im bürgerlichen Leben mit einer öffentlichen Abgabe beschwert, es auch sein Willen sein muß, alle Handlungen dieser Art in gleichem Verhältnisse zu der Abgabe heran zu ziehen, ohne hierbei von dem guten oder bösen Willen der Interessenten abhängig zu werden.

Nach diesen Vordersätzen sind also die beiden Gesetze zu würdigen.

Beide Gesetze, das Preußische und das rheinische gehen, in dem Entwurfe, bei den Erbschaftsgebühren ohngefähr gleichen Schritt.

Die Erbschaft wird erklärt, die Erklärung geprüft, eine nähere Untersuchung ist erlaubt, im Falle entstehender Zweifel haben die Gerichte den Beruf zur Entscheidung. Mehr kann in dem Gesetze nicht geschehen, bei seiner Ausführung wird es vorzüglich auf die Rechtlichkeit und Fähigkeit der Beamten ankommen, die ihre Pflicht ehren, ohne sich zu niedrigen, unwürdigen Chikanen herab zu lassen. (Anm. 1.)

III. Hinsichtlich der Erbschaftsgebühren findet der Unterzeichnete einige, in den Entwurf aufgenommene Bestimmungen, die einer weiteren Prüfung wohl würdig sein mögen.

Daß ein Preuße, welcher im Auslande eine Erbschaft in liegenden Grundstücken erwirbt, deren Wert in Preußen besteuern soll, scheint sich mit Nichts rechtfertigen zu lassen.

Es ist schon ein Fehler, wenn ein Gesetz etwas vorschreibt, und keine Mittel angeben kann, um die Befolgung der Vorschrift zu sichern. Dies ist hier der Fall, welche Mittel hätte wohl eine preußische Finanzbehörde, den Wert eines in Oesterreich gelegenen Landguts auf gesetzlichem Wege zu ermitteln.

Aber davon abgesehen, muß doch jedes Gesetz auf irgend einem richtigen Prinzip beruhen. Man kann den Verkehr im Innern versteuern, weil der Staat durch seine Gesetze und seine Beamten den Verkehr auch wieder schützt; man kann eine zugefallene Erbschaft besteuern, weil der Erbanfall in Gefolge der Staatsgesetze statthat, weil der Staat das Recht hätte, die Intestat- und Testamenterbfolge aufzuheben. Wer aber im Auslande erbt, verdankt diesen Gewinn keineswegs den Gesetzen seines Vaterlandes sondern jenen des Auslandes, im Auslande muß er seine Abgaben an den fremden Staat entrichten, er soll aber zweimal bezahlen, und wie kann der Preußische Staat eine Abgabe von einer Erbschaft fordern, welche im Gefolge österreichischer Gesetze an einen andern übergeht, deren Besitz durch Oesterreichische Gesetze geschützt wird. Wie kann man die Preußischen Gesetze, die mit der Monarchie gleiche Gränzen haben, über diese Gränzen hinaus in einem fremden Staate verwenden?

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol III. Bemerkungen Ruppenthals über Stempel und Enregistrement und C, Blatt 6, Zeile 6 von unten.

Das Grundstück, welches im Auslande liegt, wird von den Preußischen Gesetzen nicht erreicht, über dieses im Auslande liegende Grundstück können Preußische Gesetze nichts verfügen.

Der Grund der Besteuerung bey einem Erbfalle liegt also bloß in dem Umstande, daß der Erbe ein Preuße ist. Ist dieser Grund nun an sich richtig, so muß er es doch in allen gleichen Fällen seyn, er muß in allen gleichen Fällen gleiche Anwendung finden.

Die Preußischen Gesetze besteuern nun, nach dem Entwurfe, die im Auslande liegende Immobilar-Erbschaft, weil der Erbe ein Preuße, und weil Alle in Preußen angefallenen Erbschaften ebenso besteuert werden.

Aber die Preußischen Gesetze besteuern auch den Kauf eines liegenden Gutes und ein Preuße, wenn er ein Landgut in Oesterreich kauft, muß seinen Vertrag auf Preußischem Werthstempel schreiben?

Der Entwurf fordert dieses aber nicht; er müßte es aber fordern, wenn der Erbe die Erbschaftsgebühr von einem im Auslande ererbten Grundstücke bezahlen soll.

Der Preuße erwirbt ja einen neuen Grundbesitz, und hierdurch wird dem Staate die Steuer erworben. Ob der Preuße die Acquisition im Auslande titulo lucrativo oder titulo oneroso macht, muß ganz gleichgiltig seyn, weil man auch im Inlande beyde Arten der Erwerbung versteuert.

Es würde, wenn man den Satz weiter verfolgt, sich daraus beweisen lassen, daß der Preuße, der in Oesterreich, in Amerika, in Ostindien contrabirt, sich stets des Preußischen Stempels bedienen müsse; so würde sich daraus ergeben, entweder, daß das Preußische Stempelgesetz ein Universalgesetz für alle Länder, welche ein Preuße betritt, seyn muß, oder daß von jedem Geschäfte doppelte Gebühren entrichtet werden müssen; es würde in Einem Worte mehr daraus folgen, als man daraus folgern will, und dies ist ein strenger Beweis, daß der Satz in sich nicht richtig ist, und daß es daher nöthig wird, das Gesetz über den Stempel, wie jedes Gesetz, auf die Gränzen des Landes zu beschränken, für welches es gegeben ist.

IV. Ein Anderer, nicht minder wichtiger Punkt betrifft die Frage:

Ob die Festsetzung einer Erbschaftsmasse, die Gebühren erst nach Abzug der Schulden, von dem übrig bleibenden Vermögen, oder ob sie von der ganzen Masse, ohne Abzug der Schulden entrichtet werden sollen.

Der Entwurf erklärt sich für die erste Meinung, er will die Schulden erst abgezogen wissen, und die Gebühren nur von dem übrig bleibenden Vermögen erheben.

Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Satz sehr vieles für sich zu haben scheint, denn man sagt, wie kann man dem Erben eine Steuer von einem Objekte abfordern, welches er nicht erhält.

Diese Bemerkung ist übrigens doch nicht so durchgreifend, als man auf den ersten Anblick wohl zu glauben versucht seyn mag.

Sie verliert schon unendlich viel an ihrer Bedeutung, wenn man sie, nach dem Gesetze, dahin bewilligt, daß nicht der Erbe, sondern die Erbschaft die Gebühren abgiebt, daß der Erbe von seinem Eigenthum nichts verliert, sondern auch durch die Acquisition der Erbschaft, welche die Gebühren entrichtet, nur weniger sich bereichert. Die Befolgung eines, dem Entwurfe entgegengesetzten Grundsatzes, das heißt, die Besteuerung der Brutto-Erbschaft, ohne Abzug der Schulden, ist also für den Erben kein damnum emergens, sondern nur ein lucrum cessans; Wirklichen Verlust kann er nie leiden, weil ihm freysteht, auf die Erbschaft Verzicht zu thun.

Die Bemerkung, daß man von dem Erben keine Abgabe von einem Objecte fordern dürfe, welches er nicht erhält, ist außerdem, wenn sie richtig sein soll, auf die Voraussetzung gegründet, daß die durch das Stempelgesetz beabsichtigte Besteuerung des Verkehrs und der Mutationen im Eigenthum, nur den auf diesen Wegen errungenen Gewinn treffen soll; diese Voraussetzung ist aber nach allen Vorschriften des Gesetzes selbst ganz unrichtig.

Was gewinnt der arme Mann, der sein Vermögen verschreibt, um sich baares Geld zu verschaffen?

Was gewinnt der Gläubiger, der, um zu seiner Forderung zu gelangen, nun richterliche Hülfe suchen, und alle Beschwerlichkeiten einer langwierigen Prozedur aushalten muß?

Er gewinnt Nichts, er verliert in der Regel, doch muß er den Werthstempel von dem Schuldscheine, von dem Urtheile, von der Subhastation bezahlen, er muß die nämliche Summe diesmal versteuern, und diese Summe hat er nicht gewonnen, er hat sie nicht erst erworben, sie war stets sein Eigenthum. Um sein vertragsmäßig erworbenes Recht zu erringen, muß er, außer dem Verluste an Zeit und Nebenkosten, dem Staate eine dreyfache Gebühr entrichten, obgleich keine eigentliche Mutation im Eigenthum vorgeht, und bey einer Erbschaft, die dem Erben nicht durch Vertrag, sondern nur durch eine positive Gesetzgebung zugewiesen wird, wo eine wahrhafte Mutation stattfindet, hier soll der Staat zurückstehen, damit der, bloß durch die Gesetze beglückte Erbe, desto mehr bereichert werde.

Wer sein Gut verkauft, um die darauf angewiesenen hypothekarischen Gläubiger zu befriedigen, muß den ganzen Kaufpreis besteuern, und doch behält er für sich vielleicht Nichts übrig.

Verschenkt er aber das mit Schulden belastete Gut, so werden die Schulden erst abgezogen, und nur der übrig bleibende Preis wird versteuert; derjenige also, der von der Noth verfolgt wird, derjenige, welche unter lästigen Bedingungen erwirbt,

wird nun auch noch mit Steuern belastet; wer aber ohne Kosten, ohne Zahlung eines Preises erwirbt, der wird auch noch von der Entrichtung der Steuern befreyt, damit sein Gewinn erst vollkommen seyn soll.

Es wird nicht so leicht seyn, bey diesen Vorschriften den Entwurf gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu vertheidigen.

Um uns hiervon noch mehr zu überzeugen, wollen wir die Sache noch von einer anderen Seite betrachten; nehmen wir den, doch auch practischen Fall an, daß eine Erbschaft so verschuldet ist, daß der Erbe darauf verzichtet. Es wird alsdann ein Curator ernannt, dieser macht die Erbschaft durch Verkauf zu Geld, um den betrogenen Gläubigern doch einen Theil ihrer Forderungen rückerstatten zu können. Von diesem Verkauf nimmt der Staat seine Steuer, vermehrt also noch den Verlust, den die Gläubiger ohnehin schon leiden, er nimmt seine Steuer, blos weil eine Mutation im Eigenthum statt hatte. Hier wird also die ganze Erbschaft ohne Rücksicht auf die darauf lastenden Schulden, wie freyes Eigenthum besteuert. Wenn aber die Erbschaft höher ist, als der Betrag der darauf lastenden Schulden; wenn sich also ein Erbe findet, der gefällig genug ist, das Geschenk, welches ihm die Gesetze machen, anzunehmen, so soll die Mutation, die hierbey vorgeht, nur auf den, nach Abzug der Schulden übrig bleibenden freyen Theil besteuert werden.

Es ist nach der Ansicht des Unterzeichneten, geradezu unmöglich, daß ein Gesetz sich in einen größeren Widerspruch mit sich selbst versetzen kann, als der vorliegende Entwurf, der die Glücklichen, auf Kosten des Staates, noch mehr beglückt; die Unglücklichen, zum Vortheile des Staates, noch mehr zu drücken beabsichtigt.

So ist das Resultat in der Theorie. Wie wird es in der Praxis seyn?

Man darf als einen unbestrittenen Erfahrungssatz annehmen, daß bey allen Erklärungen der Erben wenigstens der dritte Theil der Erbschaft verschwiegen wird; die Leichtigkeit, mit welcher ein Erbe das Mobiliarvermögen, Activforderungen, Prätiosen, bey Seite schaffen kann. Die Abneigung gegen ein Steuergesetz dieser Art, die engen Verhältnisse, welche doch in der Regel zwischen dem Erblasser und seinen muthmaßlichen Erben bestehen, dieses Alles bürgt für die Wahrheit obigen Satzes und überzeugt uns zugleich, daß die Fiscalbehörde auch bey weit strengeren Vorschriften als der Entwurf enthält, nie, oder höchst selten in den Fall kommen kann, den begangenen Unterschleif zu entdecken.

Hier ist also schon ein sehr großer unvermeidlicher Verlust für die Staatskasse.

Sollen nun noch die Schulden abgezogen werden, so heißt dies doch mit anderen Worten auf Alle Erbschaftsgebühren Verzicht leisten. Es ist ja wirklich nichts leichter, als simulirte

Schuldbekenntnisse auszustellen, der Erblasser kann seinen muthmaßlichen Erben zu seinem Gläubiger machen, er hinterläßt eine Urkunde, worin er seinem Erben ein Kapital schuldig zu seyn bekennt, welches den Betrag der Erbschaft aufwiegt.

Jeden ,auch den schmutzigsten Betrug wird man für erlaubt halten, weil man das Gesetz selbst für ungerecht hält, und wie will man einen solchen Betrug entdecken?

Zu solchen Geheimnissen bedient man sich keiner Zeugen, es bleibt also nichts übrig, als den Erben zu einer eidlichen Versicherung aufzufordern, das heißt, ihn in die Alternative zu setzen, entweder einen falschen Eid zu schwören, oder sich selbst als Betrüger anzuklagen. Welchen Weg wird er wählen?

Man spreche doch einmal den Grundsatz aus, daß z. B. in Zollsachen jeder Defraudant von aller Strafe entbunden sey, welcher sich durch einen Eid von dem Verdachte einer absichtlichen Defraudation reinigt, und man wird die angenehme Ueberzeugung erlangen, daß in der ganzen großen Monarchie auch nicht Ein Einziger Contrebandier lebt, man wird alle Zollbeamten entlassen können, wenn man an ihrer Stelle einen Geistlichen hinstellt, welche den Eingehenden den Eid abnehmen.

Und welchen Unterschied findet man wohl zwischen demjenigen, der den Eingangszoll, und dem, der den Zoll im Innern, umgeht?

Durch die Bestimmung, daß die Schulden vorerst von der Masse abgezogen werden sollen, hebt sich das Gesetz selbst auf, indem es die Befolgung seiner Vorschriften blos und allein von der Gutmüthigkeit der Steuerpflichtigen abhängig macht.

Der Entwurf ist endlich mit anderen Gesetzen ähnlicher Art im Widerspruch, denn ein ganz auffallender Widerspruch ist es, daß der Erbe, der nur gewinnt, so begünstigt wird, während derjenige, der für sein gutes Geld eine Waare im Auslande kauft, und sie einführt, diese Waare nach dem Bruttogewicht, den schweren Kasten von Holz also ebenso hoch besteuern muß, wie die kostbare Waare, welche er enthält.

Der Zweck und das Motiv des Gesetzes, ja die bloße Consequenz erfordern also, nach der Ueberzeugung des Unterzeichneten, die Abänderung des Entwurfes dahin:

> daß die Erbschaftsgebühren von der Erbschaft, ohne Abzug der Schulden berechnet und erhoben werden sollen.

Diesen Grundsatz haben auch die Württembergischen Stände bey der neubewilligten Vermögenssteuer ausdrücklich und mit der entschiedenen Majorität von 71 gegen 12 Stimmen angenommen. (Anm.)

Hierzu machte Gasser die folgenden kurzen Bemerkungen:

ad III. ist bereits bei der Discussion des Gesetz-Entwurfes erledigt.

Anm. Vergl. a. a. O. Vol. III. Bemerkungen Ruppenthals zu dem Entwurf des neuen Stempelgesetzes als eine Beilage zum Conferenz-Protokolle.

ad IV. muß ich dem Antrage widersprechen. Nicht der *Nachlaß*, sondern die *Erbschaft* wird besteuert. Hieraus folgt, daß nur das, was wirklich geerbt wird, mit dem Erbschaftsstempel belegt werden kann. Wird über den Nachlaß der Concurs oder Liquidations-Proceß verhängt, so sind die Stempel, welche sodann entnommen werden, keine Erbschaftsstempel sondern Proceß-Wert-Stempel und es treten sodann ganz *andere Prinzipien* und *ganz andere Sätze* bei der Erhebung ein. — Die einzelnen Motive fassen eine hier nicht passende Analogie in sich, und sind — was die Defraudations-Furcht anbetrifft — doch wohl auf einer zu nachteiligen Vermutung von der allgemeinen Immoralität gegründet.

Am Schlusse des dritten Bandes der Akten findet sich noch die folgende vereinzelte Bemerkung. (Anm. 1.)

Nur das einzige Datum ist mir zugekommen, daß der Erbschaftsstempel in den alten Provinzen im Durchschnitt aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1811 bis 31. Mai 1814 *jährlich* 114,401 Rthlr. 12 Gr. eingebracht hat, wonach er auf beinahe ein Viertel des ganzen Wertstempel-Betrages anzuschlagen sein würde. (Anm. 2.)

Gegen das von Sotzmann abgefaßte Protokoll erhoben die beiden anderen Mitglieder der Kommission Einspruch. Sie warfen ihm teils Ungenauigkeit vor teils zu wenig Berücksichtigung der Gründe, welche sie für ihre Vorschläge angeführt hatten. So tagte die Commission auf Veranlassung der beteiligten Minister von Bülow, von Klewitz, und von Kircheisen noch einmal, und es wurde hierauf noch ein neues Protokoll aufgenommen, das teils die Irrtümer des vorigen beseitigte teils die Vorschläge der übrigen Mitglieder, so weit sie mit denselben nicht durchgedrungen waren, eingehender begründet. Es würde zu weit gehen, auf alle Punkte noch einmal einzugehen, darum beschränken wir uns hier auf diejenigen, wo das neue Protokoll wesentliche Änderungen oder wesentliche neue Gesichtspunkte für irgend einen Vorschlag bringt, die weder in dem alten Protokoll noch in den Begleitschreiben der beiden anderen Mitglieder sich finden.

Neues bringt zunächst die Etatsaufstellung.

Nach dem neuesten (Anm. 3) Staatsbudget sollte die gesamte Stempeleinnahme künftig, jedoch mit Inbegriff jener

---

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. III. Bemerkungen des v. Gasser zu den Bemerkungen des v. Ruppenthal.

Anm. [2]) Vergl. a. a. O. Vol. III. Denkschrift, das vorgeschlagene Stempelgesetz betreffend. Ohne Datum und Unterschrift, darum ist nicht zu sehen, von wem sie herrührt und wann sie eingereicht ist. Für das erstere läßt sich auch keine Vermutung aufstellen, da die Unterschrift in Reinschrift ist, für das letztere, daß die Einreichung gleichzeitig mit dem Entwurf geschah. Nach der vorliegenden Denkschrift betrug die Stempeleinnahme aus den alten Provinzen nicht voll 95 000 Rtglr. Davon brachten die Wertstempel fast genau die Hälfte ein und davon die Erbschaftsstempel wieder fast genau ein Viertel, d. h. also fast genau ein Achtel aller Stempel-Einnahmen. Das spricht für die Richtigkeit der obigen Zahl

Anm. [3]) id est für 1821.

Fabrikationskosten einen reinen Ertrag gewähren von fast $3\frac{1}{2}$ Millionen Thlr., welche Summe durch die neuesten Festsetzungen der Staatshaushaltungs-Commission inzwischen, mit Ausschluß der gedachten Fabrikationskosten, vermindert worden ist bis auf . . . . . 2,910,000 Rthlr.

so daß künftig eine Mehreinnahme von 577,751 „

erzielt werden muß, welches Plus sich durch die sub 1. berührte Notwendigkeit der Ermäßigung mancher Stempelsätze des Gesetzes vom 20. November 1810, und durch die Aufhebung des Enregistrements auf dem linken Rheinufer, noch erhöht, indem das letztere in Verbindung mit dem dazu gehörigen Stempel mehr abwarf, als der Preußische Stempel von 1810 allein, in der Ausdehnung auf die ehemals zu Frankreich gehörig gewesenen Gebietsteile, abgeworfen haben würde.

Auch diese durch die Staatsbedürfnisse gebotene Mehr-Einnahme, machte eine Reform der Stempelgesetzgebung und eine verhältnißmäßige Erhöhung derjenigen Stempelsätze, bei welchen solche irgend zulässig erscheinen konnte, nothwendig. (Anmerk. 1.)

Wesentlich eingehender wird begründet der Vorschlag, künftighin die Gerichte nicht mit Ermittelungen zu betrauen, die in das Gebiet der Stempelbehörden gehören.

Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers. §§ 17 bis 24 des Entwurfs.

Die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers sind im Wesentlichen ganz dieselben geblieben. Es kommt hier nur noch zur Sprache, wie es künftig in Ansehung des Erbschaftsstempels gehalten werden soll? Schon früher hat der p. von Gasser gegen die bisher hauptsächlich von den Gerichten ausgegangenen Controllen desselben bemerkt, daß der Erbschaftsstempel unverkennbar der Steuerpartie angehört und es der Bestimmung und Würde des Richters ganz entgegen sei, ihn damit zu befassen. Ohnehin mache man der Preuß.-Justiz-Verfassung den verdienten Vorwurf, daß sie die Gerichte zu sehr mit administrativen Gegenständen belaste, und sie dadurch von den theoretischen Fortschritten, sowie der Ruhe, welche das so wichtige und einflußreiche Richter-Amt erfordert, zu sehr abziehe. Diesen Vorwurf solle der Staat abzuwenden ernstlich bemüht sein, und dem immer mehr sinkenden Ansehen der Justizbehörden dadurch begegnen. Hinsichtlich der Erbschaftsstempelverwaltung werde dies um so ausführbarer sein, da in der Person der angeordneten Stempelfiskäle die bisher concurrierenden richterlichen Obliegenheiten recht füglich vereinigt werden könnten. (Ganz übereinstimmend damit sagt der p. Ruppenthal über diesen Gegenstand folgendes:

> Des Richters Bestimmung ist Recht zu sprechen, Unbefangenheit seiner Meinung ist eine seiner wesentlichsten

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol IV. Das erste Pro Memoria des Bandes S. 6 vorletzte Zeile u. f. w., eingereicht von Sotzmann.

Eigenschaften, ungeteiltes Vertrauen des Publikums sein größter Reichtum.

Er soll Recht sprechen zwischen den streitenden Teilen er kann also doch nicht selbst Parthei sein. In unserem Falle sind die Partheien auf der einen Seite das steuerpflichtige Publikum, auf der anderen der Fiskus. Zwischen ihnen steht der Richter. Der Fiskus als Kläger muß durch eine Behörde vertreten werden, die gegen den Steuerpflichtigen klagbar auftreten kann, ohne ihren amtlichen Charakter zu verletzen, oder zu verläugnen, also durch eine Finanzbehörde. Man hat dieses bei den Zollsachen anerkannt, und ausgeführt, weil man überhaupt den Grundsatz einer möglichst durchgreifenden Trennung der Gerichte und der Administrationen auszubilden bemüht ist.

Wenn man nun anerkennt, daß von den Gerichten nicht gefordert werden kann, daß sie die auf der Grenze eingehenden Fässer, Ballen und Päcke visitieren, und die Zollgebühren berechnen sollen, warum will man sie demohnegeachtet verpflichten, die Erbschaftserklärungen zu prüfen? Die Notizen, welche hierbei den Gerichten zu Gebote stehen, sind auch für die Verwaltungsbehörden da, und können auch von diesen benutzt werden.

Die Ausmittelung der Stärke einer Erbschaft, die Berechnung der zu entrichtenden Gebühren, betrachtet man entweder als ein an sich leichtes, oder als ein verwickeltes Geschäft. Im erstern Falle ist es garnicht zu begreifen, wie man zur Beendigung eines leichten Geschäftes, den Richter in Anspruch nimmt, ihn zwingt, seinen schönsten Charakter, seine Unbefangenheit, zu verläugnen, wie man das ihm vor allem Nöthige, unentbehrliche Vertrauen ihm entzieht, ihn in den Augen des Publikums als partheiisch hinstellt, ihm die zu seinen großen Berufsgeschäften so nöthige Zeit raubt und ihn zu einer Maschine der Finanzbehörde gebraucht, da doch das leichte Geschäft sehr füglich, weit zweckmäßiger, weit consequenter durch einen Finanz-Beamten besorgt werden könnte.

Betrachtet man aber im zweiten Falle das Geschäft als sehr schwierig, sehr verwickelt, muß man dieser Supposition die Möglichkeit nachgeben, daß über die richtige Anwendung des Gesetzes viele gegründete Zweifel entstehen können, muß man alsdann anerkennen, daß diese Zweifel nur von einer dritten, unbefangenen, uninteressirten, unparteiischen Behörde gehoben werden können, muß man eingestehen, daß diese unparteiische Behörde das Richter-Amt und nur das Richter-Amt ist, und sein kann, so ergibt sich schon aus dem Begriffe, den sich alle Gesetzgebungen von einem Richter machen, daß derselbe nicht auch zugleich Partei sein darf, daß er also zum Handeln erst berufen sein kann, wenn die streitenden Teile seine Entscheidung fordern, und daß man dem Richter-Amt alles Ansehen, alles Vertrauen raubt, wenn

man den Richter zugleich zum Kläger macht, und ihn wie dies bisher der Fall war, für seine Arbeit durch Prozentsätze entschädigt, den Richter also persönlich wirklich dabei interessirt.

Der Unterzeichnete ehrt die Preußischen Gerichte zu hoch, als daß er glauben sollte, es habe je ein Richter, aus Eigennutz anders gehandelt, als er hätte handeln sollen. Aber daß der gemeine Mann an der Unpartheilichkeit eines Richters zweifelt, der mit dem Fiskus ein gemeinschaftliches persönliches Interesse hat, dies ist sehr begreiflich, und es ist für das Allgemeine sehr schädlich.

Man hat in jedem nur halb organisirten Staate die verschiedenen Zweige der vollziehenden Gewalt abgesondert; dem Richteramt sowie der Verwaltung hat man ihre Grenzen gezeichnet; daß dieß gut und zweckmäßig, für die Ordnung nöthig ist, erkennt jeder an, man kann also doch nicht weniger thun, als eine, für gut und nöthig anerkannte Einrichtung auch mit Consequenz aufrecht zu halten.

Wenn man in irgend einem Lande auf den Gedanken käme, den Richtern statt der Besoldung gewisse Prozentsätze an den von ihnen zwischen Privatleuten ausgesprochenen Condemnationen zu bewilligen, wer würde den einzelnen tadeln, der an der Unbefangenheit seines Richters zweifelt; wer würde ein solches System nicht verabscheuen? Und doch will man es einführen bei einem Gegenstande, der gerade am wenigsten geeignet ist, bei welchen der Fiskus gerade am wenigsten ein Vorrecht in Anspruch nehmen sollte.

Der Einwand, daß die Fiskalischen Beamten zu dem Geschäfte nicht hinreichen würden, sobald die Gerichte von der Arbeit entbunden werden, kann eine Einrichtung nicht rechtfertigen, welche mit allen Grundsätzen in Widerspruch steht. Wenn die vorhandenen Beamten nicht hinreichen, so muß man deren mehrere anstellen; wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Aber die Richtigkeit des Vordersatzes darf man noch bezweifeln.

Die Verwaltungsbehörden sind alle weit vollständiger und zahlreicher, als die Gerichte; eine Regierung kann eine Exhschaftserklärung weit besser prüfen, als ein Oberlandes-Gericht; ihre Organe in allen Teilen des Bezirks sind weit besser im Stande, die Wahrheit zu erforschen; die Formenlosigkeit ihres Verfahrens erleichtert ihnen das Geschäft in dem nämlichen Verhältnisse, als es dem Richter durch die Gesetze, welche ihm jeden Schritt nach Länge und Breite vorschreiben, erschwert wird, und man darf es wiederholen, die Quellen, aus welchen die Richter schöpfen, sind auch den Finanzbehörden offen.

In der zweiten Lesung wurde folgender § 7 hinzugefügt.

§ 7. Bei der Berechnung des Wertstempels gilt in allen vorbemerkten Fällen als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werts unter 100 Rthlr. ist, für

ein volles hundert angenommen, und dann erst der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Procentsatz berechnet werden muß.

Der frühere § 22 wurde in den §§ 21 bis 23 ganz neu redigiert.

§ 21. Da wo den Gerichtsbehörden nach der bisherigen Verfassung auch die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt, sind dieselben verpflichtet, auf den Grund der ihnen von den Pfarrern und Judenältesten einzusendenden Totenlisten, dafür zu sorgen, daß der stempelpflichtige Betrag der Erbschaft, des Vermächtnisses oder der Schenkung ausgemittelt, der Wertstempel bestimmt, und dessen Lösung binnen 6 Monaten vom Erbanfall gerechnet, nachgewiesen werde, und zwar alles in der Art wie solche durch die beigefügte Ordnung wegen Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens näher bestimmt worden ist.

Für unsere Residenzstadt Berlin bleibt es jedoch bei der bisherigen Ausnahme, wonach die Gerichte daselbst nur eine eingeschränktere Mitwirkung bei Berichtigung und Controlirung des Erbschaftsstempels haben, letztere aber zunächst der dazu besonders bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, worüber gedachte Ordnung gleichfalls das nähere enthält.

§ 22. In demjenigen Teil der Rheinprovinzen, wo die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Zeit noch außer dem Geschäftskreise der Gerichte liegt, sind die Erben, oder die dazu verpflichteten Personen verbunden, über die eröffneten, oder ihnen angefallenen Erbschaften, Vermächtnisse oder Legate, bei den dazu besonders bezeichneten Behörden, binnen drei Monaten von dem Sterbetage an gerechnet, Deklarationen einzureichen. Die nähere Beschaffenheit und das weitere Verfahren mit denselben ist gleichfalls in der obigen Ordnung vorgeschrieben.

§ 23. Kein Gericht oder Notar darf eine Handlung für die Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf die ihnen zugefallenen Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor sie nicht die Berichtigung der Erbschaftsstempel-Abgabe oder die gemachte Anzeige von der vorzunehmenden Handlung bei derjenigen Behörde, welcher hiernach zunächst die Sorge für die Ausmittelung und die Berichtigung des Erbschaftsstempels obliegt, nachgewiesen haben.

Der neue Entwurf ging nun dem Justizminister zur Begutachtung zu, welcher gegen denselben die folgenden Einwendungen machte:

Zu § 20. Die hierin enthaltene Vorschrift ist ohne Ungerechtigkeit nicht in allen Fällen ausführbar. Bei gerichtlichen Nachlaß-Regulirungen muß der Erbschaftsstempel bis zur Beendigung ausgesetzt bleiben. Entstehen Prozesse über die Erbrechte, so ist die Beendigung des Prozesses abzuwarten, indem ein Gegenstand, der für den Erbprätendenten noch nicht liquide ist, und bei welchem es auf den Grad der Verwandtschaft ankommt, nicht eher

einer bestimmten Abschätzung und darnach zu regulierenden Steuerabgabe unterworfen werden kann. (Anm. 1.)

Erbschaften.

Die Erbschaften, insofern sie nicht von dem Erbschaftsstempel gänzlich befreit sind, würden wenigstens nur von demjenigen, was sie über den Pflichtteil erben, damit zu belegen und, bei der Besteuerung, den Ascendenten gleichzusetzen sein, da das eheliche Verhältnis unstreitig inniger, wie jede Collateral-Verwandtschaft ist. Sodann würden auch nicht blos die Descendenten ersten Grades der vollbürtigen Geschwister, sondern auch die entfernteren Descendenten den Geschwistern gleich beurteilt, und ebendasselbe bei den Halbgeschwistern angenommen werden müssen. Denn das Allgemeine Preußische Land-Recht giebt nicht nur dem Nächsten, sondern auch den entfernteren Geschwistern der Descendenten und Halbgeschwister als Repräsentanten ihrer verstorbenen Eltern, mit den wirklichen Geschwistern und Halbgeschwistern ein und dasselbe Erbrecht. Haben sie daher gleiches Recht, so könnten sie auch nur gleiche Verpflichtungen in Betreff der Stempel-Abgabe haben. (Anm. 2.)

Zu § 6 des Entwurfes.

Erledigt insofern nach dem Beschluß im Kgl. Staatsministerium der Erbschaftstempel der Ehegatten ganz wegfallen soll. Wäre dies nicht, so scheint die Erinnerung Grund zu haben und diese Stelle wegbleiben zu können.

Die Bestimmung:

Was dem überlebenden Ehegatten aus der Gütergemeinschaft zufällt, wird nicht als ein Teil der Erbschaft betrachtet

dürfte nicht nur

einen nicht unbedeutenden Ausfall beim Erbschafts-Wertstempel veranlassen,

sondern auch

die überlebenden Ehegatten in unseren Provinzen sehr begünstigen, gegen die in anderen Provinzen, und deshalb nicht als ganz gerecht anzusehen seyn.

Die statutarische Portion, welche der überlebende Ehegatte, in der Mark nach der Joachimschen Constitution erhält, entspringt auch aus der Gütergemeinschaft und ist dennoch stempelpflichtig, in soweit sie, bei hinterbliebener Ehefrau das Eingebrachte, und wenn der Mann erbt, dessen eigenes Vermögen und resp. die Errungenschaft übersteigt.

Es scheint kein hinlänglicher Grund vorhanden zu sein, den in der Gütergemeinschaft lebenden Westpreußen und Westphäliger vor dem Märker durch Befreiung von einer

---

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. IV. Votum des Justizministers, unterzeichnet Berlin, den (Lücke) ten Mai 1821. Kircheisen.

Anm. [2]) Vergl. a. a. O. unter der Ueberschrift Erbschaft.

nicht drückenden Abgabe zu begünstigen, die dieser zu entrichten hat.

Was ein überlebender Ehegatte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr empfängt, als das in die Ehe gebrachte oder von ihm in derselben erworbene Vermögen beträgt, ist ein erbschaftlicher Vorteil, der sich wohl zur Besteuerung eignet und derselben seit dem Jahre 1766 unterliegt.

An diese Abgabe ist man auch schon längst in Preußen und in dem Teile der Neumark und Pommern, wo communio bonorum unter den Eheleuten stattfindet, gewöhnt und vor 1806 war man dies auch in Westphalen.

Läßt man es hierunter beim Alten, so dürfte keine Beschwerde zu erwarten sein, und die Kgl. Kasse gegen einen nicht unbedeutenden Ausfall gesichert bleiben, welcher sie ohnfehlbar treffen würde, sofern es bei der Bestimmung belassen werden sollte:

> daß das was dem überlebenden Ehegatten aus der Gütergemeinschaft zufalle, nicht als ein Teil der Erbschaft zu betrachten sei.

Schon durch die den Descendenten bewilligte Stempelfreiheit wird ein bedeutender Teil der bisherigen Stempeleinnahme geopfert. (Anm. 1.)

Zu § 15.

Erledigt durch die Abänderung: daß unsichere Activa nur nach einer mutmaßlichen Wertschätzung in Anschlag kommen sollen.

Der Bestimmung:

> Bei Erbschaften werden die Schulden, nicht aber unsichere Activa von dem Betrage derselben in Abzug gebracht

dürfte hinzuzufügen sein:

> wird hiernächst nachgewiesen, daß die unsicheren Activa ohne Verschulden des Erben, ausgefallen sind, so soll der davon erhobene Stempel zurückerstattet werden.

Zugesetzt:

Ferner möchte die Bestimmung:

> Der Wert der beweglichen Güter wird nach einem von dem Erben vorzulegenden Inventarium angenommen

des Zusatzes bedürfen:

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. Vol. IV. Gutachtliche Bemerkungen über den Entwurf zum neuen Stempelgesetz mit dem Datum Berlin, den 25. Juni 1821. Mit Randbemerkungen von Sotzmann. Zu § 6 des Entwurfs.

den Gerichten und der Stempelverwaltungs-Behörde bleibt aber vorbehalten eine eidesstattliche und vorkommender Umstände nach selbst eine eidliche Bekräftigung desselben zu fordern. (Anm. 1.)

Zu § 21.
Ist noch garnicht entworfen.

Die in diesem § angezogene: Ordnung, wegen Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens ist mir nicht mitgeteilt und ich habe nicht zu deren Einsicht gelangen können, weil die Mitteilung untersagt worden. (Anm. 2.)

Es fand nun eine Sitzung des Staatsministeriums über den Gesetzentwurf statt. Die wichtigsten hierher gehörigen Schlüsse des Staatsministeriums waren folgende:

Zu Abschnitt IV. Behielt sich das K. Kammerministerium vor, die darinnen allegirte Ordnung wegen Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens nunmehr unverzüglich von dem Gesichtspunkt aus entwerfen zu lassen, daß die gewünschte Entbindung der Gerichtsbehörden von der Kontrolle des Erbschaftsstempels in demjenigen Teile der Monarchie, wo sie zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalten, ebenso unausführlich als beschwerlich für das Publikum sei. (Anm. 3.)

Sollte die Nachbringung des Entwurfes zu dieser Ordnung auch erst später erfolgen können, so wird sie doch der Weiterbeförderung des Gesetzentwurfes kein Hindernis in den Weg legen, da die Ordnung für den Teil der Monarchie ostseits des Rheins wenig von den bisherigen Vorschriften abweichen, für den Teil westlich des Rheins aber am wesentlichsten bei dem bisherigen Deklarationsverfahren behufs des Enregistrements stehen bleiben wird.

Wie wir schon an anderer Stelle sahen, wurde die Erbsteuerpflicht der Ehegatten ganz beseitigt.

Unsichere Activa sollen nach dem Beschluß des Staats-Ministeriums nicht mehr voll, sondern nach einer mutmaßlichen Wertschätzung in Anschlag gebracht werden.

Unter die steuerfreien Erbschaften wurde nach dem Beschlusse des Staatsministeriums aufgenommen:

Grundstücke, welche Inländern von inländischen Erblassern zufallen, aber im Auslande gelegen sind.

Erbschaften u. s. w., welche Kirchen, Armenanstalten, Waisenhäusern, milden Stiftungen, Schulen und Universitäten zufallen.

Geändert wurde am Tarif die Nummer Testamente.

Anm. 1) Vergl. a. a. O. zu § 15.
Anm. 2) Vergl. a. a. O. zu § 21.
Anm. 3) Vergl. a. a. O. Vol. IV. Verhandlungen des Staatsministerium zu Berlin 23. Juli 1821. 1. Redaktion. Anwesend die Staatsminister v. Altenstein, v. Kircheisen, v. Bülow, v. Lottum, der Wirkl. Geheim-Finanz-Rat Köhler, der Geh. O. F. R. v. Goßler und W. v. Sotzmann.

Testamente	2	Rthlr.
zum Protokoll über die Annahme . . .	1/2	„
Die Anzeigen und Berichte, womit aufgenommene Testamente dem Gericht von dessen Deputirten übergeben werden .	3	Gr.
(Anm. 1.)		

Auch die finanzielle Frage beschäftigte das Staatsministerium noch einmal. Das Ergebnis der Beratungen war folgende Zusammenstellung:

A. Der Einnahme wachsen zu:		
1) Für die Erhöhung eines Stempels von einem halben auf zwei Thaler von Testamenten und Ehestiftungen, die Anzahl derselben auf 10 000 jährlich angenommen und vom Betrag à 2 Rthlr. mit 20 000 Rthlr., ein Viertel als die bereits in Rechnung gebrachte Einnahme abgezogen . .	15 000	Rthlr.
2) Für dieselbe Erhöhung von Erkenntnissen erster und zweiter Instanz, deren Anzahl daselbst sub Nr. 6 litt. 6 berechnet ist auf 60 000 nach gemachten Abzug, wie vorher . .	90 000	„
3) Für die Erhöhung des Wertstempels bei Immobiliarveräußerungen von 1 auf 1 1/2 % nach den daselbst sub 7 zum Grunde gelegten Datis . . .	300 000	„
Summa der Mehr-Einnahme	405 000	„
B. Der Bedarf vermehrt sich dagegen um:		
1) 7 % Administrationskosten von der vorher sub 1, 2, 3 berechneten Mehr-Einnahme der 405 000 Rthlr. . .	28 000	Rthlr.
2) Die ausfallenden Sporteln der Verwaltungsbehörden, welche in dem Etats der Staatseinnahme aufgeführt sind, mit	42 000	„
3) für den ausgefallenen Erbschaftsstempel der Ehegatten	105 000	„
4) Zur Deckung von Ausfällen ca. . .	230 000	„
Summa	405 000	„

Im Oktober nahm das Staatsministerium eine zweite Lesung des Gesetzentwurfes vor, dabei wurden gegenüber der ersten Lesung folgende Aenderungen beschlossen:

§ 5 erhielt den Zusatz,
daß dann, wenn Veräußerungen zum Zwecke der Erbregelung unter den Erbenden vorgenommen wurde,

Anm. [1]) Vergl. a. a. O. unter Testamente.

Kauf u. a. Stempel neben dem Erbschaftsstempel nicht noch erhoben werden sollten. (Anm. 1.)

§ 6. Soll nachstehende Zusätze erhalten:

Dem Erbschaftsstempel ist der Ehemann unterworfen, die Frau ist davon frei.

Wenn mit erbschaftlichen Gegenständen Mutationsfälle unter den Erbenden bei der Erbteilung eintreten, z. B. wenn solche einem Miterben für einen bestimmten Preis überlassen werden, so soll der Wertstempel nicht davon erhoben werden. Descendenten sind frei.

§ 20. Vom Anfange bis „Vermächtnisses" ist zu setzen:

Für die Stempel-Abgabe haftet die ganze Erbschaftsmasse, aus welcher sie, ohne Rücksicht, ob die Auseinandersetzung beendigt ist, oder nicht, längstens binnen 6 Monaten, vom Erbanfalle gerechnet, entrichtet, oder Fristverlängerung nachgesucht werden muß. Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erb-Interessenten und Testamentvollzieher dürfen daher die Erbschaft, einzelne Erbteile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder, wenn die Berichtigung derselben durch Quittung der Steuerbehörde nachgewiesen wird, ausantworten. (Anm. 2.)

Zu § 21. Die in diesem § alligirte Ordnung wird das Finanzministerium unverzüglich entwerfen lassen; ihre Nachbringung soll jedoch die Beförderung des Gesetzentwurfs nicht aufhalten.

Die vom Justiz-Minister gewünschte Entbindung der Gerichts-Behörden von der Controlle ist nicht ausführbar gefunden worden. (Anm. 3.)

Beigefügt waren die folgenden Motive (Anm. 4):

Dem § 5 des Gesetzentwurfes ist die Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn Mutationsfälle unter den Erben bei der Erbteilung eintreten, der Wertstempel von Kaufkontrakten nicht erhoben werden soll, um durch eine Kumulation des Erbschaftsstempels mit dem hohen Kontraktstempel, Mutationen, welche zwar der Form nach verschieden sind, im Grunde aber nur aus ein und derselben Veranlassung herfließen, nicht doppelt zu belasten. Das K. Finanzministerium hätte gewünscht, diese Erleichterung dahin einzuschränken, daß der in solchen Fällen bereits gezahlte Erbschaftsstempel auf den Kontraktstempel in Abzug

---

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol. IV. No. 29 b. Verhandelt in den Conferenzen des Kgl. Staatsministerium Berlin, den 3. und 10. Oktober 1821 unter 5 und 6.
Anm. 2) Vergl. a. a. O. unter 20.
Anm. 3) Vergl. a. a. O. unter § 21.
Anm. 4) Vergl. das Promemoria des Staatsministeriums, den Entwurf zu einem neuen Stempelgesetz und Stempeltarif betreffend. Datiert Berlin, (Lücke) Oktober 1821. Das Staatsministerium Klewitz und Sotzmann S. 9 (Seiten unnummeriert) unter c.

gebracht, mithin da, wo z. B. von Descendenten zwar kein Erbschaftsstempel hat entrichtet werden oder derselbe weniger als der Kontraktstempel beträgt, letzterer resp. ganz oder nur den höhern Betrag desselben erhoben werde; da jedoch beschlossen worden, die Ausnahme in jener Allgemeinheit stehen zu lassen, so kann das Finanzministerium nicht umhin, auf den bedeutenden Ausfall der hierdurch in einer Hauptgattung der Stempeleinnahme entsteht, aufmerksam zu machen, indem eine große Anzahl von Güterkäufen lediglich durch dergleichen erbschaftliche Veranlassungen herbeigeführt wird. Die von demselben angelegten Ertragsberechnungen, in welchen eine so weitgreifende Stempelbefreiung nicht vorgesehen ist, werden dadurch wesentlich vermindert und die wirkliche Einnahme nun fast (Hier ist ein Stück der Seite weggerissen) dahinter zurückbleiben müssen.

3) Hat die Entbindung der Gerichtsbehörden von ihrer bisherigen Konkurrenzverwaltung des Erbschaftsstempelwesens, wo ihnen zugleich die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt, zu große Schwierigkeiten und Nachteile, als daß dem Wunsch des K. Justizministerii in dieser Hinsicht entsprochen werden kann.

c. Erbschaftsstempel.

Anfänglich war beabsichtigt worden, die überlebenden Ehegatten hauptsächlich in Ansehung ihres Pflichtteils zu befreien vom Erbschaftsstempel, in Rücksicht, daß die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes, sowohl in Hinsicht ihrer eigenen Subsistenz, als der Erziehung und Unterstützung der nachgelassenen Kinder in den meisten Fällen größerer Erleichterung bedarf, ist indeß die überlebende Ehefrau von dem Erbschaftsstempel ganz befreit, und solche nur auf den überlebenden Ehemann eingeschränkt worden.

Die finanzielle Seite wurde noch einmal erörtert. Das Resultat dieser Erörterungen war die Zusammenstellung, wie folgt:

Nach einer Berechnung des Finanzministers würden die Stempelsteuern bei Annahme des vom Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurfes für 1822 ergeben haben 3 220 000 Rthlr.

Davon fallen künftighin weg wegen Steuerbefreiung der Ehefrauen beinah 53 000 Rthlr., für andere Steuernachlasse beinahe 113 000 Rthlr., also beinahe 166 000 Rthlr.

Dagegen kommt nach den Beschlüssen des Staatsministeriums hinzu:

1) Die Erhöhung des 2 Rthlr.-Stempels auf 4 Rthlr. mit einem Mehr von .	86 000	Rthlr.
2) Die Erhöhung des Testamentsstempels mit einem Mehr von	15 000	„
3) Die Einsetzung eines Stempels von 5 Rthlr. für die Erkenntnisse zweiter Instanz mit	112 500	„
Transport	213 500	Rthlr.

Transport	213 500 Rthlr.
4) Die Einführung eines Stempels von 3 Rthlr. für die Erkenntnisse dritter Instanz mit	47 500 „
Summa	261 000 Rthlr.

So daß sich ein Ueberschuß von beinahe 100 000 Rthlr. ergiebt.

Den Schluß der Aktenbände bilden zwei Kgl. Reskripte und die Mitteilung, daß nunmehr der Entwurf an den Staatsrath gehen könnte.

Abschrift
für das Königl. Finanz-Ministerium.

I. Aus den Mir vorgetragenen Verhandlungen des Staats-Ministerii über den Entwurf zum Stempelgesetz habe Ich ersehen, daß dieser Entwurf nunmehr an den Staats-Rath zur weiteren Begutachtung abgegeben wird. Mit der Publikation dieses Gesetzes wird das gesamte Abgaben-Wesen als abgeschlossen betrachtet werden können und es muß daher dafür gesorgt werden, daß solches bestimmt am 1. Januar 1822 in Wirksamkeit trete. Zur Beschleunigung dieser wichtigen Angelegenheit verordne Ich hierdurch, daß die Vorarbeiten für das Plenum des Staats-Rath nicht durch die betreffenden Abtheilungen, sondern, wie es auch bei den bereits publicirten Steuer-Gesetzen geschehen ist, durch eine besondere Kommission, bestehend aus mehreren Mitgliedern, nämlich dem Staatsminister Gr. v. Bülow, dem Geh. Staats-Rath v. Staegemann, dem Präsidenten v. Friese, den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Räthen v. Ladenberg und Maaßen, dem Wirkl. Geh. Ober-Regier.-Rath Hoffmann, als Referenten, dem Wirkl. Geh. Ober-Regier.-Rath Köhler, dem Geheimen Legations-Rath Eichhorn, dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Ferber und dem Präsidenten Sethe gemacht werden. Sie, der Freiherr Staats-Minister v. Altenstein, werden daher in Folge Meiner an Sie erlassenen Ordre wegen der endlichen Erledigung dieses so lange verzögerten Gegenstandes dafür sorgen, daß die genannte Kommission sogleich zusammentrete und daß Mir das Gutachten des Staatsraths im Laufe dieses Monats unfehlbar zur weitern Entschließung eingereicht werde.

Uebrigens bin Ich mit der Ansicht des Staats-Ministerii ganz einverstanden, daß die Stempelsätze so ausgemessen werden müssen, daß ein ausreichender Deckungsfonds geschaffen werde. (Anm. 1.)

Berlin, den 1. November 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

II. Nach der Anzeige des Staats-Ministers Freiherrn von Altenstein kann das Gutachten der durch Meine Ordre vom 1. v. M. zur Berathung über den Entwurf zum neuen Stempelgesetze angeordneten Kommission erst in den letzten Tagen dieses

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol. IV.

oder in den ersten Tagen des folgenden Monats im versammelten Staats-Rathe zum Vortrage gelangen, weswegen es unmöglich ist, das Gesetz selbst, wie es Meine mehrmals erklärte Absicht war, mit dem 1. Januar 1822 zur Ausführung zu bringen.

Um nun bei der Stempel-Abgabe keinen Stillstand eintreten zu lassen, will Ich, daß die Bestimmungen Meiner, dem Staats-Ministerium unterm 2. August c. mitgetheilten Ordre vom 7. Juny d. J. bis zu dem Zeitpunkte in Wirksamkeit bleiben sollen, wo das neue Stempel-Gesetz wird in Ausführung gebracht werden können. Einer Publicirung dieser Ordre durch die Gesetz-Sammlung bedarf es auch jetzt nicht, sondern es sind nur wegen der fortdauernden Gültigkeit derselben die erforderlichen Bekanntmachungen durch die Amtsblätter zu erlassen. Ich gebe hierbei Ihnen, dem Finanz-Minister, auf, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, daß der Ausführung des Gesetzes, sobald dasselbe von Mir vollzogen sein wird, kein Hinderniß mehr im Weg stehe. (Anm. 1.)

Berlin, den 15. Dezember 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Als dem Staatsrat durch eine Kabinettsordre vom 1. November 1821 der Gesetzentwurf zur Prüfung vorgelegt war, wählte er zunächst eine Kommission unter dem Vorsitz des Staats-Ministers von Bülow zur Berichterstattung. Diese legte ihren Bericht in der Sitzung des 22. Jan. 1822 vor, der ersten dieses Jahres. Die Kommission erklärte sich im allgemeinen mit diesem Gesetz einverstanden, nahm aber einige Änderungen vor, sowohl am Gesetz selbst, wie am Tarif. Die vorgeschlagenen Änderungen fanden mit wenigen Ausnahmen den Beifall des Finanz-Ministers. Seine Bedenken gegen die Abänderungsvorschläge der Kommission behielt der Minister sich vor, im Staatsrat selbst vorzubringen. (Anm. 2.)

Ueber drei Vorfragen verhandelte zunächst die Kommission.

a) Ist Einheit der Vorschriften nothwendig?

b) Sind die in den alten Landesteilen geltenden Vorschriften im allgemeinen zur Norm zu nehmen?

c) Verspricht der Entwurf den beabsichtigten Ertrag?

ad a) Suchte ein Teil der Mitglieder noch einmal das Enregistrement als sehr beliebt bei der Rheinischen Bevölkerung und die Enregistrements-Gebühren als schwer ersetzbar zu retten, ein anderer Teil wollte das Enregistrement erhalten wissen aber die Gebühren als äußerst drückende und darum notwendig zu ersetzende aufheben, letzteres auch im Hinweis auf die Höhe der Grundsteuer in der

---

Anm. 1) Vergl. a. a. O. Vol. IV

Anm. 2) Vergl. Verhandlungen des Staats-Raths im Jahre 1822. Protokoll 1 und 2. Ungedruckt im Kgl. Preußischen Staatsarchive.

Rheinprovinz. Der Staats-Rath verwarf die Beibehaltung der Enregistrement-Gebühren mit 6 gegen 36 Stimmen und erklärte sich für einheitliche Regelung.

ad c) Trat der Staats-Rath dem Gutachten seines Ausschusses bei, daß zwar eine genaue Berechnung des Ertrages nicht möglich sei, aber im allgemeinen angenommen werden dürfe, daß er den gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Der Staatsrat erkannte mit dem Fürsten von Radziwill an, daß die Provinz Posen, umsomehr als sie wirtschaftlich zurückgeblieben sei, mit Steuern und Gebühren überlastet sei, glaubte aber doch nicht eine Erleichterung dadurch schaffen zu können, daß er für sie in diesem Gesetze Ausnahmebesteuerungen schuf.

Der Staatsrat behandelte nun die Einwendungen seiner Kommission gegen das Gesetz und den Tarif. Diese betrafen

1) den Erbschaftsstempel.

Mehrere Mitglieder fanden es unzweckmäßig den Descendenten-Stempel fortfallen zu lassen. Die Nation sei daran gewöhnt, außerdem eigne sich der Erbschaftsfall stets zur Besteuerung.

a) Denn der Erbschaftsstempel sei leicht und sicher erhebbar.

b) Bedeute auch der Erbschaftsfall der Descendenten für diese einen Vermögens-Zuwachs.

c) Sei die Beibehaltung für den beabsichtigten Ertrag nothwendig.

Dagegen wurde eingewendet:

ad a) Die Erhebung sei im Gegenteil nicht leicht, sondern schwierig.

ad b) Der Erbschaftsanfall stelle für Descendenten sehr häufig keinen Gewinn, sondern einen Verlust dar.

ad c) Der bisherige geringe Ertrag des Descendenten-Erbschaftsstempels werde durch Ersetzung durch andere Stempelerträge wett gemacht werden können. Mit 33 gegen 9 Stimmen wurde darauf die Beseitigung des Descendenten-Erbschaftsstempels angenommen.

2) Kam in Antrag von den überlebenden Ehefrauen auch in dem Falle den Erbschaftsstempel zu erheben, wenn Kinder aus der Ehe zurückgeblieben sind. Dieser Antrag wurde mit 32 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

3) Dagegen beschloß der Staatsrat mit 30 gegen 12 Stimmen, daß vollbürtige Geschwister und deren eheliche Descendenten gleich den Halbgeschwistern und deren Descendenten einen Erbschaftsstempel von 2 % entrichten sollen, und ferner

4) ohne Abstimmung, daß derselbe Stempelsatz von natürlichen oder gesetzlich anerkannten Kindern, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erhalten haben, ingleichen von adoptirten oder eingekindeten Kindern zu zahlen sei.
5) Mit 15 gegen 27 Stimmen wurde der Antrag abgelehnt den Höchstsatz von 8 auf 10 % zu erhöhen.
6) Einmütig wurde beschlossen, daß Vermächtnisse an Dienstboten bis zu einer Summe von 300 Rthlr. von dem Erbschaftsstempel frei sein sollen.

In der zweiten Staatsratssitzung am 29. Januar 1822 wurde über einen Antrag des Fürsten Puttbus verhandelt, Neuvorpommern von dem Stempelsteuergesetz auszunehmen, weil:

1) Die Provinz sehr hohe Grundsteuern zahle.
2) Der Betrag der meisten Sätze das Sechsfache des jetzigen ausmache.

Der Antrag wurde mit ähnlicher Motivirung wie der Radziwill'sche abgelehnt.

Zu § 17 des Gesetzes wurde der Antrag gemacht, die Gerichtsbehörden in der Rheinprovinz, wo noch die frz. Gerichtsverfassung bestehe, von der Erhebung der Erbschaftsstempel zu befreien, da diese Erhebung der richterlichen Funktion ganz fremdartig sei. Sie habe zwar in den alten Provinzen durch bisher bestandene lange Uebung einige Berechtigung, das sei aber kein Grund, denselben Fehler jetzt in der Rheinprovinz zu machen. Der Finanzminister selbst widersetzte sich dem Antrag nicht, wohl aber einige Mitglieder mit der Motivierung, die Einwohner hätten zu einer Erhebung des Erbschaftsstempels durch die Gerichte mehr Vertrauen, als durch die Steuerbehörde. Der Antrag wurde trotzdem mit 22 gegen 21 angenommen. Ferner wurde mit Rücksicht auf den § 25 beschlossen, in den § 17 eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Erbe verpflichtet sei, auch die aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen anzuzeigen.

Darauf wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Soviel über die Vorgeschichte des Gesetzes. Man hätte nun annehmen sollen, daß bei einem so vielfältig durchberathenen Gesetze Deklarationen und Aenderungen nicht sobald notwendig sich erweisen sollten. Gerade das Gegenteil aber war der Fall.

Zunächst machte der § 4 die folgenden Deklarationen notwendig.

II. Durch Beschlüsse des Kammergerichts sind bei Auslegung einzelner Stellen des Stempelgesetzes folgende Grundsätze angenommen worden.

Zum § 4:

Bei dem Erbschaftsstempel bedarf es keiner Taxe der Mobilien, sondern es genügt die Angabe der Erben, und bei Grundstücken ist in diesem Falle der letzte Erwerbungspreis zu Grunde zu legen, wenn die Angabe der Erben nicht höher ausfällt.

Reſcript des Königl. Finanzminiſteriums die Berechnung des Erbſchaftsſtempels betreffend vom 30. Sept. 1825: (Anm. 1.)

Wertpapiere ſollen nach dem Kurswert am Todestage des Erblaſſers berechnet werden.

Reſcript des Königl. Finanz-Miniſteriums an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Ermittelung des Erbſchaftsſtempels durch gerichtlich aufzunehmende Gütertaxen betreffend vom 16. Dez. 1834: (Anm. 2.)

Es ſoll bei dem Verlangen gerichtlicher Taxen unter Anwendung der Beſtimmungen im § 4 Buchſtabe f. des Stempelgeſetzes mit Vorſicht verfahren und nur in ſolchen Fällen dazu geſchritten werden, wenn kein anderes Mittel zur Feſtſtellung eines entſprechenden Güterwertes übrig bleibt, auch die anſcheinende Abweichung der Angabe von der Wahrheit ſo erheblich iſt, daß damit die vorausſichtlichen Koſten der gerichtlichen Schätzung in Verhältnis ſtehen.

Circular-Reſcript des Kgl. Finanz-Miniſteriums an ſämtliche Kgl. Provinzial-Steuerdirektionen ſowie an die Kgl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, desgl. an das Erbſchaftsſtempelamt und Stempelfiscalat hierſelbſt, die Verſteuerung des Subſtanzwertes eines mit dem Nießbrauch beſchwerten Erbſtückes betreffend vom 4. Sept. 1837 (Anm. 3):

Fortan ſoll der Wert der mit Nießbrauch beſchwerten Subſtanz eines Erbſtücks bei einem Lebensalter des Nießbrauchers

von 45 Jahren und darunter	zu	$^{15}/_{40}$	des vollen Wertes
„ 45—55 Jahren	„	$^{20}/_{40}$	
„ 55—65 „	„	$^{25}/_{40}$	
„ 65—80 „	„	$^{30}/_{40}$	
über 80 „	„	$^{40}/_{40}$	

angenommen werden. Dieſe Beſtimmung gilt immer nur für den Teil der Subſtanz für den der Subſtanzerbe die Nutzung einem Anderen überlaſſen muß.

Geſetz wegen des Erbſchaftsſtempels von Lehn- und Fideicommisanfällen vom 7. Juli 1833. (Anm. 4.)

§ 2. Bei Lehns- und Fideicommisanfällen iſt das fünfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der erbſchaftsſtempelpflichtige Betrag. Gegenſtände, welche dem Lehns- oder Fideicommisinhaber keine Nutzung gewähren, bleiben ſteuerfrei.

Grund: Lehne und Fideicommiſſe ſtehen in ihrer Art zwiſchen dem Eigentum und der Nutzung und müſſen deshalb auch zwiſchen beiden beſteuert werden.

Anm. [1]) Kamptz Annalen Jahrgang 1825 S. 923.
Anm. [2]) Kamptz Annalen Jahrgang 1834 S. 972.
Anm. [3]) Kamptz Annalen Jahrgang 1837 S. 621.
Anm. [4]) Kamptz Annalen Jahrgang 1833 S. 82.

§ 9 wurde in der folgenden Weise eingeschränkt:

Circular-Rescript des Kgl. Finanz-Ministeriums an sämtliche Kgl. Regierungen die Erbschaftsstempel von Lehnsanfällen betreffend vom 26. September 1826. (Anm. 1.) Danach kann die Vorschrift in § 9 Litt. e. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, wo es heißt „bei Fideicommisanfällen wird nicht der Wert der Substanz, sondern nur der Nutzung nach der § 4 Litt. e. enthaltenen Bestimmung als stempelpflichtiger Entwurf angesehen" auf Lehnsanfälle nicht angewendet werden, sondern ist bei Lehnsanfällen der Wert der Substanz als stempelpflichtiger Erwerb anzusehen.

Publikandum des Kgl. Kammergerichts die zu dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 ergangenen Deklarationen der Kgl. Ministerien der Justiz und der Finanz betreffend vom 7. April 1823. (Anm. 2.)

Zum § 9. Littera e. ist durch Rescript des Kgl. Finanzministeriums vom 30. März 1823 bestimmt worden, daß, wenn auch bei der Festsetzung des mutmaßlichen Wertes der zu einer stempelpflichtigen Erbschaft gehörenden unsicheren Aktiv-Forderung die Angabe der Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen ist, doch bei der Beurteilung ob dieser in Vorschlag gebrachte Wert als genügend anzunehmen sei, in jedem Falle die Anfrage bei der Verwaltungsstelle vorzuziehen sei. Als Regel soll übrigens angenommen werden, daß die Erhebung des Stempels niemals bis zur Realisirung des Aktivi auszusetzen sei, sondern nach der mutmaßlichen Wertangabe erhoben werden soll mit Vorbehalt der etwaigen Nachforderung nach Realisirung des Aktivi.

Ein wechselvolles Schicksal hatte der § 10.

In dem eben erwähnten Publikandum des Kammergerichts findet sich zunächst der folgende Passus:

Zum § 10. Diese Vorschrift findet auch auf Erben, die vom Erbschaftsstempel befreit sind, Anwendung:

Der Erbe, welcher über den Betrag seiner Erbportion aus dem Nachlasse Mobilien und Immobilien annimmt, ist befugt, bei Berechnung des Stempels für die über seine Erbportion zuerst auf den Annahmepreis der Immobilien zu verrechnen.

Die angenommenen Activ-Forderungen werden nach dem Mobiliarstempel berechnet.

Bei der Succession der Ehegatten nach dem märkischen Rechte wird dem überlebenden Ehegatten die ganze ihm zufallende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens ohne Abrechnung seines Eingebrachten als Erbportion berechnet.

Zum § 10 ist zunächst durch das zuletzt angezogene Rescript bestimmt, daß wenn bei Erbteilungen ein Kaufstempel eintritt,

---

Anm. [1]) Kamptz Annalen Jahrgang 1826 S. 1005.
Anm. [2]) Kamptz Annalen Jahrgang 1823 S. 246 ff.

dieser nicht zu den Akten kassirt und solches auf der Ausfertigung bemerkt, sondern vielmehr die Ausfertigung in der Regel nach dem erforderlichen Stempelpapier selbst geschrieben oder solches wenigstens kassirt derselben angeschlossen werden solle.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Dez. 1834. Die Aufhebung des § 10 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen zu entrichtenden Wertstempels betreffend. (Anm. 1.) Wer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum einer Erbschaft von seinen Miterben Gegenstände des Nachlasses erwirbt, hat für diese den tarifmäßigen Kaufstempel zu zahlen. Gehört er aber den steuerfreien Erben an, so soll er nur die Hälfte desselben bezahlen. Bestehen bleibt jedoch der letzte Abschnitt des § 10.

Aufgehoben wird der erste Teil dieser Kabinetsordre und § 10 in seiner vollen Geltung wiederhergestellt durch Kabinetsordre vom 21. Juni 1844. (Anm. 2.)

Circular Reskript des Kgl. Justiz-Ministeriums an sämtliche Königliche Oberlandesgerichte die Entrichtung des Erbschaftsstempels betreffend. Vom 10. Febr. 1832: (Anm. 3.)

Der § 16 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 verordnet „Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall erfolgt ist."

Diese Bestimmung ist von vielen Seiten dahin ausgelegt worden, daß sie die Reservation des Erbschaftsstempels von Erbanfällen der Substanz, auf welcher der Nießbrauch eines dritten ruhet, anordne, daß also von solchen Erbanfällen auf welchen einem dritten ein Nießbrauchrecht constituiret ist, der Erbschaftsstempel erst nach Beendigung des letzteren und erst dann, wenn der Erbe erst wirklich zur Nutzung der ihm zugefallenen Erbschaft gelange und in den Nießbrauch eintrete, verlangt werden kann.

Für diese Auslegung hat man angeführt:

1) daß sie der früheren gesetzlichen Bestimmung in § 2 der Deklaration vom 27. Juni 1811 (Anm. 4) entspreche.
2) daß nach § 9 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der Erbschaftsstempel nur von demjenigen Betrage gezahlt werden solle, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher werde, eine solche Bereicherung aber erst dann eintrete, wenn die Nutzung der Erbschaft für den Substanz-Erben disponibel würde.

Anm. [1]) Kamptz Annalen 1835 S. 3.
Anm. [2]) Ministerialbl. 1844 S. 253.
Anm. [3]) Kamptz Annalen Jahrgang 1832 S. 364.
Anm. [4]) Gesetzsammlung von 1811 S. 313.

3) daß es ungewiß sei, ob der Erbe der Substanz auch den Anfall derselben erleben werde.
4) daß Fälle vorkommen könnten, wo dem Nießbraucher ein so ausgedehntes Recht durch den Erblasser eingeräumt worden sei, daß er auch über die Substanz disponiren könnte, wo es also ganz ungewiß sei, ob und was in der That dereinst auf den Substanz-Erben kommen werde.
5) daß der Substanz-Erbe ganz arm und somit unvermögend sein könne, den Erbschaftsstempel für die Erwerbung der Substanz zu entrichten, während der Erbe des Nießbrauchs seinerseits keine Verpflichtungen weiter hat, den Stempelbetrag für jene vorzuschießen und dadurch seinen Nießbrauch zu verringern.

Hierauf ist im Einverständnis mit dem Kgl. Finanz-Ministerium jener § 16 näher erläutert worden:

daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem dritten constituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht bloß hinsichts dieses Nießbrauches von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von dem Substanzerben gleich nach Anfalle zu besteuern sind, daß aber vom Substanzerben nur der volle Substanzwert abzüglich des Nutzungswertes der Nutzungsarten zu versteuern sind, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Substanzerbe auch wirklich Eigenthümer und Besitzer der Substanz wird und nur verpflichtet ist, dem Nießbraucher den Nutznieß auszuzahlen, wenn dagegen der Nießbraucher auf Grund der letztwilligen Verfügungen des Erblassers auch über die Substanz zu verfügen befugt und ungewiß ist, ob und was dereinst auf den Substanzerben kommen wird, so hat der Letztere keinen wirklichen erbschaftlichen Vorteil, sondern nur die Hoffnung auf eine Erbschaft und deren Anfall erlangt. Es kann von ihm noch nicht über die Substanz der Erbschaft verfügt werden und es kann daher auch hinsichtlich der letzteren von ihm erst dann ein Erbschaftsstempel gefordert werden, wenn der Haupt-Erbe verstorben ist und der Gegenstand des Anfalls bestimmt ist.

Außerdem fand sich der König zu der folgenden Milderung bewogen:

Circular Rescript des Kgl. Justiz-Ministeriums an sämtliche Gerichtsbehörden die Errichtung des Erbschaftsstempels betreffend vom 2. Sept. 1828. (Anm. 1.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. August c. zu bestimmen geruht, daß künftig die Stempelpflichtigkeit nicht auf der Erbschaft, sondern auf den Raten der Teilnehmer ruhen und jede einzelne Rate nur dann versteuert werden soll, wenn sie mindestens 50 Rthlr. beträgt.

Anm. 1) Kamptz Annalen Jahrgang 1828 S. 662.

Das Publikum machte sich häufig die Steuerzahlung bequem und brachte nicht einen Stempel, sondern nur die Steuersumme bei, darum schärft eine Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors zu Köln, die Lösung des Erbschaftsstempels betreffend vom 20. Sept. 1834 (Anm. 1) ein: Stempel sollen gelöst und gehörig überschrieben in den Bureau der Stempelfiskale gegen ein Versteuerungs-Attest abgegeben werden, eingezahlte Gelder würden zurückgesandt und die Stempelsteuer als nicht bezahlt angesehen werden.

Zum § 17 findet sich noch ein

Circular-Reskript des Kgl. Finanz-Ministeriums an sämtliche Kgl. Regierungen das neue Stempelgesetz betreffend. (Anmerk. 2.) Vom 28. März 1822. „Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens etwas anderes bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempelgebühr in der bisherigen Art, die vorläufige Anmeldung hat demgemäß überall bei den bisherigen Erbschaftsstempelbehörden zu erfolgen; aber dann nichts mehr."

Das Finanz-Ministerium siegte also schließlich doch über das Justiz-Ministerium.

Der § 25 fand die folgende milde Auslegung:

Publikandum des Kgl. Oberlandesgerichtes zu Hamm die Stempelstrafen in Erbschaftsanfällen betreffend vom 21. Mai 1824 (Anm. 3) wonach einer Verfügung des Justizministeriums vom 21. April a. c. zu Folge in allen Fällen, wo auf den Grund des § 25 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 der doppelte Erbschaftsstempelsatz als Strafe genommen werden muß, der einfache Stempelbogen zu kassiren ist und eine gleiche Summe als baar eingefordert werden muß.

Die im § 31 angezogenen §§ hatten folgenden Wortlaut:

Zoll- und Verbrauchsverordnung vom 26. Mai 1818. (Anm. 4.)

§ 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dez. §§ 34 und 45, welche als Beilage zur Regierungsinstruktion neuerdings publicirt ist und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsverordnung §§ 243, 244, 250, 251 und 253 enthaltenen Vorschriften, Anwendung jedoch mit folgenden Modifikationen:

a. Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache und können Strafresolute abfassen, insofern die gesetzliche Strafe 10 Thlr. oder weniger beträgt, im anderen Falle gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirkes.

b. Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf

Anm. 1) Kamptz Annalen Jahrgang 1834 S. 686.
Anm. 2) Kamptz Annalen Jahrgang 1822 S. 22.
Anm. 3) Kamptz Annalen Jahrgang 1824 S. 857.
Anm. 4) Kamptz Annalen Jahrgang 1818 S. 138.

gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c. Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts Rekurs an die vorgesetzte Regierung und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Finanzministerium zu ergreifen. Hat er jedoch einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem auf dem eingelegten Rekurs ergangenen Bescheid sich beruhigen, und kann nicht auf gerichtliche Untersuchung beantragen.

d. In denjenigen Teilen jedoch der Rheinprovinz, welche noch eine abweichende Gerichtsverfassung besitzen und im Großherzogtum Posen, ist die Anwendung des § 250 des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordneten Kompetenz der Untergerichte nicht statthaft. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an die nach dortiger Verfassung kompetenten Gerichte zu verweisen.

§ 156.

Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses, oder Resolutes ist Verurteilter auf die bei Wiederholung seines Vergehens nach gegenwärtiger Verordnung zu erwartende Strafe aufmerksam zu machen und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Im Unterlassungsfalle hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5—10 Rthlr. verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung nur eine erhöhte Geldstrafe.

§ 157.

Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann unter Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten.

Anhang.

§ 243.

Bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen, nach Empfang der Resolution auf richterliches Erkenntniß bei dem zuständigen Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es ihm in der Resolution auch jedes Mal bekannt gemacht werden, daß er von dieser Befugnis binnen 10 Tagen Gebrauch zu machen berechtigt sei.

Geschieht aber dieses, oder verzichtet die Finanzbehörde auf ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, so werden die Akten sogleich an das Landes-Justizkollegium zur weiteren rechtlichen Entscheidung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im ersteren Falle die nötigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nötig erachten. Zu diesen Verfügungen sind sie auch dann noch berechtigt, wenn die Akten an die Gerichte abgegeben sind und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§ 244.

Auch bei den von Militärpersonen begangenen Contraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden zwar die Cognition zu, zur Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Strafen muß aber bei Offizieren das zuständige Militärgericht, bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten aber ihr Kommandeur zugezogen werden.

§ 250.

Bei Defraudationen landesherrlicher Fälle sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die Strafe nicht fünfzig Thlr. Geld übersteigt,
2) der Contravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte steht,
3) die Finanzbehörde nicht die Sache schon rechtskräftig durch ein Resolut entschieden hat.

§ 251.

Sind die betreffenden Sachen einmal an die Untergerichte verwiesen, so können sie nur von den Obergerichten mit Weisung versehen werden.

§ 252.

Bei Strafen unter 50 Rthlr. soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren stattfinden.

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunciation und den derselben beigefügten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sachen nicht schon hinlänglich zu sehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Kgl. in Eid und Pflicht stehenden Officianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denuncianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen zu verfügen. Die solchergestalt näher bezeichnete Denunciation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 2 4 Wochen zu bestimmenden Frist mitgeteilt.

2) Der Verfügung ist die Mitteilung hinzuzufügen, daß bei Nichtbeantwortung der Anklage binnen der gestellten Frist werde angenommen werden, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich sei hinzuzufügen, die Antwort auf die Klageschrift könne auch bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder Collegio zu Protokoll gegeben werden unter Beibringung der ihm zugestellten Anklageschrift, damit das Protokoll von jener Justizperson dann an das vorgesetzte Collegium befördert werde.

3) Dem Collegio bleibt vorbehalten, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termin zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn anzunehmen ist, daß er nicht im Stande sein werde, sich schriftlich zu verteidigen.

4) Nach Eingang der Verantwortung hat das Kollegium ohne Weiteres nach Maßgabe der Verhandlung zu entscheiden, ob die gesetzliche Strafe verwirkt sei.

5) Die solchergestalt beschlossene Verfügung ist dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe mittelst Resolution bekannt zu machen, nebst der Mitteilung, daß er die erkannte Geldstrafe samt Kosten binnen 4 Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde zu berichtigen oder Rekurs bezw. Berufung anzumelden habe, widrigenfalls die festgesetzte Strafe werde zur Exekution gebracht werden.

6) Gleichzeitig ist der in der Verfügung genannten Behörde Mitteilung zu machen, daß sie zur Exekution zu schreiten habe, wenn innerhalb einer Frist von 5 Wochen nicht die Strafe bezahlt oder Rekurs bezw. Berufung angemeldet sei.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung der Namen der Angeschuldigten mit Bemerkung der Seite angegeben werden muß.

Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808.

§ 34.

Bei allen Regierungsverhandlungen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden im Genuß seiner bürgerlichen Freiheit weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist.

§ 45.

Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse können die Regierung ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen; sie haben jedoch halbjährlich, mit dem ersten Juli und Januar, eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, die Begründung und die Lage des Prozesses einzureichen.

Zu § 154 d der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 ist zu bemerken: in Frankreich galt damals noch die französische Gerichtsordnung, welche bekanntlich Untergerichte, d. h. Patrimonial- und Kreisgerichte nicht kannte; sie wurden auch später nicht wieder eingeführt, sondern es blieb bei den nur staatlichen Gerichten, die staatlichen Gerichte führten deshalb in der Rheinprovinz von vorneherein die Untersuchung und erkannten in erster Instanz. Auch die Provinz Posen kannte solche Untergerichte nicht. Als 1816 durch Patent vom 9. November eine neue Gerichtsverwaltung für Posen eingeführt wurde, hieß es auch hier ausdrücklich, (Anm. 1), die bisherige Verfassung, nach welcher keine Patrimonialgerichtsbarkeit stattfindet, wird beibehalten.

Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend vom 30. Mai 1820. (Anm. 2.)

§ 13.

Die ehemaligen Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien sind bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie stattfinden, unbedingt, bei anderen Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur insofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

§ 14.

Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien einen privilegierten Gerichtsstand insofern, daß in ihren Civilstreitigkeiten und in allen Rechtssachen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen betreffen, dasjenige Oberlandesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtssprengel die Rechtssache gehört.

Zu § 33 erging die folgende Erklärung:

Circular-Verfügung an sämtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren u. s. w. den Bezug eines Denunzianten-Anteils von Erbschaftsstempelstrafen betr. vom 5. Febr. 1840. (Anm. 3.)

Anm. [1]) Kamptz A. Jrg. 1816 S. 230 § 22.
Anm. [2]) Kamptz A. Jrg. 1820 S. 81, 84.
Anm. [3]) Ministerialbl. für die gesamte innere Verwaltung Jg. 1840 S 59.

„Von der Erbschafts-Stempelstrafe können Denunzianten Antheil auf Grund des § 33 des Stempelgesetzes nur dann bewilligt werden, wenn Erben, Legatare, Geschenknehmer der ihnen nach § 17 obliegenden Verpflichtung binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung desselben der betreffenden Behörde einzureichen nicht nachgekommen sind, oder die Berichtigung binnen sechs Monaten von dem Erbanfalle an gerechnet unterblieben ist, und in beiden Fällen der Steuerpflichtige Fall nicht bereits auf dem in den §§ 28, 31, 32 der Instruktion vom 5. September 1811 vorgeschriebenen Wege zur Kenntnis der betreffenden Behörde gelangt ist, vielmehr von einem dritten ermittelt und angezeigt wird. Auch wenn ein Teil einer Erbschaft verschwiegen und auf diesem Wege zur Anzeige gelangt ist, wird der Denunzianten-Anteil gezahlt. Dieser beträgt $^1/_3$ der als Strafe festgesetzten nochmaligen Beträge des einfachen Stempels.

Auch der Tarif gab zu Erörterungen und Erklärungen Veranlassung.

Zunächst liegen auch hier einige offizielle Auslegungen des Kammergerichts allgemeiner Natur vor.

B. Zum Tarife. (Anm. 1.)

Ad voc. Erbrecesse. Der Stempel von 2 Rthlr. bei stempelfreien Erbschaften wird nur einmal und zwar zum Erbrecesse erbracht; jede Ausfertigung des Recesses erhält den 15 Sgr.-Stempel. Bei stempelpflichtigen Erbschaften erstreckt sich die Stempelfreiheit auch nur auf den Erbreceß und jede Ausfertigung unterliegt ebenfalls dem 15 Sgr.-Stempel.

Wenn bei Erbteilungen stempelfreie und stempelpflichtige Erben interessiren, so wird zu dem Erbrecesse nur der 2 Rthlr.-Stempel genommen, insofern der Erbteil der stempelfreien Erben 1000 Rthlr. und darüber beträgt.

Wenn bei Erbschaften, welche an Ascendenten und Descendenten gefallen sind, der Erbschaftsstempel schon nach dem früheren Gesetze gelöset, oder bei Erscheinung des neuen Gesetzes noch kein Erbschaftsreceß abgeschlossen war, so hängt die Bestimmung, ob zu diesem Recesse der 2 Rthlr.-Stempel genommen werden müsse, davon ab, ob der schon erlegte Erbschaftsstempel 2 Rthlr. nicht erreicht oder übersteigt.

Ad voc. Testamente. Die Verfügungen, wonach ein Testament gehörigen Ortes verwahrt werden soll, sind stempelfrei.

Ad voc. Taxen. Nach dem Reskript des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 30. März 1823 ist die Taxe bei stempelfreien Erbschaften nicht stempelfrei, auch selbst dann nicht, wenn in Folge der Taxaufnahme von dem taxirten Gegenstande ein

Anm. 1) Offizielle Auslegung des Kammergerichts.

Kaufstempel entrichtet wird. Inwiefern übrigens die Taxationsverhandlungen außer dem Taxinstrument der eigentlichen Taxe stempelpflichtig seien oder nicht, soll nach den über die Anwendung des Stempels in gerichtlichen Erbteilungs- und Nachlaßregulirungen außer dem Erbrecesse in dem Reskripte des Kgl. Finanz-Ministerii vom 14. Febr. 1823 aufgestellten Grundsätzen beurteilt werden.

Sehr eingehend wurde noch die Stempelpflicht uneheliche r Kinder erörtert.

Gemeinschaftliche Bescheidung des Justiz Ministeriums und des Finanz Ministeriums an das Oberlandesgericht zu Halberstadt, die von unehelichen Kindern von dem Nachlasse ihrer Mutter zu entrichtende Erbschaftsstempelsteuer betreffend vom 28. April 1823. (Anm. 1) wonach natürliche durch nachfolgende Ehe nicht legitimirte Kinder von dem mütterlichen Nachlaß zwei Prozent Erbschaftsstempel zu zahlen haben.

Circular Rescript des Kgl. Direktors der Steuern an sämtliche Provinzial Steuerdirektoren, den Erbschaftsstempel von Seiten unehelicher aber gesetzlich anerkannter Kinder betreffend. vom 25. April 1828. (Anm. 2).

Die Bestimmungen im Stempeltarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 unter der Position Erbschaften litt. C sub a. wonach der Anfall an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, dem Erbschaftsstempel von 2 % unterworfen ist, wird von den Behörden nicht gleichmäßig verstanden und angewendet. Es hat daher notwendig geschienen, darüber nachstehende Erläuterung zu erteilen:

a. Kinder, welche zwar außer der Ehe geboren sind, jedoch durch nachfolgende Ehe der Eltern die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben, sind vermöge der Bestimmungen C. c. litt. A. sub b. frei von Erbschaftsstempel.

b. Unter anderen natürlichen aber gesetzlich anerkannten Kindern sind nur diejenigen zu verstehen, welche entweder nach § 597 Th. II Tit. 2 des allgemeinen Landrechts mit einer förmlich verlobten Braut erzeugt sind, also schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters (wenngleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden ist) die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt haben, oder nach § 601 ibid (durch Legitimation auf Antrag des Vaters) die Rechte und Pflichten ehelicher Kinder erhalten haben.

c. Alle übrigen unehelichen Kinder können bei dem, was sie von ihrem Vater ererben, auf den Steuersatz von 2 % keinen Anspruch erheben, sie sind dagegen allerdings Verwandte ihres Vaters und daher nach litt. D sub a 1 c

Anm. [1]) Kamptz A. Jrg. 1823 S. 561.
Anm. [2]) Kamptz A. Jrg. 1828 S. 333.

dem Stempelsatze zu 4 % für das, was sie vom Vater ererben, unterworfen.

d. Dagegen ist auch das bloße Anerkenntnis des Vaters hinreichend, um den status des unehelichen Kindes in dem Grade nachzuweisen, daß es auch rücksichtlich des Erbschaftsstempels als Verwandter des Vaters nach Litt. D. a. 1. c. anerkannt werden muß.

Dagegen besagt eine Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. April 1824, daß auch uneheliche Kinder von dem mütterlichen Nachlaß keinen Erbschaftsstempel zu entrichten haben. (Anmerk. 1.)

Auch die Steuerpflicht der Ehegatten gab zu Erklärungen und Erörterungen Veranlassung.

Publikandum der Kgl. Regierung zu Bromberg die Entrichtung des Erbschaftsstempels betreffend vom 24. Oktober 1823 (Anm. 2) wonach bei Ehegatten, welche in Gemeinschaft aller Güter gelebt haben, bei Todesfällen der überlebende Gatte nicht gehalten sein soll, von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die er als sein Eigentum zurücknimmt, eine Erbschaft-Steuer zu erlegen, indem diese Hälfte nicht als ein ihm zu Teil werdender Erbanfall, den er zu besteuern hat, zu betrachten ist.

Allerhöchste Kabinetsordre, daß während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern die Erhebung des Erbschaftsstempels nicht stattfinde vom 20. Februar 1833. (Anm. 3.)

Verordnung wegen des in Neuvorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels, vom 16. September 1837 (Anm. 4), wonach der überlebende Ehegatte, welcher in beerbter Ehe gelebt hat, zur Entrichtung der Erbschaftsstempelsteuer nicht verpflichtet ist,

a. so lange er die Gütergemeinschaft fortsetzt mit den Kindern,
b. wenn er bei der Teilung nicht mehr als die Hälfte des gemeinsamen Vermögens erhält,
c. wenn er nur sein eigenes eingebrachtes oder erworbenes Vermögen wegnimmt.

Was er über den sub b oder c bestimmten Anteil durch Erbschaft erwirbt, muß er versteuern.

Feldwebel, Unteroffiziere, Soldaten, die im aktiven Militärdienst stehen, sind nach N. 3. der Verordnung vom 17. Februar 1838, die Sportelfreiheit der Militärpersonen betreffend, frei von jeder Abgabe.

Landtags-Abschied für die Rheinischen Provinzial-Stände vom 13. Juli 1827. (Anm. 5.) Es wird abgelehnt, den Ehemännern dieselbe Freiheit vom Erbschaftsstempel zu gewähren,

Anm. [1]) Kamptz A. Jrg. 1824 S. 85.
Anm [2]) Kamptz A. Jrg. 1823 S. 791.
Anm. [3]) Kamptz A. Jrg. 1833 S. 68
Anm [4]) Kamptz A Jrg. 1837 S. 45.
Anm. [5]) Kamptz A. Jrg. 1829 S. 673 ff, im speciellen B, die von den Ständen angebrachten Petitionen N. 10 und 11 a. a. O. S 690 f.

wie den Ehefrauen, weil die Frauen, nach dem Tode des Mannes, sowohl wegen ihrer eigenen Subsistenz als zur Erziehung ihrer Kinder der Regel nach größere Erleichterung bedürfen, wenn sie zugleich mit Kinden den Mann überleben, ein gleiches Bedürfnis aber bei den Männern in der Regel nicht eintritt.

Landtags-Abschied für die zum zweiten Landtag versammelt gewesenen Rheinischen Provinzial-Stände vom 15. Juli 1829. (Anm. 1.) Die im Verfolg früherer Verhandlungen eingegangenen Erklärungen und die angebrachten Petitionen betreffend. N. 7. Erbschaftsstempel von überlebenden Ehemännern. Das erneute Gesuch wird wiederum zurückgewiesen, dabei heißt es noch besonders „die bei der Wiederholung dieses Gesuches aufgestellte Ansicht, daß bei Ehen, die in der Rheinprovinz noch während der Gesetzeskraft der älteren Statuten geschlossen waren, dem überlebenden Ehegatten keine eigentliche Erbschaft eröffnet werde, stimmt mit den von den Gerichten befolgten Rechtsgrundsätzen nicht überein."

Sonst gehört hierher nur noch:

Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Dez. 1822, die Ermäßigung der Stempelabgabe von Pensionen und Renten, welche die Brodherrschaften ihren Dienern hinterlassen betreffend; sollen mit 1 % des Kapitalisierten Wertes besteuert werden. (Anmerkung 2.)

Dann ergeht eine eingehende Instruktion darüber, wie es mit der Rückzahlung zu hoch entrichteter Erbschaftssteuern zu halten sei.

Instruktion der Kgl. Ministerien der Finanzen und der Justiz über das Verfahren bei Restitution zu viel erhobener Erbschaftsstempel vom 15. Juni 1832. (Anm. 3.)

Um das Verfahren bei Erstattung irrtümlich zu viel erhobener Erbschaftsstempelabgaben abzukürzen, sind nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1) In den gewöhnlichen Fällen, wo nämlich bei der durch die Stempelverwaltung erfolgten Revision der Erbschaftstabellen sich findet, daß durch ein Gericht ein höherer Erbschaftsstempel festgesetzt und gelöset worden, soll der zu viel bezahlte, folglich zu erstattende Betrag in dem Revisionsprotokoll bemerkt, der richtige Stempelbetrag aber, mit Abänderung des ausgeworfenen Stempels sofort in Erbschaftsstempel-Tabellen eingetragen und der Erbfall, bei welchem dergleichen Abänderung vorkommt, wenn außerdem dabei nichts zu erinnern befunden, in der Tabelle für erledigt befunden werden.

Wenn bei der von den Kgl. Oberlandesgerichten bewirkten Revision der Untergerichts-Tabellen entdeckt

---

Anm. 1) Kamptz A. Jrg. 1829 S. 706 ff, im speciellen II.
Anm. 2) Kamptz A. Jrg. 1823 S. 1.
Anm. 3) Kamptz A. Jrg 1832 S. 613.

worden, daß Untergerichte Erbschaftsstempel zu hoch angesetzt und eingezogen haben, ist solches zwar in der Revisionsverfügung anzumerken, es bleibt aber die Uebernahme in das Revisions-Protokoll der Verwaltung vorzubehalten.

2) Die Provinzial-Steuerbehörde, an welche die Erbschaftsstempel-Tabellen nach der Revision zurückgelangen, fertigt aus dem Revisions-Protokoll eine beglaubigte Nachweisung der zu erstattenden Stempel, bevor sie die Tabellen an die Gerichtsbehörden zurückgelangen läßt.

Zugleich ertheilt sie mit Zufertigung von Auszügen daraus denjenigen Hauptämtern, in deren Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, eine vorläufige Anweisung zur Zurückzahlung des zu viel erhobenen Stempelbetrages und zwar für Personen, welche nicht in der Nähe des Hauptamtes wohnen, durch das ihnen zunächst belegene Zoll- oder Steueramt für Rechnung des Hauptamts und benachrichtigt hiervon die Gerichtsbehörde bei Rückgabe der Tabellen.

3) Das Gericht fordert nach Rückempfang der Tabellen diejenigen, welchen die Erstattung zu leisten ist, auf, binnen vier Wochen bei dem zu benennenden Steueramte den Betrag, der erstattet werden soll, zu erheben, und ertheilt ihnen, zu ihrer Legitimation, ein unentgeltliches Attest worin sie als Berechtigte zur Empfangnahme des ausgedrückten Betrages in dem zu benennenden Erbfall bezeichnet werden.

Der Produzent dieses dem Steueramte auszuhändigenden Attestes ist zur Empfangnahme legitimirt, wenn sich darunter die Quittung des genannten Empfängers befindet.

4) Meldet sich der Empfänger nicht spätestens bis zum Ablauf des Jahres, so kann diese Befriedigung nicht weiter in diesem Verfahren erfolgen, vielmehr schließt das Hauptamt mit dem Ablauf des Jahres das Verfahren ab, und extrahirt bei der Provinzial-Steuerbehörde anstatt der vorläufigen die definitive Ausgabe-Ordre für die ausgezahlten Summen, welche in der Jahres-Rechnung, außer jeder Ordre, durch Justifikatorien ad 3 belegt werden.

Diejenigen Personen aber, welche sich erst nach Ablauf des Jahres zur Empfangnahme melden, werden mit ihren Anträgen an die Provinzialsteuerbehörde verwiesen, welche auf dergleichen Anträge nach den Bestimmungen zu 5 verfährt.

5) Kommen Gesuche um Rückerstattung zuviel beigebrachter Erbschaftsstempel außer dem Verfahren behufs der

Erbschaftsstempeltabellen vor, so werden solche gleich allen anderen Stempel-Restitutionen behandelt, und wenn sie begründet befunden werden, durch besondere Anweisungen der zu erstattenden Summe auf die Steuerkasse erledigt.

6) Auf den Bereich der französischen Gerichtsverfassung findet diese Instruktion nicht Anwendung.

Zum Schluß sei hier noch einer Urkunde Erwähnung getan, die sich zwar nicht mit unserem Gesetz direkt beschäftigt, aber doch auf eine Verordnung zurückkommt, welche wir in der Vorgeschichte des Gesetzes von 1822 kennen gelernt haben.

Reskript des Kgl. Justizministeriums, daß die Kgl. Ministerien befugt seien, Verordnungen der vormaligen General-Gouvernements aufzuheben vom 10. November 1832. (Anmerkung 1.) „Denn diese konnten nach einem Kgl. Reskript vom 9. September 1822 niemals als Gesetzaufhebungen, sondern nur als Gesetzes-Suspensionen gelten und deshalb nur so lange Giltigkeit haben, bis sie durch die Verwaltungsbehörden wieder zurückgenommen wurden." Nach der Entstehung der Gouvernementsverfügungen, die den Zweck hatten, die Bevölkerung mit dem Wechsel der Regierung auszusöhnen und nach der Stellung, welche die Kgl. Regierung bis dahin zu diesen Gouvernementsverfügungen eingenommen hatte, in denen sie ihr zwar manchmal sehr unangenehm und übereilt gegebene aber doch für sie bindende Versprechen gesehen hatte, war diese Kgl. Auslegung nicht wohl berechtigt, in der Zeit des Absolutismus aber war sie bindend.

Danach war es in der Zeit vom 14. Nov. 1817, wo durch eine Verfügung des Finanzministeriums der Gruner'sche Gouvernementserlaß betreffend Aufhebung aller erbschaftlichen Gebühren in dem Gouvernement des Mittelrheins aufgehoben wurde, bis zum 7. März 1822, dem Tage des Erlasses des neuen Stempelgesetzes, in dem Gouvernement des Mittelrheins ohne jeden Zweifel zulässig, die Erbschaftsgebühren wieder den französischen Gesetzen gemäß einzufordern.

Kapitel X.

Der Erbschoß während dieses Zeitraums.

Für den Erbschoß beginnt, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde, mit dem Jahre 1816 eine neue Periode; eine Reihe durchgreifender wichtiger Gesetze folgt in kurzen Zwischenräumen. Das erste ist eine Verordnung betreffend die Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21. Juni 1816: (Anm. 2).

Anm. 1) Kamptz A. Jrg. 1832 S. 878
Anm. 2) Gesetz-Samml. für die Kgl. Preuß. Staaten Jahrg. 1816 S. 199.

Da mit einem großen Theil des Auslandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die Nachsteuer zwischen den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben ist, und die Einwohner Unserer Monarchie bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere als Glieder desselben Staates, ohne den auffallendsten Widerspruch nicht länger die Beschränkungen finden dürfen, welche im ähnlichen Verhältnisse zu einem großen Theil des Auslandes aufgehört haben, so haben wir beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

I.

Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögen bis auf die neueste Zeit Abfahrts- oder Abschoßgeld (gabella emigrationis und gabella hereditaria) erheben wollen, sollen dabei ferner nicht geschützt werden. Vielmehr wird das Recht in einem solchen Falle Abfahrts- oder Abschoßgeld zu fordern, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie aufgehoben und es tritt die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 17 § 176 mit der Publication dieser Verordnung außer Kraft.

II.

Auf diejenigen Fälle hat die Verordnung keine Anwendung, wo das Recht ihrer Erhebung schon vor ihrer Publication entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

Von grundlegender Bedeutung war ferner die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815. (Anm. 1.)

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer (Anm. 2) zuzusichern, insofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

Hierzu faßte der Bundestag in seiner siebenundreißigsten Sitzung vom 23. Juni 1817 Ausführungsbeschlüsse (Anm. 3) betreffend Nachsteuer und Abzugsfreiheit: Die deutsche Bundes-Versammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter dem in dem Artikel 18 der Bundesakte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten die unter dem Buchstaben c. erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthanen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergehe noch nähere Bestimmung bedürfe und hat zu dem Zweck festgesetzt, wie folgt:

Anm. [1]) Artikel 18 No. 3
Anm. [2]) jus detraktus, gabella emigrationis.
Anm. [3]) Protokoll der deutschen Bundesversammlung Band III. S. 261. §§ 252, 254.

1) Die Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebrachten Vermögen bezieht sich auf alle deutschen Bundesstaaten gegeneinander.
2) Jede Art von Vermögen, welche aus irgend einer Veranlassung von einem Bundesstaat in den anderen übergeht, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugs-Freiheit begriffen.
3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den anderen, oder den Uebergang des Vermögens auf Angehörige eines anderen Staates beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vorteile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen oder überhaupt wegen der Gemeindeschulden eingeführten Abzüge von auswandernden Vermögen werden durch den Artikel 18 als aufgehoben angesehen.
5) Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind in so fern sie nur von dem aus einem Bundesstaate in den anderen auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.
6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Gemeinden oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherren für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

   Auch die Art der Verwendung des Abzugsfalles kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmung der Bundesakte bestehen zu lassen.
7) Besondere Freizügigkeitsverträge bleiben nur bestehen, insofern als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.
8) Als allgemeiner Termin für die Durchführung des § 18 der deutschen Bundesakte und der gegenwärtigen Beschlüsse wird der 1. Juli d. J. festgestellt. Dabei wird

der Zeitpunkt der Vermögensexportation als Richtschnur angenommen.

Letzteres wird noch einmal ausdrücklich anerkannt in der Sitzung vom 2. August 1827. (Anm. 1.)

Diese Beschlüsse veranlaßten Preußen zu einer Verordnung am 11. Mai 1819, betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten, welche den Zweck hatte, die Ausübung der in Rede stehenden Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit den erwähnten Ausführungsbeschlüssen des Bundestages zu bringen. Wesentlich neues brachte diese neue Verordnung nicht.

In welcher Weise Preußen seine Beitrittserklärung zu dem Bundestagsbeschlusse vom Jahre 1815 auffaßte, zeigt die folgende Urkunde.

Circular-Verordnung der Kgl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Inneren wegen der Freizügigkeit vom 7. März 1817. (Anm. 2.)

Wir weisen die Kgl. Regierung hierdurch an, daß die Anordnung des 18. Artikels der deutschen Bundesakte, worin die Freizügigkeit zwischen den deutschen Bundesstaaten festgesetzt ist, vor der Hand gegen Hamburg nicht in Anwendung zu bringen, weil diese Stadt die gewisse Anordnung gegen den diesseitigen Staat ihrerseits nicht anwendet.

Endlich ist hier zu erwähnen die vollständige Neuordnung des Abschosses durch das allgemeine preußische Landrecht, Ausgabe von 1821 Theil II Titel 17, vom Abschoß.

§ 161. Erbschaften eines Landeinwohners, welche einem auswärtigen Unterthanen zufallen, sind dem Abschosse unterworfen, wenn sie außer Landes gehen.

§ 163. Wenn das inländische Vermögen eines Ausländers einem anderen Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt und aus dem Lande gezogen werden soll, so ist es dem Abschoß nur insofern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre.

§ 164. Ist eine dem Abschoß unterworfene Erbschaft verkauft worden, und wird nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt, so darf nur von diesem der Abschoß gefordert werden.

Soll aber die Erbschaft selbst ausgeführt werden, so ist der Abschoßberechtigte befugt, die Vorlegung eines vollständigen gerichtlich gewürdigten Verzeichnisses der auszuführenden und dem Abschoß unterworfenen Stücke zu beantragen.

Entsteht in Fällen, wo der Abschoß vom Kaufgelde zu entrichten ist, ein Verdacht, daß das Kaufgeld zu niedrig angegeben

---

Anm. 1) A. a. O. Bd. 19. 24. Sitzung des Jahres 1827. S. 105 bezw. 107.
Anm 2) Kamptz Jrg. 1817. S. 35.

ist, so steht dem Abschoßberechtigten frei, die eidliche Bestärkung der Angabe zu fordern von dem Käufer und dem Verkäufer.

Uebrigens hält sich der Abschoßberechtigte wegen der Zahlung des Abschosses, vorzüglich an den Käufer, als den Besitzer der Erbschaft.

§ 165. Wer eine ihm zugefallene Erbschaft ins Ausland ausführen will, muß von derselben in der Regel dem Staate 10 % Abschoß entrichten.

Wo mit auswärtigen Staaten dieserhalb besondere Verträge und Observanzen bestehen, hat es bei selbigen auch ferner sein Bewenden.

Von dem Vermögen, welches nur aus einer Kgl. Provinz in die andere geht, wird dem Staate kein Abschoß bezahlt.

Einkünfte liegender Gründe, Zinsen, Unterhaltsgelder und andere jährliche Hebungen sind dem Abschoß nicht unterworfen.

Alles, was ein Landeinwohner mit seinem inländischen Vermögen außerhalb Landes erworben hat, wird zu dem inländischen Vermögen desselben gerechnet.

Auch der Gewinn auswärtiger mit inländischem Vermögen errichteter Handlungen kann dem ausländischen Erben mit in Rechnung gebracht werden.

Behauptet der ausländische Erbe eines Inländers, daß dessen auswärtige Besitztümer anderswoher, als aus inländischen Vermögen erworben seien, so muß er die Richtigkeit dieser Behauptung nachweisen.

§ 166. Auch hölzernes und anderes gemeines Wirtschaftsgerät, Kleider und Wäsche, Eßwaaren und Getränke, wenn sie auch zum eigenen Gebrauche des ausländischen Erben bestimmt sind, kommen bei der Berechnung des Abschosses mit in Anschlag.

Ein gleiches gilt von den zum eigenen Gebrauche des ausländischen Erben bestimmten Büchern, Kunst- und Naturaliensammlungen.

§ 167. Wenn ein inländischer Erblasser eines oder das andere seiner Kinder noch während seiner Lebzeit in auswärtigen Staaten etabliret hat, so haftet sein inländischer Nachlaß ausnahmslos für den Abschoß, welchen der Staat von den zu einem solchen auswärtigen Etablissement verwendeten Geldern zu fordern hat.

§ 168. Wenn zu einem Nachlasse inländisches und auswärtiges dem Abschosse nicht unterworfenes Vermögen gehört und inländische, sowie auswärtige Erben daran beteiligt sind, so steht dem Erben frei, sich wegen der Auseinandersetzungen so zu vereinigen, daß das auswärtige Vermögen den Ausländern und das inländische den Inländern auf ihren Erbteil angewiesen werde.

§ 169. Alsdann ist der inländische Nachlaß dem Abschosse nur in so weit unterworfen, als davon noch etwas zur

Ausgleichung mit den auswärtigen Erben aus dem Lande verabfolgt werden muß.

§ 170. Der Abschoß muß sogleich entrichtet werden, sobald der auswärtige Erbe seinen Willen, sich nicht in hiesigen Landen niederzulassen, erklärt hat.

§ 171. Bis dahin und so lange noch nicht der ganze Nachlaß ausgeführt wird, muß der auswärtige Erbe auf den ganzen Betrag des Abschoßgeldes Sicherheit bestellen.

§ 172. Wie andere Staaten bei den in hiesigen Landen zu verabfolgenden Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen sich verhalten, ebenso sollen hiesige dahin fallende Erbschaften behandelt werden.

Aufgehoben durch § 151 des Anhanges vom Jahre 1803.

Es soll in Zukunft in Abschoßsachen lediglich auf die hiesigen Gesetze, nicht aber auf die in anderen Staaten beliebte Behandlung hiesiger Unterthanen geachtet werden.

§ 173. Insofern fremde Staaten sich den in ihren Landen befindlichen Nachlaß hiesiger daselbst verstorbener Unterthanen anmaßen, soll von Seiten des hiesigen Staates die Erwiederung stattfinden.

§ 174. Die Abschoßrechte können als ein niederes Regal von Privatpersonen und Kommunen erworben und besessen werden.

Ist das Abschoßrecht innerhalb eines bestimmten Gerichtsbezirkes zur Zeit der Verleihung an eine Privatperson oder Kommune von dem Staate schon benutzt worden, so kann es an diese nur in soweit gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten ist.

Wer wissentlich den Besitz eines Abschoßrechtes ohne Schadloshaltung an sich gebracht hat, oder bei genügender Sorgfalt hätte wissen müssen, daß eine Schadloshaltung des Staates nicht erfolgt sei, der ist als unredlicher Besitzer anzusehen, der aus keinem gültigen Titel besitze.

Bei seinem Nachfolger im Besitze wird jedoch die Beschaffenheit seines Besitzes bloß nach seiner eigenen Redlichkeit, nicht aber danach beurteilt, ob sein Vorfahr ein redlicher oder unredlicher Besitzer gewesen sei.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Nachfolger im Besitze zugleich Erbe des Vorfahren ist, oder nicht.

Doch muß der Erbe die Folgen des unredlichen Besitzes seines Erblassers aus dessen Nachlasse vertreten.

Wer nicht Erbe des Besitzers ist, gilt als redlicher Besitzer des Abschoßrechtes, wenn er auch bei genügender Sorgfalt zur Zeit der Besitzerwerbung des Abschosses nicht wissen konnte, daß der Vorbesitzer unredlicher Besitzer desselben sei.

Wenn eine Gemeinde den Besitz eines Abschoßrechtes an sich gebracht hat, so ist sie als eine unrechtmäßige Besitzerin anzusehen, wenn die Mehrheit der Mitglieder bei der Erwerbung

wußte, oder bei genügender Sorgfalt hätte wissen müssen, daß eine Schadloshaltung des Staates nicht erfolgt sei. Ebenso wird der Besitz eines Abschoßrechtes durch eine Gemeinde rechtlos, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach der Erwerbung in Erfahrung brachte, oder bei genügender Sorgfalt hätte in Erfahrung bringen müssen, daß eine Schadloshaltung des Staates nicht erfolgt sei. Auch haften die unredlichen Mitglieder der Mehrzahl einer Gemeinde für die Ausübung des Abschoßrechtes von dem Augenblicke an, wo sie wußten, oder bei genügender Sorgfalt hätten wissen müssen, daß eine Entschädigung des Staates nicht erfolgt sei. Repräsentanten einer Gemeinde sind in Ansehung der Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes als die Gemeinde selbst anzusehen. Ist die Erwerbung des Besitzes nur durch den Vorsteher oder Beamten der Gemeinde geschehen, so gilt der Besitz auch dann als unredlich, wenn zwar der Vorsteher oder Beamten im redlichen Glauben von dem Abschoßrechte Besitz ergriffen haben, die Mehrzahl der Gemeinde aber wußte, oder hätte wissen müssen, daß eine Entschädigung des Staates nicht erfolgt sei. Wenn dagegen die Vorsteher oder Beamten wohl wußten, oder hätten wissen müssen, daß die Erwerbung des Besitzes des Abschoßrechtes eine unredliche sei, die Mehrzahl der Gemeinde es aber nicht wußte, und auch nicht wissen konnte, so gilt der Erwerb des Besitzes des Abschoßrechtes doch als ein redlicher.

Wem das Oberhaupt des Staates dergl. Abschoßrechte verliehen hat, der kann zur Verteidigung desselben auf den Beistand des fiskalischen Amt gegründeten Anspruch machen.

Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung des ihm vom Staate übertragenen Abschoßrechtes nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Uebertragung genutzt hat.

Sind Art und Schranken der Benutzung des Abschoßrechtes bei der Verleihung selbst ausdrücklich bestimmt, so kann der Privatbesitzer sein Recht unter keinerlei Vorwande auf andere Art oder in einem anderen Umfange ausüben.

Ueberhaupt versteht sich dergleichen Verleihung allemal unter Einschränkung auf den bestimmten Ort oder auf die vorausgesetzten Fälle oder Begebenheiten.

Innerhalb dieser Grenzen aber gilt die Vermutung, daß das Regal dem Privatbesitzer ausschließend zukomme, und der Staat sich der Mitausübung begeben habe.

Sind die Grenzen des Abschoßrechtes in der Verleihungsurkunde nicht deutlich bestimmt, so sollen sie so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachteile dritter gereichen, aber doch so, daß die wohlthätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt werde, doch ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegs mehr als auf die darin aufgeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung Rücksicht zu nehmen. Ist ein solches Abschoßrecht durch einen lästigen Vertrag erworben worden, so ist in zweifelhaften Fällen

mehr auf das zu sehen, was der Verpflichtete versprochen, als was der Berechtigte angenommen hat und es muß auf diejenigen, durch welche der Vertrag seine Vollendung zuerst erhalten hat, Rücksicht genommen werden. Ist nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung sei, so ist der Vertrag nach dem minderen Gebote desjenigen, bei dessen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeschlossen zu halten.

Außerdem sind alle dergleichen Abschoßrechte so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und dem Endzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

§ 175. Die Gegenstände und Grenzen des den Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verliehenen Abschoßrechts sind nach dem Inhalte ihrer Privilegien und dem seit rechtsverjährter Zeit hergebrachten Besitzstande zu beurteilen. Die gewöhnliche Verjährung wird in einem Zeitraum von 10 Jahren vollendet. Wer zwar vollständig redlicher Besitzer ist, aber keinen Titel seines Besitzes nachweisen kann, zu dessen Gunsten wird die Verjährung erst in 30 Jahren vollendet. Der Nachweis, daß der Verjährende die Sache oder das Recht als sein eigen in Besitz genommen und ausgeübt habe, ist dazu notwendig. Dagegen schadet der Nachweis, daß die Besitznehmung ursprünglich auf Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titels geschehen sei, der Verjährung nur in so fern, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Besitzes dargethan ist. Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren statt. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Besitz, durch welchen die Verjährung erfolgt, auf einen Titel sich gründe, oder nicht, dagegen ist die Redlichkeit des Besitzes auch bei einer solchen Verjährung notwendig. Wenn umgekehrt ein anerkanntes Abschoßrecht 44 Jahre nicht ausgeübet ist, von der Zeit an gerechnet, wo zum ersten Mal von der Erhebung des Abschosses trotz gehobener Gelegenheit kein Gebrauch gemacht ist, so verjährt es, wenn sich in der Zwischenzeit nicht mindestens zweimal Gelegenheit zur Ausübung des Abschoßrechtes geboten hat.

Solange aber der Abschoßberechtigte im Dienste des Staates in fremden Landen weilte, kann gegen ihn die Verjährung nicht beginnen. Solange ferner der Abschoßberechtigte von seinem Recht nicht hat unterrichtet sein können, kann gegen ihn die Verjährung nicht beginnen. Daß aber jemand von seinem Abschoßrechte nicht hat unterrichet sein können, wird nicht vermutet, sondern muß bewiesen werden. Wer die Handlung der Begebenheit erfahren hat, auf welche sein Abschoßrecht sich gründet, kann die Unwissenheit der daraus entstehenden rechtlichen Folgen gegen die Verjährung in keinem Falle vorschützen. Wer die Ausübung des Abschoßrechtes aus Nachsicht nicht ausgeübt hat, gegen den kann die Verjährung des Abschoßrechtes ebenfalls nicht beginnen.

Gegen Militärpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach beendigtem Kriege, oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung aus den Kriegsdiensten beginnen. Bei anderen Personen hindern Krieg und andere Landplagen den Anfang der Verjährung nur insofern, als damit ein Stillstand der Rechtspflege verbunden ist. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann eine Verjährung nicht beginnen. Auch wenn ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung vorhanden war, wird die Zeit, in welcher dieses Hinderniß vorhanden war, nicht mit in die Verjährungsfrist eingerechnet. Tritt irgend ein Hindernis ein, welches den Abschoßberechtigten hemmt, noch rechtzeitig den Ablauf der Verjährung aufzuhalten, so kann er nach Beseitigung des Hindernisses beantragen, ihm eine neue vierjährige Frist zur Ausübung und damit Erneuerung des Abschoßrechtes zu gewähren. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der 4 Jahre, so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in das Recht und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über. Gegen Minderjährige und Unmündige kann die Verjährung nicht beginnen. Geht aber das Abschoßrecht während der laufenden Verjährung auf einen Minderjährigen oder Unmündigen über, so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt. Wird hingegen die Verjährung während der Minderjährigkeit vollendet, so stehen dem Minderjährigen dieselben Rechte zu, wie denen, welche durch irgend ein anderes Hinderniß an der Ausübung ihres Abschoßrechtes gehemmt waren. Das gleiche Recht genießen Wahn- und Blödsinnige, desgleichen Abwesende, für welche ein Curator bestellt war, aber nicht entmündigte Verschwender. Mit dem Augenblicke, da jemand seine Klage bei dem zugehörigen Richter anmeldet, wird die Verjährung durch Nichtgebrauch unterbrochen. Die Klage vor einem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie binnen einem Jahre, nach erfolgter Zurückweisung bei dem gehörigen Richter angemeldet ist. Hat aber der ungehörige Richter die Klage angenommen und dadurch den Kläger in seinem Irrtum bestärkt, so ist die Verjährung als unterbrochen zu achten. Wird die gehörig angemeldete Klage nicht nach Vorschrift der Gesetze verfolgt, so fängt von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen müssen, die Verjährung von neuem an. So lange aber die Sache nur durch Schuld des Richters liegen bleibt, läuft keine Verjährung.

Wird der Kläger durch ein Dekret abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang. Eine bloße außergerichtliche Erinnerung ist für sich allein die Verjährung zu unterbrechen nicht hinreichend.

§ 176. Nur diejenigen Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verjährung gegründetem Besitze des Rechts befunden haben, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit in andere Orte innerhalb der Kgl. Lande gehenden Vermögen Abschoßgelder zu erheben, sollen dabei noch ferner geschützt werden.

§ 177. Uebrigens sind die Fälle und Arten des Vermögens, die von dem an den Staat zu entrichtenden Abschosse frei sind, nach eben diesen Gesetzen auch in Ansehung der Privatberechtigten in der Regel zu beurtheilen.

§ 178. Wenn jedoch der Staat mit auswärtigen Mächten über eine gegenseitige Abschoßfreiheit Verträge schließt, so soll dabei jederzeit auf die Befugnisse des Privatberechtigten die erforderliche Rücksicht genommen werden. Dies wird im Anhang § 152 in folgender Weise erläutert: Es werden daher Privatberechtigte durch schon vorhandene oder künftige Verträge des Staats über Abschoßgelder verpflichtet, sofern der Staat sie nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

§ 179. Wenn an demselben Orte, wo der eine mit dem Ober-, der andere mit dem Untergerichte beliehen ist, beide Gerichtsherrn miteinander über die Befugnis zum Abschoßgeld streiten, so hat der erstere die Vermutung für sich.

§ 180. Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abschoß nur von solchem Vermögen fordern, was sich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§ 181. Doch werden zu diesem Vermögen auch Kapitalien gerechnet, welche der Erblasser in eine fremde Gerichtsbarkeit geliehen hat.

§ 183. Soweit Abschoßgelder an sich stattfinden und der Privatberechtigte nicht nach vorstehenden Grundsätzen einen Anspruch darauf zu erheben vermag, fließen sie der Staatskasse zu,

---

Zum Schluß seien noch eine Reihe von Abschoßverträgen erwähnt.

Ueber die gegenseitige Aufhebung der Abschoßgelder wurden folgende Verträge abgeschlossen:

1) Mit Anhalt-Bernburg am 12. April 1812, (Anm. 1), damals jedoch noch mit Ausnahme einiger privater Patrimonialgerichtsbarkeiten, und am 23. Mai 1815, (Anmerkung 2), ausnahmslos und auch für die neuen preußischen Erwerbungen.
2) Mit Anhalt-Köthen am 20. November 1811 (Anm. 3), und 28. Sept. 1817 (Anm. 4), wo es auf die neuen preußischen Provinzen ausgedehnt wird.

Anm. [1]) 12. 36.
Anm. [2]) 15. 83.
Anm. [3]) 11. 371.
Anm. [4]) 17. 298.
} Preuß. Ges. Sammlg.

3) Mit Anhalt-Dessau durch Verträge vom 22. Juni 1812 (Anm. 1), bezw. vom 23. Dez. 1816 (Anm. 2).
4) Mit Baden durch Vertrag vom 30. Dez. 1811. (Anmerkung 3.)
5) Mit Bayern durch Vertrag vom 4. Juni 1811 (Anm. 4), bezw. vom 3. Juni 1817. (Anm. 5.)
6) Mit Braunschweig-Lüneburg durch Vertrag vom 16. Dez. 1818 (Anm. 6).
7) Mit Dänemark durch Vertrag vom 2. Mai 1822 (Anm. 7), nachdem Preußen schon am 20. August 1816 (Anm. 8) die Gerichte angewiesen hatte, vorläufig gegen Dänemark keine Abschoßgelder zu erheben, da auch Dänemark keine gegen Preußen erhebe.
8) Mit Frankreich durch Vertrag vom 6. August 1811 (Anmerkung 9), in Frankreich erst verkündigt am 2. Dez. 1811 (Anm. 10), vom 20. Mai 1814 (Anm. 11), und vom 5. Sept. 1817 (Anm. 12).
9) Mit Griechenland durch Vertrag vom 29. März 1839 (Anm. 13).
10) Mit Hamburg durch Vertrag vom 16. Juli 1823 (Anm. 14) nachdem letzteres sich lange geweigert den Beschluß der Bundesakte auszuführen und Preußen scharfe Retorsion geübt hatte.
11) Mit Hannover durch Vertrag vom 16. Sept. 1816. (Anm. 15.)
12) Mit dem Kurfürstentum Hessen durch Vertrag vom 19. Dez. 1818. (Anm. 16.)
13) Mit Hessen-Darmstadt durch Vertrag vom 3. Juni 1818. (Anm. 17.)
14) Mit Hessen-Homburg durch Vertrag vom 16. April 1819. (Anm. 18.)
15) Mit Hohenzollern-Hechingen durch Vertrag vom 23. Sept. 1819. (Anm. 19.)
16) Mit Hohenzollern-Siegmaringen durch Vertrag vom 6. März 1819. (Anm. 20.)

Anm. [1]) 12. 113.
Anm. [2]) 17. 14.
Anm. [3]) 12. 7.
Anm. [4]) 11. 248.
Anm. [5]) 17. 148.
Anm. [6]) 19. 52.
Anm. [7]) 22. 173.
Anm. [8]) 16. 209.
Anm. [9]) 11. 247.
Anm. [10]) 12. 178.
Anm. [11]) 14. 132.
Anm. [12]) 17. 297.
Anm. [13]) 39. 254.
Anm. [14]) 23. 254.
Anm. [15]) 17. 9.
Anm. [16]) 19. 1.
Anm. [17]) 18. 57.
Anm. [18]) 19. 80.
Anm. [19]) 19. 217.
Anm. [20]) 19. 70.

} Preuß. Ges. Sammlg.

17) Mit Italien durch Vertrag vom 5. Juni 1812. (Anm. 1), in Italien erst verkündet am 4. August 1812. (Anm. 2.)
18) Mit Liechtenstein durch Vertrag vom 29. März 1819. (Anm. 3.)
19) Mit Lippe durch Vertrag vom 6. März 1819. (Anm. 4.)
20) Mit Lübeck durch Vertrag vom 3. März 1842. Auch Lübeck hatte sich lange gesträubt die Bundesakte anzuerkennen und hatte erst von Preußen durch scharfe Retorsion gezwungen werden müssen.
21) Mit Mecklenburg-Schwerin durch Verträge vom 16. Oktober 1811 (Anm. 5), bezw. vom 18. November 1816. (Anm. 6.)
22) Mit Mecklenburg-Strelitz durch Vertrag vom 6. August 1811 (Anm. 7) bezw. vom 17. Mai 1817. (Anm. 8.)
23) Mit Nassau durch Vertrag vom 8. April 1812 (Anm. 9) bezw. vom 31. Oktober 1812. (Anm. 10.)
24) Mit den Niederlanden durch Vertrag vom 3. Juni 1817 (Anm. 11), nachdem die thatsächliche Abschoßfreiheit schon lange gewährt war.
25) Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch Vertrag vom 1. Mai 1828. (Anm. 12.)
26) Mit Oesterreich durch Vertrag vom 24. Juli 1835 (Anm. 13). Von Oesterreich veröffentlicht am 8. September 1835. (Anm. 14.)
27) Mit Ungarn durch Vertrag vom 29. Juli 1852. (Anmerkung 15.)
28) Mit Oldenburg durch Vertrag vom 12. Febr. 1817. (Anm. 16.)
29) Mit Portugal durch Vertrag vom 20. Febr. 1844. (Anm. 17.)
30) Mit Reuß ältere Linie durch Vertrag vom 22. März 1819. (Anm. 18.)
31) Mit Reuß jüngere Linie durch Vertrag vom 15. März 1819. (Anm. 19.)

Anm. [1]) 12. 93.
Anm. [2]) 12. 180.
Anm. [3]) 19. 76.
Anm. [4]) 19. 69.
Anm. [5]) 11. 350.
Anm. [6]) 16. 239.
Anm. [7]) 11. 250.
Anm. [8]) 17. 145.
Anm. [9]) 12. 35.
Anm. [10]) 17. 11.
Anm. [11]) 17. 149.
Anm. [12]) 29. 35.
Anm. [13]) 35. 193.
Anm. [14]) 35. 220.
Anm. [15]) 52. 491.
Anm. [16]) 17. 32.
Anm. [17]) 44. 163.
Anm. [18]) 19. 72.
Anm. [19]) 19. 71.

} Preuß. Gef. Sammlg.

32) Mit Rußland und Polen ausschließlich der Ostseeprovinzen durch Vertrag vom 3. Mai 1824. (Anm. 1.)
33) Mit dem Königreich Sachsen durch Vertrag vom 18. Mai 1815, zunächst nur für die von Sachsen abgetretenen Gebiete einerseits und des Kgr. Sachsen andererseits, dann allgemein durch Vertrag vom 17. Mai 1817. (Anm. 2.)
34) Mit Sachsen-Altenburg durch Vertrag vom 27. November 1814. (Anm. 3.)
35) Mit Sachsen-Coburg durch Verträge vom 10. Febr. 1812 (Anm. 4) bezw. vom 6. Okt. 1816. (Anm. 5.)
36) Mit Sachsen-Gotha durch Vertrag vom 27. November 1814. (Anm. 6.)
37) Mit Sachsen-Hildburghausen durch Vertrag vom 3. Mai 1817. (Anm. 7.)
38) Mit Sachsen-Meiningen durch Vertrag vom 22. Januar 1819. (Anm. 8.)
39) Mit Sachsen-Weimar durch Vertrag vom 23. Dez. 1816. (Anm. 9.)
40) Mit Sardinien durch Vertrag vom 18. Febr. 1820. (Anm. 10.)
41) Mit Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 20. Febr. 1819. (Anm. 11.)
42) Mit Schwarzburg-Rudolstadt durch Vertrag vom 21. März 1818. (Anm. 12.)
43) Mit Schwarzburg-Sonderhausen durch Vertrag vom 22. Jan. 1819. (Anm. 13.)
44) Mit Schweden und Norwegen durch Vertrag vom 31. Juli 1826. (Anm. 14.)
45) Mit der Schweiz durch Vertrag vom 3. März 1812. (Anm. 15) bezw. vom 25. Oktober 1817. (Anm. 16.)
46) Mit Sicilien durch Vertrag vom 16. Mai 1818. (Anmerkung 17.)
47) Mit Waldeck durch Vertrag vom 22. Dezember 1816. (Anm. 18.)

Anm. [1]) 24. 165.
Anm. [2]) 17. 182.
Anm. [3]) 14. 141.
Anm. [4]) 12. 11.
Anm. [5]) 17. 10.
Anm. [6]) 14. 141.
Anm. [7]) 17. 123.
Anm. [8]) 19. 20.
Anm. [9]) 17. 13.
Anm. [10]) 20. 73.
Anm. [11]) 19. 52.
Anm. [12]) 18. 25.
Anm. [13]) 19. 20.
Anm. [14]) 26. 78.
Anm. [15]) 12. 163.
Anm. [16]) 18. 1.
Anm. [17]) 18. 157.
Anm. [18]) 17. 11.

} Preuß. Ges. Sammlg.

48) Mit dem Herzogtum Warschau durch Vertrag vom 11. Nov. 1810. (Anm. 1.)
49) Mit dem Kgr. Westphalen durch Vertrag vom 25. Oktober 1810. (Anm. 2.)
50) Mit dem Kgr. Württemberg durch Vertrag vom 8. Dez. 1817. (Anm. 3.)
51) Mit Frankfurt a/M. wird durch Vertrag vom 25. April 1840 die bisher nur für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Preußens geltende gegenseitige Abschoßfreiheit auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen preußischen Provinzen, also Ost- und West-Preußen und Posen, ausgedehnt. (Anm. 4.)

Im Uebrigen verfuhr man nach dem Retorsionsprinzip. Gewährten die auswärtigen Staaten Abschoßfreiheit, so gewährte ihn auch die preußische Regierung für die nach dorthin gehenden Erbschaften, erhoben die auswärtigen Staaten Abschoßgelder, so erhob auch die preußische Regierung Abschoßgelder für die nach dort abgehenden Erbschaften, wie die folgenden Verfügungen erkennen lassen.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 11. April 1822, wegen der zu beobachtenden Reciprocität in der Abschoßfreiheit gegen die Nord-Amerikanischen Freistaaten, wie gegen jede andere Staaten. (Anm. 5.) Bei dieser Veranlassung bestimme ich zugleich, daß auch gegen andere Staaten, in denen das ius detractus nicht mehr zur Anwendung kommt, forthin weder Abschoß, noch Abfahrtsgeld genommen werden soll.

Reskript der Kgl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Kgl. Regierung zu Oppeln, die Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit der freien Stadt Krakau betreffend, vom 30. Okt. 1825 (Anm. 6), wonach dorthin Abschoß- und Abfahrtsfreiheit besteht.

Circular-Reskript des Kgl. Ministeriums des Innern an sämtliche Regierungen und das Kgl. Polizeipräsidium zu Berlin, die Abschoß- und Abzugsverhältnisse nach dem Großherzogtum Toskana betreffend, vom 9. Dez. 1825 (Anm. 7), wonach dorthin Abschoß- und Abzugsfreiheit besteht.

Reskript der Kgl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an den Kgl. Geh. Staats-Minister, Ober-Präsidenten v. Klewitz, Excellenz zu Magdeburg, die mit den Ländern der Spanischen Monarchie bestehende Abschoßfreiheit betreffend vom 25. März 1826. (Anm. 8.)

Anm. [1]) 10. 135.
Anm. [2]) 10. 736.
Anm. [3]) 18. 8.
Anm [4]) 40. 119.
Anm. [5]) 22. 181.
} Preuß. Ges. Sammlg.
Anm. [6]) Kamptz A. Jrg. 1825 S. 879.
Anm. [7]) Kamptz A. Jrg. 1825 S. 880.
Anm. [8]) Kamptz A. Jrg. 1826 S. 20.

Reskript des Kgl. Ministeriums des Innern an die Kgl. Regierung die Abschoß- und Abzugsfreiheit mit Brasilien betreffend, vom 10. Juli 1827 (Anm. 1), wonach dorthin Abschoß- und Abfahrtsfreiheit bestehen soll.

Reskript der Kgl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Kgl. Regierung zu Erfurt, die Abschoßverhältnisse mit England den zu selbigem gehörigen außereuropäischen Ländern betreffend, vom 5. August 1829 (Anm. 2), wonach mit England Abschoßfreiheit besteht und außerdem für die Frage der Abschoßerhebung der Zeitpunkt der Exportation und nicht des Erbanfalls zur Richtschnur zu nehmen ist.

Circular-Reskript des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei an sämtliche Regierungen, die Freizügigkeit mit dem Kirchenstaate betreffend, vom 27. Okt. 1832. (Anm. 3.)

Circular-Reskript des Kgl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten an sämtliche Regierungen, sowie an das Kgl. Polizei-Präsidium hierselbst, betreffend die Verhältnisse mit dem Kgr. Belgien wegen Nichterhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes vom 10. Jan. 1835. (Anm. 4.)

Circular-Reskript der Kgl. Ministerien an sämtliche Kgl. Regierungen wegen der mit England und dessen außereuropäischen Staaten bestehenden Abschoß- und Abzugsfreiheit vom 8. Sept. 1838. (Anm. 5.)

Verfügung an die Kgl. Regierung zu Königsberg die Abschoß- und Abfahrtsgelderfreiheit mit Brasilien betreffend, vom 4. April 1846. (Anm. 6.)

Circular-Reskript der Kgl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an sämtliche Kgl. Regierungen die Abschoßverhältnisse mit dem Kgr. Polen betreffend vom 14. Nov. 1820. (Anm. 7.) Retorsionsweise wird der Abschoß von 4 % wieder erneuert.

Reskript der Kgl. Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an sämtliche Kgl. Regierungen die Abschoßverhältnisse mit Kurland betreffend (Anm. 8), vom 27. Nov. 1820. Retorsionsweise soll von denen nach Kurland gehenden Vermögen 19 % von bürgerlichen und 10 % von adlichen erhoben werden.

Publikandum der Kgl. Regierung zu Merseburg den Abschoß gegen Rußland betreffend vom 28. Jan. 1823. (Anm. 9.)

Anm. [1]) Kamptz A. Jrg. 1827 S. 361.
Anm. [2]) Kamptz A. Jrg. 1829 S. 481.
Anm. [3]) Kamptz A. Jrg. 1832 S. 879.
Anm. [4]) Kamptz A Jrg 1835 S. 31.
Anm. [5]) Kamptz A. Jrg. 1838 S. 564.
Anm. [6]) Ministerialbl. Jrg. 1846 S. 99.
Anm. [7]) Kamptz A. Jrg. 1820 S. 702.
Anm. [8]) Kamptz A. Jrg. 1820 S. 704.
Anm. [9]) Kamptz A. Jrg. 1823 S. 33.

Retorsionsweise ist der Abschoß gegen Finnland unterschiedslos $16^2/_3$ %.

Reskript der Kgl. Ministerien an die Kgl. Regierung zu Breslau die Abschoß- und Abfahrtsverhältnisse mit den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten betreffend, vom 11. November 1830 (Anm. 1), wonach Abschoßfreiheit nach dem lobardisch venetianischen Kgr. und den österreichischen deutschen Bundesstaaten aber nicht nach den übrigen Kaiserl. Staaten besteht, so nicht nach Galizien, Kroatien, Slavonien, Ungarn, Siebenbürgen. Bezug genommen wird dabei auf ein Schreiben der zuständigen Ministerien vom 8. Nov. 1820, an die Kgl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln, wonach Abschoß weder erhoben werden soll nach den in Rede stehenden Ländern, da für diese die Kaiserlich Oesterreichische Regierung nicht ihrerseits Abschoß- und Abfahrtsfreiheit gewähren wolle.

Seinen Abschluß fand das ganze Abschoßwesen dadurch, daß die provisorische Verfassung vom 5. Dez. 1848 und die definitive preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 in Artikel 10 bezw. Artikel 11 die Erhebung jeder Art Abzugsgelder verboten.

Anm. [1]) Kamptz A. Jrg. 1830 S. 736.

Sechster Hauptteil.

Ergebnis.

Kapitel XI.

Die preußische Erbschaftssteuer.

Wenn nunmehr versucht wird, das Ergebnis der vorliegenden Untersuchungen festzustellen, scheint es auch dabei gut, die Erbschaftssteuer und den Erbschoß zu trennen.

Wie schon eingangs erwähnt ist, wurde in der ganzen Zeit des preußischen Feudalismus und Absolutismus die Erbschaftssteuer in Stempelform erhoben und auch innerhalb des Stempelgesetzes nicht selbständig durch besonderes Gesetz geregelt. Ueber den Ursprung der Steuer in der Mark ließ sich Genaues nicht ermitteln. Die erste bekannte Verordnung vom 15. Juli 1682, welche sich über die Erbschaftssteuer auftreiben läßt, führt dieselbe nicht ein, sondern regelt nur deren Erhebung. Danach waren Testamente, Erbverträge, Erbteilungen, Erbschaftsaufnahmen auf einem Dreigroschen-Stempelbogen auszufertigen und wurden Zuwiderhandlungen mit einer „ansehnlichen" Strafe bedroht. Mit einer so allgemeinen Strafandrohung ließ sich nicht viel anfangen, und so setzt schon ein Edikt vom 1. Dezember 1682 auf die Nichtbenutzung von Stempelpapier die Strafe der Ungiltigkeit des betreffenden Abkommens und eine Geldstrafe von 10 Thalern fest. Das so ergänzte Edikt findet sich dann erneuert in den Jahren 1695, 1701, 1714 und 1722. Die oftmalige Wiederholung ist bezeichnend weniger für Preußen im besonderen als für die Zeit im allgemeinen. Wir finden solche im regelmäßigen Abstand von wenigen Jahren immer wiederkehrenden neuen Erlasse eines und desselben Gesetzes keineswegs nur in Preußen, sondern in allen Staaten, wohin wir auch immer unser Augenmerk auf dem Gebiete der Gesetzgebung wenden.

Von einer Erbschaftssteuer kann eigentlich in dieser ganzen Periode keine Rede sein; denn eine Abgabe von drei Groschen

konnte doch wohl nur als eine Gebühr für die Beurkundung der in Rede stehenden Abkommen durch die Gerichte angesehen werden. Erst das fiskalische Bedürfnis des Staates nach dem Abschluß des siebenjährigen Krieges ließ es zu einer eigentlichen Erbschaftssteuer in Preußen kommen. Gewissermaßen ein Vorläufer der eigentlichen Friedericianischen Steuerpolitik nach dem siebenjährigen Kriege war das Edikt vom 16. Mai 1765. Dieses beließ es noch bei dem Gebührenstempel und führte eine eigentliche Erbschaftssteuer noch nicht ein. Das geschah jedoch schon ein Jahr später durch das Edikt vom 13. Mai 1766.

Das Edikt unterschied zwischen den Aszendenz- und Deszendenz- und den übrigen, den sog. Kollateralerben. Erstere zahlten für Erbteilungen vier Groschen, wenn die Erbschaft zwischen 100 und 1000 Reichsthalern betrug, einen Thaler, wenn die Erbschaft mehr betrug.

Die Kollateralerben dagegen mußten die Erbschaftssteuer nach einer bestimmten Tabelle entrichten.

Erfolgte die Erbschaftsregulierung gerichtlicherseits, so waren dafür die allgemein gültigen Gebühren zu entrichten, außerdem aber nur der dritte Teil der oben angesetzten Steuer. Hatte der Erblasser verboten ein Inventar aufzunehmen, so konnten die Erben mit einer Pauschalsumme von 50 Rthlr. sich von allen Verpflichtungen freimachen. Als Strafe der nicht rechtzeitigen Berichtigung der Erbschaftssteuer wurde das Doppelte, bald darauf das Vierfache festgesetzt, und zwar für jeden der Interessenten nach seinem Teile, und das volle Duplum für den Richter, der einen solchen Erbrecess eintragen sollte, ohne daß er mit dem Stempel versehen war. Der Denunziant erhielt von der Strafe die Hälfte, später nur 10 Prozent. Die Frist für die Beibringung des Stempels betrug anfangs auf dem platten Lande vier Wochen, in den Städten zwei Wochen, doch wurde sie allgemein bald auf drei Monate verlängert.

Die alten Gebührensätze für Testamente, Kodizille, Erbeinsetzungen, Verordnungen von Todeswegen blieben daneben noch bestehen und wurden teilweise sogar erhöht. Bis zu 50 Rthlr. waren sie freilich jetzt gebührenfrei, von 50 zu 200 Rthlr. war für sie eine Gebühr von 4 Groschen zu entrichten, über 200 Rthlr. von Adligen, Beamten und Bürgern größerer Städte 2 Rthlr., von Bürgern kleinerer und mittlerer Städte 1 Rthlr. Wurde den Erben eine Testamentsabschrift zugestellt, hatten sie wiederum Gebühren zu zahlen und zwar die Adligen, Beamten und Bürger größerer Städte 12 Groschen für den ersten Bogen, 1 Groschen für jeden folgenden, die Bürger der kleineren und mittleren Städte 4 Groschen für den ersten Bogen, 6 Pfg. für jeden folgenden. Wurde den Erben eine Abschrift des Erbschaftsinventars zugestellt, so waren wiederum Gebühren zu entrichten und zwar von den Adligen, Beamten und Bürgern größerer

Städte 12 Groschen bezw. 1 Groschen, von Bürgern der kleineren und mittleren Städte im ganzen 1 Groschen. Die Inventarien der Unmündigen waren frei, wenn die Erbschaftsmasse zu ihrer Erziehung nicht ausreichte. Erfolgte die Zahlung der Gebühren nicht innerhalb 2 bezw. 4 Wochen bezw. später 3 Monaten allgemein, so war wiederum das Duplum, später das Vierfache zu entrichten.

In Bezug auf den Verwandtschaftsgrad kennt das Gesetz also nur eine Unterscheidung, nämlich Ascendenten und Descendenten einerseits und Collateralerben andererseits. Für die ersteren war die Steuer sehr gering und ging über eine Gebühr für die gerichtliche Feststellung des Erbfalls auch jetzt noch kaum hinaus. Auch für die Collateralerben war die Steuer im Vergleich zu den späteren Sätzen sehr gering; ging sie doch nie über ein Prozent hinaus! Auffallend für unsere Zeit, welche die Steuer nach dem sozialen Grundsatze der Leistungsfähigkeit zu erheben geneigt ist und gerade die höheren Einnahmen höher besteuert als die niederen, ist diese Steuer — entsprechend dem Grundsatze der Vergeltungstheorie — eine depressive mit einer Steuergrenze nach oben. Eine bestimmte Norm ist bei der Bemessung der Steuer freilich nicht eingehalten. Den Vergeltungsgrundsatz finden wir auch noch in manchen Einzelbestimmungen des Gesetzes zur Geltung gebracht. So zunächst in den Bestimmungen über die Besteuerung der gerichtlich geregelten Erbschaften. An ihnen hat der Staat ja schon ein gut Teil verdient, darum werden sie nur noch mit einem Drittel besteuert. Ferner entspricht es der Vergeltungstheorie, daß die Adligen und die Bürger größerer Städte für die Errichtung der Testamente höhere Gebühren zahlen müssen als die Bürger der kleinen Städte. Den ersteren hat der Staat es leichter gemacht, sie finden das Gericht an ihrem Wohnorte, die anderen haben erst Umständlichkeiten und Beschwerlichkeiten zu überwinden, ehe sie zum Gericht gelangen können. Sie haben deshalb weniger zu zahlen, denn ihnen ist der Staat weniger entgegen gekommen.

Einige soziale Gesichtpunkte entwickelt freilich auch dieses Gesetz schon. Die kleinsten Erbschaften, die Verfügungen von Todes wegen über die kleinsten Summen und die Erbschaften der bedürftig hinterlassenen Waisen sind steuerfrei.

Dies Gesetz gab zu zahlreichen Anfragen und damit zu zahlreichen Reskripten und Deklarationen oder auch zu ergänzenden Verordnungen Veranlassung. Zunächst erwies es sich bald als eine sehr fühlbare Lücke des Edikts, daß es keine Bestimmungen über die Berechnung des Erbschaftsbetrages enthielt; besonders wichtig wurde dies bei der Erbschaft zwischen Ehegatten, die ja als Collateralerben galten. Hatten die Erben in Gütertrennung gelebt und hatte nach den Landesgesetzen der überlebende Ehegatte sich mit den Kindern oder anderen Erben nur

über den Erbteil des verstorbenen Ehegatten auseinanderzusetzen, so hatte er für seinen Teil den festangesetzten Collateralstempel zu entrichten. Errungenschaftsgut, d. h. während der Ehe von einem der Ehegatten nicht durch Erbschaft oder Schenkung erworbenes Gut, galt stets als Gesamtgut, auf das die obigen Vorschriften nie Anwendung fanden. Erbte der überlebende Ehegatte ex testamento, so hatte er nach seiner Erbportion zu steuern, wofern er nicht nachweisen konnte, daß die Erbschaftsmasse, von der das Testament sprach, sich auf mehr als das Sondergut des verstorbenen Gatten bezog; in diesem Falle besteuerte er nur den auf das Sondergut fallenden Anteil mit dem vollen Collateralbetrage. War ein Teil der Erbschaft als Gesamtgut anzusehen, so galten für diesen Teil die Vorschriften der Gütergemeinschaft oder Güterzusammenwerfung.

Eine besondere Schwierigkeit bot auch die Berechnung der Renten. Sie wurden mit dem zehnfachen Betrage kapitalisiert. Alimente und Wohnungsgelder galten nicht als Renten. Wer die Unterstützungen zu zahlen hatte, konnte sich den zwanzigfachen Betrag bei der Bemessung der ihm zugefallenen Erbschaft abziehen, mußte ihn aber dann bei dem Fortfall der Unterstützung nachbesteuern. Seit 1791 aber war er sofort zu bezahlen, aber nicht vom Erben, sondern vom Usufructuarius; die Erben dieses aber konnten, wenn sie den Grundstock der Rente an den Haupterben auszahlten, dann die vorgeschossene Steuer nebst Zinsen in Abzug bringen.

Eine fernere Schwierigkeit boten auch die Lehnsgüter. Hier sollte nach einer besonderen Lehnstaxe besteuert werden.

Endlich mußte man auch mit der Unfähigkeit weiter Bevölkerungskreise, den Wert der Erbschaft anzugeben, rechnen. Richter und Prediger sollten sie an die Pflicht der Steuerzahlung mahnen, sobald sie von einem Todesfalle erfuhren, und ihnen bei der Berechnung der Erbschaftsmasse kostenlos beistehen.

Ausländer endlich hatten nur gemäß dem Betrage ihrer ihnen aus dem Inlande zugefallenen Erbschaftsmasse, nicht der ganzen Erbschaftsmasse zu steuern.

Eng mit der Frage nach der Höhe der Erbschaft hing die Frage zusammen, ob eine Inventarisierung der Erbschaft stattfinden müsse. Zunächst brauchte sie in zwei Fällen nicht stattzufinden, wenn nämlich der Erblasser eine solche verboten hatte, oder wenn ein Ehegatte, soweit er vom zusammengeworfenen Vermögen oder vom Gesamtgute erbte, ein Inventar nicht einreichen wollte. Dann konnte die Pauschalsumme gezahlt werden. Wollte der Erbe in anderen Fällen ein Inventar nicht einreichen, so konnte er statt dessen eine eidesstattliche Versicherung abgeben. In jedem Falle aber war die volle Steuer und nicht etwa nur die Pauschalsumme zu entrichten. Die Pauschalsumme war in den beiden genannten Fällen nicht von der Erbschaft insgesamt, sondern von jedem einzelnen Erben zu zahlen.

Von den von auswärts eingehenden Erbschaften war ein Erbschaftsstempel nicht zu zahlen, wohl aber von den nach auswärts gehenden Erbschaften.

Retorsionsweise konnte hier die Steuer auch erhöht werden.

Steuerfrei waren alle Erbschaften, die der Armenverwaltung, Armenhäusern, Hospitälern und Waisenhäusern zufielen, nicht aber Erbschaften, welche Stiften oder Klöstern zu gute kamen.

Auch erwies es sich als eine Lücke des Gesetzes, daß nicht genügend eingehend geregelt war, von welchem Zeitpunkte ab die Frist zur Berichtigung der Gebühren laufe. Die Frist sollte für die Mündigen und volljährigen Erben von dem Tage ab laufen, wo sie von der Erbschaft Kenntnis haben konnten; für die Unmündigen von dem Tage ab, wo ihre Vormünder von der Erbschaft Kenntnis haben konnten; wenn der Erbe sub beneficio inventarii die Erbschaft angetreten hat, erst von dem Tage an, wo die zum Inventarium gewährte Frist ablief. Wenn die Erbesfestsetzung durch Schuld eines Erben sich über drei Monate hinaus verzögerte, so sollte es den anderen Erben freistehen, um nicht auch in die Steuerstrafe zu verfallen, zur Bestreitung der Steuer bei Gericht eine von diesem nach Billigkeit zu bestimmende Summe als Pfand zu deponieren.

Seit 1791 wurde die Hülfe der Prediger, Judenältesten und Richter in Anspruch genommen für die Kontrolle der Erbschaftssteuer. Sie mußten zu dem Zweck vierteljährliche Listen der bei ihnen zur Meldung kommenden Todes- und Erbschaftsfälle einsenden. Bald darauf wurden die Gerichte dann beauftragt, die Steuern selbst festzustellen, einzuziehen und an die Steuerämter abzuliefern.

Nach der Annektierung von Westpreußen war die Einführung der Erbschaftssteuer eine der ersten gesetzgeberischen Maßnahmen in dieser Provinz; ein Beweis, welchen bedeutenden Posten im Steuersoll die Erbschaftssteuer damals bildete.

Wir ersehen aus der obigen Darstellung, wie aus den Bedürfnissen des praktischen Lebens heraus sich gewisse Normen der Erbschaftsberechnung entwickeln, zunächst für den schwierigen und doch sehr häufig vorkommenden Fall der Erbschaft unter Ehegatten, dann bei der Erbschaft von Alimenten, Renten, Nutznießungen u. s. w. Von Fall zu Fall sehen wir den Gesetzgeber an der Arbeit, bis es ihm endlich gelingt, im kasuistischen Erfassen der Einzelerscheinungen ein allen Ansprüchen genügendes Gesetz zu schaffen. Auch allgemeinere Fragen, die bei sorgfältigerer Ausarbeitung wohl schon im Gesetze selbst hätten ihre Erledigung finden können, werden erst in den Gesetzeserklärungen und -ergänzungen abgethan, so z. B. die Frage des Erbschaftsverkehrs mit dem Auslande, so die Frage der gesetzlichen Aufnahme der Erbschaft. Machen wir also dem ersten Bearbeiter des Gesetzes den Vorwurf ungenügender Sorgfalt und lückenhafter

Arbeit, so müssen wir freilich zu seiner Entschuldigung hervorheben, daß dieses Erbschaftsgesetz das erste in den preußischen Staaten war und des dringenden Bedürfnisses wegen ohne jegliche Vorarbeiten und ohne jede Sammlung von Erfahrungen in knapp einem Jahre hatte ausgearbeitet werden müssen. So werden wir es verständlich finden, wie auch wichtige generelle Punkte unerledigt bleiben konnten.

Auch die Bestimmungen über die Frist, innerhalb deren die Anmeldung der Erbschaft und die Erlegung der Erbschaftssteuer erfolgen mußte, erwiesen sich als lückenhaft. Hier können wir ebenfalls wieder beobachten, wie der Gesetzgeber wieder durch Anfragen von Fall zu Fall auf die im Gesetze vorhandenen Lücken aufmerksam gemacht werden muß und sie nun dadurch auszufüllen sucht, daß er die individuelle Rechtserteilung zugleich für eine generelle Anweisung erklärt und sie als solche allen einschlägigen Behörden mitteilt.

Die Heranziehung der Richter bei der Erhebung der Erbschaftssteuer werden wir vom heutigen Standpunkte aus, wo wir an den Grundsatz der strengen Scheidung der Funktionen der Staatsverwaltung gewöhnt sind, für einen bedauerlichen Mißgriff erklären müssen, vom damaligen Standpunkte aber werden wir diese Maßnahmen verständlich finden. Bei der Feststellung der Erbschaftssteuern konnten gerade die Gerichte sehr wesentliche Dienste leisten, von einer Scheidung der Funktionen hatte man zu jener Zeit noch kein klares Bewußtsein; was lag also wohl näher, als die Gerichte selbst mit der Einziehung zu betrauen und sie zu beauftragen, jeden ihnen zur Kenntniß kommenden Fall der Steuerhinterziehung der zuständigen Steuerbehörde zu melden.

Als nach der Annektierung von Westpreußen das Gesetz von 1766 in der neuen Provinz eingeführt wurde, da machte sich der Gesetzgeber alle Errungenschaften der Gesetzgebungspraxis in der Zwischenzeit zu nutze, desgleichen hatte er auch schon viel mehr gelernt auf Sonderheiten zu achten. So bedeutet denn auch das Gesetz für Westpreußen in seiner Vielseitigkeit und in seinem Eingehen auf die Verhältnisse des praktischen Lebens einen wesentlichen Fortschritt zu dem ursprünglichen Gesetze.

Beim Tode Friedrich Wilhelms II. fand sein Nachfolger Friedrich Wilhelm III. das preußische Finanzwesen in einer solchen Verwirrung vor, daß er in erster Linie darauf bedacht sein mußte, neue Steuerquellen zu eröffnen und die vorhandenen ausgiebiger zu gestalten. Bei der Gründlichkeit mit der unter Friedrich Wilhelm III. alle Gesetze ausgearbeitet wurden, dauerte es noch fünf Jahre, *ehe 1802 ein neues Stempelgesetz* ausgegeben wurde; dann freilich hatte das Gesetz den Vorzug auch in Wirklichkeit, wie es in der Einleitung hieß, alle vorangehenden Verordnungen berücksichtigt und in den Text des Gesetzes aufgenommen zu haben. Ein weiterer Vorzug des Gesetzes war seine Klarheit. Da das Gesetz sich im wesentlichen

als eine sehr übersichtliche Kodifizierung vorangegangener Gesetze darstellte, wird auf seinen Inhalt nur insoweit einzugehen sein, als er von den uns schon bekannten Verordnungen abwich.

Die Steuersätze wurden teilweise geändert. Ascendenten oder Descendenten zahlten 6 Groschen für 50 bis 100 Rthlr. und je einen Groschen für 100 Rthlr. mehr. Kollateralerben zahlten für 50 bis 100 Rthlr. 6 Groschen und je 12 Groschen mehr für je 100 Rthlr. mehr; über einen vollen Thalerbetrag überschießende Groschen sollten jedoch nicht zur Erhebung gelangen. Ein Unterschied zwischen den gütlich geregelten und den gerichtlich geregelten Erbschaften wurde nicht mehr gemacht. Die Pauschalsumme konnte in denselben Fällen wie früher gezahlt werden, wurde aber auf 75 Rthlr. erhöht. Die Vorschriften über die Steuerfreiheit der Erbschaften wurden im wesentlichen in das neue Gesetz übernommen. Nur wurde noch schärfer als vordem hervorgehoben, daß nur die an die Armenverwaltungen, Armenhäuser und Waisenhäuser fallenden Erbschaften frei sein sollten, nicht aber die an Stifter und Klöster oder Witwenhäuser, Schulen oder pia corpora auszutuenden Vermächtnisse. Armen sollte bei rechtzeitiger Anmeldung des Sterbefalls und bei Darlegung ihrer mißlichen Verhältnisse die Steuer erlassen werden; die Prediger und Richter sollten sie darauf aufmerksam machen und ein Gesuch für sie aufsetzen. Beibehalten wurden die Vorschriften über die Erbschaften von und nach dem Auslande, besonders auch die Retorsionsmaßregeln. Für Testamente u. a. letztwillige Verfügungen wurden die Steuersätze vereinfacht, indem die Begünstigungen der kleinen und mittleren Städte fortfielen; der mittlere Satz wurde von 200 Rthlr. auf 400 Rthlr. erhöht. Beibehalten wurden im wesentlichen die Bestimmungen über die Berechnung der Erbschaft. Bei Vermögenszusammenwerfungen sollte jedoch künftighin nur ein Drittel der dem Ehegatten zufallenden Erbschaftsmasse in Anrechnung kommen. In Bezug auf die Zahlungsfristen wurden die uns bekannten Vorschriften erneuert. Noch genauer geregelt und teilweise verschärft wurden die Maßregeln, welche den richtigen Eingang der Erbschaftssteuern gewährleisten sollten. Neu war in dieser Hinsicht die Vorschrift, welche die Erbschaftsinhaber verpflichtete, bei der Auszahlung der Erbschaft die Steuer gleich abzuziehen und abzuführen, und sie für die Nichtbefolgung dieser Vorschrift haft- und strafbar machte. Die Vorschriften über den von den Predigern, den Judenältesten und den Richtern zu führenden Listen wurden noch sehr wesentlich ergänzt. Viermal im Jahre mußten die Prediger und Judenältesten ihre Totenlisten bei den Gerichten ihrer Wohnorte einreichen. Die Gerichte sollen diese Totenlisten zur Grundlage ihrer Steuerlisten machen. Viermal im Jahre haben sie diese sowie die Nachtragslisten und die Nachtragslisten zu den Nachtragslisten bei den zuständigen Obergerichten, diese die Hauptlisten und die eigenen Listen über die

eximierten Personen vierteljährlich bei den zuständigen Kriegs- und Domänenkammern einzureichen. Wie schon früher blieben die Gerichte mit der Feststellung der Einziehung der Steuer betraut. Seit 1804 konnten sie sich aber nicht mehr wie früher dabei der Hülfe der Steuerfiskale bedienen, sondern mußten die Steuer durch die Gerichtsreuter eintreiben lassen. Wenn aber auch die Aufgaben der Steuerfiskale dadurch wesentlich erleichtert wurden, wurde doch ihre Zahl sehr vermehrt und für jeden Stadt- und Landkreis einer ernannt, um die Kontrolle zu verbessern; doch verwalteten die meisten ihr Amt im Nebenberuf und waren dann aus den Richtern der unteren Gerichte genommen.

Den Geist der Milde atmeten die neuen Strafbestimmungen. Im Armutsfalle konnte nicht nur die verwirkte Strafe ganz oder teilweise niedergeschlagen, sondern selbst jetzt noch ein Steuererlaß gewährt werden. In allen strittigen Fällen und bei Steuerstrafen über 10 Rthlr. konnte man gegen die von den Gerichten erkannte Steuerstrafe eine Beschwerde beim Obergericht bezw. von diesem bei den Kriegs- und Domänenkammern einlegen. Der Denunziantenanteil wurde auf die Hälfte festgesetzt. Fand aber ein Gerichtsbeamter eine Steuerkontravention, so kam der Strafanteil nicht ihm sondern der Unterstützungskasse seines Kollegiums zu gute.

Einen technischen Fortschritt zeigt das Gesetz in den Bestimmungen über die von Kollateralerben zu zahlenden Steuern, für die jetzt ein gleicher Steuersatz in gleichmäßig steigenden Intervallen festgesetzt wurde. Damit sind die gänzlich antisocialen Grundsätze der depressiven Steuer und der Steuergrenze aufgegeben. Wenn auch an eine progressive Erbschaftssteuer noch nicht zu denken war, haben wir doch eine solche allein dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit entsprechende Steuer nicht einmal heute. Wie aber nach dem vorigen Gesetze die Erben in die Möglichkeit versetzt waren, sich durch eine einfache testamentarische Bestimmung den höheren Steuersätzen zu entziehen, sodaß diese eigentlich nur für Intestat- und für solche Erben galten, denen kein Quotenanteil sondern bestimmte Erbstücke oder bestimmte Geldsummen vermacht waren, so ließ sich auch jetzt auf dem Umwege testamentarischer Bestimmung eine Steuergrenze schaffen. Diese Bestimmung konnte nur den Sinn haben, die oberen Klassen vor chikanöser Inquisition zu bewahren, während wir heute auf solche, außer wo sie unlohnend erscheint, nur zu Gunsten der unteren Volksklassen zu verzichten pflegen. Auch hier finden wir also Gesichtspunkte vorherrschend, welche den modernen diametral entgegengesetzt sind.

Als technischer Fortschritt war es ebenfalls zu empfinden, daß man bei der Steuererhebung nicht mehr auf die gerichtliche Regelung der Erbschaft Rücksicht nahm, da doch in Wahrheit das eine mit dem anderen nichts zu thun hatte.

Auch der Fortfall der Begünstigung der kleinen und mittleren Städte war ein technischer Fortschritt. Auch hier war der

Zusammenhang mit der Höhe der Gebühr nicht recht festzustellen gewesen.

Das Wehen eines socialen Windhauchs erkennen wir aus der Vorschrift für die Geistlichen, die Armen darauf aufmerksam zu machen, daß es ihnen freistehe, ein Gesuch um Entbindung von der Erbschaftssteuer einzureichen und ihnen bei dessen Abfassung behülflich zu sein.

Die Führung der Listen bedeutet an sich auch einen technischen Fortschritt; doch war es nicht gut, daß hierdurch die Gerichte noch mehr in die Erhebung der Erbschaftssteuer hineingezogen wurden.

Die Strafbestimmungen zeigen, daß wir uns dem Zeitalter der aus der Theorie in die Praxis übersetzten Humanität nähern.

Die großen finanziellen Bedürfnisse, welche der Zusammenbruch des Friederizianischen Staates verursachte, führte schon im Jahre 1812 zur Einführung eines neuen Stempelgesetzes. Doch waren es nicht nur die Bedürfnisse des Staates, die eine Neuredaktion des Stempelgesetzes erwünscht erscheinen ließen, die Gesichtspunkte, unter denen man an die Ausarbeitung eines neuen Stempelgesetzes ging, waren vielmehr die folgenden:

1. Vereinfachung der bisherigen Stempelgesetzgebung, da die Verordnung von 1802 nur einzelne Teile geregelt hatte und man im übrigen noch immer auf das Stempelgesetz von 1766 mit seinen ungezählten Reskripten und Erklärungen zurückgreifen mußte.

2. Praktischere Umgestaltung der Gerichtsstempel, da die bisherigen Gerichtsstempel keineswegs immer im richtigen Verhältnis zu der Bedeutung der Prozesse standen.

3. Der Erlaß des Stempels für alle Gegenstände von einem Werte von 50 Rthlr. und weniger.

4. Erhöhung der übrigen Stempel, um nicht nur Ersatz zu schaffen für die nach Nr. 3 künftighin wegfallenden Stempelsteuern und für die Paraphen- und Musikzettelgelder sondern auch um — den großen Staatsbedürfnissen entsprechend — aus den Stempelsteuern einen größeren Ertrag als bisher zu erzielen.

Das Edikt hebt zunächst im ersten Artikel alle bisherigen, den Stempel und die Chargen-Gebühren betreffenden Gesetze auf. Das Gesetz unterscheidet nun hauptsächlich zwei Stempel, den gewöhnlichen Stempel, der unabhängig von dem Wert des Gegenstandes ist, und den Wertstempel, welcher im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes steigt. Letzterer war notwendig für Testamente, Kodizille, Erbverträge, Erbantretung.

Von dem Wert einer Erbschaft u. s. wurden erhoben:

1. Von Deszendenten und Adoptivkindern $^1/_4\,^0/_0$.
2. Von Aszendenten $^1/_2\,^0/_0$.

3. Von vollbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern und von überlebenden Ehegatten 1 %.
4. Von Halbgeschwistern und deren Kindern 2 %.
5. Von allen Verwandten, Stiefkindern, Stiefeltern 3 %.
6. Von allen Nichtverwandten, wozu auch Verschwägerte gerechnet werden, 8 %.

Erbschaften unter 50 Rthlr. bleiben nach dem allgemeinen Grundsatze des Gesetzes wie bisher steuerfrei.

Verändert, vereinfacht und mehr zu Gunsten der Steuerzahler umgeformt werden die Vorschriften über die Wertfeststellung der Erbschaft. Bei Liegenschaften soll in erster Linie der Erwerbungspreis, in zweiter Linie die ritterschaftliche Taxe, in letzter Linie eine besonders aufzunehmende Taxe maßgebend sein; bei Gebäuden ebenfalls in erster Linie der Erwerbspreis, in zweiter Linie die Feuersocietätstaxe, in letzter Linie ein besonders aufzunehmende Taxe, alle Arten Nutzungen sind mit 8 % zu kapitalisieren. Ehegatten können aus dem gemeinschaftlichen Vermögen alles ausscheiden, wozu sie nur irgend Sonderrechte nachweisen können. In Bezug auf die Zahlungsfrist werden die alten Bestimmungen im allgemeinen beibehalten, nur einige schärfer und genauer gefaßt und zwar diejenigen der Nutznießer mehr zum Vorteil des Fiskus. Wiederum auch schärfer und genauer gefaßt wurden die Maßregeln, welche den richtigen Eingang der Erbschaftssteuer gewährleisten sollten, so besonders die Vorschriften, welche die Erbschaftsinhaber zur Bezahlung der Erbschaftssteuer verpflichteten. Die Anweisungen über die Toten- und Erbschaftslisten und die Erhebung der Erbschaftssteuern durch die Gerichte wurden erneuert, nur für Berlin wurde eine besondere Abgaben-Direktion errichtet. Ihre Instruktionen leuteten den Instruktionen der Gerichte entsprechend. Die Strafandrohungen und Denunziantenprämien blieben bestehen.

Zunächst zeugt das Gesetz von einem großen technischen Fortschritt in der Unterscheidung der verschiedenen Verwandtschaftsgrade zum Erblasser. In dieser Hinsicht blieb es, von Einzelheiten abgesehen, bis zur Gegenwart vorbildlich.

Ferner ist es ein Fortschritt, daß man jetzt von der Abstufung ganz absah und die reine Prozentsteuer einführte.

Auch die Wertbemessung zeigt einen Fortschritt. Während man früher den Rohwert der Erbschaft ohne Rücksicht auf die auf ihr ruhenden Verpflichtungen besteuerte, war man jetzt, wie übrigens auch bei anderen Steuern, mehr bemüht, den Reinwert der Erbschaft festzustellen. Diese Bestrebungen kamen besonders den Besitzern von Liegenschaften zu Gute.

Sehr roh sind dagegen noch die Bestimmungen über Nutznießungsrechte. Auf die voraussichtliche Dauer der Nutznießung

wird dabei gar keine Rücksicht genommen, sondern nur unterschieden zwischen beschränkten und lebenslänglichen Nutznießungsrechten.

Nach der Wiederaufrichtung des preußischen Staates sah man sich zu einer allgemeinen Neugestaltung des Steuer- und Abgabewesens genötigt, teils um den großen finanziellen Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden, teils um Einheitlichkeit auf diesem Gebiete zu schaffen, da neben dem großen Hauptgebiet Altpreußens noch ungefähr zehn andere Gebiete bestanden, in deren jedem das Steuer- und Abgabewesen anders geordnet war. Auch das Stempelgesetz wurde in diese Reform einbezogen. Im Gegensatz zu den früheren Gesetzen war es möglich, die Vorgeschichte dieses Gesetzes zu verfolgen, da das diesbezügliche Material teils im Archiv des Finanzministeriums teils im Kgl. preußischen Staatsarchiv sich vorfindet. Vom Finanzminister wurde zunächst am 5. Juni 1817 eine Kommission beauftragt, das Material für eine Neuredaktion des Stempelgesetzes zu beschaffen. Die Kommission sollte die in den verschiedenen Landesteilen geltenden Stempelgesetze zusammenstellen und dem Finanzminister die Grundsätze eines Gesetzentwurfes nebst erläuternden Motiven zur Begutachtung vorlegen. Bei der Ausarbeitung sollte auf die in dem Volke herrschende Stimmung über die bestehenden Stempelgesetze besondere Rücksicht genommen werden. Die Kommission erstattete ihren Bericht am 6. Januar 1818. Den ersten ihr gewordenen Auftrag, das Material über das bestehende Stempelwesen beizubringen, hatte sie in mustergiltiger Weise ausgeführt. Die Zusammenstellung bot nicht nur eine treffliche Uebersicht über die zur Zeit geltende Stempelgesetzgebung, sondern auch eine historische Einleitung zu derselben.

Die Vorschläge der Kommission liefen nun in der Erbschaftssteuer darauf hinaus, die Deszendenten und Adoptivkinder, die Ehegatten, sofern sie nicht über ihren gesetzlichen Anteil hinaus erbten, und endlich Dienstboten, sofern sie unter 1000 Rthlr. erbten, entgegen den früheren Bestimmungen freizulassen und verschwägerte Erben nur mit 3 % zu besteuern, es sonst aber bei den alten Steuersätzen zu lassen.

Weitere Abänderungsvorschläge bezogen sich auf den Berechnungsmodus. Bei Leibrenten will die Kommission nicht einfach 8 % zur Grundlage der Berechnung machen, sondern bei einem Alter des Erben unter 30 Jahren 6 %, zwischen 30 und 50 Jahren 8 %, über 50 Jahre 10 %. Der Wert zeitlich begrenzter Nutzungen soll durch Multiplikation der Nutzung mit der Anzahl der Jahre berechnet werden, sofern nicht die eben erwähnte Berechnung für den Erben ein günstigeres Resultat ergibt. Ferner wünscht die Kommission die Sicherheit oder Unsicherheit der ausstehenden Forderungen mehr berücksichtigt zu sehen. Sie

weist endlich auf die Klagen des Publikums hin, daß Anerbietungen der Erben, an Stelle des Inventars eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, nur selten angenommen werden. Nach Ansicht der Kommission ist es im Interesse des kaufmännischen Kredits dringend wünschenswert, von dieser neuen Praxis wieder abzulassen.

In Bezug auf die Frist will die Kommission drei Monate zur Anmeldung der Erbschaft, drei Monate zur Feststellung und Auszahlung der Steuer lassen. Die Frist soll von dem Tage ab laufen, wo dem Erben die Erbschaft wirklich zufällt; darum hält die Kommission auch die Vorausbezahlungspflicht der Nießbraucher für die späteren Erben nicht für berechtigt.

Das Gutachten der Kommission wurde darauf einer anderen Kommission zur Begutachtung vorgelegt. Diese bemängelte, daß nicht auch eingekindete Kinder den Deszendenten gleichgestellt seien, wollte bei den Ehegatten nicht den Umstand, ob sie nur den Pflichtteil oder mehr erbten, berücksichtigt sehen, sondern die Höhe der Erbschaft, und nur unter 2000 Rthlr. für die Ehegatten frei lassen. Die von der ersten Kommission gemachten Deckungsvorschläge werden von der neuen Kommission fast sämtlich durch neue ersetzt. Der Minister beauftragte nun die beiden Kommissionen, ihm gemeinsame Vorschläge zu unterbreiten. Die vereinigte Kommission kam dahin überein, sowohl Adoptiv- wie eingekindete Kinder aus der Liste der Steuerfreien zu streichen und die Erbschaften der Ehegatten nur bis zu 2000 Rthlr. frei zu lassen. Zur Deckung nahm die vereinigte Kommission jetzt eine ganz andere Stellung ein als die erste. Aber auch der neue Entwurf der erweiterten Kommission fand, obwohl er den Wünschen des Ministers entsprechend vielfach umgeändert war, so wenig den Beifall des Ministers, daß er ihn einem seiner Räte, der sein ganz besonderes Vertrauen besessen zu haben scheint, zur Begutachtung und zur Einreichung von Gegenvorschlägen übergab. Dieser war im Prinzip damit einverstanden, daß Ehegatten bei kleiner Erbschaft steuerfrei seien, bei größerer Erbschaft mit 1 % steuern sollen, wollte aber genaue Feststellung der Rechte, welche der überlebende Ehegatte vor und nach dem Erbteil an der ihm zufallenden Erbschaftsmasse hatte. Hätten die Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt, so könne der überlebende Ehegatte nicht gut überhaupt als Erbe angesehen werden an einer Masse, an der er schon Miteigentümer gewesen sei; falle dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch zu, könne er auch als Erbe nicht angesehen werden; denn den Nießbrauch habe er schon vordem gehabt. Diese Beispiele bewiesen doch wohl seine Behauptung, daß bei Erbfall unter Ehegatten die Feststellung der realen Erbschaft eine besonders sorgfältige und individuelle sein müsse und durch allgemeine Normen nicht erfolgen könne. Außer den adoptierten und den eingekindeten Kindern wollte der neue Berichterstatter auch noch die Aszendenten aus der steuerfreien Liste streichen, sodaß

von dem Vorschlage schließlich nur noch übrig bleiben die Deszendenten, die Ehegatten unter gewissen Beschränkungen und die Dienstboten. Alle die Ausgeschiedenen sollen künftighin aber doch nur $^1/_2$ % Steuer zahlen. Hinsichtlich der Entschädigung machte der neue Berichterstatter Vorschläge, denen man Zweckmäßigkeit und Sachlichkeit in der Tat nicht absprechen kann. Hier zum erstenmal findet sich der später verwirklichte und noch geltende Vorschlag, den Erbsteuersatz von 3 % auf 4 % zu erhöhen. Die Vorschläge des neuen Berichterstatters scheinen den Beifall des Ministers gefunden zu haben. Die sachlichen Beratungen scheinen abgebrochen zu sein. Man ging nun mit je einem Vertreter des Justiz- und Handelsministeriums an die Redaktion des Gesetzes.

Es finden sich, trotzdem die Kommission nur zur Redaktion berufen war, aber doch in ihrem Entwurf einerseits Bestimmungen aufgenommen, die in den bisherigen Verhandlungen noch gar nicht aufgetaucht waren, und andererseits Vorschläge nicht angenommen, welche den Beifall des Ministers schon gefunden zu haben schienen. Unter den Neuerungen sind die wichtigsten:

1) Auch Schenkungen unter Lebenden auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit Inbegriff der remuneratorischen Schenkungen unterliegen dem Erbschaftsstempel.
2) Steuerfrei sollen bleiben Leibrenten, welche durch den Tod des Berechtigten erlöschen; können sie dagegen auf einen anderen übergehen, so sollen sie auch fernerhin mit 8 % kapitalisiert werden.
3) Zu dem Absatz Halbgeschwister und Aszendenten findet sich wohl besonders auf Anregung des Vertreters des Justizministeriums der Zusatz: Wo nach anderen Successionsordnungen, als der des Landrechts, der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Seitenverwandten oder Seitenverwandte mit Aszendenten in gleichen Graden der Berechtigung zur Erbschaft gelangen, wird der Erbschaftsstempel für jeden dieser Erben nur nach dem Satz der am meisten begünstigten Verwandtenklassen erhoben.
4) In Betreff der Abschätzung des Erbes wird einerseits mehr als bisher die Mitwirkung der Behörden gefordert — so sollen z. B. die Maagisträte und die Landräte die Privattaxe bestätigen, die Oberbergämter die Bergwerksanteile feststellen — andererseits der Zinsfuß mehr zu Gunsten des Fiskus angesetzt — Kapitalsnutzungen sollen z. B. nicht wie andere Nutzungen mit 8, sondern mit 5 % kapitalisiert werden. Zum erstenmal finden sich unter den für Erbschaften in Betracht kommenden Wertobjekten auch öffentliche Papiere.

Wichtiger aber als alle diese Einzelheiten war eine Frage, welche die Kommission in den Bereich ihrer Erwägungen zog,

nämlich die Frage der Beteiligung der Gerichte an der Feststellung und der Erhebung der Steuer. Besonders der Vertreter des Justizministeriums wies wieder und wieder darauf hin, wie unvereinbar ein solcher Mägdedienst der Gerichte beim Finanzministerium mit der Würde und dem Ansehen der Gerichte und dem Rufe ihrer Unparteilichkeit und Uninteressiertheit beim Volke sei. Es sei schon hier gleich erwähnt, daß die Gerichte schließlich nur einen halben Sieg errangen. Der Staatsrat, dem zuguterletzt der Entwurf vorlag, verbot zwar für diejenigen Provinzen, wo die Gerichte mit der Steuereinziehung noch nicht behelligt waren, eine solche unwürdige Heranziehung der Gerichte und legte dem Finanzministerium auf für die übrigen Provinzen möglichst bald eine Organisation zu schaffen, welche die Hilfsdienste der Gerichte unnötig machten; das Finanzministerium zog aber diese Neuorganisation so lange hin, bis die ganze Frage einschlief. So war es denn zwar verhindert, daß in den meist neuen Provinzen die Gerichte den Finanzbehörden einen Teil der diesen zustehenden Arbeiten abnehmen mußten, in den anderen Provinzen — d. h. in der größeren Hälfte der Monarchie — blieb es aber beim alten. Wenn das Finanzministerium sich so wenig geneigt zeigte, auf die Wünsche der Gerichtsbehörden einzugehen, so entsprang diese Abneigung aus einem sehr weitgehenden Mißtrauen dem Publikum gegenüber. Beim Steuerzahlen müsse die Kontrolle eine besonders sorgfältige sein, da der redlichste Mann vor Hinterziehungen nicht zurückschrecke, und am sorgfältigsten könne sie aber in diesem Falle durch die Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

Dies ungefähr waren die Gegenausführungen des Finanzministeriums gegen die Wünsche der Gerichtsbehörden, von der direkten Mitwirkung bei der Erbschaftssteuererhebung befreit zu werden. Daß eine solche Mitwirkung auch im inneren Zusammenarbeiten beider Behörden möglich sei, ohne daß nach außen hin der Zusammenhang sichtbar werde, darauf verfiel man damals noch nicht.

Der von der gemischten Kommission hergestellte Entwurf ging nun dem Justizminister zur Begutachtung zu. Dieser beanstandete nun zunächst die Bestimmungen über die Frist der Steuerzahlung. Wo sich an eine Erbschaft ein Prozeß knüpfe, dürfe die Zahlungsfrist erst von der Beendigung des Prozesses ablaufen. Im äußersten Falle kann man von den mutmaßlichen Erben die Hinterlegung einer betreffenden Kautionssumme zur Sicherheit für die Steuerbehörde bis zur endgültigen Zahlung der Steuer fordern.

Von neuem brachte der Justizminister wieder die Besteuerung der überlebenden Ehegatten zur Rede. Auch er will genaue Abwägung der Rechte des überlebenden Ehegatten an der Erbschaft vor und nach dem Erbfall und ihre Besteuerung nur so weit, als sich bei dieser Berechnung ergibt, daß sie 2000 Thlr. über ihren gesetzlichen Anteil erben.

Wenn man schon die unsicheren Aktiva nicht nach ihrem Wahrscheinlichkeits-, sondern nach ihrem nominellen Werte einstellen wolle, so solle man dem Erben wenigstens gestatten hinterher den Ueberschuß der Summe zurückzufordern, wenn er nachweislich bei der Einziehung der Aktiven Verluste gehabt habe.

Vom Justizministerium ging der Entwurf zusammen mit den Bemerkungen des Justizministers an das Gesamtministerium.

Hier wurde nun zunächst der lange Streit über die Besteuerung der Ehegatten mit ihrer gänzlichen Freilassung von der Steuer entschieden, weil es kein engeres Band als das der Ehe gäbe und dieses sogar enger sei als das zwischen Eltern und Kindern, da die letzteren doch meist später wieder aus dem Elternhause scheiden.

Erhöht wurde dagegen der Testamentsstempel, dem die Kommissionen bisher keine besondere Beachtung geschenkt hatten, und zwar auf 2 Thlr. für die Urschrift, $^1/_2$ Thlr. für das Aufnahmeprotokoll, drei Groschen für jede Abschrift.

Bei der zweiten Lesung wurde der Beschluß, daß überlebende Ehegatten frei sein sollten, dann wieder dahin abgeschwächt, daß überlebende Ehefrauen frei sein, Ehemänner aber 1 % steuern sollten. Der Feststellungsmodus sollte in diesem Falle der alte sein.

Die Bedenken des Justizministeriums gegen die bisherige Festsetzung der Erbschaftssteuerzahlung, wenn sich an die Erbschaft Prozesse knüpfen, wurde nicht berücksichtigt, sondern im Gegenteil die alte Bestimmung noch schärfer und präziser formuliert. Auch die Bedenken des Justizministers in Bezug auf die unsicheren Aktiva fanden keinen Beifall. Von dem Gesamtministerium ging der Entwurf nun an den Staatsrat. Dieser verhandelte zunächst über drei Vorfragen, ob Einheit der Vorschriften notwendig sei, ob man sich beim Erlaß eines allgemeinen Gesetzes hauptsächlich an die in den alten Landesteilen geltenden Vorschriften halten sollte und ob der Entwurf den beabsichtigten Ertrag verspreche. In Betreff des ersten Punktes machten sich noch zuguterletzt partikularistische Bestrebungen geltend. Besonders die Rheinländer suchten ihr französisches Enregistrement zu retten. Die Polen und Pommern bemühten sich Steuerermäßigungen für ihre Länder zu erwirken. Der Staatsrat verhielt sich aber allen diesen Versuchen gegenüber äußerst kühl und ablehnend. Der zweite und dritte der obigen Punkte wurden bejaht. Bei der Einzelberatung suchten einzelne Mitglieder die Besteuerung der Deszendenten wieder in den Entwurf hineinzubringen, fanden aber damit sehr geringe Gegenliebe. Auch der Antrag, die Steuerfreiheit der Ehefrauen wieder zu beseitigen, kam nicht zur Annahme. Die Dienstboten aber wurden nur bei Erbschaften bis zu 300 Rthlr. für steuerfrei erklärt. Des Beschlusses des Staatsrats zur Stellung der Gerichtsbehörden bei

der Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer haben wir schon an anderer Stelle gedacht.

Soviel über die Vorgeschichte des neuen Gesetzes, sein Hauptinhalt in den hier gehörigen Teilen war nun folgender:

1) In Betreff der Berechnung.

a. Ausstehende Forderungen sind in Anrechnung zu bringen, auch wenn sie vom Auslande einzuziehen sind, unsichere Forderungen jedoch nach einem mutmaßlichen Werte; können sich über einen solchen die Steuerbehörde und der Erbe nicht einigen, so hat der Erbe bis zur Realisierung der Forderung eine Kaution zu hinterlegen.

b. Eidesstattliche Versicherungen sollen statt Inventarien angenommen werden, wenn sie nicht unwahrscheinlich erscheinen.

2) In Betreff von Nebenabgaben.

Machen Erbschaftsregelungen Mutationen notwendig, sollen diese nicht besonders besteuert werden, wenn die zu erhebende Steuer nicht größer wäre als die Erbschaftssteuer, im anderen Falle soll nur der Ueberschuß über die Erbschaftssteuer erhoben werden; doch gilt das nur, wenn gleiche Erbteile gegeneinander ausgetauscht werden, nicht wenn etwa ein Erbe dem anderen seinen Erbteil abkauft; es sei denn, es handle sich darum, Grundstückseinheiten zu erhalten.

3) In Betreff der Zahlungsfrist bleibt es im wesentlichen beim alten; nur die Vorauszahlungsfrist der Nutznießer für die späteren Erben wird wieder beseitigt.

4) In Betreff der Mitwirkung der Gerichte bei der Steuerermittlung und Steuererhebung ist das Ergebnis schon an anderer Stelle präzisiert.

5) In Betreff der Stempelstrafe bleibt es beim Alten, bei nicht rechtzeitiger Anmeldung oder nicht rechtzeitiger Zahlung der Steuer soll jedoch nur der doppelte Betrag der Steuer erhoben werden, wenn der Stempelpflichtige selbst später die Anmeldung oder Zahlung vornimmt.

In Betreff der Berufung gegen die Stempelstrafen bleibt es beim Alten.

Die Hauptdaten des Tarifs waren:

Erbrezesse, wenn eine stempelpflichtige Erbschaft dadurch geregelt wird, frei; wenn eine nicht stempelpflichtige Erbschaft dadurch geregelt wird, bei Erbschaften unter 50 Rthlr. 5 Gr.; bei Erbschaften zwischen 50 und 1000 Rthlr. 15 Gr.; bei Erbschaften über 1000 Rthlr. 2 Thlr.

Der Erbschaftssteuer unterliegen auch Schenkungen unter Lebenden mittelst Urkunde, auch wenn sie renumeratorischen Charakter haben.

1) Der Anfall ist steuerfrei, wenn er gelangt
   a. an Aszendenten ohne Unterschied,
   b. an eheliche oder durch spätere Ehe legitimierte Deszendenten,
   c. an überlebende Ehefrauen, welche zugleich mit ehelichen Kindern erben,
   d. Dienstboten, sofern sie nicht über 300 Rthlr. erben,
2) Der Anfall wird besteuert mit 1 %, wenn er gelangt an überlebende Ehegatten und nicht der Fall 1 c eintritt,
3) der Anfall wird mit 2 % besteuert, wenn er gelangt
   a. an natürliche, später wohl anerkannte, aber nicht durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder,
   b. an adoptierte oder eingekindete Kinder,
   c. an vollbürtige und halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten,
4) der Anfall wird mit 4 % besteuert, wenn er gelangt
   a. an alle bisher nicht genannten mit dem Erblasser bis zum 6. Grade Verwandten,
   b. an Stiefkinder und Stiefeltern,
   c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
5) der Anfall wird in allen anderen Fällen mit 8 % versteuert.

Dazu findet sich der Zusatz: Wo nach anderen Successionsordnungen als derjenigen des allgemeinen Landrechts der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern in gleicher Weise erben, werden sie in Rücksicht des Stempels sämtlich wie vollbürtige behandelt.

Endlich noch: Testamente 2 Thlr., deren Aufbewahrung 20 Sgr.

Zum Schluß haben wir noch einige wichtige Gesetzlegungen zum § 10 zu erwähnen. Nach einem Urteil des Kammergerichts sind bei Vermögenszusammenwerfungen die Ehegatten mit ihrem vollen Erbteil, also auch mit dem Eingeworfenen, steuerpflichtig. Nach einem Circular des Finanzministeriums soll der Wert der mit Nießbrauch beschwerten Erbstücke bei einem Lebensalter des Nießbrauchers

von 45 Jahren und darüber	zu	$^{15}/_{40}$	des vollen Wertes
„ 45—55 Jahren	„	$^{20}/_{40}$	
„ 55—65 „	„	$^{25}/_{40}$	
„ 65—80 „	„	$^{30}/_{40}$	
über 80 „	„	$^{40}/_{40}$	

angenommen und danach vom Nießbraucher, wenn er im Besitz der beschwerten Erbschaftsmasse ist, sonst vom Erben die Steuer nach dem Verwandtschaftsgrade zum Erben bezahlt werden.

Suchen wir uns nun klar zu werden über den Fortschritt dieses Gesetzes zu dem vorangehenden, so hätte man eigentlich nach den großen Vorarbeiten eine weitergehende Entwicklung erwarten dürfen, als sie das Gesetz wirklich brachte, um so mehr, da es gerade die Regelung der Erbschaftssteuerfrage gewesen war, welche die Fertigstellung des Gesetzes so lange verzögert hatte. Statt dessen finden wir, daß manche wertvolle Anregung, besonders diejenige, die Gerichte von der Mitwirkung bei der Erhebung der Erbschaftssteuern zu entlasten, nicht beachtet wurde und man nur soviel erreichte, daß wenigstens ein Teil der neuen westlichen Provinzen von diesem Verfahren, das die Gerichte zu Mägdediensten für die Steuerbehörde zwang, befreit blieb. – Bei der Berechnung der Erbschaften hatte man wenigstens erreicht, daß die endliche Zahlung von Erbschaftssteuern für unsichere ausstehende Forderungen gegen Hinterlegung einer Kaution bis zur Feststellung der Einziehbarkeit der Forderung hinausgeschoben werden konnte, daß ferner Renten, Alimente und andere Bezüge wenigstens etwas weniger roh berechnet wurden als vordem. Der Tarif enthält gegen den früheren eine wesentliche Aenderung, daß nämlich Aszendenten, eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Deszendenten und unter gewissen Beschränkungen, Ehefrauen und Dienstboten steuerfrei erben. Da für die drei erstgenannten Klassen der Steuersatz nur ein geringer gewesen war und bei den letztgenannten nur sehr kleine Posten steuerfrei gelassen wurden, wäre der verursachten Differenz wegen ein so langes Hinausziehen des Gesetzes auch nicht nötig gewesen. — Einen Rückschritt gegen früher bedeutete es, daß Ehegatten auch wieder vom Eingeworfenen zu steuern hatten, das hieß wieder den Roh-, nicht den Reinwert der Erbschaft besteuern.

Kapitel XII.

Der Erbschoß.

Wir finden den Erbschoß in märkischen Landen zum erstenmal festgesetzt durch die Konstitution vom Mittwoch nach Franzisci 1527. Wer Kindergeld oder Erbgut aus einem Rats- oder Gerichtsbezirk in fremde Gerichte oder Ratsbezirke bringen wollte, der sollte dem Rat oder dem Gerichtsherrn von je 60 Groschen 4 abgeben nebst einem Grundgeld von 12 Groschen. Bald darauf wird die gleiche Bestimmung in die Polizeiordnung des Markgrafen Johann von Küstrin vom Jahre 1540 aufgenommen, ebenso in die Landesordnung für Crossen und Züllichau vom Jahre 1561. Der gleiche Modus wird 1735 auch für die Grafschaft Wernigerode vorgeschrieben, wo bis dahin der dritte bezw. sechste Pfennig erhoben worden war.

Nicht selten versuchten angesehene Familien sich dem Abschoß zu entziehen; dann vertritt der Kurfürst mit Nachdruck das Recht der Erbschaftsherren und keineswegs nur in den Fällen, wo er selbst der Abschoßherr war. Zur Abschoßerhebung bedurfte es der Inventarisierung bezw. Taxierung, sofern beide Parteien sich nicht auf Grund einer eidlichen Versicherung der Zahlungsverpflichteten zu einigen vermochten.

Wie bei der Erbschaftssteuer werden auch beim Abschoß die Außenstände mit in Anrechnung gebracht. Abschoßhinterziehungen wurden mit dem vierfachen Betrage geahndet, soweit der Markgraf der Abschoßberechtigte war, davon erhielt der Denunziant die Hälfte, der Stempelfiskal aber, soweit er die Steuerhinterziehung feststellte, ein Viertel. Von der Abschoßpflicht bestanden aber mancherlei Befreiungen. Der Adel war zwar an sich nicht befreit, konnte aber schwerlich einmal in die Lage kommen, Abschoß zu zahlen, denn von der Erbschaft dessen, der zwar in der Stadt gewohnt aber dort kein bürgerliches Gewerbe betrieben, und von der Erbschaft des Grundbesitzers selbst oder auch seines Pächters konnte ein Abschoß nicht gefordert werden; in der ersten oder der letzteren Lage befand sich der Adlige aber meist. Prinzipiell frei vom Abschoß waren also 1) die, welche in einer Stadt kein bürgerliches Gewerbe betrieben hatten, 2) die Pächter eines adligen Gutes, ferner 3) alle Angestellten des Hofes und alle kgl. Beamten, 4) alle Geistlichen und Kirchendiener bis herab zum untersten, 5) alle diejenigen, denen bei der Einwanderung vom Könige für sich und ihre Erben Abschoßfreiheit in allen königlichen Landen zugesagt war. Dies bezog sich besonders auf die sog. manfacturiers, ferner auf die in die königlichen Residenzen Gezogenen, besonders nach Potsdam und den einzelnen Vorstädten von Berlin. Eine besondere Stellung zum Abschoß nahmen die Franzosen, Pfälzer und Salzburger ein. Sie mußten beim Verlassen der preußischen Monarchie zwar Abschoß zahlen, aber nicht an die Gemeinde oder den Gerichtsbezirk, in dem sie gewohnt, auch nicht an den preußischen Staat, sondern an die Französische, Pfälzische und Salzburger Gemeinde, welche durch den ganzen preußischen Staat organisiert waren mit den Hauptsitzen zu Berlin, Halle und Königsberg. Bei Wanderungen innerhalb der preußischen Monarchie waren sie abschoßfrei. Seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. begann das Bestreben bei Wanderungen innerhalb der Monarchie den Abschoß überhaupt zu beseitigen und so für die ganze Monarchie eine Freizügigkeit zu statuieren. Zunächst verzichteten die preußischen Könige auf den Abschoß, wenn eine Erbschaft von einem ihrer Gerichtsbezirke oder einer königl. Stadt in die andere überging; königlich in diesem Sinne waren die Residenzen und diejenigen Städte, in denen der König zugleich als Standesherr galt. Dann dehnten die preußischen Könige ihren Verzicht auf alle aus ihren Gerichtsbezirken und Städten herausgehende Erbschaften aus,

wofern diese nur im Lande blieben. Verschiedentlich sprachen die Könige den Wunsch aus, daß die übrigen berechtigten Stadtherren und Gerichtsherren sich zu einem ähnlichen Verzicht verstehen möchten, setzten es aber niemals durch, den Rechtsbruch offenen Zwangs aber scheuten sie. Freilich war man in der späteren Zeit genauer mit dem Nachweis des Rechtes zur Abschoßforderung. Unter Friedrich Wilhelm I. mußten alle Stadt- und Gerichtsherren, welche ein Recht auf die Abschoßerhebung zu haben glaubten, den Erweis hierfür erbringen. Zu diesem Zwecke bedurfte es aber keiner Urkunde, sondern es genügte auch der Nachweis, in den letzten 40 Jahren in allen in Betracht kommenden Fällen das Erhebungsrecht ausgeübt zu haben oder aber doch unter prinzipieller Betonung des Rechtes nur in dem speziellen Falle ausdrücklich auf die Ausübung des Rechtes verzichtet zu haben. Schreckten die Könige also davor zurück, zum Besten der Freizügigkeit im Innern die privaten Abschoßansprüche zu beseitigen, so zeigten sie sich weit weniger rücksichtsvoll bei der Beachtung dieser Rechte zu Gunsten der Freizügigkeit nach außen. Mit vielen auswärtigen Staaten schloß der preußische Staat nämlich Verträge ab, daß sie gegenseitig die von dem einen in das andere Land gehenden Erbschaften nicht mit Abschoß beschweren wollten. An diese Verträge erklärte man ausdrücklich die privaten Abschoßberechtigten gebunden. Zeigten die preußischen Könige so das Bestreben, den Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern, so übten sie strenge Retorsion da, wo von den ins Ausland gehenden Erbschaften ein höherer als der preußische Abschoß gefordert wurde. Da nun aber die einzelnen Abschoßberechtigten und ebenso die Verwaltungen der kgl. Städte und Gerichtsbezirke trotz der stetigen Veröffentlichungen in den Amtsblättern doch unmöglich in jedem einzelnen Falle wissen konnten, ob und welchen Abschoß sie von einer nach dem Auslande gehenden Erbschaft zu erheben hätten, so war ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Stadt- und Gerichtsbehörden vor Ausfertigung einer Erbschaft nach dem Auslande wegen des Abschosses bei der zu diesem Zweck in Berlin errichteten Centralstelle anfragen und die Erbschaft bis zum erfolgten Bescheide zurückhalten sollten.

So fiskalisch sich Friedrich der Große in Bezug auf die Erbschaftssteuer auch zeigte, in Bezug auf den Abschoß hat er sowohl vor wie nach dem siebenjährigen Kriege die Freizügigkeit sowohl im innern wie nach außen begünstigt, nach innen wenigstens soweit als dabei nur die Staatskasse in Betracht kam.

Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. hat vorübergehend einmal den Versuch gemacht, die Abschoßrechte der Privaten zu beseitigen, gab aber diesen Versuch bald wieder auf, ohne daß sich aus den Urkunden der Grund hierfür ersehen ließe. Wahrscheinlich wurde er mit Vorstellungen bestürmt, daß die Neuerung einen revolutionären Charakter trage, und bald nach 1795 hörte der Einfluß des Prinzen Heinrich, der eine Zeitlang den König für

derartige französische Neuerungen zu gewinnen vermocht hatte, ja wieder auf. Unter Friedrich II. waren besonders nach dem siebenjährigen Kriege die auf gegenseitige Abschoßfreiheit hinzielenden Verträge sehr zahlreich, noch mehr unter seinem Nachfolger, der sich mit Nachdruck sein Recht wahrte durch derartige Verträge auch die privaten Abschoßberechtigten zu binden, als diese auf die kgl. Verordnung hin, welche die innere Freizügigkeit zu ihren Gunsten wieder beseitigte, auch an diese Verträge sich nicht mehr gebunden erachteten.

Bei den neuen Erwerbungen, die Friedrich II. und seine Nachfolger infolge der polnischen Teilungen, der Entschädigungen für die Abtretung der linksrheinischen Besitzungen und des Aussterbens der markgräflichen Linie in Ansbach-Bayreuth machten, ließen sie es sich angelegen sein, den Abschoß im alten preußischen Sinne zu regeln. Sie forderten überall den Nachweis der Abschoßberechtigung, setzten sein Maß überall auf das preußische als das Maximum herab und erklärten die Abschoßberechtigten an die vom preußischen Staate geschlossenen Gegenseitigkeitsverträge gebunden. Ferner bestimmten sie, daß alle Erbschaften, die aus den kgl. Städten und Gerichtsbezirken in diese neuen Gebiete gehen würden, abschoßfrei sein sollten. In Bezug auf die ins Ausland gehenden Erbschaften behielten sie sich das Bestimmungsrecht für alle Erbschaften vor, die nicht von Privaten besteuert wurden, sofern eben nicht ein Gegenseitigkeitsvertrag vorlag, der das Besteuerungsrecht ganz aufhob.

Von den großen Reformen, welche auf dem Lande die Erbuntertänigkeit aufhoben und in den Städten dem Gewerbe eine größere Freiheit gaben, wurde der Abschoß nicht berührt, vielmehr erklärte eine kgl. Verordnung ausdrücklich, daß mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der größeren Bewegungsfreiheit in den Städten nicht auch die Verpflichtung zur Abschoßentrichtung beseitigt sei. Erst nach den Freiheitskriegen setzte auch gegen den Abschoß die freiheitliche Bewegung ein.

Die Anregung hierzu ging seltsamerweise vom Bundestage aus, der doch später der Hort aller reaktionären Bewegungen wurde. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmte, daß künftighin bei Vermögensübertragungen aus einem deutschen Bundesstaate in den anderen ein Abschoß nicht mehr erhoben werden sollte. Da die Bundesakte aber nur einen völkerrechtlichen Vertrag darstellte, bedurfte sie zu ihrer Gültigkeit in den einzelnen Staaten der Verkündigung als Staatsgesetz. Preußen tat bereitwillig diesen Schritt, bestimmte aber einerseits, daß Freiheit des Vermögensüberganges nur denjenigen deutschen Bundesstaaten gegenüber geübt werden sollte, welche die Bundesakte durch Staatsgesetz einführen würden, andrerseits dehnte es die Gültigkeit der freien Vermögensübertragung auch auf den nicht zum Bundesgebiet gehörigen Teil der preußischen Monarchie

aus, unter der Voraussetzung, daß die anderen Staaten auch für diesen preußischen Gebietsteil die Uebertragungsfreiheit anerkennen würden, was auch wirklich geschah. Ebenso traten fast alle Bundesstaaten dem Inhalte der Bundesakte bei, nur Hamburg und Bremen widersetzten sich eine Weile und mußten erst durch scharfe Reziprozitätsmaßregeln der anderen Staaten dazu gezwungen werden. Da außerdem die schon aus früher Zeit her bestehenden Gegenseitigkeitsverträge mit den meisten auswärtigen Staaten unmittelbar nach dem Friedensschluß erneuert und auf die ganze preußische Monarchie ausgedehnt wurden, so bot Preußen den gewiß fremdartigen Anblick, daß Erbschaften, wenn sie aus dem preußischen Staate ganz heraus gingen, meist steuerfrei waren, wenn sie aber innerhalb der preußischen Monarchie aus einem berechtigten Stadt- oder Gerichtsbezirk in einen anderen übergingen, Abschoß erlegen mußten. Ein solcher Zustand war auf die Dauer nicht haltbar. Eine Verordnung vom 21. Juni 1816 hob denn auch das Recht der Abschoßerhebung für alle im Lande bleibenden Erbschaften auf; nur noch von den Erbschaften durften die privaten Abschoßberechtigten Abschoß erheben, welche ins Ausland und zwar in solche Länder gingen, mit denen kein Gegenseitigkeitsvertrag auf Verzicht des Abschosses geschlossen war. Gingen in diese Länder Erbschaften aus solchen Bezirken, wo kein bestimmter Abschoßberechtigter war, so wurde der Abschoß zu Gunsten des Staats erhoben. Im allgemeinen war die Erhebung des Abschosses in Preußen seit 1816 eine Seltenheit. Und doch wurde gerade in dieser Zeit derjenige Teil des preußischen Landrechtes, der den Abschoß ordnete, ganz neu bearbeitet. Im allgemeinen freilich ging diese Ordnung darauf hinaus, zu Gunsten der Staatskasse genaue Normen dafür festzustellen, welcher private Stadt- oder Gerichtsherr künftig als zur Erhebung des Abschosses berechtigt, angesehen werden durfte. In vereinzelten Erscheinungen kam die Abschoßerhebung noch bis zum Jahre 1850 vor, dann wurde sie durch einen Beschluß des preußischen Landtags, welcher die Zustimmung des Königs fand, endgültig beseitigt.

Lebenslauf.

Am 7. August 1874 wurde ich zu Hirschberg in Schlesien geboren. Meine Eltern sind der Stadtrat Emmo Weißstein und seine Ehefrau Regina, geborene Sachs, zu Hirschberg.

Ich besuchte die Gymnasien zu Hirschberg und Guben, bestand an letzterer Anstalt Ostern 1895 die Reifeprüfung und studierte an den Universitäten München, Freiburg i. B., Berlin und Breslau Rechte und Staatswissenschaften. Nach einer längeren durch Krankheit veranlaßten Unterbrechung widmete ich mich nochmals in Berlin ausschließlich dem Studium der Staatswissenschaften, für die ich schon früher besonderes Interesse hatte. Am 22. Dezember 1902 bestand ich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Würzburg die mündliche Prüfung zum Doctor der Staatswissenschaften (Doctor rerum politicarum).

Während meiner Studienzeit habe ich Vorlesungen und praktische Übungen bei folgenden Herren Professoren und Docenten der juristischen, philosophischen und medizinischen Facultät gehört:

Zu München: v. Bechmann, Brentano, Grueber, v. Riehl (†).
Zu Freiburg i. B.: Cosack, Rosin, R. Schmidt.
Zu Breslau: Beling, Bennecke (†), Brie, Bruck, Dahn, Fischer, Jörs, Leonhard, Sombart.
Zu Berlin: Behrend, Brunner, Dambach (†), Dernburg, Eck (†), Gierke, Heymann, Hübler, Jastrow, Kohler, Mendel, Örtmann, Schiemann, Seckel, Sering, Straßmann, v. Treitschke (†), Wagner, v. Wenckstern.

Außerdem war ich, während ich das vorliegende Thema bearbeitete, zwei Semester lang Mitglied des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Berlin (Prof. Sering).

Allen meinen Lehrern sowie der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Universität Würzburg, insbesondere den Herren Professoren Hofrat G. Schanz, Meurer und Piloty, statte ich an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ab.

Ferdinand Weißstein.

Hirschberg.
„Bote aus dem Riesengebirge".